Continuirte Fortsetzung

ADAMI OLEARII

Hollsteinischen

CHRONICA

Von Anno 1662. biß 1702.

Welcher angefügt

Der vollkommene Stamm-Baum/

Der Könige in Dennemarck/

Und

Hertzoglichen Hollsteinischen

FAMILIEN.

Franckfurt/

Bey Georg Heinrich Öhrling/ Anno 1703.

CONTINUATION.

Das IX. Capittel.

1662. DEmnach sich des seel. Adami Olearii Hollsteinische Chronica in diesem angehenden zwey und sechszigsten Jahr schliesset / wollen wir den Rest desselben was in Hollstein sich noch ferner begeben / anhero setzen.

Zu **Lunden** in Dietmarschen / fiehl am Sonntag unter der Predigt bey der Kirchthür / recht gegen der Cantzel über eine Feur-Kugel vom Himmel nieder / und gab von sich einen so erschrecklichen Knall / daß männiglich vermeinte als fielen alle Häuser übern Hauffen; Sofort darauf erfüllete auch eine so grosse Feur-Flamme die gantze Kirche / daß der Prediger und Zuhörer von einander lieffen; doch ward kein Mensch dabey versehret.

Die Königin Christina / war immittelst aus Schweden zu Hamburg angelanget / und fand sich auch der Königl. Schwedische hohe Minister der Hr. Graf Tott, nebst andern daselbst befindlichen Abgesandten ein. Einige Deputirte aus dem Rath / gaben Ihr bey Dero Abreise das Geleit / und wurden deroselben zu Ehren etliche Stücke bey Dero Abfahrt gelöset.

Nicht weit von Hamburg ward am Himmelfahrts-Tag in der Elb ein seltzamer Fisch oder vielmehr ungemeines Meer-Wunder gefangen / welches mit seinen Floßfedern sich auf drey Schuh lang erstreckte. Der Leib an ihm selbsten war oval und anderthalb Fuß lang / und drey Viertel eines Fusses breit. Die zwo Floßfedern vom Kopfe hin waren wie zwo Tobacks-Pfeiffen weiß und glitzernd / am End aber wie Adlers-Klauen / besetzt mit einer weissen und schwartzen Arth Corallen. Nechst diesem hatte es noch acht Floßfedern / wie ein grosser Stern ausgebreitet / die alle gleichsam wie marmoriret sahen und mit Corallen besetzet waren. In der Mitte dieses Sterns hatte es ein Loch an stat eines Mauls / so groß als wie ein halber Thaler / aus welchem etwas hervor ragte / recht wie ein schwartz brauner Adlers Schnabel. Die Augen wa-

ren in der Runde als wie ein paar Ochsen-Augen mit schwartzen Augapffeln die Haut auf dem Rücken war recht schön marmoriret und weich / der Ruck-Grad aber so hart als eine Schildkröte; so daß sie / wenn man drauf klopfte / wie ein harter Knochen klang. Zu beyden Seiten des Rückens hatte er zwo ledige Taschen / welche man wohl hätte Windflaschen nennen mögen: aber keinen Schwantz / und wenn man ihn umkehrete / sahe man noch ein Maul / aber gantz hohl / recht unter dem Kopf. Sein Bauch war wie eine ledige Tasche / und ohne Gedärme; sonsten von unten längsthin gantz weiß als wie eine Scholle oder Platteiste.

1663. In folgendem 63sten Jahr waren so wohl zu Lübeck als Hamburg / der Rath und Bürgerschafft mit einander strittig / Jenes bestande zwar nur in Worten / und ward also balde wiederum beygeleget: hie aber wegẽ einer vorgegangenen Wahl; Sintemahl die Bürgerschafft nicht zu lassen wolte / daß ins künfftige dergleichen mehr geschähe / begehrete auch des Raths Vorschläge dawider nicht anzuhören / es musten die erwählten Herren abtreten: dagegen aber wolte der Rath anders nichts proponiren / als in völliger Raths-Versammlung. Man wolte vorgeben / daß vor hundert Jahren eben dergleichen Streit zwischen beyden Parthen entstanden / und dazumahl die Bürgerey die Cassa an sich bekommen. Endlich kam den 5. Novembr. die Bürgerschafft zu Hamburg in soweit zur Einigkeit / daß sie drey und zwantzig von den fünff und zwantzig Articuln / die wegen der neuen Wahl aufgesetzet wurden / bewilligten: aber die übrigen zween Puncten / daß der Rath die endliche Erwehlung / wo nicht durch die Stimmen / doch durch das Loß haben möchte / und denn daß die Tochter-Männer mit zugelassen werden / wolten sie durchaus nicht eingehen. Zuletzt nahm auch das alte Jahr dieses Orths einen mercklichen Abschied. Denn eben am letzten Tage desselben umb 11. Uhr zu Mittag unter dicken Schneeflocken und bey grosser Dunckelheit erhub sich ein unvermuthetes starckes Blitzen mit zweyen erschrecklichen Donnerschlägen / welche alles licht und sehr bestürtzt machten. Der erste Schlag berührte den Nicolai Thurm recht unter der grossen Spiel-Glocke / beschädigte jedoch denselben nicht sonderlich: an einem andern Thurm aber sahe man das Feur an der Spitze gleichsam hinein lauffen: jedennoch ebenermassen sonder allen Schaden.

1664. Im folgenden 1664. Jahr hielten die Hollsteinischen Herren

Lands-

Lands-Stände zu Rendesburg in in dem May-Monath einen Land-Tag/ und musten zu der bereits geschehenen Werbung und Fortschaffung derer Reichs- und Kräyß-Völcker von diesem Fürstenthum noch acht tausend Reichs-Thaler nachgeschossen/ und zum Unterhalt derer bereits auf den Beinen habenden beyden Triplorum monatlich über die sechs tausend Reichs-Thaler herbey geschaffet werden.

Im September dieses Jahrs ward der vor Hamburg belegene hie bevorige Flecken Nahmens Altona zu einer Stadt von Sr. Königl. Majest. Allergnädigst erklärt und declarirt / und kam noch selbigen Monath der Hr. Roland des Königs hiebevor gewesener Hof-Meister als Præsident daselbsten an. Zu Flenßburg brachte aus Melancholey eine Wittbe ihre zwey leibliche Kinder mit einem Messer umbs Leben / und wolte folgendens auch sich selbst umbringen / ward aber daran verhindert und gefangen gesetzt.

1665. In dem 1665. wehreten die Strittigkeiten in Lübeck noch immer zu / und verlangten daselbst die Bürger 1. die Observantz derer Privilegiorum. 2. die Einwilligung zur Verwaltung ihrer Stadt-Einkünffte und Ausgaben durch einige Herren des Raths und Bürgere. 3. Die Abschaffung ihrer Gravaminum sonderlich der in der Stadt befindlichen Pfuscher in denen Handwercken / in welchem letzten Stück die Zünffte nicht weiter die Obrigkeitliche Hülff implorirten / sondern nur schon selbsten die Execution thaten / und durch tausend hiezu commandirte Mannschafft in Beyseyn eines Notarii und dreyer Zeugen auch zweener Herren und Raths-Diener auf des Burgemeister Hovels Land-Gut den Anfang machten / von dannen sechszehen Last Bier / wie auch viel Leinwand und Schue in die Stadt bringen liessen.

In Altona beehreten Se. Königl. Majest. die Stadt mit einem hinkünfftig zu brauchendem Wapen / als nemlich dreyen hohen gespitzten Thürmen / über einer Stadt-Pforten. Den 14. 24. Martii gerieth das Fürstl. Hollsteinische Residentz-Hauß zu Norburg in der Insel Alsen in einen unvermutheten wütenden Brand wodurch das gantze Hauß sammt der Hof-Capelle innerhalb wenig Stunden in die Asch geleget ward/ und ausser denen Schrifftlichen Uhrkunden / von den vielen darauf verhandenen Mobilien nur ein gar weniges gerettet werden könte.

In Hamburg ging nun mehr wegen der Oldenburgischen Succesions-Sache die Commission

an/ damit aber der geneigte Leser hievon etwas Nachricht habe/ wollen wir die Sache so viel wir können von ihrem ersten Uhrsprung biß wie sie sich itzo befindet erzehlen. Anthon Günther/ letzter Graf zu Oldenburg/ erhielt nach seines Vettern Christiani Ableben auch die Grafschafft Delmenhorst/ und nachdem er von der Sophia Catharina aus Hollstein/ die er gar spät erheyrathet/ keinen Männlichen Erben erzielet/ ist er Anno 1667. den 19. Jun. als der letzte Graf von Oldenburg und Delmenhorst verstorben. Vor besagter Ehe hat er mit der Elisabeth von Ungnad/ Herrn Andreæ von Sonneck Tochter/ die nachgehend mit dem Ritter von Marenholtz vermählet gewesen Anno 1633. den 1. Febr. einen Sohn gezeuget Nahmens Antonium/ welcher aber als ausser Ehe erhoben in denen Grafschafften nicht succediren können: doch hat der Vater im Testament so Anno 1663. gemacht/ genugsame Vorsicht vor ihm getragen/ ihm das Schloß Varel (worauf er nachgends gewohnet) zugetheilet/ das Amt dabey/ und die Vogtey Jhad/ nebst der Herrschafft Kniephausen und dazu behörigen Dorffschafften sammt vielen Ländereyen in dem Oldenburchischen belegen/ zugetheilet. Wegen seiner vielen Gemüths- und Leibs-Geschicklichkeiten hat der Käyser Ferdinand der III. seine Geburth für ehrlich erkläret/ und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1654. mit dem Titul eines Reichs-Grafen beehret. Auch bey Sr. Königl. Maj. zu Dennemarck ist dieser Herr sehr wohlgelitten gewesen/ welcher ihn mit unter die Königl. Ritter und zu seinem Geheimten-Rath angenommen/ Jhn zum Königlichen Staathalter ernennet/ auch auf die Tractaten zu Niemwegen/ als seinen Gevollmächtigten abgeschickt. Jst aber Anno 1680. den 27. Octobr. auf seinem Schloß zu Varel seelig verschieden/ und seine Gemahlin Carolam Æmiliam von Tremoille, Heinrici Caroli Fürsten von Tarente Tochter mit einem Sohne schwanger verlassen/ welcher Anno 1681. den 27. Junii gebohren/ zum Andencken seines Vatern Antonius genennet worden.

Die Oldenburgische Succession aber betreffend/ ist anfänglich zwischen Jhr. Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen/ benebst dem Hertzoge zu Hollstein Gottorff eines/ und Hertzogen zu Hollstein Ploen andern Theils/ ein wichtiger schwerer Streit gewesen/ und sind die Gründe/ dessen jedes Theil sich bedienet/ gar weitläufftig im Diario Europæo der Zeiten zu lesen.

sen. Königlicher Seithen ward angeführet die zugleich geschehene Investitur und Expectativ, welche Käyser Maximilian der II. Könige Friderico dem II. und Hertzog Adolpho zu Höllstein Schleßwig/ auf beyde Graafschafften / die neulich von Antonio dem I. zu Lehn gemacht/ im Jahr 1571. von selbsten verliehen: Hiezu kam der Rendesburgische Vertrag / der A. 1649. mit dem Grafen Anton Günthern gemacht: Dazu noch dessen Testament / worinn beyden die Succession in das Lehn zugedacht worden: Der Hertzog von Ploen aber / Joachim Ernestus, führete dagegen seine nähere Blut-Verwandschafft mit dem Grafen von Oldenburg an / welche bey der Succession ins Lehn vornemlich anzusehen / da sonderlich im Römischen Reich bräuchlich / daß die nähere Anverwandten / die weiter entlegene von der Succession gäntzlich ausschlossen. Diesem nach erwiese der Hertzog von Ploen / daß er dem Grafen von Oldenburg viel näher / als die andere Parthey verwandt; Zu welchem allem noch dieses käme / daß die Expectativ, worauf obiges Theil sich bezoge/ gedachter Hertzog eben wohl von denen Käysern / Ferdinando dem III. und gegenwärtigem Leopoldo erhalten. Da nun aber der Graf Anton Günther Todes verblichen / hat alsobald der Graf Anthon, welchen der König und Hertzog von Schleßwig / in dem Rendesburgischen Vertrag die Stadhalterschafft auffgetragen/ so fort die Possession in ihrem Nahmen ergriffen / und von denen dortigen Ministern, sammt auch Bürgerschafft zu Oldenburg ihm den Eyd der Treue leisten lassen; Welcher Ursachen halber der Hertzog von Ploen beyde Partheyen vor dem Käyserlichen Cammer-Gericht belanget / und jtzt. besagte Commission zu Hamburg ausgewirckt / die aus denen Hertzogen zu Lüneburg / auch Land-Grafen von Hessen-Cassel bestanden.

Dieweil aber beyde Partheyen gantz genau auf ihren angeführten Rechten bestanden / und die Commission dahero unfruchtbar voneinander geschieden / der Käyserliche Ausspruch endlich auf des Hertzogen von Ploen Seithen gefallen / so haben Se. Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen Anno 1671. mit dem Hertzogen von Ploen / wegen des ihm zugefallenen Antheils sich gütlich verglichen: Der Hertzog von Gottorff aber sein vermeintes Recht bey der Käyserl. Cammer noch weiter auszuführen sich getrauet. Dem aber A. 1676. durch die vom Käyserlichen Hof-Gericht ergangene Sentenz, die Restitution der be-

mächtigten Lande / samt derer genossenen Einkünffte / und auffgewendeten Procefs-Kosten zuerkannt worden. Welcher Ausspruch denn noch selbigen Jahres zur Execution gebracht / und der Hertzog von Ploen in die Possession, so er von dem Hertzogen von Gottorff erstritten / eingesetzet worden. Dieweil aber der Hertzog von Ploen bey sich überlegte / daß die getheilte Regierung derselben Lande mit Sr. Königl. Maj. dermahleinst viel Unfug nach sich ziehen möchte / hat er sich mit Sr. Majest. auch dieses Theils halber verglichen / und dasselbige ihm überlassen. Wegen der Allodial-Güter aber / haben die Erben des Grafen Anthon Günthers / (als nemlich Graf Anthon zu Altenburg und dessen Kinder / imgleichen der Hertzog von Anhalt Zerbstischer Linie / welchen der Graf die Herrschafft Jevere und andere Stücke vermacht /) noch einigen Streit erregt / und solche Allodial von denen Lehn-Güthern geschieden wissen wollen; Davon aber ist zu lesen die A. 1681. in Druck ergangene / und im 48. Theil des Diarii Europæi befindliche Schrifft / deren Titul: **Bericht von demjenigen / was zwischen denen Oldenburgischen Lehens-Folgern eines / und denen Aliodial-Erben des letzten Grafens &c. andern Theils vorgehe.**

Ausser dem ist auch in diesem Jahr / den 5. oder 15. Octobr. st. n. die Universität Kiel von dem Hertzogen Christiano Alberto auffgerichtet / und die Einkünffte der berühmten Land-Schule zu Bordesholm dahin verwendet worden. Es ist davon ein grosses Werck in folio mit einer grossen Menge Kupfer / genannt: Christiano-Albertinæ Inauguratio, ans Licht gegeben worden. Die Professores, so bey derselben bestimmt / waren in der Theologischen Facultät

Petrus Musæus, SS. Theol. Doctor Professor Primarius, Academiæ ProRector & Facultatis suæ Decanus.

Christian Kortholt, SS. Theol. D. Prof. Publ.

Paulus Sperling, SS. Theol. Doctor & Præpositus Holsatius.

In der Juristen Facultät.

Ericus Mauritius, U. J. Doctor & Fac. suæ Decanus.

N. Michaelis, J. U. D. & Profess. Ordinar.

Sam. Rachelius, D. Prof. Juris Nat. & Gent.

Simon Heinr. Sonneman, D. & Prof. Juris Ord.

D. N. Schvvenke, Jurispr. Prof. publ.

In der Medicinischen Facultät.

Casp. March, Medic. Doct. Profess. & Fac. Decanus.

Joh. Daniel Major, Med. Doct. Theor. & Botan. Prof.

In der Philosophischen Facultät.

Michael Watsonius, Theol. & Phil. D. quondam Histor. & Polit. Prof. Ordin. Fac. suæ Decanus, mortuus 7. Nov. 1665.

Matth. Wasmuth, SS. Theol. D. Hebr. & Orient. Lingvar. Profess. Facult. suæ Decanus.

Daniel Georg Morhoff, J. U. D. Eloq. & Poës. Prof.

Samuel Reyher, Phil. & J. U. D. Mathem. Prof.

Caso Grammius, Phil. & Med. D. Phys. & Græcæ lingvæ Prof.

Christoph Franck, Log. & Metaph. Prof. Publ.

Nic. Martini, J. U. D. Eth. & Polit. Prof.

M. Ad. Tribechovius, Histor. Profess.

Alexand. Carolus Curtius, Jur. & Med. D. Gall. & Ital. Lingvæ Prof. Extraord.

Matth. Stolterfoth, Acad. Secretarius.

Der Aufzug geschahe bemeldten Tages folgender Gestalt: Erst gienge der Hertzog von Nordburg/ Rudolph Friederich / und der Königl. Stadthalter Detlev von Ranzow; Hienechst die Prediger des Landes / deren Troupp D. Stephanus Kloz und D. Johann Reinboth / Königl. und Fürstl. Superintendenten, führeten: So denn die Guarde zu Fuß/ welche der Hauptman Johann Christian von Korbitz führete. Folgends die beyden Unter-Marschalle / die Deputirten von denen Landschafften und Städten / die Bürgermeistere und Raht der Stadt Kiel. Hienechst die Anzahl derer Studenten / die Pröbste und Prediger; Wiederum zwey Marschälle/ und so denn vorher besagte Professores. Letzt-besagter Stolterfoth lase die Leges ab. Es wurden von allen Professoren Orationes gehalten/ und Glück-wünschende Carmina in der Menge gemacht / so in obbesagtem grossem Werck nach der Ordnung enthalten.

1666. In dem folgenden 1666sten Jahr entstunde den 8. 18. Januarii, zu Nacht in Hamburg eine grosse Feuers-Brunst / welche vieler Meinung nach / eine böse Person angeleget hatte / da in wenig/ als etwa nur dreyen Stunden/ das grosse und kostbahre Gebäu des Zucht-Hauses in Brand gerieht / und zur Erden stürtzte. Die Ge-

Gefangene wurden alle gerettet/ und geriehten viel darüber wiederumb zu ihrer Freyheit. Im Martio fand sich hieselbst der Käyserliche Commissarius von Selb ein/ welcher in seiner Proposition dortigem Magistrat die Gefahr der Stadt Bremen recommendirte/ so eben dieser Zeit von der Cron Schweden bedrenget war. Die Juden daselbst waren in starcker Hoffnung zu ihrem entstandenen neuen Propheten / gaben vor von dannen zu ziehen / und vermeinten/ unter demselben Könige die glückseligsten Leute zu werden: Jedoch waren auch viel / sonderlich die ihr reiches Auskommen hatten / die da mehr von neuen Profiten als Propheten hielten. Nachdem auch im Julio der neu-gebohrne Chur-Brandenburgische Printz Ludwig zur Tauffe gebracht/ ward unter andern der König von Dännemarck / und der Hertzog von Hollstein Gottorff / nach dem Clevischen hin/ zu Gevattern gebeten. Letzt im October, hielt der Land-Graf Georg Christian von Homburg / mit des Herrn Friederich von Ahlefeld / gewesenen Königl. Majest. von Dännemarck Stadthalters in Hollstein / nachgelassener Frau Wittben / einer Gebohrnen von Pogwisch / den 7. 17. angeregten Monahts / sein Beylager / und weil zugleich auch daselbst in Hamburg die Königin Christina sich auffhielte / beehrete sie mit in ihrer hohen Person diß Durchläuchtigste Festin.

In dem unfern von Schleßwig nach der Ost-See zu belegenem Flecken/ Nähmens Cappeln/ zogen in dem 1667sten Jahr bey angehendem May-Monat bey hundert Familien / die über sechs hundert Personen ausmachten/ aus/ und begaben sich unter des Hertzogen von Holstein Gottorff Schutz und Botmäßigkeit; dieweil dortige Obrigkeit (wie sie vorgaben) eines und andere wieder ihre verglichene Freyheiten ihnen zumuthen wollen.

Nechst, verwichenen Winter / 1667. waren unterhalb auf der Elbe viel Fischer Oever und andre bedeckte Schiffe von dem grossen Frost und starck gehendem Grund-Eise ergriffen / und entweder gleich zu Grunde gerichtet/ oder eingeeiset/ daß die Menschen doch erfrieren müssen. Bey Lübeck war die Ost-See auf zwey Meilen zugefroren/ und bey Mittelfahrt wurden auff ein mahl 900 Ochsen auf dem Eise über dem Belt getrieben.

In nechstgedachtem Lübeck ward die Hochfürstl. Fr. Land-Gräfin/ Regentin von Hessen-Cassel / mit dero Princeßin / des Königl. Dänischen Kron-Printzen zukünfftigen Gemahlin den 5. 15.

Junii

1667. Junii sehr prächtig eingeholet/und mit der gantzen Suite den folgenden Tag und Nacht frey und wohl bewirthet / auch herrlich beschencket / auch statlich wider hinaus begleitet : Auf der Lübeckischen Scheidung aber von etlichen Königl. Dänischen Herren Comissarien mit der Holsteinischen Ritterschafft eben auch sehr herrlich und prächtig empfangen / und an die Ost-See zur Uberfahrt nach Falster geführt.

Königl. Beylager zu Glückstadt.

Zu Eingang des Septembris meldeten sich auch einige des Hertzogen zu Holstein Gottorff hohe Ministri zu Glückstadt bey dem Königl. Hofe an / hielten daselbst mit den Königlichen Herren Räthen eine grosse Conferentz, legten erstlich die Strittigkeiten wegen der entledigten Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst bey/ und verbanden hernach das Königl. Dänische und Hochfürstl. Holsteinische Hauß vermittelst einer Heurath zwischen ihrem Hertzogen und der Königl. Printzeßin wiederum zur beständigen Freundschafft zusammen. (Zu eben derselben Zeit schickte auch der Raht zu Hamburg drey Deputirte mit ansehnlichen Præsenten nach Glückstadt an dem Königl. Hof. Selbige aber kunten mit ihren Præsenten nicht vorkommen / sondern musten selbige wieder zurück nehmen. Eben so ging es auch denen Lübeckischen Herren Deputirten, die auch mit ihren Præsenten zurück gewiesen wurden / weil beyde Städte neulicher Zeit etliche Soldaten in einem Dorff aufgehoben hatten) Nachgehends im October fand sich bey dem Königl. Dänischen Hofe dieser Zeit zu Glückstadt auch der Regirende Hertzog zu Schleßwig Hollstein Christian Albrecht ein / mit einer ansehnlichen Suite von 130. Pferden / und ward darauf den 24. Octobr. (3. Novembr.) Abends umb 10. Uhr das Königl. Beylager sehr prächtig gehalten.

Dieweil auch dieses Jahr die Königin zu Schweden Christina sich in Hamburg befunden / und zu solchen Zeiten einige Dinge passiret / haben wir auch dieselbe kürtzlich hie zu berühren nicht umgehen wollen. Es stellete die Königin eine besondre Lust-Freude und Mascarade an / genandt / Den bezauberten Pallast der Armiden / sonst auch Gottfried von Bullion oder das Erlösete Jerusalem benahmet / wobey sich verschiedliche Fürstliche / Gräfliche und andere Herren Stands-Personen einfunden / den 11. 21. Febr. fing sich diß Spiel früh zu 7. Uhr mit denen Tractamenten an / und währete mit einem Glücks-Spiel und allerhand Frantzösis. Täntzen biß andern

1667. Tags um 2. Uhr früh zu grosser Vergnügung so wohl mit spielender als zuschauender Personen/der Musicanten zehlte man 43. woraus die Pracht dieses festins (des andern zu geschweigen) um so viel leichter zu ermessen.

Im April begab sie sich von besagtem Hamburg nach Schweden/ ward daselbst von dem Herrn Land-Grafen zu Hessen-Homburg/ als Königl. Schwedischen Reichs-Feld-Herrn / beyden Grafen von Königsmarck/ und andern vornehmen Personen aus Hamburg begleitet/ und von dem Wall mit 12. Canon-Schüssen beehret. Den 15.25. Julii aber/ da sie eben von dannen wieder kommen/ward ein besonder Jubel-und Freuden-Fest wegen des neu erwählten Pabstes angestellet. Solches fing sich an mit der hohen Meß/ und ward dabey denen Armen viel Geldes ausgetheilet. Für jederman lief von 1. Uhr Nachmittags biß zu Abend umb 6. Uhr roth und weisser Wein. Da sie nun meist besoffen / wurffen sie mit Steinen nach den Fenstern der Königlichen Behausung sonder Ansehen derer hohen Personen welche die Königin bey sich zu Gaste hatte/ und wolten die Pforte mit Gewalt geöffnet wissen. Der Königinnen Leute wehreten sich so gut sie konnten/ so gar/ daß derselben auch viele verwundet wurden/ und einer todt blieb. Die Königinn endlich nebst dem Hertzog von Homburg/ und Feld-Marchall Würtzen/ auch andern/ musten sich hinten zum Hause hinaus salviren. Die Königin verehrte des erschossenen Mannes-Wittben und Kindern ein Capital/ wovon sie statt des Entleibten ihren Unterhalt haben konnten/ und ließ die Verwundeten curiren. **Mag ein Exempel seyn/ Leuten die es nicht sonderlich werth auch nicht Gutes zu thun.**

In dem angehenden folgendem Jahr/ ging zu Lübeck/ der zwischen dem Könige und Hertzoge von Hollstein-Gottorff/ als einer; und dem Hertzog zu Hollstein-Plön/ anderseits zu Vergleichung ihrer wegen der verledigten Graffschafft Oldenburg habender Strittigkeiten angestelte Commission sonder Frucht von einander. 1668. Oldenburgische Commission geht aus einander.

In dem Junio kam des zu Londen in Engeland verstorbenen Königl. Schwedischen Feld-Marschalln/ und Extraordinair Abgesandtens Herrn Grafens von Dohna/ Verwittibte Frau Gemahlin mit ihres seeligen Herrens Leiche zu Schiffe auff der Elbe bey Braunshusen an; woselbst sich denn die Frau Gräfin von Königsmarck/ nebst andern Gräflichen Frauen-Zimmer einfande/ der

1668. der Verwittibten Fr. Gräfin die Condolentz zu bezeigen / verfügte sich nachmahls mit denselben nach Stade. Nach besagtem Stade / nahm auch die Königin Christina eine Spatzierfahrt zu Wasser im September vor / ward daselbst sehr stattlich empfangen / auch Königlich tractiret. Folgenden Monats reisete Sie von dannen wieder nach Italien / hinterließ zu Hamburg nur einen Secretarium und Priester in ihrem Hause. Ward durch den Herrn Land-Grafen von Homburg / dem Königl. Schwedischen Feld-Herrn / und dessen gantzer Familie ; dem Grafen Horn und zweyen Deputirten des Raths / begleitet.

In publicis ist diß mahl dieser Orthen nichts veränderliches vorgangen. Zu Hamburg aber brachte eine junge Weibs-Persohn ihr leibliches Schwesterlein / ein Kind von 7. Jahren mit einem Messer elendiglich umbs Leben ; lieff hernach gleich wie sie mit Blut besprützet war / aus dem Hause / zum Richter / zeigte mit Worten / und blutigen Wahrzeichen ihre Mord-Thaten / ward darüber so fort eingezogen ; wiewohl man deutlich sahe / daß solches aus schwerer Melancholey geschehen. Im Ausgehenden Jahr als Monath December brachten auch zwey fremde Personen ihre Wirthin / so mit ihrer Hand-Arbeit ein Stück Geldes verdienet hatte / des Abends umb 7. Uhr umbs Leben / da sie dieselbe mit einem Strang erwürget / nahmen darauf alles hinweg / und legten endlich Feur ins Bettstroh / worin sie ihre Wirthin ermordet hatten / und gingen davon. Die Nachbahren aber lieffen dem Feur zu / und fanden die Ermordete gantz alleine welche an der einen Seiten schon ziemlich verbrand war.

Zu Lübeck ward in der St. Jacobs Kirchen ein alter Pohlnischer Jude bey nah von sechszig Jahren getaufft / und Christian Nephthali genennet ; Seine Uhrsach war / daß aus dem neulich beschrienen Messia nichts worden. Hieselbst war auch ein Studiosus in Melancholey gerathen / und eben an dem Sonntag / da man von Zerstörung der Stadt Jerusalem predigte / und aus dem Lied: **An Wasserflüssen Babylon** rc. Die Wort ergriffen hatte: **Wohl dem der deine Kinderlein / ergreifft und schlägt sie an den Stein.** Macht er auf der Strassen ein groß Geschrey von denen vielen Sünden der Welt / er fassete endlich ein kleines Kind / und schlug dasselbe an einen Stein daß es kurtz hernach seinen Geist aufgab.

In dem 1669sten Jahr ward zu Hamburg in der Neustadt der 1669.

1669. neue Kirch-Thurm bey Volckreicher Versammlung mit einer herrlichen Predigt und lieblicher Music/ eingesegnet hernach von acht Trompetern aus allen vier Eckfenstern lustig geblasen/ wie auch mit allen Glocken hierzwischen geläutet.

Thut sich wieder zusammen. Zu Anfang vorigen Jahrs gedachte Commission, ward itziger Zeit von neuen wieder vor die Hand genommen/ und fanden sich im December nebst denen Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Wolffenbüttelschen Ministern/ als Käyserlichen Subdelegirten Herren Commissarien/ auch die Königl. Dänische und die Hochfürstl. Hollsteinische Herren Gesandten von Gottorff/ Nordburg/ Sunderburg und Plön/ auch wegen der Hollsteinischen Ritterschafft 12. Vornehme von Adel/ und letzlich auch der Chur-Sächsische/ und Hochfürstliche Hessen-Casselsche Gesandten ein. In publicis ist also dieses Jahr wenig mehr vorgangen.

In dem Julio aber fing nicht weit von Hamburg die Heyde an zu bremnen/ worüber auf eine Meile Wegs alles Buschwerck in die Asche verfiel/ und den benachbahrten Land-Leuten gnug zuthun machte/ ihre Kornfelder für der Flamme zu versicheren. Zu Lübeck brandten auch im October auf einmahl drey und dreysig Häuser/ und drey Scheuren/ ab.

Das X. Capittel.

IM Jahr 1670. den 9. Februarii, Mittags zwischen 12. und 1. Uhr gingen Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen/ als sie kurtz vorher zwischen 6. und 7. Uhr mit der Colica befallen/ zu grossem Leidwesen des gantzen Reichs mit Tode ab; und ward noch selbigen Abend dessen ältesten Printzen Christian den Vten von allen anwesenden Magnaten und vornehmsten Ministern, zu sammt der Stadt Copenhagen der Eyd der Treue geleistet/ die Schiffe wurden besetzt/ die Wachen verdoppelt/ und muste die Reuterey dieselbe gantze Nacht durch fleißig patrolliren. Die Königl. Leiche ward auf einen erhobenen Tresor, welches mit einem silbernen Stück bedecket/ geleget/ und mit einem gleichmässigen Habit, so mit breiten güldenen Spitzen besetzt/ angethan/ um die Leiche waren viele grosse Wachs-Lichter. Dieser Tod ward sofort an benachbarten Höfen kund gemacht/ und bereits zu Stockholm im Martio die Trauer angeleget. Den 30. dieses Mondes/ ward die Königl. Leich zu Coppenhagen in der

1670. Königs Friederici III. plötzliches Ableben.

Schloß-

1670. Schloß-Kirchen / auf das daselbst bereitete Castrum Doloris gebracht / welches auf vier Pfeilern ruhete / und mit etlich hundert Ellen Sammet bedecket war. Um den sehr köstlichen Sarg lagen drey silberne / mit güldnen Mahn gezierte Löwen / in mehr als Lebens-Grösse / über der Leiche war zu sehen der Reichs-Apfel / und ein Engel / der die achtzehn Standarten der 18. Provintzen hielte: Die Vorhänge waren mit Silber durchmenget / und mit grossen Quasten bezieret. Welches in der mit schwartzem Tuch gantz umzogenen Kirchen / bey denen auf grossen silbernen Leuchtern gestellten Lichtern / ein sehr prächtig / darneben aber auch trauriges Ansehen gab.

Den 4. April. gelangte auch in Copenhagen dero nun regierenden Königl. Majest. Herr Bruder / der Königl. Printz Georg, von seiner zweyjährigen Reise wieder an / in welcher er die Zeit über die vornehmsten Europæischen Provintzen besehen hatte. Den 10. dieses Monden / wurden auf dem Rahthause zwey Königl. Patenta abgelesen / eines wegen Verpachtung derer See- und Land-Zölle / so denn 11. May vor sich gehen sollen; Wer hiezu Belieben trüge / daß derselbe sich bey der Cammer angeben solte. Das andre wegen Verminderung des Herrn und Strand-Geldes; Denn da man sonst vor die Last acht Schilling gegeben / ward solches nunmehr auf die Helffte gesetzt.

Den 3. May geschahe nunmehr die Abführung des Königl. verblichenen Cörpers von Copenhagen nach Rotschild. In der Schloß-Kirchen hielte der Seeländische Bischoff Wandalinus eine zierliche Lateinische Oration, und der Hof-Prediger that aus Act. 13. v. 36. eine bewegliche Leich-Predigt in Dänischer Sprache. Bey der Universität wurden drey Lateinische Orationes, und in allen Kirchen / über nechst-gemeldeten Text Leich-Predigten gehalten. Nachts darauff um zwölff Uhr geschahe der Aufbruch zur Abführung in folgender Ordnung: Erst ritte voran des Herrn General-Lieutnants Johann von Ahlfelden Compagnie zu Pferd. So denn die Futter-Marschälle und Hof-Diener zu Pferd / in langen Mänteln. Folgends die Königl. Guarde zu Pferd / unter dem Herrn Obrist-Lieutnant und Königl. Ceremonien-Meister Spickhan. Hienechst zwantzig Carossen derer hohen Ministern. Darauf kam die Königliche Leiche mit acht Pferden gezogen / wobey etliche Cammer-Herren zu Pferde ritten / die Trabanten aber zu Fuß giengen.

Abführung der Königl. Leiche nach Rotschild.

1670. Hierauff folgten zwey Trauer-Carossen / in dero einen Se. Königl. Mäjest. sammt dero Herren Brüdern / Printzen Georg / in der andern aber Hertzog Augustus von Nordburg / sammt Hertzog Friederichen von Sunderburg. Letztlich des Herrn Rittmeisters Wohnsflethen Compagnie zu Pferd. Die Bürgerschafft stund in schwartzen Kleidern vom Schloß an biß zum Wester-Thor im Gewehr / vor der Stadt hielten etliche Regimenter / welche sämmtlich die Königl. Leiche biß zu deren Ruhestätt begleiteten.

Da nun sofort nach des Vatern Tode König Christian der V. glücklich die Regierung angetreten / ward den 3. July, Nachmittags umb 3. Uhr / zu Copenhagen / durch 18. Trompeter / 3. Heer-Paucker und 2. Herolden der Herren-Tag ausgeruffen / und folgenden Montag angefangen / da denn der König als Præses sich selbsten gegenwärtig finden ließ / und dem Gericht / früh Morgends von 6. Uhr an / biß Mittags umb 11. Uhr / beywohnete.

Den 21. Septembr. gieng in diesem Jahr die Verheuratung der Königl. Printzeßin Wilhelminen Ernestinen / an Se. Churfl. Durchl. zu Pfaltz Carolum, glücklich vor sich / und ward mit viel Freuden-Bezeigungen beschlossen / und die jüngste Printzeßin von dem Hause Hollstein Gottorff / Augusta Maria, ward in diesem Jahr mit Marggraf Friederich Magnus von Baden Durchlach vermählet.

Sonst ist bey diesem Jahr noch mercklich / daß sofort nach des Königs Ableben / der weit-beruffene Franciscus Josephus Borry, seinen Abschied bekam / da nun derselbe seinen Weg nach Ungarn genommen / und von dannen in die Türckey zu gehen gedachte / ward er den 18. April. gefänglich nach Wien / folgends nach Rom / und wegen seiner abentheurlichen Lehr / allda in die Inquisition gebracht.

Den 15. Martii ward auch zu Genien / einem Dorffe bey Lübeck / über 3. Strassen-Räuber die Justitz gehalten. Zween davon wurden enthauptet / und am Hamburger-Weg in eine Gruben verscharret / über welcher einem ein Rad / über dem andern ein Galgen auffgerichtet ward. Der dritte / da er zur Gerichts-Stätt geführet / war bereits halb todt / weil er aber nur von 17. Jahren / wurde er seiner Jugend halber zur ewigen Gefängniß verwiesen.

In diesem Jahr stunden beyderley Hohe Obrigkeiten derer Hollsteinischen Lande noch in guten Vernehmen / und kam der Hertzog von Schleßwig zu Coppen- 1671.

1671. penhagen den 10. Februar. an/ ward prächtig eingeholet/ und folgenden Tages das gewöhnliche Danck-Fest celebriret/ da denn nach des Königs Ableben die Musicalische Instrumenten am ersten wieder gehöret wurden. Den 7. Juny geschahe hiernechst zu Friedrichsburg die Königliche Salbung/ unter einer lieblichen Musique mit folgenden Ceremonien: Ihr. Majest. der König kam Vormittags gegen zehn Uhr in die Kirche/ in völligem Königlichen Schmuck. Den Himmel trugen die vier hohen Ministri, der Reichs-Feld-Herr/ Cantzlar/ Admiral und Vice-Cantzlar. Den Schweiff des Königlichen Mantels trugen Graf Anthon und Graf Ranzow. Zwischen beyden gieng der Stadthalter Güldenlöw mit dem Reichs-Apfel/ und folgten hernach die übrigen vom Hofe. Vor der Kirchen ward der König von dreyen Bischöfen/ als den Seeländischen/ Nordischen und Jütlandischen empfangen/ und nach dem Königlichen Thron geführet. Hierauff hielte der Seeländische Bischoff eine Oration, und kurtz darauf noch eine andere/ worinnen er zu erkennen gab/ was die Salbung bedeute. Nachmahls lase der Nordische Bischoff die neue/ von dero Majest. Herrn Vater/ höchst-löblicher Gedächtniß/ eingeführte Reichs-Gesetze ab. Als solches geschehen/ trat der König im Geleit höch-gemeldeter drey Grafen für das Altar/ und ward am Haupt/ auf der Brust und rechten Hand mit einem Creutz gesalbet. Nachdem der König wieder auf den Thron sich gesetzet/ und das Te Deum Laudamus gesungen worden/ hielte der Jüdlandische Bischoff noch eine Oration, die er zugleich auch den gantzen Actum mit diesen Worten beschloß: Lange lebe der König! Amen. Die Umbstehende stimmeten mit diesen Worten ein:

Die Salbung des Königs zu Dännem.

Lang lebe Christian, ein Vater seiner Reiche/
Der Himmel sey mit Ihm/ daß er Augusto gleiche.

Den 13. darauf kam der Chur-Printz von Heydelberg zu Copenhagen an/ ward in der Königl. Carosse nach dem Schloß gebracht. Den 23ten geschahe die Ehe-Versprechung mit der Königlichen Printzessin Wilhelmina Ernestina. Den 24. Augusti kam höchst-gedachte Printzeßin/ nebst dero Frau Mutter der verwittibten Königin/ und einem ansehnlichen Comitat zu Altona an/ und ward von der unter vier Fahnen im Gewehr stehenden Bürgerschafft unterthänigst empfangen. Folgenden Tages fuhr sie über die Elbe

und Vermählung der Königl. Printzeßin mit dem Chur-Fürsten zu Pfaltz.

1671. Elbe auf Haarburg zu / und gieng darauf Ihr. Majest. die verwittibte Königin / nach genommenen beweglichen Abschiede / wieder zurück.

Den 5. Octobr. gegen Abend / gesegnete der höchst-belobte Hertzog von Hollstein Joachim Ernst zu Ploen / in dem 77sten Jahr seines Alters / dies Zeitliche / ward von seinen Unterthanen sehr beklaget. Hinterließ vier Printzen / welche der Zeit schon alle an verschiedenen Orthen in hohen Krieges-Chargen begriffen.

Den 8ten hierauf stifftete der König einen neuen Ritter-Orden / so den Nahmen Dannebrook oder Dannebraage führete. Die Ritter trugen ein gülden mit Diamanten besetztes Kreutz / an einem breiten Perl-farbigen / mit rohten Kanten gezierten Bande. Diejenige Herren / so dießmahl zu Ritter geschlagen / waren Hr. Jürgen Bielcke / Hr. Otto Pogwisch / Hr. Ove Juel / Hr. Holger Wiene / Hr. Erich Kragge / Hr. Corfitz Troll / Hr. Ewald Poßberg / Hr. Christian Scheel / Hr. Cord Adler / Hr. von Greiffenfeld / Hr. Graf von Friese / Hr. Baron von Winterfeld / Hr. Baron Ohle Rosenkrantz / Hr. Baron Holcke / Hr. Baron Rugs / Hr. Baron Jens Juel / Hr. Ober-Jägermeister Hahn / Hr. Friedrich von Ahlfeld und Hr. Marschall von Osten.

Den 21. geschahe früh um 2. Uhr die glückliche Niederkunfft der Königinne / mit dem Königl. Erb-Printzen / welcher am folgenden Tage getaufft / und Friedrich genennet worden / so itzt glücklich den Königl. Scepter führet. Die grosse Freud in Copenhagen ward mit vielem Glocken-Geleut / Canonen-Knal und Schall der Trompeten angedeutet. Den 19. November ward auch so gar im Haage über dieser Geburth ein grosses Festin gehalten / wobey der Printz von Oranien / nebst 60. noch andern grossen Herren / nach köstlich auffgetragenen Tractamenten / und viel andern Freuden-Zeichen / ward ein sehr schönes Feurwerck angezündet. Geburth des Königl. Cron Printzen.

Den 27ten desselben Monahts ward ein Königlich Placat ausgegeben / da allen und jeden / so Lust und Belieben hätten / sich in ein oder andere Handel-Stadt zu setzen / von allen Beschwerden / (ausgenommen Zoll und Accis) auf zwantzig Jahr Freyheit haben solten.

Im übrigen wurden in diesem Jahr / den 4ten Aprill / zu Tremsbüttel / zwey Persohnen hingerichtet / deren einer ein alter Mann / welcher seinen leiblichen Sohn erstochen: Der andere ein junger

Kerl

1671. Kerl / welcher seine Braut / nachdem er hinterm Busch seine Lust mit ihr gebüsset / mit einem Leib-Band erwürget hatte.

1672. Des folgenden 1672sten Jahrs den 17. Aprill / kam der König aus Dännemarck zu Glückstadt an / umb dem in Rendesburg angesetztem Land-Tage in eigener Persohn mit beyzuwohnen; und weil die Macht der Frantzösischen Waffen sehr weit umb sich zu greiffen schiene / trat er / denen Holländern zu Gefallen / mit dem Käyser / Chur-Brandenburg / Braunschweig / Lüneburg und Hessen-Cassel / in Alliantz. Der König und Churfürst gaben ein jeder dreytausend zu Pferd und sechstausend zu Fuß: Der Hertzog Georg Wilhelm / sechshundert zu Pferd und zwölffhundert zu Fuß: Der Hertzog Rudolph August / vierhundert zu Pferd / und tausend zu Fuß: Die Land-Gräfin zu Hessen-Cassel aber vierhundert zu Pferde und achthundert zu Fuß / wofern einer von ihnen durch einige Feinde attaquiret werden solte. Dem Könige ward den 22. Novembris, des Morgends zwischen 3. und 10. Uhren / ein Printz gebohren / folgends zur Heil. Tauffe gebracht / und Christian Wilhelm genannt. Den 3ten Decembr. kam zu Wittenbergen drey Meilen von Hamburg / ein reich beladenes / nach

Königl. Alliantz mit andern Puissantzen

Spanien wollendes Hamburgisches Schiff / die Perle genannt / in gefährlichen Brand-Schaden; Und weil es Nacht / auch Niemand verhanden war / der es löschen kunte / brandte es auf biß ans Wasser / der Schade ward auf viertzig tausend Thaler geschätzet. Den 27ten desselben Monden / lieff zu Ahlburg in Jütland / ein Walfisch von 28. Fuß lang / in den Hafen ein / weil er aber zu weit hinein kommen / und wenig Wasser hatte / must er endlich sterben. Dieweil nun solches der Orthen was ungewöhnliches / ward es für eine Andeutung des nechstfolgten Krieges gehalten.

In diesem 1673sten Jahr / ging den 25. Januarii der nechst-gebohrne Printz Christian Wilhelm, zu grossem Leidwesen des Hofes / mit Tode ab. Der Königl. Minister Graf von Greiffenfeld / stiege diesmahl so hoch / daß er / mittelst Vorbeygehung neunzehn Königlicher Rähte / zum Reichs-Cantzlar ernennet und installiret wurde / auch folgends verordnet worden / daß er nach dem Herrn Stadthalter Güldenlöw / wie auch dem Feld-Herrn Schakk / seinen Rang alsobald nehmen / und alle seine bißher-verwaltete Aempter / auch deren Einkünffte dabey behalten solte; Wobey es auch nicht verblieben / sondern ward auch zum 1673.

Erhaltung des Herrn von Greiffenfeld.

C Rit-

1673. Ritter des Elephanten-Ordens gemacht / da doch niemand zu solcher Dignität gelangen konnte / als wer nicht von Königl. Dänischen / oder auswärtigen Fürstlichen oder Gräflichen Geblüth entsprossen. Den 10. April kamen auch unterschiedlicher Fürsten und Städte gesandte zu Hamburg an / machten wegen des courant Geldes eine Ordnung / setzten dasselbe auf seinen rechten Werth. Sintemahl die specie Reichs-Thaler fast nicht mehr zu sehen / und die Müntze ungemein überhand genommen hatte.

1674. Dieses 1674. fing sich der Frühling den 22ten May der Gegend Hamburg mit einigen gewaltigen Donnerwetter auch so starcken Schlägen und erschröcklichem Blitzen an / daß man fürchtete Himmel und Erden würden vergehen: Jedoch ging es ohn sondern Schaden ab; ausser daß es zu Buxtehude die Thurm-Spitz niederschluge die Glocken auch herunter fielen: wiewohl sonst andern Häusern dabey kein Schade geschehen. Den 25. Augusti entstund auch in dem Lübeck-Hamburgischen Städtlein Bergdorff eine Feuersbrunst / wodurch acht Häuser eingeäschert würden.

Bewillkommung des Hertzogen von Hollstein-Gottorff in Schweden. S. Durchl. der Hertzog von Hollstein Gottorff / war nunmehr zu Stockholm angelanget und ward Selbigem allda den 7. Septembr. zu Abend von dem König in Schweden / welcher sich deshalb selbst in hoher Person auf ein Kriegs-Schiff in dem Schiffsholm belegen begabe / ein herrliches Feurwerck præsentiret. Anfangs ließ sich ein mächtiges Gedonner vieler Carthaunen hören; darauf præsentirte sich eine Hand aus der Lufft in einer brennenden Flamme / dieselbe hielte wohl eine halbe Stund in dem Feur einen zierlichen Lorbeer-Crantz / worinnen diese Worte zu sehen: Floreat Principum Familia Gottorpiana nach solcher Zeit erfolgten allerhand Feurwercke mit vielen Veränderungen biß 10. Uhr in die Nacht / und war die Abwechselung unter dem Schall vieler Paucken und Trompeten / auch Gedonner der Carthaunen sehr lustig zu sehen und zu hören. Um 11. Uhr ging das Banquet an / und währete biß andern Tags früh umb 5. Uhr; da denn aus 24. groben Stücken / die bey der grossen Kirchen vorm Schloß stunden / unter dem Gesundheits-Trincken starck gefeuret wurde.

Fortsetzung der Königl. Allianz. Unterdessen ward am Königl. Dänischen Hofe durch den Käyserlichen Abgesandten / Herrn Grafen von Windisch-Grätz die obangeregte Allianz zum festen Schluß gebracht / und der Käyserl. Abgesandte bey seiner Abreise von Co-

1674. penhagen mit 5000. Marck lübisch regaliret. Hienechst ward auch mit der Republique Holland am Dänischen Hofe eine Alliantz geschlossen / daß für Liefferung zweymahl hundert tausend Thaler sechs tausend Mann zu Fuß und etliche Kriegs-Schiffe von der Cron Dennemarck abgefolget werden solten. Vorher den 14. May/ da der König sammt Dero Gemahlin in Glückstadt ankommen waren/ kamen drey Deputirte von der Stadt Hamburg folgendes Tages gegen Abend daselbsten an / dem Könige einige Præsenten von Silbergeschirr zu überreichen; Es gab aber der König nicht allein ihnen keine Audientz : sondern wolte auch durchaus solche Præsenten nicht annehmen; mit dem Anhang: Es solte zuvor die Stadt ihren schuldigen Gehorsam und Pflicht im Werck erweisen: So dann auch der König thun wolte / was bey ihm stunde. Sonsten hatte vorbesagter Herr von Greiffenfelt nach des Herrn Retzen Ableben / nun auch den Titul und Ampt eines Groß-Cantzlers/ erhalten.

1675. Es waren die Zeitherigen Andeutungen nicht sonder Erfolg/und ging mit diesen 1675sten Jahr die Kriegs Unruh auch wieder in dem Hollstein an. Die Schweden hatten sich in der Marck-Brandenburg so weit eingedrungen / daß selbiger Churfürst welcher bereits im Werck begriffen / dem Römischen Reich einen guten Beystand zu thun / sich wieder zurück ziehen und seine eigne Lande von dem Feinde wieder zu befreyen / genöthiget wurde. Nun denn der König von Dennemarck mit demselben in vorangedeuteter genauen Alliantz stunde / und dabey wircklich nichts thun konnte / wo er nicht im Rücken wegen des Hertzogen von Hollstein gesichert / daß dieser nicht denen Schweden Beystand leistete/ und alle Progressen des Churfürstē hinderte / als setzte der König zu Rendesburg einen Landtag an/ woselbst der Adel und vornehmsten Städte das Juramentum Fidelitatis ablegen solten: Anbey ward ihnen auch angetragen / auf ihre Kosten drey Regimenter zu Pferd aufzurichten und zu unterhalten/ wobey gleichwol die ordinari-Pflug-Schatzung ihren vorigen Gang behalten solte. Der Adel aber wolte sich hiezu nicht verstehen: sondern vielmehr der Execution gewärtig seyn. Immittelst ward in Copenhagen der Krieg wider Schweden publicirt / und denen Unterthanen alle ihre Correspondentz dahin verbothen. Da aber S. Majest. nach Rendesburg ankamen/ nahme man zugleich die mit dem Hochfürstlichen Hause Gottorf habende Sache

Anfang zur Kriegs Unruhe.

1675. vor die Hand. Unter andern Puncten so Königl. Seiten urgiret wurden / war der Vornehmste / daß S. Majest. von Jhr. Durchl. versicherung begehrten / im fall Sie mit Dero Armee aus dem Lande gehen solten / sie sich von hochgedachtem Hertzoge nichts zu befahren hätten. Dieweil nun S. Majest. vermeinet / daß sie dißfals mit blosser parole nicht gnug versichert / als ward begehret / dem König alle Vestungen / als Tönningen / die Stapelholmer-Schantz und Residentz Gottorff loco realis assecurationis einzuraumen / daß nemlich der König mit seinem Volck dieselbe so lang besetzen und belegen dürffte / biß Gott wiederum Fried und bessere Zeiten geben würde.

Da nun der Hertzog solches anfänglich zu thun geweigert / und zum Temperament vorgeschlagen / daß er seine Besatzung dem Könige gleich schweren lassen wolte / so ist man doch Königlicher Seiten aus erheblichen Uhrsachen damit nicht zu frieden gewesen / und ein mehrer Ernst gezeiget worden; Indem S. Mayst. etlich tausend Mann commandiret / welche alsofort in der Residentz-Stadt Schleßwig Posto fassen / das Schloß rings ümher belagern / alle Soldaten des Hertzogen / die man finden können / disarmiren / und in Arrest nehmen müssen. Jmmittelst aber sind die Thore in Rendesburg fleissig zugehalten / und niemand ausgelassen worden. Nach vielen tractiren ist die Sache endlich dahin ausgeschlagen / daß S. Majest. nachfolgender Weise Satisfaction gegeben worden. Erst solte Seine Mayst. die Vestung Tönningen und Stapelholmer Schantz mit aller Artollerie und andern Vorrath zu sichern Händen empfangen. Dann auch alle des Hertzogen Milice zu sich nehmen. Drittens die freye Disposition über die Collectation derer Stände beyder Hertzogthümer Schleßwig und Holstein haben. Schließlich in den Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst die freye Disposition in Krieges-Sachen alleine haben. Der Commendant in der Stapelholmer Schantze gab auf Ordre S. Durchl. des Hertzogen seine Posten alsobalde auf: Der in Tonningen aber führte verschiedene Uhrsachen an / warum er die ihm anvertraute Vestung bey so gestalten Sachen nicht übergeben konte; da aber S. Hochfürstl. Durchl. durch dero geheimten Rath Herrn Dr. Cramern ihme hinwieder einen schrifft- und mündlichen Befehl ertheilen lassen / daß er sich nicht opiniatriren: sondern den Orth übergeben solte / hat er sich gleicher

1675. gestalt dazu bringen lassen; Da solches geschehen / nahm der König ferner seinen March nach Wißmar / bekam die Stadt mit Accord, und avancirte mit Chur-Brandenburg wieder die Schweden ferner. Immittelst brachten Kiel und andere Städte eine grosse Summa Geldes zusammen. Ihr Majest. liessen allenthalben eine grosse Anzahl sonderlicher Arth Karren verfertigen / deren theils 2. theils 4. Pferde ziehen solten / eine grosse Macht Volcks / grosse und schwere Artillerie / samt andern Kriegs-Zurüstungen zusammen führen; Daß es so eben nicht umsonst mag gewesen seyn / was hierinnen für Andeutungen vorhergegangen. Denn es dauchte zwar einigen ein Possen zu seyn / da kurtz vorher zu Schleßwig in der Dohm-Kirchen / zwey gegen einander stehende Schwerdter am Gewölbe sich sehen liessen; Nach genauer Untersuchung aber befunden ward / daß bereits vor vielen Jahren solche Schwerdter dahin gemahlt / nachmahl aber mit Kalck überstrichen gewesen / so eben zu der Zeit abgefallen. Sintemahl es dennoch nachdencklich / daß selbige eben zu dieser Zeit wieder in Vorschein kommen; Und was dergleichen sonsten mehr vorgangen / so hie nicht alle zu erzehlen.

Sonst gieng auch den 4ten Januarii in der Hamburgischen Revier / zwischen selbiger Stadt und Altona / unten an dem so genannten Hamburger-Berge / die Thran-Brennerey im Feuer mit auf / und wenn der Wind nach Altona zugestanden / derselben Stadt eben wohl grosser Schade hätte zuwachsen können.

Den 20ten desselben geschahe zu Schönfeld in einem Wirthshause / anderthalb Meilen von Hamburg / eine erschreckliche Mordthat / indem der Wirth nebst seiner Frauen und Kindern / von zweyen Mördern / die bey ihm Nachtlager gesucht / in der Nacht überfallen / und erschlagen worden. Ein Dänischer Reuter / welcher in selbigem Hause eine geraume Zeit im Quartier gelegen / ist von ihnen mit viel Wunden zugerichtet / jedennoch aber wiederumb curiret worden.

Den 29. des Nachts zwischen 2. und 3. Uhr / ist zu Lübeck ein Knecht aus dem Engel / welcher einige Leute mit der Leuchte nach Hause gebracht / durch harten Sturmwind / auf dem St. Marien Kirchhof aufgenommen / und an einem andern Orth geworffen worden / woselbst er bey 3. Stunden lang gelegen / biß er wieder zu sich selber kommen.

Im Ausgang des Aprils ward 1676.
nahe vor Tillstad in Jütland / von

1675. einem Vieh-Hirten auf einem kleinen Hügel/ unter zwey grossen Steinen/ (welche als er sich darauf niedersetzen wollen/ gesuncken/) eine grosse Quantität frembder und uhralter silberner Müntze gefunden. Die Buchstaben so darauf befindlich/ waren nur von denselben erkenntlich/ welche die Englische Sprache verstunden/ die grösseste Arth ward auf 10. die kleineste auf 3. ßl. geschätzet; Auf der letzten Arth zu einer Seiten der Nahm Edwardus, auf der andern Cantbrig zu lesen.

1676. In diesem 1676sten Jahr/ da der Krieg in Pommern noch nicht so starck wie nachmahls fortgesetzet wurde/ und die Schweden also im Bremischen noch etwas vermochten/ ward das benachbarte Hollstein auch noch dann und wann von dem Kriege beunruhiget/ daher den 22ten Januarii Se. Hochfürstl. Durchl. der Hertzog Johann Adolph von Ploen/ der Königl. Dänischen Armee als General-Feld-Marschall vorgestellet wurde/ und nachdem er den Eyd abgeleget/ ward er auch sofort mit in den geheimen Raht genommen. Sofort folgendes Tages machten die Schweden aus Stade mit ihrem Fahrzeug auf der Elbe viel Unruh/ wagten sich so gar damit biß vor Altona; Die Bürgerschafft allhie hatte von solchen Unternehmen zeitig Nachricht erhalten/ wannenhero der damahlige Præsident Roland dieselbe exerciren lassen/ auch zu aller nöhtigen Gegenwehr Anstalt gemacht/ unter andern drey erhaltene Stück an disseitige Elbe abführen lassen. Da nun die Schweden ansetzen wollen/ funden sie die Altonaer Bürgerschafft wachsamer als sie vermuhten waren/ wurden daher sofort im Anfang zurück getrieben. Ja so gar auch die Altenauer setzten ihnen nach und zum Krantz an Land/ plünderten daselbst unterschiedliche Häuser/ auch ein wohlbeladenes Schwedisches Schiff aus.

Schwedische Anfälle ins Hollsteinische.

Den 31ten aber kamen die Schweden etwas stärcker/ ihrer nemlich biß an die achthundert Mann/ und fielen das Hollsteinische zu Utersen an/ wo nemlich weniger Widerstand zu vermuhten/ kamen in die Haselauer Masch/ schlugen die Speicher/ Kornboden und Scheuren auf/ nahmen einen ziemlichen Vorraht an Korn hinweg/ bekamen auch viel Vieh/ Speck/ Butter und andere Victualien. Nachdem aber das Land-Volck mit den Glocken Allarm machte/ zogen sie sich in Zeiten wieder zurück/ und brachten also ohne sonderlichen Widerstand den Raub davon. Im angehenden Februario kamen auch drey Schif-

1676. se aus Engelland mit allerhand Victualien auf der Elbe an: Die Stader hatten hievon Kundschafft erhalten / bemächtigten also sich hinwiederumb dieser gantzen Ladung. Den 29ten darauf setzten abermahl die Schweden mit vielem Fahrzeug und etlichen hundert Mann oberhalb Glückstad an Land / plünderten die Dörffer Bielenberg und Colmar / steckten viel Häuser in Brand / und begaben sich also mit der wenigen Beute / die sie in der Eyl erhaschen können / wieder zu Schiffe. Den 26. darauf Abend umb 10. Uhr / entstund zu Altona in einer Korn-Mühlen am Wasser ein hefftiger Brand / wodurch die gantze Mühl / samt dem Wohnhause in die Aschen geleget wurde / und wolte man abermahl sagen / daß es von einigen Schwedischen angelegt gewesen. Dagegen ließ der König die berümte Holsteinische Gottorffische Vestung Tönningen / die zu erbauen so viel Geld gekostet / hinwiederum demoliren / gleichwie solches auch kurtz vorher mit der Stappelholmer Schantz geschehen war. Den 20ten Martii schossen die Schweden vom Twilenflether-Teich dermassen auf einen Dänischen Caper / daß er drey Schüsse unter Wasser bekam / und sich dahero nach der Hittler-Schantze reteriren müste.

Indem dieses also vorging / ward der berühmte Dänische Admiral Conrad Adler, Herr zu Braßbierig und Giemsoe / Ritter von Dannenbrog / auch S. Marco von Venedig / gar prächtig in Copenhagen zur Erden bestatet / ihm wurden vier Fahnen / und zwar eine derselben / so er von dem Türcken erobert hatte / vorgetragen. In Hamburg starb auch den 23. Martii der berühmte General-Feld-Marschall Paul Würtz / welcher viele Proben seiner ungemeinen Tapferkeit unter der Cron Schweden gethan. Nachmahls aber sich anhero begeben / und in diesem Jahr das Bette halten müssen.

Herren von Greiffenfelds und von Kielmann fata.

Dieses war auch ein sehr unglückliches Jahr für den Herrn von Greiffenfeld / der kurtz vorher so plötzlich gestiegen / daß er auch am Königl. Hofe die Groß-Cantzler Stelle verwaltet. Nun aber wegen einiger angebrachten Dinge / davon man so eben nichts sicheres melden kan / sehr unglücklich herab kommen. Sobald er nach dem Schloß citirt / ward ihm vom General Arnsdorff der Arrest angekündiget; Worüber er ungemein bestürtzt / doch so fort gesaget: Wolan / ist es Ihr. Königl. Majest. Wille / so will ich demselben gerne gehorsamen: Wo soll ich aber hin! Da denn der General gesagt: Er werd es bald sehen / ward

1676. ward also auf die Bibliothec gebracht / woselbst er biß gen Abend umb 5. Uhr gesessen. Hienechst ward er mit etlichen Musquetirern an Wasser / und in einem Boot nach dem Casteel gebracht; Da er das sahe / sprach er: O JEsu / wie komme ich dazu. Alle seine Güter wurden sequestrirt / von allen und jeden / so von seine Brief und Gelder Wissenschafft hatten / dieselben abgefodert / seine Baarschaffter aus dem Hause genommen / nach dem Königl. Schloß gebracht. Der Elephanten Orden / und alle vorige Dignitäten ihm abgenommen. Den 6. Iuny ward ihm vom General-Adjutanten angedeutet / daß er sich zum Tod bereiten solte / welches er unerschrocken angenommen / doch zum Zeichen seiner Unschuld seine Hände zu GOtt im Himmel erhoben / mit dem Bekänntniß / daß er wider Se. Majest. noch dero Lande nie was Böses im Sinne gehabt / dahero er getrost seine Seele GOtt befehlen wolte. Als der Tag kam / wurden ihm seine Wapen vor seinen Augen von dem Hencker zerbrochen / wozu er gesagt: Der König hats gegeben / der König nimt es wieder. Da er nun seine Haar selbst aufgebunden / und sich auf die Knie gesetzet / hat er den Scharfrichter ermahnet unerschrocken zu seyn / und sein Ampt recht zu verrichten / er wolte seinen Hals steiff gnug halten. Man fragte ihn: Ob er seine Augen begehrte verbunden zu haben? Er antwortete aber mit Nein. Da er nun sein Gebeth verrichtet / und das Zeichen zum Hieb gegeben / rieff der General-Adjutant Schack: Gnade! Ist also wieder auf das Casteel gebracht. Der Fürstl. Præsident und Land-Cantzler Johann Adolph von Kielmann aber / welcher bey Sr. Majest. Ankunfft in Schleßwig / auch in Arrest / und nach Copenhagen gebracht worden / hatte den 8. July nun auch das Zeitliche gesegnet / und ward in der Kirchen zu St. Petri honorabel beygesetzet.

Mehrers ist von diesem Jahr nicht sonderlich zu melden / als daß in diesem Monaht auch zum Kiel zwey Zauberer verbrannt: Ein Mädchen aber / so dessen auch schuldig / ward ihrer Jugend halber mit der Execution verschonet. Den 18. September hierauf geschahe in Hamburg eine erschreckliche Mordthat / indem eine Magd aus dem Mechlenburgischen sich bey einem Brandweinbrenner vermietet / und da der Mann folgenden Tages seiner Geschäffte halber ausgewesen / sie aber bemercket / wo diese Eheleute ihr Geld und Haab verwahrlich hielten; Die Frau immittelst / so hoch schwanger /

1676. ger / sich etwas zur Ruhe geleget / mit einer gewaltigen Keul auf dem Bett erschlagen / und ihr sofort den Hals abgeschnitten / die Schlüssel abgenommen / Geld / Silber und etwas Geräht mitgenommen / das Hauß versperrt / und also davon gangen: Ohne daß sie von jemand / obschon viel Geld darauf gesetzet / anzutreffen gewesen.

Den 11. Octobr. wurden zur Nieder-Elbe unter Hamburg / eine ungemein grosse Menge Kabelauen und Schellfische gefangen / und vermeldeten die Schiffer / daß selbige so häuffig der Zeit sich eingefunden / daß sie dieselben auch fast mit Händen greiffen können / welches Niemand sich erinnern können / daß er es hiebevor daselbst geschehen / gelesen oder gehöret hatte.

1677. Dies 1677. Jahr fing mit so ungemein und starckem Frost an / daß den 24. 25. biß zum 28ten Januar. der Sund zwischen Seeland und Schonen dermassen mit Eyse bepflastert / daß man zugleich mit einer gantzen Compagnie Pferden darüber reiten konte / und hielten demnach des Orths die Schweden die Vestung Christian-Stadt sehr eng eingeschlossen.

Da sich nun mit dem April das Jahr geöffnet / erhielten auch des Herrn Præsidenten Kielmanns Söhne ihre Freyheit wieder / und reiseten mit ihres seel. Herrn Vaters Leich nach dero Gütern abe. In Dännemarck ward immittelst der Anfang zur neuen Campagne gemacht / und einige Völcker nach Landes-Cron transportiret.

Den 16. wurde zum erstenmahl in Hamburg / nach dem Norden zu / von denen Sternkündigern ein Comet observirt / gleich mit einem lang auffstehenden Schwantz oder Ruhten / wandte sich den 19. dieses Aprils ein wenig nach Nord-Ost. Sein Corpus war wie stella primæ magnitudinis anzusehen / wenn selbiger dünn durch die Wolcken scheinet. Er hatte seinen Sitz zwischen dem lincken Fuß Andromedæ und der Basi des Trianguls: Sein Schwantz war perpendicular, fast wie eine gebundene Ruhte / oder ein in die Höh gehaltener Besem / schien nach der Länge etwa drey viertel Ellen lang / und hatte einen geschwinden Lauff nach dem Osten. In dem May schrieb man aus Copenhagen / daß man daselbst den 10. den gedachten Monds / zwischen 11. und 12. Uhr zu Nacht / ein sonderbahres Zeichen / nemlich zwey gegen einander streitende Armeen am Himmel gesehen. Nach vielen Umbschweiffen / schlug endlich die Westliche die Östliche zweymahl / so gar / daß alles vor derselben verschwunden / biß auf ein

1677. weisses Pferd / worauf eine Persohn gesessen / deren Cron nach dem Westen zu gereichet.

Den 25. Juny kam in Bramstadt von einem Hessischen Artillerie-Wagen / auf welchen einige Tonnen Pulver / so nicht wohl verwahret gelegen / eine gefährliche Feuers-Brunst aus. Denn als etwas Pulver aus dem Fasse auf die Wagen-Räder gefallen / und das Feuer das Rad ergriffen / ist das Pulver auf allen vier Wagen entzündet / wodurch die Pferd samt einigen Leuten / die zu nah sich hinan gewagt / zerschmettert / auch zehn der nechsten Häuser im hellen Brand darauf gegangen.

Demnach auch die in diesem Jahr vorgenommene Belagerung der berühmten Stadt und Vestung Stetin noch immerhin wehrete / so ward unter viel andern Vornehmen / die dieses Orths ihr Leben eingebüsset / am 8. Septembr. der Hertzog Ernst von Hollstein Sunderburg / welcher Rittmeister bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Leib-Regiment war / von einer Stetinischen Canon-Kugel am rechten Bein oben dem Knie getroffen / daß er vier Stunden hernach seinen Geist auffgeben muste; ward darauf zu Cüstrin / in dem Marggräflichen Begräbniß beygesetzt.

1678. Ritterliches Festein in Copenhagen.

Das 1678ste Jahr ward mit dem Eingang des Januarii zu Copenhagen / mit einem herrlichen Aufzug Ring- und Kopf-Rennen / den 3ten desselben Monden angefangen. Die respective Herren Ritter waren mit köstlichen Kleidungen nach Arth der alten Römer angethan / und führten Ihr. Königl. Majest. von Dännemarck selbst den Nahmen Augusti, der Printz Georg den Nahmen Pompeji, der Herr von Winterfeld des Sempronii, der Herr von Bülow des Aretini, der Obrist-Lieutnant Plesse des Clælii, der Major Crabbe des Marcelli, der Stallmeister Haxthausen des Flamminii, der Cammer-Juncker Marschall des Attilii, Graf Anthon von Ranzow des Antonii, der Jägermeister Hahn des Cincinnati, der Amptmann Lützow des Sulpitii, der Cammer-Juncker Crabbe des Crassi, der Cammer-Juncker Lützow des Mugellani, der Stallmeister von demselben Geschlecht des Rutilii. Die köstlichen Gewinne / deren Ihro Königl. Majest. drey auffgesetzt / unter welchen zwey grosse massiv-silberne Körbe waren / erlangte der Marschall Bülow. Den dritten aber nebst sieben hundert Ducaten der Königliche Bruder Printz Georg. Den Lob-Preiß wegen Zierligkeit im Lauffen / erhielten

1678. hielten Se. Königl. Majest. und waren dieselben drey Bouquets/ nemlich zuerst ein Uhr mit Diamanten/ mit der Uberschrifft: à luy semblable, so die Königl. Frau Mutter auffgesetzt: Der andere von Ihr. Majest. der Königinn aufgesetzt/ mit der Uberschrifft: Il le merit; Und der dritte von der Printzessin Ulrica, mit der Uberschrifft: A plus adroi.

In Hollstein aber gieng in diesem Jahr nicht sonderliches noch sehr merckliches vor/ als daß den 27. May unterhalb Hamburg/ sechstausend Münsterischer Völcker/ unter des Herrn Baron von Wedels Commando, über die Elbe nach Dännemarck in Königliche Dienste giengen.

Im Junio attaquirten zwey Königliche Commisfahrer vor der Elbe unterm Heiligen-Lande einen Frantzösisch-Düynkirchischen Caper/ welcher unter den Holländischen Schmacken und sonst grossen Schaden gethan/ eroberten ihn glücklich/ und brachten ihn in Glückstadt auf. Auch im Augusto befunden sich etliche Frantzösis. Capers in der Ost-See/ welche daselbst überall viel Schaden verübten. Einer derselben wagte sich so gar biß unter Travemünde/ und nahm daselbst zwey Dänische und zwey Lübeckische Schiffe hinweg.

Im Kiel lagen dieser Zeit achtzehn hundert Heßische Völcker/ welche daselbst auf guten Wind nach Dennemarck über zu gehen warteten. Von einem derselben ward durch einen verwegenen Schuß ein Hauß in Brand gebracht/ und als dazu ein harter Nord-Osten Wind kame/ verfielen dabey noch vier andere Wohnungen in die Asche.

Mit dem Schluß des Jahrs/ als den 24. 25. und 26. Novemb. hielten Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck/ und Ihr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ zu Doberan einem Kloster im Mechlenburgischen eine Zusammenkunfft in eigner hohen Persohn mit einander/ verneuerten dero Alliantz/ und reiseten am 26. mit beyderseits höchsten Vergnügen wieder von einander und nach dero Residencen zu. Ihro Churfl. Durchl. beschenckten Ihr. Königl. Majest. mit zwey schönen Pferden: Hergegen nahmen Ihr. Majest. den Orden vom Elephanten/ welchen sie selbst umhatten/ von dero Brust und Halse/ und hängeten denselben Sr. Durchl. dem Chur-Printzen von Brandenburg in eigener Persohn umb.

Dieweil denn nun von den kriegenden Partheyen eine nach der andern zum Frieden sich wieder bequemte/ suchte der König in Zeiten das Glück seiner Waffen durch gu- 1679. Denen Bürgerl. Stands/ gewiss n Kriegs-Be-

1679. dienten/ werden ihre Privilegia confirmiret und erweitert.

te Belehnungen zu befestigen/ und die ihre Treu und Tapfferkeit in seinen Diensten erwiesen / mit noch fernerer Begnädigung dieselbe gegen Ihm und sein Reich zu verbinden. Wie nun dessen hochseeligster Glorwürdigster Herr Vater denen im Bürgerlichen Stand/ die sich treu gegen das Reich und im Kriege tapffer erwiesen / die ertheilte Adeliche Privilegia confirmirt / so verbesserte der König dieselben folgender Massen:

WIr Christian der Fünffte von GOttes Gnaden/ König zu Dennemarck / Norwegen/ der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig Hollstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ thun Kund hiemit / demnach bey uns allerunterthänigste Ansuchung geschehen / Wir geruheten die von dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich den Dritten / König zu Dennemarck/ Norwegen / der Wenden und Gothen ꝛc. unsern freundlich geliebten Herrn Vatern / hochseeligsten und Glorwürdigsten Andenckens unsern hohen und niedern Bedienten Bürgerlichen Standes / wegen der im vorigen Kriege geleisteten treuen Dienste Allergnädigst ertheilte Privilegia unterm dato Copenhagen den 21. Novembr. Anno 1661. Allergnädigst zu confirmiren; Als wollen wir itzt besagte Privilegia in allen ihren Worten Clausuln und Puncten Allergnädigst bestetiget haben; wie Wir sie denn hiemit confirmiren und bestetigen / eben so vollkommen/ als wenn selbige von Wort zu Wort hier eingeführet wären. Und dieweil unser Bedienten / und zwar ein jeder seiner allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit nach seinen Eifer zur Befoderung unserer Königlichen Dienste/samt ungeänderter Treue und aller Unterthänigster Devotion gegen Uns und unser Königl. Erbhauß annoch täglich spühren lässet; Als haben wir auch nicht weniger denn höchstbemeldter unser Freund-geliebter Herr Vater Glorwürdigsten Andenckens (gleich wie solches auch in andern Reichen/ Landen und allen wohlverdienten Souverainen Regierungen gewöhnlich und gebräuchlich ist) Sie und ihre Posterität mit Gnädigsten Augen angesehen / und damit andre dadurch angefrischet werden / der Tugend nachzujagen / und sich aller löblichen Dinge zu ihrem selbst eigenen sowohl als zu ihres Vaterlandes Ruhm zu befleissigen: Imgleichen sie und ihre Nachkommen ihrer allerunterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit / womit sie und ihre Posterität für unsere Königli-

1679. che Souverainität absolutum Dominium und Erbgerechtigkeit/ auch derer Fortpflantzung auf unsere Erb-Successores in der Regierung Leib/ Gut und Blut aufzusetzen/ und Unsern Nutz und Bestes höchsten Fleisses zu befördern und zu vertheidigen verbunden / desto mehr hiedurch zu erinnern; Als haben wir Allergnädigst für gut befunden / obangeregte ihnen ertheilte Privilegia für Uns und Unsere Königl. Erb-Successores/ Allergnädigst zu verbessern / wie folget. 1. Alle Unsere civil Bediente Bürgerlichen Standes / so einige von denen Chargen / welche in der von Uns Allergnädigst gemachten Verordnung wegen des Rangs specificiret sind/ entweder bereits bedienen / oder auch künfftig hin dieselbe zu bedienen tüchtig erachtet werden; imgleichen alle unsere eigne eingeborne militair-Bediente oder andere / so sich hier in unsern Reichen und Landen etwan niederlassen / und daselbst verbleiben wollen / und die in itzt berührtem von uns Allergnädigst verordnetem Rang enthaltene militair-Chargen bekleiden / sollen für sich ihre Frauen / und eheliche Kinder / alle Privilegien / Herrligkeiten / und Begnädigungen geniessen und haben / welche andre von Adel in Unsern Reichen und Landen für itzo geniessen/ oder auch künfftig hin geniessen und bekommen mögen/ und in allen ehrlichen/ Adelichen / und andern redlichen occasionen und Versammlungen / deren vom Vater und Mutter gebohrnen vom Adel / gleich geehret/ geachtet/ und angesehen werden. 2. Demnach auch in dem von unserm Hochgeachten Herrn Vatern glorwürdigsten Andenckens / unsern Bedienten Bürgerlichen Standes / Allergnädigst ertheilten Privilegien ausdrücklich enthalten / daß sie nebst denen von Adel gleichen Accefs und Zutritt zu deren Officien und Ehren-Aemtern haben sollen; Als wollen wir auch für uns / und unsre Königl. Erb-Successores/ sie dabey absonderlich Allergnädigst gehandhabet/ und geschützet haben; also und dergestalt: daß sie gleich denen vom Adel zu denen höchsten Chargen in unsern Reichen und Landen/ eines jeden Capacität und meriten nach / sollen erhöhet und befodert werden / und zwar mit eben denselben Tituln und Prædicaten / welche sothanen Chargen zu kommen/ und denen von Adel in dergleichen Bedienungen beygeleget worden/ nach weiterm Inhalt der in unsrer Cantzley dißfals Allergnädigst gemachten Verordnung. 3. Es sollen auch einem jeden von obbenandten unsern Bedienten / auf seinem Wapen (welches wir auch für

1679. für die jenigen so darum allerunterthänigst anhalten werden / zum Zeichen einer sonderbahren Königliche Gnad verändern und verbessern wollen) einen offenen mit vier Reiffen / und seitwerts stehenden Helm zu führen / erlaubet seyn. Wie Wir nun nicht ohne wichtige Uhrsachen unserm Königl. Erb-Hause zum Besten / und Vermöge Unser Königl. absoluten Souverainen Macht Unsern Bedienten obberührte Freyheiten Privilegien und Begnädigungen Allergnädigst vergönnet und gegeben haben. Als wollen wir sie auch für Uns und Unsere Königl. Erb-Successores Allergnädigst gehandhabet und geschützet haben. Und dasferne jemand sich unterstehen solte / mehr bemeldte Unsre Bediente / wider die ihnen gegebene Privilegia zu beeinträchtigen / zu verunglimpfen oder eigenmächtig ihnen einigen Eingrif und præjuditz zu thun / sollen die jenige / welche sich dessen unterfangen in dreytausend Reichs Thaler Straffe unserm Fisco unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn / und von unsern General-Fiscal dißfals gebührend belanget werden / wornach ein jeder sich allerunterthänigst zu achten und für Schaden zu hüten / bey Vermeydung Unsrer Höchsten Ungnad. Uhrkundlich unter unserm Königl. Handzeichen / und fürgedruckten Insiegel / gegeben auf unser Residentz zu Copenhagen / den 11. Febr. 1679. Christian.

Nachdem auch biß auf S. Königl. Maj. zu Dennemarck / und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit Franckreich alle kriegende Partheyen durch den Nimwegischen Frieden verglichen / so foderte nun auch der Bischoff zu Münster seine Völcker von der Cron Dennemarck wieder zurück / und wurden also den 18. Martii alle die welchen in Dennemarck keine Dienste anzunehmen beliebte / wieder abgefolget / und ihnen Freyheit gegeben / nach ihrer Heimat zu marchiren. Nachdem aber der Bischoff zu Münster nicht allerdings damit zu frieden / daß etliche solcher Völcker zurücke blieben; so liessen S. Königl. Majest. wider die vom Bischoffen zu Münster unterm dato Neuhauß den 8.18. Julii publicirte Avocatorien ein contra Mandat in dero derzeitigen Haupt-Quartier zu Pinneberg und überall bey Dero Armee publiciren: daß nemlich der vorige Bischoff sich durch sonderbahre zu Delmenhorst errichtete Tractaten / zur Continuation des Krieges und Leistung einer gewissen benandten Volckshülffe / biß zu Erlangung eines allgemeinen Friedens gegen Ihr. Königl. Maj. sich verbündlich gemacht auch vielmahl so wohl Schrifft-

Münsterische nach ihrem Land verlangte Völcker.

1679. Schrifft- als Mündlich contestiret hatte / auf die Regimenter so in Königl. Dänischen Eyd getreten wären / keine fernere Prætension zu machen: Uber dieses auch S. Königl. Majest. eine considerable Summe von viel tausenden an den Bischoff wegen verursachter Unkosten und andrer erhobenen Gelder zu fordern; dahingegen jetziger Bischoff solche Trouppen niemahl in Eyd und Pflicht gehabt; So solte niemand bey Leib- und Lebens-Straff sich unterstehen / solche avocatoria oder citationes anzunehmen / vielweniger denselben pariren / nachkommen oder einigen Beyfal geben: sondern vielmehr dieselben decliniré und von sich ablehnen. Dahingegen wolten Ihr Königl. Majest. einen jeden inn- und ausserhalb Rechtens schützen / daß derselben keiner an seinen Ehren und guten Nahmen solten gefähret werden. Dieweil man aber auch in Sorgen stunde / daß einige Frantzösische Völcker den Frieden mit der Cron Schweden zu facilitiren / nachdem Oldenburgischen sich ziehen möchten; So liessen Ihr Königl. Majest. alle Metalline Stücke / und das Archiv von Oldenburg nach Glückstadt bringen.

Getroffener Friede mit der Cron Schweden. Zu den præliminarien der Friedens-Tractaten zwischen beyden Nordischen Cronen foderten den 31. April die Schwedischen Ambassadeurs von den Dänischen: 1. die freye passage ihrer Briefe. 2. die Restitution der Bornholmischen Gefangenen. 3. Die Admission der Hollsteinischen Gesandten zu den Friedens-Tractaten; ohn welche sie sich zu nichts verstehen / noch etwas mit ihnen handeln könten. Das erste ward ihnen mit gewisser Bedingung zugestanden: Auf das 2. und 3. aber ward geantwortet / daß solches nicht zu denen Præliminarien sondern zu denen Tractaten selbst gehörte / und dahin verschoben werden müste.

Im angehenden Majo wurden demnach die gestrandeten von Bornholm abgeholet / wiewohl nicht sonder hartem Gefecht. Im Schluß desselben Monden / ward die Stadt Lunden in Schonen zu beyder Nordischen Cronen Handels-Platz ernennet und von ihnen beliebet / auch ein Stillstand drey Meilen rings um die Vestungen Helsingburg / Landes-Cron und Malmoe verabgeredet. Im Junio gingen also ab nach denen Friedens-Tractaten die Königl. Dänischen ernannte Gevollmächtigte / nemlich der Herr Graf Anton Freyherr von Aldenburg / der Hr. Baron Jens Juel Königl. Geheimter-Rath / und Hr. Conrad Biermann / Königl. Estaats-Rath / mit einem Gefolg von mehr als

1679. achtzig Personen/ so von Copenhagen mit hinüber nach Schonen gingen. Noch selbigen Monats kam an der Chur-Sächsische Minister der Baron Nicolaus von Gersdorff/ ein sehr gelehrter Estaats erfahrner Herr/ nahmen also die Friedens Tractaten den 24ten Junii zu Lunden ihren Anfang. Im Augusto kamen die Hollsteinischen Differentien aufs Tapet/ welche noch die meisten Schwürigkeiten verursachten; doch kam man darinnen so weit/ daß durch Unterhandlung höchstgerühmten Chur-Sächsis. Ambassadeurs den 30. Augusti zwischen beyden Cronen ein Stillstand der Waffen beliebet und getroffen/ auch den 1. September zu Landes-Cron und Helsinburg unter dem Trompeten- und Paucken-Schall publiciret wurde. Den hienechst erfolgten völligen Friedens-Vertrag zwischen beyden Nordischen Cronen/ sowohl wie derselbe zu Fontainebleau/ als auch zu Lunden geschlossen/ ist nicht nöhtig erachtet worden anhero zu setzen/ indem wir allein die Hollsteinischen Sachen zu berühren uns vorgenommen/ dieweil aber hievon in parte secunda Theatri pacis ein besonderer Articul pag. 931. verhanden/ hat man mit demselben allein den Leser zu vergnügen gemeinet/ welcher denn von Wort zu Wort also lautet: Weil der Hertzog von Schleßwig Hollstein Gottorff den Aller Christlichsten König inständig gebeten/ daß er sich wolte bemühen wegen der Restitution des vorgemeldten Hertzogen/ nach Inhalt des Rohtschildischen Copenhagenschen und Westphälischen Friedens; und vorgemeldeter Hertzog über das bezeuget hat/ daß er nichts mehr begehre/ als mit ersten mit dem König in Dännemarck in Freundschafft zu kommen; So hat bemeldter König in Dännemarck zu Bezeugung seines Verlangens/ welches er trägt diesen Krieg zu endigen/ auf Begehren des Aller-Christlichsten Königs und in dessen Respect/ Krafft dieses Articuls/ eingewilliget in die Einsetzung des gedachten Hertzogen in dessen Länder/ Provintzen und Städte/ in dem Stande/ wie sie itzund befunden werden; wie auch in die Souverainität welche Ihnen Krafft der Rotschildischen und Copenhagischen Friedens-Tractaten gebühret; so daß was hernach gehandelt/ und was für Tractaten eingegangen sind/ denselben nicht schädlich seyn sollen. Obenbemeldte Rotschildischer/ Copenhagischer und Westphälischer Friedens-Schlüsse/ sollen in allen und jeden Articuln/ so viel sie obbemeldten Hertzogen anbelangen/ in vollen Kräfften verbleiben/

Und Hertzoge von Hollstein.

1679. ben / als wenn sie von Wort zu Wort in diesen Tractat mit eingesetzet wären. Und weil die Erb-Vereinigung und Verträge / welche der Zeit zwischen beyden / nehmlich dem Königlichen / und Hertzoglich Hollsteinisch-Gottorffischen Häusern aufgerichtet worden durch solche obgemeldete Tractaten bestätiget sind / hat man sich vereinbahret / daß besagte Erb-Vereinigungen und Verträge in vollen Kräfften verbleiben / und von beyden Seiten vollkömmlich und treulich gehalten werden sollen / so daß nichts unter was Prætext es auch sey / wieder denselben gehandelt werde. Die Restitution des vorgemeldten Hertzogen von Hollstein-Gottorff / soll geschehen innerhalb vierzehen Tagen nach Auswechselung der Ratification dieses Tractats anzurechnen / welche Auswechselung innerhalb sechs Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags geschehen soll. Geschehen zu Fontainebleau / den 2. Sept. 1679.

(LS.) Arnauld,

(LS.) Meyercron,

Des Königs Veranstaltung wegen der Stadt Hamburg.

Mit diesem / ob es gleich so weit mit dem Durchläuchtigsten Hause zu Hollstein-Gottorff richtig / schien es doch noch allerdings in Hollstein nicht richtig zu seyn. Denn den 26. Julii musterte der König die Armee zwischen Schleßwig und Rendesburg auf der Kropper Heyde / und Bestund dieselbe in 48. Esquadron zu Pferde / vier Esquadronen Dragouner / und sechszig Battallionen zu Fuß; sammt einer Artollerie von vier und funffzig grossen und kleinen Feld-Stücken / auch acht Haubizzen. Selbige ward hernach bey und umb Hamburg in die Quartier verlegt. Den 20ten desselben hatten die Hamburgischen Deputirten zu Pinnenberg Audientz bey dem Könige. Derselbe exercirte nebst seinem Herrn Bruder Printz Georgen / die bey Wandesbeck herum stehende Völcker. Begab sich hienechst nach Rendesburg / woselbst die Moscowitische Gesandschafft ihre Audientz haben solte; Dieweil sie aber viel difficultäten in der Titulatur machten / reiseten Ihr Königliche Majest. wieder davon: Worob die Gesandten bestürtzt / Deroselben biß Flenßburg nacheileten / und daselbst noch ihre Abschieds-Audientz erhielten. Immittelst ward bey Dockenhude an der Elbe eine Schantz verfertiget / daß solche zur Ergötzlichkeit von Königlichen Völckern attaquiret / und von Theils dagegen defendiret werden solte. Die Flotte ward immittelst zu Copenhagen auf zwey Monath wieder proviantiret / viel Feur-Mörsel / Stück / Bomben /

 Gra-

1679. naten/ Pulver Kugeln und dergleichen Krieges-Munition eingeschiffet / welches allerhand ombrage an dem Elbstrohm verursachte; Den 15. Septembr. reiseten S. Königl. Majest. von Copenhagen nach dem Hollsteinischen wieder ab / und hatten vierzehen Kriegs-Schiffe nach der Elbe abzugehen beordert / welche auch den 19. darauf aus dem Sunde zu Seegel gangen. Den 20ten ward das Pulver-Hauß nebst etlichen Thran Hütten an der Elbe zwischen Hamburg und Altona abgebrochen / dieweil die Dänische Armee sich je mehr und mehr der Stadt Hamburg näherte. Den 25ten marchirte die Königl. Dänische Guarnison auf erhaltene Ordre biß auf 200. Mann aus Wißmar / und stieß nun auch zu der Armee im Hollstein/diß alles aber auf die von Hamburg erhaltene Nachricht/observirten die Hochfürstl. Häuser von Braunschweig-Lüneburg/und zogen sich nach der Elbe / umb bey vorfallender Gelegenheit in Bereitschafft zu seyn.

An dieselbe gethane Proposition.

Den 20ten Septembr. geschahe im Nahmen Sr. Königl. Majest. von Dero Herrn Ministris / Herrn Graf Friedrich von Ahlfeld Groß-Cantzlern / Herrn Reichs-Marchall Korbitzen / und Herrn Ober-Jägermeister Hahnen / an die Hamburgische Deputirte Hn. ren Burgemeister Schultzen / Hn. Syndicum Schreining / Raths-Herren Schaafshausen und Wördenhoff / auch Secretarium Schrödern in des Amt-Manns Hause zu Pinneberg/ nach folgende Proposition: Es würde ihnen denen Herren Deputirten ohne weitläufftige Erinnerung gnugsam bekandt seyn / mit was für Bündlichkeit und nexu die Stadt Hamburg / als eine auf Hollsteinischen Grund und Boden liegende Stadt/dem Hertzogthum Hollstein von vielen hundert Jahren her/ unveränderlich verbunden und verknüpfft gewesen ; Und daß dieselbige solcher ihrer unterthänigsten Pflicht Schuldigkeit zu folge allezeit denen respective Grafen und Hertzogen zu Hollstein den homagial Eyd und Huldigung ohnweigerlich abgestatet. Und obgleich von dem Kayserlichen Fiscal darin einige Opposition geschehen / auch durch ein Anno 1618. gefälletes ungegründetes auch gantz ungerechtes Urtheil solches hohe regale und Gerechtigkeit in Zweiffel gezogen werden wollen: so wäre dennoch / nach dem die Revision solcher Urtheil begehret und erlanget / die Sache dadurch in vorigem Stande geblieben und hat die Stadt Hamburg Anno. 1621. durch den Steinburgischen Vergleich sich verbunden und anhei-

1679. schig gemacht / ihrer von Alters her obliegende Pflicht nichts desto weniger nachzuleben / und denen künfftigen Successoren an der Regierung des Hertzogthums Hollsteins / die gewöhnliche Erb-Huldigung zu leisten. Ob nun zwar so wohl Ihr Königl. Majest. Herr Vater Glorwürdigsten Andenckens / als auch die itzt Regierende Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen zu verschiedenen mahlen so wohl bey denen deswegen angestelleten Conferentzen und zusammenkünfften: als sonsten unter der Hand sie solcher ihrer Schuldigkeit vielfältig erinnern / und die adimplirung derselben Allergnädigst begehren / auch darnebenst ihres eigenen darunter versirenden hohen Interesse und Sicherheit sie in der Güte dazu zubringen sich angelegen seyn lassen: so hatte dennoch solches biß anhero so wenig verfangen wollen / daß nicht allein die Stadt Hamburg sich oberwehnter Ihrer angebohrnen auch selbsterkandten und versprochenen Pflicht Schuldigkeit unter einem und anderen gantz nichtigen und zu dieser Sach nicht gehörigem Prætext und Vorwand sich zu entziehen gesuchet: Sondern auch durch Violirung Ihrer Königl. Majest. Respects, hohen Regalien inn- und ausserhalb der Stadt / auch andern offenbahren fast feindlichen Machinationen, wie solches alles in specie, wenn es die Zeit erfoderte / dargethan werden könte / dermassen beleidiget / daß höchstgedachte Ihr. Königl. Majest. ohne Præjuditz dero hohen Königl. Respects und Reputation und dero habenden Gerechtsamkeiten / solchen unverantwortlichen und fast schimpflichen Begegnungen nicht länger mit Gedult zusehen können: sondern unumgänglich gemüßiget wären / anitzo / da sie nach gemachten Frieden wiederum in Ruhe gesetzet worden / und nichts mehr wünscheten / als einmahl für alles allen Anlaß zu fernerer Unruhe und Streitigkeiten in der Nachbarschafft aus dem Wege zu räumen; Auch diese mit der Stadt Hamburg habende Mißverständniß und Disputen, wo müglich in der Güte zu asoupiren / und die Sache in solchem Stand zu setzen / daß die biß anhero allzeit fovirte Diffidence gäntzlich gehoben / und an Statt dessen die von Alters zwischen Ihr. Königl. Majest. hoch-löblichen Vorfahren und der Stadt Hamburg respective unterhaltene allergnädigste bienveillance und unterthänigste Devotion restabiliret / und allen sonst daraus entstehenden besorgenden Unheilen beyzeiten vorgebauet werden möge. Dahero denn Ih.

1679. Königl. Majest. dero hiebey anwesenden Ministris allergnädigst anbefohlen / ihnen denen Herren Hamburgischen Deputirten oberwehnte Ihro Königl. Majest. allergnädigste Meinung und Intention gebührend zu eröffnen / und eine Cathegorische Resolution und Erklärung von der Stadt Hamburg zu begehren: 1. Ob sie dero von viel hundert Jahren her ihr angebohrnen und durch den Steinburgischen Vertrag expresse confirmirten Schuldigkeit zu folge / Ihr. Königl. Majest. als regierenden Hertzogen zu Hollstein / die gewöhnliche Erb-Huldigung abstatten. 2. Wegen dero vielfältig erwiesenen Beschimpfungen und Insolentien gebührende und zulängliche Saitsfaction geben / auch sonsten ins künfftige wegen Leistung der schuldigen Pflicht und Einstellung aller biß anhero verübten vielfältigen Exorbitantien und Contraventionen der alten Verträge gnugsahme Versicherung geben wolle.

Gleichwie nun solche Ihr. Königl. Majest. Postulata auf das alte von vielen 100. Jahren her gebräuchliche und durch vielfältige Actus bestätigte Herkommen / wie nicht weniger auf die zwischen Ih. Königl. Majest. hochlöblichen Vorfahren und der Stadt Hamburg aufgerichtete Vorträge und sonsten die selbst redende Billigkeit gegründet: Also verhoffen auch höchst-gedachte Ihr. Königl. Majest. es werde die Stadt Hamburg hierunter ihre eigene Wohlfarth und Sicherheit consideriren und reiflich erwegen / daß wenn sie durch Præstirung ihrer angebohrnen Pflicht Ihr. Königl. Majest. Huld und Gnade sich einmahl wird fähig gemacht und versichert haben / sie dadurch nicht allein / die biß anhero jederzeit gehabte Ombrage mißtrauen / und die daraus entstehende vielfältige Unkosten und Gefahr / evitiren und auffheben: Sondern auch eine beständige nachdrückliche Protection, Hülff und Sicherheit erlangen und acquiriren würde. Massen denn höchst-gedachte Ihr. Königl. Majest. hiemit sich erklären und versprechen / daß wenn offt bemeldte Stadt Hamburg sich hierinnen zum Ziel legen und zur Billigkeit anschicken würde / sie nicht allein nichts von deroselben / so ihren von Alters her gebrachten Privilegien zu wieder / prætendiren: Sondern vielmehr dero Flor und Aufnehmen möglichster massen durch alle ersinnliche Mittel befodern / sie auch gegen alle und jede kräfftiglich mainteniren / und ihnen sonsten mit solcher Königl. Gnad und Hulde begegnen wolle / daß die gantze Welt / und absonderlich die Stadt

1679. Stadt Hamburg daraus erkennen würde / daß Ihr. Königl. Majest. getreulich es mit ihr meine / und ihr Interesse wie ihr eigenes zu beobachten geneigt sey: Da man aber an Seithen der Stadt Hamburg solche Ihr. Königl. Majest. allergnädigst wohl gemeinte Erklärung und Zusage keine Staat geben / und in der bißher verspürten Opiniatreté, und widriger und unverantwortlichen Conduite verharren solte; So wollen Ihr. Königl. Majest. als welche nichts / ohne was dero hochlöbl. Vorfahren von vielen hundert Jahren her competiret / und sonsten die höchste Billigkeit erfodert / wollen hiemit vor Gott und der gantzen ehrbahren Welt solenniter protestiret haben / daß sie an alle dem Unglück / Ruin vieler tausend Familien, auch Vergiessung so vielen unschuldigen Bluts und sonsten andern Unheilen / so unzweifflich daraus entstehen werden / allerdings unschuldig seyn / und die Verantwortung dessen denenselben / so durch ihre unbefugte Hallstarrigkeit / particuliere Passionen und Interesse dazu Anlaß gegeben / billig anheim gestellet seyn lassen. Wie denn die Erfahrung einige Jahr her zum öfftern erwiesen / in was unwiederbringliche Schaden und Unglück / ja eussersten Ruin viele inn- und ausserhalb dem Römischen Reich gelegene Städte durch solche ungerechte und unbesonnene Widersetzligkeit gerahten / und das Theil derselben nicht allein umb ihre Freyheit / Nahrung und Wohlfahrt gebracht: sondern auch durch Brand Versenck- und Ruinirung der Haven / und andre unglückliche Kriegs-Fälle gäntzlich ruiniret / und fast auf den Grund desoliret und verwüstet worden.

Wie nun Ihro Königl. Majdero angebohrnen Clementz und Gütigkeit noch hertzlich wünschen / daß die Stadt Hamburg zu solchen Extremitäten es nicht gelangen lasse: Sondern vielmehr höchst-gedachter Ih. Königl. Majest. Anlaß und Ursach geben möge / dero sonsten zu ihnen tragende sonderbahre Königl. Hulde und Gnade in der That zu erweisen; Also verhoffen auch Ihr. Königl. Majest. man werde sich ob Seiten der Stadt Hamburg also erklären / wie es die Billigkeit / und dero eigene sonst höchst-periclitirende Wohlfarth erheischet: Massen denn Ihro Königl. Majest. dero schlißliche Categorische Relation hierauff fordersamst erwarten / und verbleiben sonst denen Herren Deputirten mit Königlichen Gnaden Wohl beygethan.

Inmittelst war die Königl. Dänische Armee in vollem Anmarch Getroffener Interims Recess.

 nach

1679. nach der Elbe begriffen / und das Flüchten daher bey denen Landleuten sehr groß / einige brachten das Ihre nach Hamburg / andere über die Elbe nach dem Lüneburgischen oder Bremischen. In Hollstein wurden die Pferde gepresset / von den Schiffen die Königl. Artillerie herbey zu bringen. Den 29. September schlugen die Königlichen ihr Lager bey Elsmbüttel und Barnebeck. In Hamburg aber ward angesagt in jedem Hause ein Faß voll Wasser in Bereitschafft zu haben / täglich ward auch eine Compagnie von der Bürgerschafft in der Schantze vorm Stein-Thor zu arbeiten abgeschickt. Den 30. wolten die Königl. keine Victualien mehr in die Stadt lassen: Dagegen ward ihnen auch nichts wieder aus der Stadt abgefolget / welches aber wenig verschlagen konte. Zu gleicher Zeit ließ der König an alle Officirer und Bootsleute ein Privilegium publiciren / daß die so in dero Diensten wären / oder künfftig noch darin begeben möchten / von allen Bürgerlichen Beschwerden / sie möchten Nahmen haben wie sie wolten / befreyet / auch da sie gleich Bürgerliche Nahrung trieben / keinen Zoll oder Accise davon solten zu geben haben. Endlich ist die zwischen Ihr. Kön. Majest. und der Stadt Hamburg schwebende Streit-Sache den 30. Octobr. zu Pinneberg durch einen Interims-Recess gehoben / welcher in dem Theatro pacis p. 987. also lautet: Zu wissen demnach der Durchlauchtigste / Großmächtigste König und Herr / Herr Christian der Fünffte / König zu Dännemarck Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig Hollstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. Nachdem nunmehr durch GOttes Gnaden erfolgten allgemeinen Frieden aller-gnädigst nöhtig befunden / daß zugleich die von Ihr. Königl. Majest. allerlöblichsten Vorfahren auf die Stadt Hamburg gehabte und auf sie verstammete Jura und Prætensiones, in specie der Huldigung halber bey diesen Conjuncturen zugleich abgethan / und auf einen gewissen Fuß gesetzt werden möchten / zu welchem Ende denn allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät Bürgemeister und Rahts der Stadt Hamburg Deputirten letzthin am 26. Septembr. allhier zu Pinnenberg durch dero hochansehnliche Herren Geheimte-Räthe und Ministros / eine in drey Puncten bestehende Proposition und deswegen bey der Stadt unterschiedne Erinnerungen und ernstliche Anmahnung thun lassen / daß demnach allerhöchstgemeldte

Ihr

1679. Ihr Königl. Majest. in Ansehung des Durchläuchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn / Herrn Ludovici des XIV. Aller-Christlichsten Königs zu Franckreich / Navarra / auch des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich Cleve Berg / Stetin Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Cammin / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / und derer Lande Lauenburg und Buttau 2c. Und der Durchläuchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Georgen Wilhelmen / Herrn Johann Friederichen / und Herrn Rudolph Augusten / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. hierunter angewandter Officien und mithin verspührter Submission Burgemeister und Raths auch gemeiner Bürgerschafft der Stad Hamburg die gegen dieselbe gefasste Ungnade fallen lassen / dero der Stadt angedrohete Waffen zurück und von derselben abgezogen / und nachfolgende Puncten allergnädigst beliebet.

I.

Werden zuforderst höchst-ermeldter Ihrer Königl. Majest. alle ihre habende Jura und Prætensiones, wie auch der Stadt Hamburg ihre Gerechtigkeiten und Jura biß zu anderwertiger entweder gütlicher Abhandlung / oder rechtlicher Entscheidung des Homagial-Puncts und anderer Strittigkeiten ungekräncket und ungeschmälert vorbehalten / also / daß denenselben durch gegenwärtigen Interims-Recess, so wenig als Ihro Käyserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs desfals habenden Gerechtsamen einiger Massen præjudiciret / noch im geringsten præjudiciret seyn soll; Wobey Ihro Königl. Majest. sich allergnädigst dahin erklären / daß sie die Stadt bey deren Neutralität / auch ihren Commercien und hergebrachten Rechten / Privilegien und Freyheiten ruhig und ungekränckt lassen wollen.

II.

Dahingegen zweytens Bürgemeister und Raht / auch die Bürgerschafft in Hamburg mit unterthänigster und danckbahrer Annehmung solches allergnädigsten Königlichen Erbietens festiglich zugesaget und versprochen / daß sie ihres Theils Ihr. Königl. Maj. in unterthänigst-geziemender Devotion zugethan seyn und bleiben / dero

1679. dero Bestens fordern / und Schaden so viel an ihnen abwenden / und bey Ihr. Königl. Majest. gebührlich halten / und im übrigen Ihro Königl. Majest. Gnade sich fähig zu machen / allerdings sich angelegen wollen seyn lassen; Wogegen auch Ihr. Königl. Majest. der Stadt ihre beharrliche Königliche Gnade zugesagt.

III.

Dieselbe erklären sich ferner und drittens zu desto mehrerer Bezeugung ihres unterthänigsten Gehorsams gegen Ihr. Königl. Majest. deroselben durch eine Deputation aus ihren Mitteln solche ihr unterthänigste Intention in ihrem und der gantzen Bürgerschafft Nahmen / nachdem desfals beliebten und hiebey gefügten Formular selbst demühtig eröffnen und vortragen zu lassen.

IV.

Annebenst erklären sie sich vierdtens / weil Ihr. Königl. Majest. durch allerhöchst-besagte Ihro Königl. Majest. in Franckreich / Se. Churfl. Durchl. von Brandenburg / und derer Herren Hertzogen von Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl. sich dahin bewegen lassen / daß sie dero wider die Stadt gefasseten Unwillen und Ungnade schwinden und fallen lassen / deroselben zur unterthänigsten Erkänntlichkeit innerhalb zwey Jahren / von dato an zu rechnen / in fünff Terminen zwey hundert und zwantzig tausend Reichsthaler baar erlegen zu lassen; Dergestalt daß stracks bey erfolgter Königl. Ratification siebentzig tausend Reichsthaler / halb in specie und halb an Dänischen Cronen: Sechs Monaht darnach / als den ersten May, Anno 1680. viertzig tausend Reichs-Thaler an Dänischen Cronen / und wiederum hernach viertzig tausend Reichs-Thaler an Cronen / nach abermahligen sechs Monathen viertzig tausend Reichs-Thaler an Cronen / und der Rest als dreyssig tausend Reichs Thaler sechs Monat hernach auch an Dänischen Cronen abgetragen werden soll; Jedoch hingegen alle von Ihr. Königl. Majest. wieder die Stadt auch aus denen mit der Stadt Lübeck in communione besitzenden vier Landen prætendirte Foderung gäntzlich aufgehoben und abgethan. Alle der Stadt und denen Bürgern und Einwohnern angehaltene und arrestirte Schiffe / Wahren und Effecten, und zwar auf der Elbe immediatè bey erfolgter Ratification und Genehmhaltung: Im übrigen aber / so bald an jedem Orth die deswegen nöhtige Befehle werden einlangen können / relaxirt und restituiret werden.

V.

1679. V. Seynd Ihr Königl. Majest. des Allergnädigsten Erbietens/ diesen Interims-Recess binnen 8. Tagen Allergnädigst zu bestätigen/ und darüber Ihre Königl. Genehmhaltung Allergnädigst extradiren zu lassen/ wohingegen Bürgermeister/ Rath und Bürgerschafft der Stadt/ solchen ebenmässig innerhalb besagter Zeit zu confirmiren und demselben in allen getreulich nachzukommen/ gehalten seyn sollen. Zu dessen Uhrkund haben die zu Ends gemeldte Königliche Ministri und der Stadt Deputirte biß zu erfolgter Ratification und der Stadt und sämtlicher Bürgerschafft confirmation diesen Interims-Recess eigenhändig unterzeichnet/ und mit ihren Petschafften versiegelt. So geschehen zu Pinnenberg/ den 30. Octobr. 10. Novembr. An. 1679.

FORMULAR
Der Unterthänigsten Declaration wovon im obigen Interims-Recess/ Meldung geschehen.

Durchläuchtigster/ Großmächtigster König/ Gnädigster Herr.

Nachdem Eur. Königl. Majest. durch GOttes Gnade in hiesigen Dero Fürstenthümern und folgends in der Nähe der Stadt Hamburg glücklich angelanget/ und ernandter Stadt Raths-Deputirten eine gewisse in drey Puncten bestehende Proposition thun/ auch der Stadt Resolution darüber begehren lassen; So viel den ersten Punct aber betrifft/ derselbe anitzo wegen der Kürtze der Zeit und andrer Umbstände halber seine völlige Abhelffung nicht erlangen können/ und Eur. Königl. Maj. sich dahero Gnädigst gefallen lassen/ selbige zu anderwertiger entweder gütlicher Abhandlung: oder Gerichtlicher Entschuldigung auszustellen/ und inzwischen Dero wieder die Stadt gefasste Ungnade schwinden und fallen zu lassen/ auch deswegen in einem gewissen Interims-Recess/ Krafft dessen Eur. Königl. Majest. auf die Stadt habende Jura und Prætensiones/ wie auch der Stadt die Ihrige ungekränckt und ungeschmälert vorbehalten werden/ Gnädigst zu williegen. So erscheinen vor Eur Königl. Majest. Burgemeister und Raths Deputirte in deren und der sämmtlichen Bürgerschafft Nahmen und versprechen solchen Interims-Recess in allen seinen Puncten und Clausuln getreulich nachzukommen/ und absonderlich Eur Königl. Majest. mit unterthänigst geziemender Devotion zugethan

1679. zu seyn/Dero Bestens zu befodern/ schaden nnd Nachtheil aber von Ihro so viel an der Stadt ist/ abzuwenden / und bey Eur Königl. Majest. zu halten / auch sonsten all das andere / so in besagtem Interims-Recess enthalten/ vollkömmlich zu erfüllen / vermittelst daß die Stadt bey dero Neutralität und ihren Commercien / auch hergebrachten Rechten / Privilegien und Freyheiten geruhig und ungekränckt bleiben und gelassen / auch der Römischen Käyserl. Majest. und dem Reich dero Gerechtsame vorbehalten werden.

Den 8. Novembr. brach seine Königl. Majest. aus dem Holsteinischen und zwar nach Rendesburg wieder auf / und eileten nach Copenhagen. Den 9. Novembr. ward in Hamburg wegen des geschlossenen allgemeinen Friedens ein Danck-Fest gehalten. Den 13. marchirten die Fürstl. Lüneburgische Völcker so bißher in der Stadt Hamburg Diensten gewesen / wieder von dannen / nach ihren Hertzogthümern/ und ward also die Hamburgische Revier von aller fremder Mannschafft verlassen.

Friedens-Execution. Demnach auch den 18. Octobr. die Ratificationes dero zwischen beyden Nordischen Königen geschlossenen Friedens in Lunden in Behausung und Gegenwarth des Churfürstl. Sächsischen Herrn Extraordinair Ambassadeurs von beyderseits Königl. Secretarien untereinander ausgewechselt/ so ward den 23. der Anfang zur Friedens-Execution gemacht/ und Landes-Cron nebst Helsenburg an die Cron Schweden wieder übergeben den 26. darauf der Frieden in Dennemarck von allen Cantzeln publicirt / und alle Gefangene nach Abtrag der gemachten Schulden ohn alle Rantion auf freyen Fuß gestellet.

Den 18. Novembr. begaben sich auch die zu Schleßwig Hollstein Regierende Hochfürstliche Durchl. nebst dero Gemahlin aus Hamburg auf dero Hochfürstl. Aemter Trittau und Rheinbeck. Desselben Tags brach auch der Chur-Sächsische Abgesandte und Mediator bey denen zu Lunden in Schonen geschlossenen Friedens-Tractaten/ der fürtreflich gelehrte und hocherfahrne Herr Baron Nicolaus von Gersdorff nebst seiner Gemahlin von Copenhagen nach Dreßden wieder auf den 30. Decembr. und also mit dem Schluß des Jahrs war höchstbesagte Regierende Hochfürstl. Durchl. von Hollstein-Gottorff / nebst dero Durchläuchtigsten Frau Gemahlin Abends um 5. Uhr von Eytin zum Kiel auf dero dasigem Fürstl. Schlosse glücklich wieder angekom-

1679. kommen. Bey dero Ankunfft præsentirte die Burgerschafft daselbst das Gewehr auf beyden Seiten der Strassen biß zum Schloß/ woselbst sich auch zwey Compagnien neugeworbener Soldaten gestellet hatten; Hierauf wurden sie von denen Professoren Predigern und Magistrat der Stadt bewillkommet/ auch unterschiedne Salven aus Musqueten gegeben. Im Haven lagen einige Schiffe/ welche/ ebenmässig die Stücken löseten/ und ward überall mit hertzinniglichen Glückwünschungen/ auch theils unter vieler Freuden-Thränen/ die grosse Ergetzlichkeit ob Ihr Hochfürstl. Durchl. hochangenehmen Gegenwarth bezeuget. Vom Thurm liessen sich die Trompeten tapffer hören/ Abends brachten die Studiosi unter mehr denn 200. Fackeln im Schloß eine schöne Vocal- und Instrumental-Music. Das Exemplar der Glückwünschung war mit Gold auf weissem Atlaß gedruckt/ rund um mit güldnen Spitzen einer guten Hand breit besetzt/ an denen Ecken hingegen grosse Silberne Quasten/ worauff Se. Hochfürstl. Durchl. sich nach Eckern-Förde erhoben/ um am Neu Jahrs Tage wieder in Dero so lang verlassenen Residentz in Schleßwig zu seyn.

Das XI. Capittel.

DEsto sicheren Frieden zwischen beyden Nordischen Cronen zu stifften/ vergönnete nun endlich der König/ daß dessen Printzessin Schwester Ulrica Eleonora, in Begleitung der regierenden Printzessin von Gottorff nach Schweden übergieng; Letzte sich noch mit denen hohen Ihrigen auf der Brücken zu Helsenör mit vielen nachdencklichen Worten/ gieng darauf nach Schonen über/ woselbst sie von der Königl. Schwedischen Frau Mutter/ der Noblesse, Clerisey und Bürgerstand/ auf der Brücke zu Helsinburg mit aller respective Civilität und Unterthänigkeit empfangen wurde. Nachdem sie allhie gespeiset/ giengen sie nach Schotterup/ und empfiengen dieselbe Ihr. Kön. Maj. in einem Jäger-Habit/ und gieng also noch denselben Abend die Trauung vor sich/ worauf so ferner das Königl. Beylager erfolgte. Merckwürdig waren die Worte/ so die Königl. Braut bey dero Abschied gegen Se. Königl. Majest. von Dännemarck sich gebrauchte: Adieu **Mein König/ Herr und Bruder; Ich scheide in diesem Augenblick von euch/ quitire eure Herrschafft und Königreich/ sehe es auch** 1680. Friedens-Vermählung.

1680. vielleicht nimmermehr wieder. Der Höchste gebe / daß wie ich gleichsahm zum Zeichen oder Denckmahl des Friedens zwischen beyden Nordischen Reichen worden: Ich also auch alle Feindschafft / Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen diesen beyden Nationen gäntzlich mit hinweg nehme / und hingegen eine ewig-währende Freundschaft und Vertrauen wieder stifften möge.

Ihr. Majest. aber der König von Dännemarck erhuben sich nach Oldenburg / und kamen daselbst den 21. Juny glücklich an. Viel Fürstliche Persohnen legten bey denselben ihre Visiten ab / und besuchten auch an diesem Orth die verwittibte Land-Gräfin von Hessen-Cassel / ihre Fr. Tochter. In dem angehenden Julio kamen sie von dannen glücklich auf der Rückreise zu Glückstadt an. Den 27. Septembr. früh um 7. Uhr starb der Herr Graf Anthon Günther / Königl. Dänischer Stadhalter / zu gedachtem Oldenburg / nachdem er nicht lange vorher / wie bereits oben gedacht / die Printzessin von Tarante geheyrathet hatte.

Weiter ist abermahl in publicis nichts vorgangen. Unter die besondre Fälle aber dieses Jahres ist zu zehlen / daß im Monaht Februario zu Glückstadt ein Schiff mit Holtz beladen / samt allem was darauf war / in Angesicht der Vestung durch einen starcken Wirbelwind zu Grunde gerichtet / und nicht das geringste davon gerettet wurde.

In Lübeck hatte man zwischen den 21ten und 22ten May, des Morgends in dem Nord-Osten / viel feurige Strahlen in der Lufft observirt / so daß der Himmel gantz feurig und gleichsahm offen geschienen / darauf denn ein starcker Schlag erfolget / gleich als wenn eine Musquete gelöset wurde. Hienechst erzeigte sich eine grosse Menge feuriger Kugeln / worunter etliche einen feurigen Schweiff nach sich gezogen. Letztens hat sich alles mit einen grossen Knallen und Krachen geendiget. 1681.

In negst-folgendem 81sten Jahr ward die Sententz in Lübeck publiciret / Vermöge welcher dieselbe Stadt dem Hertzog von Sachsen-Lauenburg die Stadt Möllen / nebst denen dazu behörigen 18. Dörffern abzutreten / gehalten seyn solte. Stadt Möllen und 18. Dörffer werden der Stadt Lübeck abgesprochen.

In dem Aprill gieng unter den Zigeunern bey Altona ein hartes Gefecht vor / wodurch zweene Brüder / deren der eine ein Lieutnant / der andre ein Cornet / ums Leben kommen / weil ihrer neun zugleich auf sie loß gegangen / davon

auch

1681. auch fünff gefährlich bleßiret worden.

In dem Monaht Junio ward zu Bramstäd ein köstlicher Gesundheits-Brunnen entdecket/ welcher überaus viel und herrliche Curen thate. Andere Zufälle betreffend/ liessen sich zu Hamburg den 24. Januarii den gantzen Morgen biß zum Mittag/ zwey/ drey/ dann vier/ endlich fünf Regenbogen beym hell-klarem Himmel sehen.

Den 14. Augusti drehete der Teufel ohnweit Lübeck einer Hexen im Gefängniß den Hals um/ und hielte ihr damit sein Versprechen/ daß sie nicht geköpft werden solte/ wozu bereits der dritte Tag hernach bestimmet war. Sie rechnete ihr Alter auf hundert und fünf Jahr/ daß sie daher für eine alte Hexe gar wohl paßiren könte.

Den 28. November früh Morgens spürte man der Gegend Hamburg/ ein starckes Blitzen mit vielen Donnerschlägen in der Lufft/ und wie man hernach erfahren/ so ist dies Gewitter an gar vielen Orthen in Ober- und Nieder-Teutschland bemercket worden/ da es an manchem Orth eingeschlagen/ harte Sturmwinde verursachet/ daß es von allen Orthen als was ungewöhnliches bemercket worden. Von Bielefeld aus Westphalen erhielte man Bericht/ daß es daselbst in einem Kirchthurm zweymahl geschlagen/ in dem ersten Schlag denselben angezündet/ in dem andern aber wieder gelöschet.

In folgendem 82sten Jahr 1682. Erbauung der Kirchen zu St. Pauli aufm Hamburger Berg.
ward auf dem so genannten Hamburger-Berge/ dicht vor Altona belegen/ der erste Grund-Stein zu dort erbauter Kirchen geleget/ und der Orth dazu mit viel Solennitäten eingeweihet; Es war daselbst eine ziemliche Menge Volcks beysammen/ und nachdem der Herr Lic. Haccius, Pastor zu St. Michael. in Hamburg/ die Inaugurations-Sermon verrichtet/ ward der gantze Actus und erste Andacht mit dem Liede beschlossen: Es woll uns GOtt genädig seyn/ &c. den 24. Augusti aber da der Bau der Kirchen vollendet/ thate abermahl der Herr Lic. Haccius die Einweihungs-Predigt/ und nachdem das Te Deum laudamus gesungen/ ward zugleich der Herr Pastor Döler/ hiebevoriger Prediger auf dem Pest-Hofe/ ein Francke von Geburth zum Pastore daselbst installiret.

Hohe Conferentz zwischen Ihro Königl. Majestät zu Dennemarck und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ in Itzeho.
Nachdem auch Ih. Kön. Maj. zu Dännemarck Norwegen es vor nöhtig/ und dero wichtigen Affaires höchst-dienlich erachtet/ mit Ih. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ als dero hohen Allürten, sich mündlich zu abouchiren/ als haben sie dieselbe ersucht/ und in freund-

1682. freundlichen Terminis invitiren lassen / ihr die Ehr zu gönnen / und mittelst einer kurtzen Tour nach dero Hollsteinischen Stadt Itzehoe sich zu erheben. Welches von Sr. Churfl. Durchl. auch placidiret / und haben sich zu dem Ende Se. Kön. Maj. nachdem dero Königl. Gemahlin den 10. May vorhero dahin aufgebrochen / am 14. dito auf die Reise begeben / und sind in wenig Tagen als den 20ten an den Orth glücklich angelanget; Worauf denn S. Churfl. Durchl. gleicher Gestalt mit einer grossen Suite und dem mehrern Theil der gantzen Churfl. Hofstaat am 26. dito sich aufgemacht / und sind durch dero Landen über Fehr-Berlin / Perleberg / Lentzen / Domitz / &c. am 3. Juny, Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr zu Bergendorff / zwey Meilen von Hamburg / in denen so genannten Vier Landen glücklich arrivirt / woselbst sie von der im Gewehr stehenden Bürgerschafft / und von der Lübeckischen und Hamburgischen Milice, unter einer Salve von Musqueten uñ Canonẽ mit aller schuldigẽ civilitát empfangen / auch von der Stad Hamburg daselbst mit einigen Erfrischungen regaliret worden. Hieselbst haben sich auch Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Marggraf Ludewig / so vor einigen Tagen aus denen Niederlanden zu Hamburg angelanget / bey dero Herrn Vater eingefunden / und sich unter dero Suite verfüget. Am folgenden Morgen brachen sie von dannen wieder auf / und weil sie dero geheimten Raht Herrn Grümkowen voran gehen lassen / üm Ihr. Königl. Majest. dero Ankunfft zu notificiren ; So ward sie zu Schiffbeck von dem Königl. Stadthalter Grafen von Rantzow und Königl. Ceremonien-Meister Herrn von Geersdorff im Nahmen allerhöchst-gemeldten Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck gebührlich bewillkommet. Von dannen nahmen sie ihren Weg über Fuhlsbüttel / so eine kleine Meile von Hamburg abgelegen / und langeten selbigen Abend noch auf dem Schloß Pinneberg an / woselbsten sie von wegen Ihr. Königl. Majest. tractiret wurden.

Des nechsten Tages als den 3. dito / nachdem sie zu Elmshorn / so dem Grafen von Ranzau zuständig / abermahl im Nahmen Ihro Königl. Majest. zu Mittag tractiret / sind sie endlich auf eine Meilwegs von Itzehoe / von Ihr. Königl. Majest. selbst zu Pferde / Nachmittags üm zwey Uhr gar herrlich empfangen worden / und geschahe darauf der Einzug üm vier Uhr in bemelte Stadt / wiewohl bey anhaltendem Regenwetter / folgender Gestalt:

Im

1682. Im Felde stund ein Königl. Regiment in Parade / und marchirte im Einzug erst die Königl. Guarde zu Pferde / dem folgte der König / der Chur-Printz / Marggraf Ludewig / Printz Philip / ein Hertzog von Hollstein / und darauf die Königl. und Churfürstl. Cavalliers / alle zu Pferde. Fernerweit die Churfl. Brandenburgische Guarde zu Pferde / die Churfürstl. Hand-Pferde mit köstlichen Decken bekleidet / sechszehn Churfl. Trompeter in kostbahrer Lievre. Die sämtliche Chur-Brandenburgische Hof-Cavalliers / Se. Churfürstl. Durchl. samt dero Gemahlin in einer schönen Chaise, die Chur-Printzessin in einer Carossen. Nach dem folgten viele Kutschen und Chaisen, und zum Beschlus noch ein Troupp von dero Dienern.

Se. Churfl. Durchl. ward nebst Jhro Königl. Majest. in des Herrn Brügmans Hause logiret / und weil das Steigen Sr. Churfl. Durchl. beschwerlich / wurden denoselben die untersten Logementer eingeräumet: Die öbersten dagegen sind von Jhr. Königl. Majest. bezogen worden.

Was eigentlich dieser zwey hohen Häupter Conferentz gewesen / darnach gebühret nicht zu forschen / weniger davon zu schreiben. Sonsten ist bekannt / daß beyde hohe Herren am Pfingst-Montag / als den 5ten dito Vormittags anderthalb / und Nachmittags zwey volle Stunden gar geheim und eifrig mit einander conferiret. Es hat sich auch der Königl. Frantzösische Extraordinair-Envoje / Herr Graf Rebenaqu, wie auch der Königl. Englische Extraordinair-Envoje / Herr Schelton daselbst eingefunden. Bey der Königl. Oval-runden Tafel / woselbst man schon reiffe Garten-Früchte gehabt / haben lauter Königl. Chur- und Fürstliche Persohnen gespeiset / und zwar in folgender Ordnung: Oben an sassen Jhr. Kön. Maj. mit dero Gemahlin / zu des Königs Rechten sassen Jhr. Churfl. Durchl. Jhr. Chur-Printzl. Durchl. Marg-Graf Ludwig / Printz Philipp / der Hertzog von Hollstein Ploen und der Hertzog von Hollstein Sunderburg. An der lincken Hand der Königin folgten Jhr. Durchl. die Chur-Fürstin / Jhr. Durchl. die Chur-Printzessin / als der Königin Fr. Schwester / und etliche andere Printzessinnen. Mitten vor der Tafel stund der Königl. Trenchirer. Jhr Excellentz der Herr Güldenlöw / der Herr Graf von Reventlau und andere Grandes, wie auch der Herr Graf Rebenaqu hielten mehrentheils offene Tafel.

Man hat nicht allein über der

1682. Tafel/ sondern sonst auch überall eine überaus grosse Vertraulichkeit zwischen beyden hohen Potentaten verspüret/ und als sie ihrer hohen Conferentz ein Ende gemacht/ sind sie nach geschehenen kostbahren Regalirungen am 8ten Juny in Freundlichkeit wieder von einander geschieden/ und sind Jhro Churfl. Durchl. von Jhro Kön. Majest. auf eine Meile won der Stadt Itzehoe begleitet worden.

Und Rückkehr nach Hamburg. Denselben Abend langeten Jhr Churfürstl. Durchl. zu Pinnenberg wieder an/ wurden von dem Herren Grafen von Ranzau abermahl und zwar zum Valet im Namen Jhr Königl. Majest. tractiret: jedoch ist er/ wie auch der Hertzog von Sunderburg deroselben biß in Hamburg gefolget/ woselbst die gantze hohe Churfürstl. Gesellschafft mit dero grossen Suite nach dem die Bagage vorhero schon einkommen/ Nachmittags halb 4. Uhr angelanget. S. Churfürstl. Durchl. wurden von dreyen Hamburger Abgeordneten/ als den Syndico Scheelen/ Herrn Rövern und Herrn Mayern unter Lösung zwantzig Canonen/ nebst einer Compagnie Hamburgischer Einspenniger/ bey dem so genandten Rosengarten bewillkommet. Von der Hamburger Soldatesque waren vier Compagnien im Gewehr mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel/ nemlich eine im Ellern-Thor zwey auf dem Neuen/ und eine auf dem Gosemarckt. Der Einzug geschahe zwar bey Regnichtem Wetter/ war dennoch aber wohl zusehen/ wie denn wo Jhr Churfürstl. Durchl. passirten/ alle Gassen und Häuser angefüllet.

Vorn an ritte der Hamburger Stallmeister mit der Stadt-Reuterey/ selbigen folgten die Churfürstl. Diener mit einiger Hof-Cavallerien Hand-Pferden/ diesen sechs Trompeter in Gold und Silber Chamarirten blauen Röcken/ die Churfürstl. Guarde/ alle mit Colleten und bordirten blauen Mänteln; hienechst Jhr Churfl. Durchl. sechs Hand-Pferde deren Decken aufs kostbahrste mit Gold und Silber bordiret. Sodann ein Heerpaucker mit zweyen gantz neuen Heerpaucken/ zehn Churfl. prächtig gekleidete Trompeter: die sämmtliche Hof-Cavalliers/ so dann Jhr Churfürstl. Durchl. selber sammt Dero Gemahlin zur Rechten in einer starck verguldeten Carossen von sechs Lichtgelben Pferden gezogen/ der Churfürstl. Printz und Margraf Ludewig auch in einer Carossen/ nach welchen noch viel Chaisen und Carossen folgten/ und ward also der Train noch mit vielen Stadt-Gutschen beschlossen.

Als S. Churfurstl. Durchl. in Dero

1682. Dero Logement nahe bey dem Gose-Marck eingekehret / wurden zehn Canonen gelöset / und darauf wurden Sie von vier andern Herren des Raths / nemlich Herrn Bürgermeister Maurer / Herrn Syndico Schreiner / dem Herrn Sylm/und Herrn Uffelmann/ beneventiret / worauf diese sowohl als vorgemeldte Herren des Raths bey der Churfürstlichen Tafel behalten und herrlich tractirt wurden. Noch denselben Abend ging die Junge Herrschafft nach denen Opern, und nachdem die Tafel gehalten worden / kehrten Sie ein jeder in ein besonder Logement: Nemlich der Chur-Printz in Sr. Hochfürstl. Durchl. des Hertzogen von Sachsen-Lauenburg / auffn Damm / wo derselbe in der Nacht mit einer schönen Music beneventiret ward. Der Herr Marggraf kehrete wieder bey dem Herrn Guericken / Brandenburgischen Residenten ein: Und Printz Philipp nahm sein Quartier bey dem Herrn Lütkens. Am Sonnabend beehrten Se. Churfl. Durchl. samt dero gantzen Suite die hiesige Operen persönlich/ woselbst das wohl-inventirte Stuck von der Alceste gespielet ward / und wurde die Mühe den Operisten reichlich vergolten. Nachdem nun der Sontag fürüber/ zogen S. Churfl. Durchl. den Montag darauf bey schönem Wetter wieder von dannen / und geschahe der Abzug mit solchen Ceremonien und in solcher Ordnung wie der Einzug geschehen war / und wurden bey Sr. Churfürstl. Durchl. Eintrit in dero Chaise zehen / da sie aber das Stein-Thor passirten / dreyssig Canonen abgebrandt. Die Hamburgischen Herren Abgesandten nahmen eine Meile von der Stadt ihren Abschied. Zu Bergedorff geschahe wieder die Einholung wie voriges mahl / und nach dem Sr. Churfürstl. Durchl. allenthalben sich überaus freygebig erwiesen / sind sie am 13. Junii von dannen wieder aufgebrochen / und nach wenig Tagen glücklich wieder bey den Ihrigen angelanget.

Demnach auch kurtz darauf nemlich den 17. Junii die Königin in Schweden / insonderheit aber Ihr Königl. Majest. und das gantze Königreich daselbst mit einem Erb- und Cron-Printzen erfreuet / und derselbe den 12. Julii in der Tauf Carolus genennet ward / so waren zu Gefattern dahin erbethen / der Printz Georg von Dennemarck / der Hertzog von Hollstein / der Bischoff von Lübeck / die Königin Christina, die Regierende Königin von Dennemarck / die Landgräfin von Hessen / und Princeßin Dorothea von Hollstein.

1682. Schließlich die Merckwürdigkeiten von diesem Jahr betreffend/ schnitte im October ein Taglöhner zu Dizhusen in dem Königl. Dithmarschen ohnweit dem Flecken Marle oder Marne ein Gersten Brod auf/ so er neulich hatte backen lassen / merckte aber/ daß ein rother Safft/ wie Blut heraus flosse / schickte deshalben sofort zwey Schnitten davon dem Priester/ auch andern Leuten/ so davon zu haben begehrten / den 6. Decembr. wurden zu Hamburg und viel andern Orthen wie man hernach vernommen viele Lufftzeichen als brennende und schlagende Feur-Kugeln/ fliegende Drachen / Feur-Klumpen gesehen ; so zwar auch natürliche Ursachen haben können/ doch aber auch nicht zu leugnen/ daß nicht auch der Höchste etwas dadurch anzudeuten pflege.

1683. Jever Varel und Kniephusen kommen an die Cron Dennemarck.

In dem 1683sten Jahr hatte der König in Franckreich als Hertzog von Burgund Sr. K. M. zu Dänem. als Grafen zu Oldenburg das Absolutum Dominium über die Herrschafften Jever Varel und Kniephusen übergeben/ ohngeachtet Spanien zu erweisen trachtete / daß angezogene Herrschafften ein Brabantisches Lehn und in dergestalt dem Käyser Carolo V. zu Lehn wären aufgetragen worden. Hingegen aber rückten den 20. Septembr. unter dem Königlichen Dänischen General Schulenburg / 400. Mann zu Fuß / und 200. zu Pferd aus dem Oldenburgischen nach der Stadt Jever zu/ so der Zeit dem Hertzogen von Anhalt zuständig. Die daselbst befindliche Fürstl. Regierung setzte sich zwar äussersten Vermögens dawider : als sie aber den Ernst sahe/ und man sich Dänischer Seiten bereit zu stürmen fertig machte / übergab sie die Stadt auf folgende Accords-Puncte.

Demnach Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen/ hochbestalter General-Major / Herr Baron von Schuhlenberg/ sich mit verschiedenen hohen Officirern und Trouppen vor die Stadt Jever befunden / und Einquartirung darinnen prætendiret / so sind endlich nach gepflogener Handlung diese Puncte aufgesetzet :

1. Daß da von den Fürstl. Anhaltischen Ministrorum feste gesuchet : Ob nicht diese angesonnene Einquartirung durch eine leidliche Summe Geldes abzuhandeln/ solches bey Ihr Königl. Majest. vorgedachter Herr General bedeutet.

2. Und da an der Fürstl. Anhaltischen Ministrorum hätte vorbedungen/ daß durch diese Einquartirung die Gnädigste Herrschafft Jever keinen Anstoß leiden / solte; hat der Hr. General erkläret / seine

ne Ordre ginge weiter nicht / als nur die Quartier zu nehmen.

3. Dann man an Fürstl. Anhaltischen Theile ausbedungen / das Schloß und Vestung allhie absolute allein von Ihr. Hochfürstl. Durchl. Guarnison und dero Hohe und Nieder-Bediente möchte besetzt und commandiret werden; Gestalt seine Ordre dahin nicht ginge / das Schloß und Vestung zu besitzen.

4. Daß auch die Regierung des Landes dem Fürsten zu Anhalt und dessen Ministris verbleiben / und keiner der Unterthanen an seinem hergebrachten Rechte gekräncket werden möge; dabey sich denn auch der General erkläret / daß er keine Ordre hätte / der Regierung sich anzunehmen.

5. Ist accordiret / daß in der Stadt erträgliche Einquartirungen / wozu die aussen-Leute pro quota gewöhnlicher massen zu contribuiren solten gemacht / auch der Stadt Magistrat und Unterthanen / kein Uberlast noch Eintrag geschehen / sondern soll in Fürstl. Anhaltischen Eyd und Pflichten verbleiben; Jedoch daß der Königl. Dennemärckische Commissarius Kruse mit dazu gezogen werden / und keinem Fürstl. Ministro in seiner Function nicht der geringste Eintrag geschehen solte.

6. Ist verglichen / daß die Einquartirungs-Repartition denen Fürstl. Anhaltischen Ministris allein verbleiben solte.

7. Ist wegen der bißher angelegenen Salve Guarde accordiret / daß selbige frey nach Ost-Frieß/land / nach welchem Orth sie verlangten zu ihrem Ober-Officirern wieder Passiren / und auff Soldaten Manier / wie sie kommen / wieder abmarchiren möchten.

8. Wegen der Stadt Thor-Schlüssel ists dahin verglichen / daß selbige der Königl. Dänische Officirer Zeitwehrender Einquartierung haben und die Stadt wohl beobachten solte / welcher in der Stadt commandirte.

9. Ist geschlossen / daß die Stadt bey ihren Privilegien wie oberwehnt verbleiben / und ihre Canonen / Gewehr / auch Ammunition vor sich behalten / und deßfals kein Eintrag geschehen solte.

10. So solte auch keine Mannschafft mehr als veraccordiret / weder in die Stadt noch auf dem Land einlogiret / und an des Herrn Generals Seiten möglichst dahin gesehen werden / daß Stadt und Land mit Reutern nicht beschweret werden möchten.

11. Gleich wie Ihr Königl. Majest. Allergnädigst ertheilte Ordre unter seinen Leuten zu halten; also solte solcher auch nachgelebet / und alles Unwesen hinter-

1683. bleiben/ auch alle Excessen allemahl ernstlich abgestraffet werden.

12. Und schließlich da anitzo 100. Musquetirer an der Stadt unter denen Aussen-Leuten einlogiret worden / solte auch künfftig hierunter eine gewisse Erleichterung erfolgen. Uhrkundlich ist die Punctuation am 21. Sept. 1683. gemacht / und so wohl von wohlgedachten Herrn General eines/ als auch den Fürstl. Anhaltischen hiezu deputirten Ministris andern Theils eigenhändig unterschrieben und versiegelt worden.

(L.S.) Schulenberg/
(L.S.) Wichmann Warners/
(L.S.) Jacob Röseler/
(L.S.) Diederich Zeising.

Deßgleichen Femern. Fernerin der Mitte des Juny, nahmen auch Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck / wegen der auf der Insul Femern habenden unterpfändlichen Rechts/ dieselbe sonst dem Hertzogen von Gottorff zugestandene Insul in Possesion.

Ein mehrers / so sonderlich mercklich/ ist sonst in diesem Jahr nicht vorgangen/ ausser daß im folgenden Julio auf der Elbe/ und derselben Gegend ein gewaltiger Sturm gewesen / in welchem zehn Fischer-Ever und sechszehn Cabelau-und Schellfisch-Fanger darinn umbkommen.

In dem September aber ward wegen Entsetzung der Stadt Wien in Hamburg ein herrlich Danck-Fest gehalten/ nach der letzten Predigt ward von allen Kirch-Thürnen mit Trompeten und Paucken herrlich musiciret/darauf läutete man eine gantze Stund mit allen Glocken/ worauf 70. Canonen üm die gantze Stadt dreymahl loßgebrannt wurden / da sich dann zuletzt das grosse Glockenspiel gar angenehm hören ließ: Dergleichen Festivität ward auch überall im Königlichen Holsteinischen jeden Orths Gelegenheit nach / angestellet.

Im Junio des folgenden 1684. Jahrs / nachdem Se. Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen habender Ursachen halber des mehrern Theils in dem Hertzogthumb Schleßwig sich bemächtiget/ schickten sie auch aus Glückstadt den Obristen Richelieu, nebst dem Schout bey Nacht Paulsen/ und Herrn Regierungs-Raht Schröttern/ samt einigen Schiffen und Mannschafft nach der von Natur unüberwindlichen Insel des so genannten Heiligen Landes/ selbige gleicher Gestalt in Possession zu nehmen. Es commandirte auf derselben der Capitain Buchwald/ dieweil er aber mit behöriger Anzahl von Mannschafft nicht versehen / die Einwohner auch mit demselben 1684. und die Insul des heiligen Landes.

1684. selben nicht allerdings wohl stunden/ so geschahe es mit leichter Mühe/ daß diese auf einem Felsen ziemlich hoch in See belegene Insul/ in dem engen Eingang gar leicht erstiegen wurde.

Den 8. July darauf hielten Se. Königl. Majest. dero prächtigen Einzug in Schleßwig/ ward also wie es vor Alters gewesen/ dieses Hertzogthum der Cron Dännemarck/ als ein Feudum, wieder einverleibet. Auch ward von den Ständen die Huldigung an Ihr. Königl. Majest. aller-unterthänigst abgeleget / worauf auch der Adel gar herrlich auf dem dortigen Schlosse tractiret worden.

Auch Stadt Schleßwig

Die Unglücks-Fälle aber dieses Jahr betreffend / entstunden die Nacht zwischen den 23. und 24ten Januarii in einem Wirthshause zu Fuhlsbüttel / über das zu starcke Einheitzen ein so gefährlicher Brand/ daß dadurch nicht nur das Hauß / sondern auch alles Vieh und fünf Menschen ümkommen/ 7. von denen Gästen/ die doch gefährlich verletzet / sind aus dem Fenster zu entspringen genöhtiget worden.

Den 23. Juny, Abends üm 4. Uhr/ entstunde auch in Hamburg/ auf dem so genannten Schiffer-Brock eine gefährliche Feuersbrunst/ welche alles Rettens ungeachtet biß 12. Uhr folgendes Tages continuirete / den gantzen Broock / die Pickhaube / das kleine Fleth/ die Neustrasse/ den Kehrwerder / und andre kleine Strassen / samt dem kostbahrem Kalckhof / Summa über 2000. Feuerstäte / und darunter 124. Capital Häuser / mit sich hingenommen und verzehret; Was an Gütern und Menschen dabey verbrannt/ ist nicht wohl zu beschreiben.

In dem Marschländern / so wohl des Holsteinischen als auch Bremischen und Oldenburgischen ist ein grosses Klagen im Frühjahr wegen des häuffigen Vieh-Sterbens gewesen. Die Winter-Saat war wegen des grossen Frostes in der Erden verdorben : Und die Sommer-Saat von Ratten und Mäusen / die in unglaublicher Anzahl auch mannigfarbiger Verschiedenheit an besagten Oerthern sich eingefunden / verzehret / worauf nachgehends grosse Theurung erfolget.

In folgenden 1685sten Jahr ist in publicis dieser Orten nichts 1685.
sonderlichs vorgangen / ausser in der Nachbarschafft bey Bornholm/ da Se. Königl. Majest. eine neue Vestung Christianburg anlegen lassen/ über welcher Pforten diese Uberschrifft zu lesen :

1685. Ne taceant homines
Saxum hoc loquitur
Providentiam Optimi Maximi Regis
CHRISTIANI QUINTI
Augusti Daniæ Norwegiæque Monarchæ
Qui inter temporum asperrima bono publico intentus
Hoc sibi Pelagus despondit
Et securitati maris Danici præsidio Phaselorum
Novique portus tutamine monumentum
Quod cernis inter ardua rupium & fremitus
Æquoris heroico ausu inflammatus
Evexit firmavit absolvit
Ut agnoscant posteri invictum bellis Regem
Ne hic quidem à naturæ æquitate vinci potuisse.

Nechst diesem führen wir noch an einige denckwürdige Begebenheiten/ so sich in diesen Landen zugetragen / zu Krummendick eine halbe Meile von Itzehoe / wurden im Junio zwey Kerle lebendig gerädert / und eine Magd enthauptet/ die Frau aber / weil sie schwanger/ ward biß sie ihres Kindes genesen/ noch aufbehalten. Das Verbrechen aber dieser Persohnen war folgendes: Die Frau hatte ihren Mann/ der gantz allein am Wasser / die Aue genannt / des einzunehmenden Zolles halber wohnhafft / nicht wohl leiden können/ sondern vielmehr mit andern Kerlen zugehalten / unter welchen einer von Profession ein Barbierer / sonsten aber liederlich von Sitten. Wannenhero so wohl dieser als die Frau bedacht den Zoll-Einnehmer hinzurichten/ zu welchem Ende ihm erst die Magd in warmen Bier etwas Queckſilber beygebracht; Dieweil aber der Mann starcker Natur / hat ihm solches nicht geschadet. Hienechst hat man ihm Scheidewasser in warmen Bier zu trincken eingegeben / weil ihm aber beym Ansetzen sofort ein Eckel entstanden / ist ihm davon nicht mehr in Mund kommen / als daß nur die Lippen geschwollen / wie solches nicht angehen wollen / kam der Urheber da der Mann kranck zu Bette / setzte ihm den Degen auf die Brust / in Willens ihn zu erstechen / dieweil er aber gewaltig schrie/ vollendete er nicht den Stich/ und gieng davon. Folgenden Tages demnach stürtzten sie ihn in eine

Bütte

1685. Bütte voll Wassers / und tauchten ihn darinn so lange unter biß er ersticket war / wiewohl sie ihm dabey auch im Genick einen Stoß gegeben. Bey der Execution war an dem Haupt-Mörder mercklich/ daß da ihm Händ und Füß zerschmettert/ und selbige durchs Rad geflochten / ja der Kopf schon mit einem grossem Nagel bereits am Rade feste gemachet / er dennoch auf dem Rad seinen zerschlagenen Arm wieder zu dem Mund erhoben; als ihm aber der Büttel einen neuen Strick üm den Hals geworfen ihn zu ersticken / auch derselbe Strick im Anziehen zerrissen.

Sonst noch ein Bauer ohnweit Lübeck / der sein Geld eben diesen Monaht Majo liederlich verspielet/ hatte in der Nacht seinen Stief-Vater / zweyen Brüdern und seiner Schwester die Kehle abgeschnitten. Der Baur-Voigt/ so ihm frühe begegnete / und davon nicht wuste / fragte ihm/ wie er so bluthig aussähe: Aber ehe ers sich versahe / warff ihn der Mörder einen Streit-Hammer tief in den Kopf / daß er binnen zwey Tagen davon sterben muste: der Thäter aber entwischte über der Elbe.

Anfang der Unruhe in Hamburg. Fast um diese Zeit ging auch eine Unruh in Hamburg an. Es hatten einige Bürger den Burgermeister Mäurer in Verdacht/ daß er zu nahe mit einer auswertigen Obrigkeit sich eingelassen/ die Parthey im Rath zu verstärcken/ wovon sie muthmasseten/ daß selbige ihre Bürgerliche Freyheit zu unterdrücken suchte/ und dagegen von Königl. Majest. zu Dennemarck/ der Stadt allerhand Unwillen übern Halß zöge; wannenher sie selbigen Burgemeister unter die so genannte Cron foderten / auch endlich auf dem Rathhause in Arrest nahmen. Die Vornehmsten unter solchen Bürgern / waren Conrad Jastram und Hieronymus Schnitcher / beyde Kaufleute / jener von mehrerm Witz und dieser von mehreren Ansehen bey dem Volck. Der Bürgemeister Mäurer nach dem er seines Arrests erlassen/ ohngeachtet ihm auferlegt nicht weichhafft zu werden/ nahm dennoch seine Flucht über die Elbe. Nun geschahe im Martio / daß Hieronymus Schnitcher ihm nichts Böses versehend mit seiner Liebsten ausserhalb Hamburg nach seinem Garten abfuhr / welches sofort verkundschafftet / und aus der Stadt einige die wider sie erkaufft / ihnen nachgeschickt / welche sie auch überfallen / des Wagens und ihrer Person sich bemächtiget/ auch bereits nach Atlenburg gebracht hatten / in Willens mit ihnen an dem Orth wo Mäurer sich aufhielt / fort zu eilen/ und von dannen etwa auch noch weiter zu schicken.

1685. schicken. Es ward aber dies in Zeiten kund und diesen zum Menschen-Raub Erkaufften nachgesetzt / dieselbe gefangen genommen / dagegen der gefangene Schnittcher samt seiner Liebsten erlediget / welcher mit grossen Freuden von der Bürgerschafft empfangen / Pomerantzen und Citronen ihm zugeworffen / und das Vivat ihm zugeschrien würde. Die Menschen-Räuber wurden auch eingebracht / scharff examiniret / bekannten auf viel andere / nahmentlich auf den Secretarium des Commendanten in der Stadt / auch sonderlich Herrn Rittmeister von Gahlen / der bey vielen in grossem Lobe / die auch mit ihm ein klägliches Mitleiden hatten. Kurtz zu sagen / sie wurden in Verhafft genommen / bey ausgestandener schwerer Tortur scharff examiniret / auch endlich auf den Richt-Platz geführet und enthauptet / jedoch noch vor dem Stein-Thor auf einem Kirchhof begraben. Bey solcher harten Execution, und da bey ungleichem Concurs zur That doch gleiche Straf erfolget / sintemahl im Junio die andern sechs auch hingerichtet wurden / geschahe es / daß dem Hieronymo Schnittchern ein Schreiben zugesand würde / welches Formalien also lauteten:

Bißher hat Niemand euch Ertz-Verführern der Bürgerschafft nach eurem Blute getrachtet; Werdet ihr aber eurenthalben jemand tödten lassen / sollet ihr wieder sterben / wenn ihr auch zehn Hälse hättet / und mit hundert Ringmauren umbschlossen wäret; Des möget ihr hiemit versichert seyn.

Ein Freund ist der da warnet / Adjeu.

Aus dem Erfolg / war leicht zu muthmassen von wannen dieser Brief möchte kommen seyn / denn die Lüneburgischen Völcker nahmen bey dem Anfang dieses Jahrs ihren March in die vier Landen / und hielten daselbst ihre Winterquartir. Den 25. Januarii fielen sie zu Bergedorff ein; woselbst sie zwar der auf dem Schloß allda befindliche Ampts-Verwalter (so von Lübeck und Hamburg dependirte) noch ein wenig abhielt / doch aber / weil er mit keiner gnugsamen Defension versehen / bald auswertige Besatzung einnehmen müste. Die Stadt Hamburg sandte zwar einige Mannschafft entgegen / umb den so genannten Billwerder zu defendiren; Aber als am 29ten der Lüneburgische Obrist Franck das kleine Fort / die Heckate genannt / nahe bey Bergedorff im Bilwerder gelegen / zu bestürmen anfing / und der Hamburgische Major Bodecarl nicht mit Volck genug versehen / die Extremitäten abzu-

1686. Einquartirung der Lüneburgischen in die vier Lande.

1686. abzuhalten/ging das kleine Wercken über: der Lieutenant Allersky aber und Fendrich Hesse/ samt sieben Gemeinen / hatten sich wohl gehalten: denn sie waren blieben: der Obrist-Lieutenant Mancke aber/ welcher mit 6. biß 700. Mann sämtlichen Lüneburgern sich wiedersetzen und dieselbe aller Orthen abhalten solte/ ward dieweil er ein Lüneburger / und lebendig wieder zurück kam/ beschuldiget/ daß er seine Devoir nicht gethan/ und nebst seinem Lieutnant Petersen vors Kriegs-Recht gestellet/ woselbst jenem das Leben abgesprochen worden/ dieser aber bekam sein Urtheil/ daß er von der Compagnie solte gejaget werden.

Hinrichtung des Obrist-Lt. Manecken.

Am 13. Martii demnach mit früh-anbrechendem Tage ward der Obrist-Lieutnant Maneke/ nachdem er vorigen Abends mit dem Thor-schliessen in der Gutschen hinaus/ nach dem Hornwerck gebracht/ archibusiret. Er gieng sehr behertzt und freudig zum Tode. Sein Habit war ein langer Japonischer Schlaf-Rock mit einer schwartzen Binde/ und nachdem er allen umbstehenden Officiern Bürgern und Soldaten Gute Nacht gesaget/ um Verzeihung gebeten/ that er eine behertzte Rede/ worinnen er seine Conduite aufs beste entschuldigte / und ob er wohl sich darinn nicht finden konte/ wie er eben dieses letztern Verhaltens halber den Tod verdienet; Sintemahl da er nun den Todt vor Augen sehe/ und noch thun solte was er gethan / er es nicht anders zu machen wüste: Er hätte dann wollen nicht tapferer sondern gantz verwegener Weise wider sein Gewissen ein so weniges Volck/ so dem Feinde des Orths nicht gewachsen/ auf die Schlachtbanck führen; Sich daher in etwas zurück ziehen müssen/ ob er von nachgesetzten Trouppen noch würde verstärcket werden/ so aber keines weges veranstaltet worden: So bekannte er dennoch/ daß er wohl sonst sonderlich mit allzuscharffen Commando gegen die ihm Untergebenen solchen Tod verdienet: Danckete dabey allen vornehmen Gönnern die er gehabt/ und die ihm letzt noch zu dieser Charge beforderlich gewesen/ wünschete der Stadt alles Glück und Heil/ sonderlich denen Halsstarrigen und Unruhigen gute Einigkeit. Gieng darnach zu denjenigen dreyen Unter-Officirern, welche er selbst erwehlet / daß sie an ihm die Execution thun solten / mahnete dieselben zur Hertzhafftigkeit an/ stellete sie auch selbst in der Reihe/ wiese ihnen das Zeichen auf der lincken Brust/ wohin sie schiessen solten/ so bald er die Hände würde sincken lassen; da sie aber noch etwas zu weit von ihm

1686. stunden / hieß er sie noch näher heran treten / stellete sich frey sonder zugebundenen Augen oder einiger Anlehnung zum Tode / (da er denn auch keinen Pfahl verlangte /) hub die Augen und Händ gen Himmel / schrie überlaut zu seinem Erlöser: HErr JEsu dir lebe ich / dir sterbe ich / dein bin ich tod und lebendig. Mit dem Worte Tod / ließ er die Hände sincken / und geschahen also gleich die drey Schüsse / welche so eigentl. geriehten / daß er also gleich zur Erden fiel. Diesem nach traten seine gute Freunde herzu / und legten ihn mit den Kleidern in den nechst dabey stehenden schönen Sarg / mit welchem er Abends auf dem Hamburger-Berg / in der Kirchen zu S. Paul beygesetzet wurde. Eben daselbst in dem Hornwerck / ward auch die Sentenz wider den mit-condemnirten Fenrich Petersen in Zerbrechung des Degens und Verjagung von der Compagnie exequiret. Und hiemit hieß der selige Maneke ein tapferer redlicher Soldat / nemlich nachdem nun der Unmuht an ihm ausgekühlet / und die Wütenden ihre Rache verübet hatten. Nach der Zeit aber erwuchs allmählig je länger je mehr der Unmuht wider besagte beyde / und nahm die Zahl derer so an ihnen hiengen / mercklich abe.

Belage- Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen konten wegen dero prætendirenden Erb-Huldigung / und sonst ihrer an der Stad Hamburg habenden Gerechtsame / nicht stille sitzen / daß sie nicht allermöglichst hiebey ihre Vigilantz spüren liessen / liessen demnach den 18. Augusti durch dero Hollsteinischen Cantzler LilienCron eine Proposition thun / worauf der Raht die Bürgerschafft zusammen beruffen / immittelst aber hie und da durch ein und andern denen Vornehmsten in Concept bringen ließ / wie übel und grausahm bißher Jastram und Schnittcher der Stadt vorgestanden / und in was Gefahr dieselbe gebracht / auch daß solcher zu entkommen kein besser Mittel / als die Streit-Sache mit dem Hause Lüneburg / so bald geschehen konte / durch einen guten Syncretismum beyzulegen / und selbigen Hauses Assistentz zu suchen. Da nun auf die Königliche Proposition nichts positives erfolgete / rückte die Armee am 20ten etwas näher / und schluge ihr Lager zwischen Fuhlsbüttel und der Elbe / und nachdem etliche der Gemeinen am 21sten eine kleine Plackerey verübet / schickten sofort die Hamburger den Obrist-Lieutnant Eberrang dahin / welcher einige derselben gefänglich einbrachte; Als nun die Königlichen deshalben noch was näher kommen / fiengen den

rung. Hamburg.

1686. 22ten schon die Hamburger von denen Wällen auf sie an zu canoniren; und da sie ihrer untergebenen Häuser hie und da üm die Stad abgebrochen / erkühnten sie sich auch noch ferner die in der Elb belegene Königl. kleine Insel der Gräfen-Hof genannt / zu ruiniren / eine Batterie aus dem Gebäud zu machen und mit Hamburgischen Völckern zu belegen. Da solches geschehen marchirten etliche der Königl. Trouppen des Nachts durch Altona unvermerckt nach dem Hamburger-Berg / und kamen vor Tag mit ihren Approchen bereits unter die Hamburger Stücken / und liessen sich auf ebenem Felde nechst dem Wall kühnlich im Hervortreten sehen / dieweil man sie mit keinen Musqueten erreichen konte. Conrad Jastram und Hieronimus Schnitger wurden immittelst in gefängliche Hafft gezogen und scharff examiniret. Gleichwie sie aber hiebevor wieder den Bürgemeister Mäurer auf einige unziemende Briefe sich beruffen / die sie doch nie vorzuzeigen gehabt: so wurden sie auch hinwieder aus einigen anderseits gefundenen Briefen / (daraus doch nachmahl wie sie im Druck zu Tage geleget / nicht das geringste zu erweisen / ja deutlich vorgestellet würde / daß man in Ubersetzung den Verstand verkehret /) solcher Dinge halber befragt / und selbige durch Peinigung von ihnen heraus bracht / worüber sie nachmahls wiederum ein hartes Urtheil zu gewarten. Immittelst geschahen von der Stadt einige Ausfälle / wobey es einigemahl wegen gleichen Zeichens auf den Hüten etwas confus hergieng / von den Königl. auch so gar einige der Hamb. ins Damthor wieder zurük gejaget wurden / und weil dortiger Bürger-Capitain mit den Seinigen schon meinete / daß das Thor übermeistert / daher alle sich reterirten / so kam gar einer der Dänischen Reuter mitten in die Städt vor das Eimbeckische Hauß / ließ ihm einen Römer Wein geben / ritte mit demselben davon / und ob man gleich ein Schlag-Baum vorgezogen / setzte er doch im Rückweg mit seinem Pferd glücklich drüber. Wehrender solcher Zeit setzten auch die Königl. an die Sternschantze / hatten aber / (man weiß nicht ob wahre oder falsche) Nachricht erhalten / daß selbige unterminirt / und dergestalt mit Pulver versehen / daß man leicht alle so darinn in der Lufft sprengen könte; Welches denn auch die Ursache / daß die Königlichen solchen Platz zwar dergestalt beängstigten / daß vielmahl die gantze Guarnison, wegen der eingeschickten Bomben

1686. und Granaten daraus weichen muste: Niemahls aber ihnen vorgesetzt solchen Platz zu ersteigen / sondern allein zu ruiniren / dabey denn nicht ohne seyn können / daß nicht etwas Volck geblieben.

Inmittelst aber da die Lüneburgischen Ministri die Sach in der Güte beyzulegen suchten / so kamen auch Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselsche Ministri an / ward demnach ein Stillstand getroffen. Se. Königl. Majest. liessen unterm Commando Sr. Hochgräfl. Excellentz von Güldenlöw dero Armee wieder zurück ziehen / und die gemachten Wercke rasiren / bey derer Reliquien man sich über die geschickte Festigkeit derselben höchlich verwundern müssen. Hiernechst wurde der Bürgemeister Mäurer durch Hülffe des Hertzoglichen Lüneburgischen Hauses wieder in seinem Stand und Ampt eingesetzet; Der Bürgemeister Schlüter aber / so hiebevor Hochfürstl. Mechlenburgischer Raht / auch wegen einiger Schrifften zumahl contra Hyppolitum à Lapide de Ratione Status berühmt / ward in Arrest genommen / auf dem Einbeckischen Hause bewachet. Mittlerweile hatten obbesagte Ministri bey Sr. Königl. Majest. die Sache hinwiederumb endlich so weit gebracht / daß endlich darauf in folgenden Formalien eine Declaration ergangen.

Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen &c. haben sich allerunterthänigst referiren lassen / was in denen bißher zwischen denen committirten Ministern und denen Chur-Brandenburgischen / Fürstlich-Lüneburgischen und Hessen-Casselschen Ministris gehaltenen Conferentzen des Hamburgischen Wesens halber vorgefallen / und welcher Gestalt sie / und daß man ihrer gnädigsten Herren und Principalen annoch fernere bewegliche Instantzen thue / daß Ihro Königl. Majestät aus Königlicher Clementz und Gütigkeit dero Ressentiment gegen die Stadt gäntzlich fahren und die ihren Bürgern / Einwohnern und Angehörigen zuständige / von Ihr Königl. Maj. angehaltene Schiffe / Waaren / Güter und Effecten Allergnädigst relaxiren / und das freye Commercium der Stadt aller Orthen wieder öffnen / auch in dem übrigen es bey dem Pinnenbergischen Recess ferner in Königl. Gnaden bewenden lassen wolten. Wenn nun die Stadt in einem an Ihr Königl. Majest. den 6ten dieses abgelassenem Schreiben ebenfals darum allerunterthänigste Ansuchung gethan. So erklären sich allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. hiemit Allergnädigst

Mediation wegen Hamburg / und Königliche Declaration.

und

1686. und versprechen bey Dero Wort/ daß zu mehrer Bezeugung Ihrer Inclination gegenwärtige Irrungen zur Endschafft zu bringen/ und wie gern Sie der Stadt Nahrung Wolstand und Commercien/ mithin auch den Ruhestand dieser Quartiren befodert sehen / Dero gegen die Stadt gefassete Ungnade und Indignation gäntzlich fallen/ deroselben die angehaltene Schiffe/ Waaren / Güter und Effecten wiederum loßgeben und restituiren / und die von der Stadt gefoderte Satisfaction zu der bevorstehenden Handlung wegen des Homagial-Puncts und übriger Strittigkeiten auch Gravaminum ausgesetzt seyn / auch der Stadt nebst einer gäntzlichen Amnestiæ das freye Commercium zu Wasser und Lande / aller Orthen nach wie vor allerdings ungekränckt geniessen. So denn alles das jenige was in dem Pinnenbergischen Recess deroselben zu gute und sonsten verabgeredet und stipuliret werden / Ihr gedeyen lassen wolle: Jedoch daß hingegen auch die Stadt en regard Ihr Königl. Majest. Landen und Unterthanen auch deren Güter und effecten / so dann Handel und Wandel alles wieder in vorigen Standt setze / die Auxiliar-Völcker aus derselben dimittire / auch mittelst eines nochmahligen allerunterthänigsten Schreibens / weil Ihr Königl. Majest. die resolvirte Deputation nicht erwarten wollen / zu Vorgesetztem sich verbündlich mache und dabey vom neuen festiglich zusage und verspreche / daß Sie auch ihres Orths dem Pinnenbergischen Recess / und wozu sich dieselbe darin verbunden / in aller Unterthänigsten Devotion unausgesetzt nachleben wolle. Uhrkundlich unter aller höchst-geehrt Ihr Königl. Majest. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Dero Schlosse Gottorff/ den 8. Octobr.

Den 14ten October wurden Conrad Jastram und Hieronymus Schnittcher / vor das Hamburger Stein-Thor auf den Köpel-Berg gebracht / und in Gegenwart einer unzehlbahren Mänge fremder und einheimischer Zuschauer erstlich geköpffet: Jastram hernach geviertheilet / die Leiber unter dem Gerichte verscharret / und die Köpffe auf eisernen Stangen/ Jastrams zwar vor dem Altonaer / Schnittchers aber vor dem Stein-Thor zu einem ewigen Andencken ausgestecket worden. Execution an Jastram und Schnittchern.

Den 30. Octobr. ist der Burgemeister Meurer wieder in die Stadt Hamburg kommen / und wie er ein sehr Welt-kluger Mann/ so wuste er auch seine Sache nunmehr dahin zu dirigiren/ daß in all-

1686. gemeiner Burger-Versammlung/ er per Majora den 4. Novembr. restituiret / und ihm dabey eine Satisfaction an Gelde / wegen der Jahre so er ausser Hamburg zu seyn genöthigt sich befunden/ zugestanden worden / wie er denn auch folgende Wochen in seinen Stand und Dignität wieder eingesetzet.

Königl. Caroussel zu Gottorff

Immittelst war den 24. Octobr. Königl. Caroussel zu Gottorff auf folgende Arth sehr prächtig gehalten. Die Reitbahn war erstlich an der einen Seiten mit dreyen doppelten Bancken/längst hin ausgezieret: In der Mitten war eine Schaubühne aufgebauet / oben verdeckt vor die Königin nebst beyden Churfürstinnen von Sachsen und Heydelberg / auch die Königl. Princessinn und Fürstin von Sunderburg / imgleichen ihre beyde Princessinnen und alle Hof-Jungfern nebst dem Hof-Marschall und vornehmen Cavalliers. Auf der andern Seiten war das Gericht-Hauß gebauet/ worauf die Richts-Herren sassen/ um zu beobachten wer der beste im Turnier wäre. Diese beyde Schaubühnen / waren mit Tapeten und Mayen ausgezieret. In der Länge dieser Reitbahn/ waren auf der Ecke Bäncke vor die Trompeter und Schalmeyen-Blaser/ welche eins um das ander blasen musten / der Trompeter waren zwölff. Ein Paucker und acht Schallmeyen-Bläser. Zum vierdten stunden drey Pilaren schön vermahlet/ worinnen an beyden Seiten Ringe hingen / in der Mitte dieser Pilaren stunden zehen Mohren / jedoch in der Lange in einer Reihe. Die beyden Eck-Mohren hatten jeder ein Schwerdt an der Seiten / nebst denen beyden folgeten zwey / welche Schevellin/ hernachmahl vier / welche Flitzen/ nachgehends zwey / so Lantzen in der Hand hatten. Zum fünfften wurden des Königs Pferde præsentiret / deren Anzahl zwölff/ welche sehr kostbahren Zeug an sich hatten / und ward jedes Pferd von einem absonderlichen Kerl/ welcher des Königs Liberey anhatte/ geleitet. An dem rechten Arm eine rothe Sammete Decke / worauf mit Gold gesticket war: CHRISTIANUS V. darauf wurden diese nach dem Reitstall gezogen. Sechstens kam der König mit zehen Persohnen in sehr köstlichen Kleidern und mit Stutzfedern / mit einer Rose von Diamanten auf dem Huth / ins Thor marchiret / jedoch alle Schevelin in der Hand / und gingen 12. Pagen vor dem König her mit Lantzen und Schevelin. Bey denen andern Cavalliers giengen ihre Diener mit Lantzen/ und hatte der König bey sich diese folgende Persohnen / als nemlich: den Printz Friederich August von

Sach-

1686. Sachsen / den geheimten Raht von Winterfeld / den Herrn Graf von Reventlau / den Hertzog Friederich von Sunderburg / den Cammerjuncker Pohl / den Ober-Cammerjuncker Knuth/den Ober-Stallmeister Haxthusen / den Stallmeister von Sachsdorff / den Jägermeister Bluhm und den Obrist Bielck. Diese stelleten sich oben an. Nachgehends kam der Chur-Printz von Sachsen mit zehn Personen ins ander Thor / als Sr. Hohen Excellentz Güldenlöw / Graf Wedel / Cammerjuncker Bluhm / Baron Winterfeld / Estaats-Raht Cragge / Stallmeister Harsdorff / Cammerjuncker Thielau / Landraht Ahlfeld / Ober-Ceremonien-Meister Gerstorpf und Cammerjuncker Scheel. Diese stellten sich unten an: Jedoch gegen dem König über / kamen mit Schlagung der Paucken und Blasen der Trompeten. An der Seiten wo die Königin sich befand / stunden 54. von der Cavallier-Guarde / treflich gekleidet mit Chamerirten Röcken / und weissen Federn auf den Hüten mit ihren Partisanen in der Hand: Auf der andern Seiten wo das Richthauß war / stunden die Laquayen mit ihren Lantzen.

Hierauf fieng nun das Tournir an / und rennte zuerst der König und Printz von Sachsen zusammen mit der Lantze / und nahmen den beyden Mohren / so eine Lantze in der Hand hatten / die Köpfe hinweg; Nachgehends nahmen sie zwey Pistolen und schossen auch zweyen Mohren die Köpfe hinweg. Wie dieses geschehen / nahmen sie die Degen und hieben beyden grossen Mohren die Köpfe ab / schwungen sich wieder / und nahmen von der Erden zwey Kugeln / eine vergüldet und eine versilberte mit dem Degen auf. Da dieses geschehen / folgten nun auch die andern Herren / und machtens ihrer neun eben also wie diese es gemacht hatten. Sie folgeten aber auf einander in nachgehender Ordnung. Nach dem König und Printzen zu Sachsen Friedrich August / folgten Ihr Hohe Excellentz Güldenlöw / geheimter Raht Winterfeld und Graf Wedel / der Graf Reventlau / Cammerjuncker Bluhm / Hertzog Friedrich von Augustburg / und Estaats-Raht Cragge / Ober-Cammerjuncker Knuth / und Ober-Stallmeister Harstorff / Ober-Stallmeister Haxthusen / Cammerjuncker Thielau von denen Sachsen / Landraht Ahlefeld / Jägermeister Bluhm / Ober-Ceremonien-Meister Gersdorff / Obrist Bielck / Cammerjuncker Scheel / diese laß der Adjutant von der Cavallier-Guarde ab /

1686. und rennete ein jeglicher dreymahl nach den Mohren. Hierauf kamen drey Bereiter / einer mit einem gelben Pferd / der ander mit einem dunckel-braunen / der dritte mit einem licht-braunen. Diese musten die Pferde vor dem König vorn auf die Knie fallen / und so dann tantzen lassen. Hierauf gieng das Ringel-rennen an / und rennete der König und Chur-Printz zu Sachsen zu erst mit der Lantz / hernach zurück mit dem Degen; da sie denn wie vorhin schon gemeldet / alle mit einander folgeten / und rennete ein jeder achtmahl. Hierauf kamen wieder die drey Bereiter mit selbigen Pferden / machten wie vorhin ihre Reverentz mit Niederfallen in die Knie vor die Königin / hernach tantzten sie / nemlich das dunckel-braun und gelbe zusammen / das licht-braune sprang mit dem Kerl höher als der gröste Kerl über zwantzig mahl fort. Hierauf nahmen sie alle ihre Waffen in die Hand / ritten gegen einander / und warffen sich mit dazu gemachten Kugeln von Töpfer-Thon / waren aber inwendig hohl. Da dieses eine Zeitlang geschehen / marchirten sie in derselben Ordnung wie beschrieben / wieder ab. Des Abends umb 8. Uhr ward ein herrlich Feuer-Werck gehalten. Den 27. September renneten sie wieder nach dem Ringe / die Königin aber fuhr nach dem Ring mit Triumph-Wägen / deren sechs waren / als nemlich 1. die Königin / 2. Die Chur-Printzessin von Heidelberg / 4. die Fürstin von Sunderburg 5. die Printzessin von Sunderburg und 6. die andre Printzessin von Sunderburg. Diese renneten eine jede zwantzig mahl; Womit also die Lust unter dem Schall der Paucken / Trompeten und Schallmeyen ein fröliches Ende nahm.

Nun auch noch von Malefitz-Sachen einen kurtzen Bericht dieses Jahr zu thun / wurd den 22. Martii zu Hamburg ein Kerl nebst einer Weibspersohn die einen Bürger / dessen Haußgenossen sie gewesen / in seinem eigenen Hause jämmerlich ermordet / auf Wagen aus der Fronerey nach des ermordeten Hause bey dem Gänse-Marckt geführet / (und nach dem sie daselbst mit glüenden Zangen auf dem Gänse-Marckt gezwicket /) auff dem gewöhnlichen Köppel-Berg gerädert / die Cörper auff die Räder geflochten / die Dritte als Mithelfferin / weiln sie von dem Kerl der ein Schneider war / in Unehren schwanger / blieb biß zu ihrer Entbindung in der Bütteley / und kam der böse Feind offtmahl in Gestalt des Schneiders die Lust mit ihr zu pflegẽ zu ihr / ward aber ein halbjahr hernach ebenermassen exequiret.

1686. Den 25. Septembr. ward Anna Sophia Meyers zu Hamburg am Pranger ausgestrichen / dieselbe hatte mit viel List und Practiquen manchen klugen vornehmen Mann im Mechlenburgischen und angelegen Provintzen bezogen und viel Geldes gemacht. Sie blieb allemahl bey ihren lustigen streichen und verwegen humeur, daß man sie recht mit Entsetzen betrachten müssen. Es schickte sich dem nach gar wohl / daß einer ein eigen Wercklein von derselben heraus gab / darinn er sie auf dem Titul Fallsette genandt.

1687. Dennemarck Hollsteinische Friedens-Tractaten. Das 1687ste Jahr lenckte sich nun wieder zur Ruhe / denn im angehenden December traten die zu denen verwilligten Tractaten zwischen Ihr Königl. Majest. von Dennemarck/und Ihr Hochfürstl. Durchl. von Schleßwig-Hollstein commitirte hohe Ministri / als im Nahmen des Römischen Käysers der Herr Reichs-Hof-Rath Baron von Gödens / und der Herr Reichs-Hof-Rath Baron von Reichenbach: Des Königs / der Herr Bierman von Ehrenschild/ und der Oldenburgische Vice-Cantzler / Herr Gensch von Breitenau: Wegen Chur-Sachsen der Herr Baron von Höneke; wegen Chur-Branbenburg der Herr Geheimte Rath Fuchs / mit denen Hollsteinischen Ministern zusammen/ konnten aber noch zu keiner Endschafft damit gelangen.

Was sonst in diesem Jahr hin- und wieder bemerckt worden / bestehet mehrentheils in Malefiz-Händeln. Nemlich am 27. Januarii gerieth in dem Hamburgischen Bilwerder ein Hofmeyer dermassen in Verzweifelung / daß er seinen beyden kleinen Söhnlein die mit ihm spielten/die Hälse abschnitte; da er aber solche That auch an seiner Frauen vollbringen wolte/ und dieselbe ihm entkam / stach er das Mord-Messer ihm selbsten in die Brust / wovon er zwey Tag hernach gestorben. Man führte ihn am 1. Febr. auf einer Horde nach dem Gericht-Platz / woselbst er von untenauf gerädert / und der Cörper aufs Rad geflochten ward.

Den 25. Octobr. ward zu Lübeck ein gottloser Mensch aus Tilsit in Preussen / bürtig/ Nahmens Petrus Gunler ein Schlosser-Gesell mit dem Schwerdt hingerichtet/weil er nur eine Natur in Christo glaubte/solchen Gifft hatte er zu Dantzig von etlichen Socinianern eingesogen / wolte seine Meinung gantz nicht ändern / starb also mit vielen Lästerungen dahin.

Den 23ten Debembr. ward zu Husum eines sechzig-Jährigen alten Weibes/Nahmens Margarethen Kastens todter Cörper offentlich beym Gericht verbrandt/

1687. welche vor ohngefehr drey Viertel-Jahren gefänglich eingezogen/ und bißher immer von dero Advocaten starck Defendiret worden; sintemahl durch die harte Tortur sogar auch kein Wort von ihr ausgebracht werden können; biß daß sie endlich sonder Peinigung gestanden/ wie sie bereit in dem 20. Jahr ihres Alters sich dem Satan ergeben/ mit dem Höllischen Geist vielmahl Unzucht getrieben/ an Menschen und Vieh viel schaden/ gethan. Der Prediger hat zwar sein bestes gethan/ bey ihr eine Reu der Sünden zu erwecken/ ist aber umsonst gewesen/ weil sie allemahl das Maul verschlossen/ ist also auch im Gefängniß/ ohne Nachricht durch was Zufäll es geschehen/ verstorben/ einige haben sagen wollen/ daß ihr der Halß umgedrehet gewesen; Nichts destoweniger ward ihr das Urtheil gefället/ daß sie auch todt verbrandt werden solte; Wannenher der Cörper hinaus geschleppet/ und auf den Scheiterhauffen gesetzt worden. Da man denn in wehrenden Brande observiret/ daß die eine Hand welche doch plat an dem Leibe gebunden gewesen/ sich in die Höhe gerichtet/ nnd über eine halbe Stunde also geblieben/ ohngeachtet der Büttel mit dem Feurhacken darauf geschlagen/ biß sie endlich verbrandt worden.

In diesem 1688sten Jahr wird insonderheit gerühmet/ die zu Kiel erfundene Länge der gantzen Welt/ aus dem wahren Lauff der Sonnen Monds und Sterne/ von Anbeginn der Welt biß zu gegenwärtigen auch künfftigen Zeiten auf jeden Tag/ Stunden und Minuten; daneben die wahre Polus-Höhe und Declination der Magnet-Nadel an jedem Orth/ gestalt denn die Königin Christina von Rom aus grosse Kosten dazu verwendet/ und mächtige grosse Kupffer-Platten mit Zahlen deshalb erfüllet worden. Es kam aber das Werck nicht völlig zum Stande/ und wenn es gleich auch dahin kommen/ hatten dennoch bereits unterschiedliche sehr viel Defecte darinn angemerckt/ daß es dennoch an den wenigsten Orthen wurde angenommen seyn. Der Autor selbst/ da er mit der Zeit-Rechnung Zeit gnugsam zugebracht/ und die Königin Christina der es so herrlich war vorgebriefet worden/ gesegnete endlich diese Zeitlich- und Eitelkeiten/ blieb es also dabey/ daß alles Menschliche Beginnen/ eitel und unvollkommen. 1688. Wasmuthische Chronologie.

In dem Januario aber ward ohnweit Neumünster eines Bauren Sohn von 14. Jahren mit sieben Thalern an Gelde von seinem Vater/ selbige an einen andern Bauren zu zahlen/ ausgeschickt/

von

1688. von einem Schallmey-Pfeiffer überfallen / geplündert / auch dermassen hart geprügelt / daß der Thäter ihn nun schon vor todt gehalten / steckte ihn demnach in einen holen Baum und ging also nach Hause. Es begab sich aber nach dreyen Tagen / daß ein Schäfer des Orths seine Schaafe weidete / dessen Hunde in dem hohlen Baum das Winseln hörend / zu bellen anfangen / und damit so gar continuiren biß sich auch der Hirte dahin begiebt / woselbst er den so übel zugerichteten Knaben ansichtig wird / welchem der Knabe alles was ihm begegnet / erzehlet / und also wieder gantz verschmachtet zu seinem Vater gebracht wird. Dieser erforscht endlich den Thäter / und verschaft daß er gefänglich eingezogen worden / der auch so fort der That sich schuldig erkannt. Besagter Knab aber ist zwar den Wundärtzten unter die Hände gebracht / wenig Tag hernach aber dennoch gestorben; Wannenher diesem verruchten Mörder auch wiederum der verdiente Lohn gezahlet worden.

1689. Altonaische Friedens-Handlungen. In diesem 1689. ist man endlich nach vielen Bemühungen mehrentheils von Käyserlicher Holländischer und Englischer Seiten / wobey auch Chur-Sachsen und Brandenburg sich interponirt / so weit in den Friedens-Handlungen zwischen der Cron Dennemarck und Hertzogen zu Hollstein-Gottorff kommen; sonderlich da der Käyserl. Minister die Versicherung erhalten / bey letztgemeldten Hertzogen Cantzler zu werden / daß den 20. Junii zu Altona die Tractaten folgenden Inhalts geschlossen worden:

Kund und zuwissen sey hiemit jedermänniglich / was massen die zwischen Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegē / und des Herren Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Fürstl. Durchl. sich enthaltene schwere differentien / durch sorgfältige Vermittelung Ihr Käyserl. Majest. auch des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Durchl. auf folgende Art beständig verglichen und beygeleget worden.

1. Soll eine generale Amnestie und ewige Vergessenheit alles des jenigen seyn und bleiben / so bißhero von beyden Theilen auch deren Ministris Unterthanen und Angehörigen vorgenommen oder geschehen seyn mag / und dahero niemand derselben beyderseits mit einiger Verantwortung entgeld oder Schaden deshalben beladen werden. Dahingegen eine ewige unzertrennliche Freundschafft und Vereinigung zwischen Ihr Königliche Majest. zu Dennemarck Norwegen / und Dero Erb- und

 Succes-

1686. Successoren in Dero Regierung und Ihr Fürstliche. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein und Dero Nachfolgern hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

2. Restituiren Ihr. Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen des Herrn Hertzogen Durchl. in alle dero Lande / Insuln und Güter / in specie in das Guth Gottes Gabe / ihre Souverainität / Regalien, Jura collectarum, fœderum, Vestungen zu bauen und zu besitzen / und sonsten in Summa alle die Jura, Hoheiten Rechte und Gerechtigkeiten / wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden-Schluß biß A. 1675. gehabt und besessen / und was Ihr. Fürstl. Durchl / nach dem Fontaineblauischen Frieden zukommen kan / welche Friedens-Schlüsse denn hiemit nochmahln confirmiret werden: Jmgleichen dero Bediente und Angehörige in dero Capitalia.

3. Als auch Ihr. Hochfürstl. Durchl. in dero Postulatis unter andern mit desideriret / daß Ihro Königl. Majest. die Insul Femern samt denen Aemptern Steinhorst / Tremsbüttel und Trittau / von der darauf hafftenden Hypothec und Schuldfoderung liberiren / und Ihr. Hochfl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten: So wollen Ihr. Kön. Maj. zu mehrer Bezeugung dero aufrichtigen Freund-Schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen des Hrn. Hertzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs / so sie auf das Ampt Trittau haben / begeben / und solches Ihr. Hochfürstl. Durchl. zugleich mit dero andern Landen wieder einräumen: Was aber die respective Insul und Aemter Femern / Tremsbüttel und Steinhorst anbelanget / weil selbige nicht in Ihr. Königl. Maj. sondern dero Herrn Bruders Printz Georgen zu Dännemarck / Königliche Hoheit Händen sind / hat die höchst und hohe Mediation, zu desto besserer Feststellung und Beybehaltung des Ruhestandes im Norden / und diesem Nieder-Sächsischen Crävse / woran dem Publico so viel gelegen / auf sich genommen / die Mittel zu verschaffen und beyzubringen / Se. Königl. Hoheit / wegen darauf habenden Pfand-Summa / ohn Ihr. Königl. Majest. Zuthun und Nachtheil zu contentiren und zu befriedigen / auch höchst-besagter Ihr. Königl. Hoheit Consens zu verschaffen / damit gemeldte Insul und Aempter sothaner Gestalt an S. Fürstl. Durchl. ebenfals frey und ohn Entgeld / auch Schuld-und Pfand-frey restituiret werden mögen.

4. Dahingegen renunciiren

Ihr

1689. Ihr Hochfürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen / so sie nicht allein auf Ihr Königl. Majest. um daß dieselbige eine Zeitlang dero Länder inne gehabt / besessen und genossen / machen könten oder möchten: sondern lassen auch deswegen diejenigen Processe wider das Fürstl. Hauß Ploen / so sie am Kayserl. Reichs-Hof-Rath erhoben / schwinden und fallen.

5. So viel die union / pacta familiæ und andere biß An. 1675. aufgerichtete Verträge / wie auch die Communicalen betrifft / bleibt es bey dem biß dahin üblichen Herkommen / und dem Buchstäblichen Inhalt des Westphälischen Nordischen und Fontainablauischen Friedens; auch bleiben alle zuruckständige Kammer-Intraden und Contributionen Königl. Seiten allerdings unexigirt.

6. Die übrigen gravamina werden ad amicabilem compositionem in Entstehung deren adviam juris verwiesen / und soll kein Theil wider obiges via facti etwas unternehmen.

7. Die Ratificationes über diesen Vergleich / sollen innerhalb 14. Tagen à dato der unterschrifft allhier in Altona ausgewechselt / und so bald darauff und längstens innerhalb 8. Tagen darnach würcklich bewerckstelliget werden. Zu wahrer Uhrkund dessen sind zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt / unterschrieben und besiegelt / auch beyden Theilen ausgehändiget werden. Geschehen zu Altona / den 20. Junii 1689.

Ubrige Zufälle dieses Jahrs betreffende / ward den 3ten Martii in Hamburg ein Schlosser-Gesell von den Gerichts-Bedienten wegen einer gehabten Schlägerey gesucht / und da diese ihm nachjagten / erkühnte er sich auf der Brücken vor dem neuen Müllernthor über das dortige eiserne Gegitter zu salviren; Dieweil es ihm aber unmöglich hinan zukommen / purtzelte er in die Faussebräy über 44. Werckschuh hoch herab / und weil er in den Schlamm zu sitzen kam / nahm er keinen sonderlichen Schaden. Man öffnete ihn doch hernach eine Ader / und weil man ihn nicht weiter straffen wolte / als er sich selbst schon gestraffet hatte / ging er hernach seines Weges. Schließlich im Octobr. in einer Sonntags Nacht zwischen dem 26. und 27. berahmten Mondes / als Ihr Hochfürstl. Durchl. zu Gottorff eben bey dero Herrn Brudern Durchl. dem Herrn Bischoff zu Eutyn auf dero Residentz daselbst sich aufhielten / entstunde in der Brauerey eine unvermuthliche Feuers-Brunst / welche nicht allein etliche Häuser der Stadt verzehrte: sondern auch durch den damahls

hefftigen Wind / in das schöne Fürstl. Schloß getrieben ward/ wobey denn allerseits Hochfürstl. Personen in grosser Gefahr gestanden und viel kostbahre Mobilien sammt Bibliotheque / verbrannt worden.

1690. Freude zu Hamburg ob der Crönung des Römischen Königs. In diesem nun folgenden 1690. Jahr war in diesen Landen biß auf einige folgende gewünschter Friede. In Hamburg ward am 6. Febr. ob der unlängst zu Augspurg glücklich abgegangenen Wahl und Krönung des Römischen Königs Josephi ein vortrefliches Festin gehalten. Des Morgens um 9. Uhr wurden alle Glocken auf ein mahl angezogen / und eine Stunde lang damit continuiret. Nachgehends von allen Thürmen mit Trompeten und Heerpaucken eine weit erschallende Musique gemacht / darauf von dem Dr. Mayern in der St. Johanns Kirchen eine lateinsche Oration gehalten/ wobey der Käyserl. Abgesandte Herr Baron von Göden/ der Hoch-Edle Rath / ein Hoch-Ehrwürdiges Ministerium, eine grosse Mengegraduirter Personẽ und anderer Gelehrten zugegẽn/als dieselbe um 12 Uhr geendigt/wurden die Canonen dreymahl ringsherum um die Stadt gelöset. Nach eingenommener Mittags-Mahlzeit erhub sich die sämmtliche hohe Gesellschafft in die neue Opera/ welche Ancile Romanum genandt wurde. Hierauff wurden die sämmtliche Herren Abgesandten und hohe Cavalliers magnifique tractirt/ gegen 9. Uhr ein künstlich Feurwerck angezündet/ und das Zeichen dazu mit 6. Canonen gegeben / da inzwischen die Schallmeyen / Trompeten und Heerpaucken lustig erklungen. Anfangs præsentirte sich eine schöne Pyramide/ auf deren Spitze sich der Käyserl. Adler mit der Uberschrifft. V. L. J. S. A. T. M. in einem schönen Feuer sehen ließ: auf der andern Seiten ein ander Adler mit der Uberschrifft: Vivat Josephus Rex Romanus nebst einer Königl. Crone in einem hellen weissen Feuer. An derer beyden Seiten abwerts leuchtete in einem gelben Feuer nachfolgendes Chronodistichon:

ViVat JosephVs CresCat CLarVsqVe CoronIs.
FaVsta & GaMBrIVio SCeptra saCrata ferat.

Die Menge der Raqueten / sammt vielen Donnerschlägen / Lufft-Feuer-und Wasser-Kugeln/ waren bey nah unzehlich / und sehr wohl zu sehen. Auch sahe man vier Feuer-Räder/wie auch 2. Christen und Türcken mit Feuer-spielenden Schwerdtern sich lustig herum schlagen / und war dabey die Menge der Zuschauer ungemein groß.

1690. Den 17. desselben Monahts kamen 12. Juden aus Belgrad/ welche der Käyser allda gefangen genommen/ zu Hamburg an/ von dortiger Synagog eine Beysteuer zu ihrer erfoderten Ranzion zu sammlen/ und als sie die erhoben/ wandten sie sich im angehenden Aprill nach Holland. Mit ausgehenden selbigen Monath hatte auch der Guarnison-Prediger zu Gottorff ein paar Juden bekehret/ und wurden selbige des Orths vom Superintendenten in der Schloß-Kirchen getaufft/ und solches zu desto mehrer Bestärckung der allgemeinen Juden Bekehrung in die Nouvellen gesetzt: Aber der eine hatte hernach seine Hände ankleben lassen/ und wurd des Orths wieder ausgestrichen/ womit das Sprichwort à particulari bestätiget ward: Was an den Galgen gehöret/ersäuffet nicht. In folgendem May ward zu Lübeck ein Mañ von 80 Jahren/der vor 40 Jahren einen Mord begangen/und solches nun erst offenbahr worden/ hingerichtet; So gar ereilet auch das späte Gericht GOttes zu seiner Zeit die boßhafften Ubelthäter.

1691. Todt Vornehmer Leute.

Dieses 1691ste Jahr hat sich insonderheit mit merckwürdigen Ableben vieler Vornehmen signalisiret. In Lübeck starb im Junio der berühmte General-Major von Osten/ welcher vor diesem Commendant in der Stadt Dantzig gewesen. In selbiger Stadt sturben den 6. Augusti zwey berühmte Professores von andern Orthen/ als nemlich Dr. Festing/ aus Rostock/ und Dr. Morhoff aus Kiel in Hollstein/ welcher wegen seiner sonderbahren erudition und verschiedenen Schrifften halber sehr bedauret ward. Ihm folgte den 29. September zu Wetzlar der berühmte Juris Consultus und Cammer-Gerichts Assessor Ericus Mauritius ehemahls Professor Juris auf der ohnlängst angelegten Universität zu Kiel.

Den 17. Novembr. wurde nun wieder zu Gottorff das Königl. und Fürstl. Land-Gericht unter dem Trompeten-und Heerpaucken Schall geöffnet und publiciret/ und bestunde solches aus 34. Königlichen und Fürstl. Geheimten/Regierungs Hof-und Cantzley-Räthen und solten nunmehro daselbst die in bißheriger Unruh ruhig gelegene Rechtsachen debattiret werde.

Den 20. Decembr. darauf regnete es unweit Lübeck abermahl Blut/ und fand man an unterschiednen Orthen auf dem Eise gantze Klumpen Bluts/ welches eine roth-seidene Farbe an sich hatte/ und einen Geruch als von faulen Erdbeeren von sich gab. 1692.

In folgenden 1692sten Jahr befand sich noch solcher Blut-Regen

gen

1692. gen im ausgehenden Januario sonderlich zu Schluckup eine Meile von gedachter Stadt und waren damit etliche Felder gantz bedeckt / dergleichen hörete man auch von unterschiedlichen Orthen aus Hollstein.

Verschiedene Mordthaten. Hienechst erfolgten einige verwegene Mordthaten. Als nemlich im Februario hatte zu Oldesloh ein Dragouner lange Zeit bey seinem Wirth logiret / und von demselben viele Gutthaten genossen. Als er aber ohngefehr mit dem Wirth in einem Streit gerathen / und wegen der nah-belegenen Wacht seinen Muht nicht nach Verlangen kühlen konte / sattelte er sein Pferd / ritte aus und kam nach einer Stunde wieder / ließ das Pferd ihm vor seines Wirths Hause von seinem Cameraden halten. Er aber gieng in die Stube / gab dem Wirth die Hand / sagende: Behüt euch GOtt Herr Wirth / und gieng also davon. Der Wirth ward zwar froh / daß er dieses Gastes loß wurde / und gab ihm das Geleit biß durchs Hauß. Als er aber nochmahls umkehrend von ihm Abschied nahm / zog der Dragouner geschwind die geladene Pistole unter dem Rock herfür / und schoß dem Wirth mit zwey Kugeln in die rechte Seite hinein / und zur Lincken wieder heraus / so daß der Wirth forteilend in die Küch darnieder fiel / und seinen Geist aufgab; Hiemit schwunge sich der Mörder geschwind aufs Pferd und gieng also durch. Den 8. Martii früh Morgends ermordete sich in Hamburg ein Candidatus Juris aus Thorn in Preussen bürtig / derselbe hatte sich mit einem Scheermesser in die Kehle geschnitten / daß er wenig Stunden hernach seinen Geist aufgegeben. Den 15. Augusti aber trug sich unfern Rendesburg bey einem Mühlen-Kruge eine abscheuliche Mordthat zu. Zu Pretz hielt sich bey einer Hoch-Adelichen Dame ein Cammer-Mädgen von guter Extraction auf / in welche sich ihrer angebohrnen Schönheit / Tugend und Geschicklichkeit halber eine Persohn verliebte / die sie aber nicht leiden möchte / indem sie bereits einen andern lieb gewonnen / auch Erlaubniß erlanget hatte / mit der Zeit selbigen zu heurahten: Dieses verursachte bey jenem eine hefftige Jalousie, daß er sie bey der Hoch-Adel. Jungfrauen / als wenn sie bald mit diesem bald mit jenem zuhielte / angab / welches denn so viel auswürckte / daß die Jungfer von stund an abgeschaffet ward. Und hierauf begab sie sich zu dem Verläumbder / als den ersten Liebhaber in den Mühlen-Krug / weil sie sich gäntzlich einbildete / der andere

würde

1692. würde sie nunmehr nach so unverhoffter licentirung nicht heyrathen. Der Verläumder caressirte Sie nach allem Vermögen/ spatzierte mit ihr aufs Feld / und muthete ihr in einem nahgelegenen Busche unehrliche Dinge an/ wolte sie auch endlich mit Gewalt zwingen / also daß sie über Gewalt zu schreyen anfing/ worüber ein Schäfer zugelauffen kam / und sie errettete. Des folgenden Tages schickte der Schand-Bube ein Marquetender-Weib zu der Jungfer/ und ließ sie freundlich wieder auf den Mühlen-Krug einladen. Als sie nun dahin kommt / beredet er sie doch nach seinem unartigen Willen / übergibt sie darauff noch vier Soldaten / welche sie mit Gewalt auch nach ihrem Willen brauchten. Nach so schändlichem Beginnen/ bereden sich die Mörder / sie zu tödten / und in die Beute zu theilen. Indem sie aber umb ihr Leben bittet / kommt das Marquetender-Weib mit einer Zinnernen Kanne zugelauffen / schläget sie damit auf den Kopf und spricht: Wiltu verfluchte Hure noch länger leben? hierauf kamen die andern Mörder auch dazu / stürtzten sie auf die Erde / und gaben ihr mit den Füssen noch einige tödliche Stösse auf die Brust biß sie ihr Leben elendiglich beschlosse; Zogen ihr die schönen Kleider aus / und nahmen ihr eine gükdne Kette vom Halse / auch einen schönen Diamantenen Ring vom Finger / und warffen den Cörper in die Eyder / allwo sie nach etlichen Tagen ein Fischer in sein Netze bekomt / und die That ruchtbahr macht / also daß scharff nach denen Thätern inquiriret ward. Das Marquetender-Weib träget auch der Getödteten Ungarischen-Rock mit schönen Unterfutter nach Rendesburg / wil ihn zu Gelde machen / wird aber darüber angehalten und eingezogen: Der Schäfer kommt endlich auf solch Gerüchte auch / und saget eidlich aus / was dieser Täge passiret / hierauf wurden die Thäter und ruchlose Mörder gantz sicher auf dem Mülen-Kruge überfallen / und in Rendesburg eingezogen. Im abgehenden November ward an ihnen das Urtheil exequiret / da denn dem Marquetender nebst seinem Weibe / einem Unter-Officirer/ und noch gemeinem Soldaten auf dem Platz wo die Mordthat geschehen / die Köpfe abgehauen/ und auf vier Pfählen gesteckt / die Leiber aber auf die Räder gelegt wurden. Was hingegen dem Pretzer geschehen / davon hat man keine Nachricht. Billig hätte die Adliche Jungfer auf ungleiches angeben / das Mensch so plötzlich nicht abschaffen / sonderen wieder

1692. zu den Ihrigen bringen und geleiten lassen sollen.

Mercklich ist auch von diesem Jahr der grausame Orcan und Windsturm/ welcher den 21. May gegen die Nacht um 10. Uhr der Gegend Hamburg sich erhoben/ an Häusern Dächern Schorsteinen/ und auf der Elbe unsäglichen Schaden gethan: auf dem Lande musten dieser erschröcklichen Gewalt auch etliche Bäume weichen/ und wurden so hoch sie waren in grosser Anzahl vieler Orthen selbige mit Stamm und Wurtzeln aus der Erden gerissen.

Den 26. July früh nach 7. Uhr/ ward auch des hoch-seligen Hertzogen von Mecklenb. Christian Ludwigs Leiche auf einer Holländischen Fregatte vor Altena bey Hamb. in das zubereitete Trauer-Schif gebracht/ u. gab die Fregatte durch Lösung der Stücke erstlich das Zeichē/ worauf so wohl in Altena als auch in der Stadt Hamburg/ biß sie gäntzlich vorbey war/ mit allen Glocken geläutet wurde.

Den 16. Decembr. verunglückte auch das reich-beladene Hamburger-Schiff/ der Prophet Daniel genannt/ es hatte mehr als 150 tausend Reichsthaler an Contanten inne. Von 140. Persohnen kamen 90. auf einem grossen Bothe mit genauer Noht davon/ die übrige nebst dem Capitän Carsten Löw ertruncken/ und wurde der Schade weit über eine Million geschätzt.

In dem 1693sten Jahr hat sich in diesen Landen nichts sonderlichs begeben. Den 14. Augusti schlug zu Lübeck bey trucknem Wetter/ Nachmittags ein sehr starcker Donnerschlag in ein kleines Magazin über dem Burg-Thor/ da etliche Centner Pulver/ des Thurms bleyernes Dach in die Höh u. wieder zur Erden wurffen/ einige Bomben und Granaten aber die Mauer zerschmetterten und den Thurm biß ans Gewölb samt allen darin befindlichen materialien abbrandten; Jedoch wurde das Feur durch löbliche Anstalt innerhalb zwey Stunden wieder gedämpfet. Den 30. desselben ward die neu erbauete Kirch zu Ham/ eine halbe Stund von Hamburg/ durch den Seniorem Ministerii Herrn Dr. Schultzen aus Hamburg eingeweihet/ und mit dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit benennet. Der Text war genommen aus der Offenbahrung Johannis am I. v. 4. 5. 6.

Nachdem auch gegen den Herbst der längst bestimmte Aufbruch Sr. Königl. Majest. zu Dennemarck in das Hollsteinische herzu nahete/ so liesse dieselbe die Cavallerie wie auch 5000. zu Fuß nebst einer Artillerie von 80. Stücken und

Königliche Bombardirung Ratzeburg.

1693. und 50. Feuer-Mörseln in das zu Oldesloh abgestochene Lager marchiren/und ward da bereits den 25. Augusti vor Ratzeburg der Anfang mit Approchiren/Batterien und Kessel zu verfertigen gemacht worden/ nachdem die Englis. Holländ. und Chur-Brandenburgische Ministri / die Sach in der Güte nicht vergleichen können: wie nun Ihro Kön. Maj. in dem Hauptquartir ohnweit Barckenheim/ angelanget/wurde den 31. Morgens umb 6. Uhr die Stadt zu beschiessen und Bomben einzuwerffen der Anfang gemacht / auch damit biß gegen 10. Uhr continuiret: Des Nachmittags aber um 2. Uhr fuhr man abermahl fort / und ward also folgenden Morgens um 7. Uhr die Stadt in Brandt gebracht / worüber das Rathhauß/ sammt was daherum gelegen / imgleichen die sogenannte Pfaffen-Straß nebst andern Gegenden/so gar in die Aschen geleget wurden/ daß nicht mehr den 6. biß 8. Häuser stehen blieben. Folgenden Tags funden sich Ihr Majest. sehr früh halb 7. Uhr im Lager wieder ein/ da man denn mit Batterien zu verfertigen gantz eilig beschäfftiget war / auch alle Anstalt machte/ mit Kupffernen und andern zusammen gebrachten Schiffen über das Wasser einen Sturm zu wagen. Es ward aber den 7. September ein Stillstand bewilliget / welcher doch den 29ten bey nah wäre gebrochen worden / indem die in der Vestung fleissig arbeiteten und sich daran nicht wolten hindern lassen/ biß daß der Herr General Feld-Marschall Wedel/ ihnen abermal es andeuten ließ von der Arbeit abzustehen / oder er würde Feur darauf geben lassen / in dem die Stücken und Mortirers bereits wieder gerichtet / und die Lunten schon angezündet waren / worauff die Arbeit unterlassen ward. Der Termin zum gütlichen Accommodement/ wurde von einer Zeit zur andern prolongirt / biß den 29. Septembr. folgender Vergleich zwischen Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck / Norwegen ꝛc. an einer und Sr. Hochfürstl. Durchl. Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg anderseits getroffen ward.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich: Nach dem zwischen Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck / Norwegen der Wenden und Gothen ꝛc. eines / und dem Durchläuchtigsten Hause zu Braunsweig/ Lüneburg/ Zell und Hannover ꝛc. anderntheils beschwerliche Irrungen entstanden/ wegen des neugemachten Ratzeburgis. Fortifications-Werckes und disseit der Elbe herübergezogenen und in Ratzeburg gelegten considе- Accords-Puncte.

1693. siderablen Mannschafft / daß zu Vorkommung der daher angeschienenen gefährlichen Weiterungen auf Interposition Ihr Käyserl. Majest. wie auch Königl. Majest. von Schweden und Groß-Brittannien / so dann Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden / und unter deren allerseits und insbesondere versprochenen Guarantie die Sache folgender Gestalt in der Güte beygelegt und verglichen worden.

1. Soll zwischen vor höchstgedachter Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck / Norwegen &c. &c. und dem Durchläuchtigsten Hause zu Braunschweig Lüneburg die vorige Freundschafft und Vertrauligkeit hiemit erneuert und restabiliret / und was obiger Irrungen und Differentien halber solcher zu wieder hinc inde vorgangen / mittelst diesem gäntzlich aufgehoben und verloschen seyn.

2. Es erkläret sich das Durchl. Hauß zu Braunschweig Lüneburg dahin / daß selbiges die zu Ratzeburg in- und ausserhalb der Stadt gemachte Fortifications-Wercke demoliren / und damit sofort den Tag nach ausgewechselter Ratification dieses Tractats den Anfang machen / und unablässig fortfahren / auch solche demolition so schleunig als immer möglich / und zwar längstens innerhalb drey Wochen bewerckstelligen wolle.

3. Ferner erkläret sich das Dürchl. Hauß / daß es stracks nach vollbrachter gäntzlichen demolition vor Ratzeburg seine darin habende Mannschafft nebst der Artolerie so selbiges hinein gebracht / heraus und zurück in seine Lande über die Elbe ziehen wolle; Jedoch ausser 200. Mann zu Behauptung der Possesion des Fürstenthums / welche das gesammte Durchl. Hauß Braunschweig Lüneburg ihm vorbehält / darinnen nach befinden zu verlegen.

4. Dahingegen erkläret sich Ihr Königl. Majest. daß Sie nach beschehener Auswechselung der Ratification dieses Tractats Ihre im Sachsen-Lauenburgischen so wohl vor Ratzeburg als überall im Lande habende Trouppen zurück in dero Königreiche und Lande ziehen und damit den Tag nach der Ratification ebenfals den Anfang machen / und innerhalb 4. Tagen das Lauenburgische völlig evacuiren wollen / biß auf zwey Regimenter zu Pferde / und sechs Battallionen zu Fusse / welche in der Artillerie bleiben / aber aufs längste innerhalb 14. Tagen nach der Ratification wo nicht eher / nebst der Artollerie aus dem Lande völlig abmarchiren sollen. Jedennoch

das

1693. daß diese 2. Regimenter zu Pferde und 6. Battallions zu Fuß aus dem Land nicht mehr als Rauch-futter nehmen / das Brod aber nebst dem übrigen Unterhalt / wollen Ihr Majest. ihnen reichen lassen. Indessen soll der Ein- und Ausgang in und aus Ratzeburg nach der Signatur des Tractats freygelassen / und die Artillerie ebenmässig und unverzüglich nach der Ratification von dem Posten auf eine halbe Meile von Ratzeburg abgeführet werden / allwo auch die Trouppen so dabey bleiben biß auf den völligen Ausmarch aus dem Lande / welcher wie obgedacht / längstens innerhalb 14. Tagen nach der Ratification geschiehet / subsistiren sollen.

5. Ferner ist verglichen / daß alle hostilitäten beyderseits à dato der Signatur des Tractats cessiren / auch über die Anlage / so Königl. Seiten bereits im vorigen Monath Augusto intimiret / keine neue noch weitere Anlage ausgeschrieben / oder sonsten an Geld exactionen dem Lande das geringste abgefodert / nicht weniger bey dem Abzug gute Ordre und disciplin von der Königl. Generalität gehalten werden / und da jemand dawider handeln würde / derselbe deshalber gebührend bestraffet werden solle.

6. Daß Ihr Königl. Majest. sich in das Sachsen-Lauenburgische Succesions-Werck auf keinerley Weise gegen das Durchl. Hauß Braunschweig Lüneburg ꝛc. via facti einlassen / viel weniger dasselbe in dem Besitz weder directe noch indirecte turbiren / sondern die Sache bloß dem Ausschlag heimgestellet seyn lassen wolle.

7. Daß über diesen Tractat die hohe Mediation die Guarantie zu übernehmen / und casu eveniente fideliter zu præstiren versprochen. Zu Uhrkunde dessen sind dieses Vergleichs vier Instrumenta verfertiget / von denen von beyden Theilen dazu bevollmächtigten Ministris und Räthen unterschrieben und mit ihren Petschafften corroboriret / auch daß die Ratificationes darüber innerhalb 3. Tagen gegen einander ausgewechselt / und im Nahmen des Durchl. Hauses Braunschweig Lüneburg / Zell und Hannover ꝛc. von des Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. ausgefertiget werden sollen / verabredet und beliebet / dabeneben im Nahmen derer hohen sämmtlichen Herren Mediatoren durch ihre dazu committirte Ministros / mittelst eines jeden special Acte zugesaget und versprochen worden / daß selbige über diesen Vergleich stipulirte Guarantie-instrumenta innerhalb sechs Wochen beygebracht

1693. und gleichfals an die dazu von den hohen contrahenten bevollmächtigte Ministros extradiret werden sollen. So geschehen in Hamburg/ den 29. Septembr. Anno 1693.

(L.S.) Reventlau/
(L.S.) Ehrenschild/
(L.S.) Plessen/
(L.S.) Jessen/
(L.S.) Fabricius.

1694. Im Jahr 1694. war den 1. Febr. zu Lübeck ein grosser Allarm/ weil in einem Keller/ darinn bey 50. Tonnen Oel und 30. Tonnen Terpentin/ Wein und andre Sachen lagen/ durch Versehen eines Arbeiters/ eine Tonne Terpentin/ worauf man das Licht stehen lassen/ in Brandt gerathen/ daß es daher sehr gefährlich aus sahe. Weil man aber durch gute Anstalt die Löcher des Kellers inzeiten verstopffte/ ward solches Feuer noch gedämpffet. Den 14. dieses Monden ließ Ihr Hochfürstl. Durchl. der Bischoff von Eutin/ die vor etlichen Jahren abgebrandte Schloß-Kirche einweihen. Kurtz darauf war ein von Stockholm nach Lübeck wollendes Schiff in einem grossen Sturm geblieben; unter andern hatte solches mit die köstliche Præsente vor Ihr Fürstl. Durchl. zu Gottorff; Imgleichen des zu Stockholm verschiedenen Kielischen Medicinæ Doctoris Hn. Dr. Majors Cörper/ welcher verwichenen Sommer war verschrieben worden/ die dortige hochseeligste Königin zu curiren/ daselbst aber zusammt der hohen Patientin verstorben. Den 8. May starb auch des Land-Grafen zu Hessen Georg Christians hinterlassene Fr. Wittbe Anna Catharina gebohrne von Pogwischen/ und vormahls Herrn Friederichs von Ahlfeld in Sestermüge Wittbe/ sie war gebohren Anno 1633. mit Ihr Fürstl. Durchl. Anno 1666. den 11. Octobr. vermählt/ und den 17. Augusti zu Kiel in dero Erbbegräbniß beygesetzt. Dagegen ward im Novembr. zu Hamburg Ihr. Hochfürstl. Durchl. Friederich Wilhelm Hertzog von Hollstein Sunderburg/ mit dem Hochgräfl. Fräulein von Ahlfeld Sophia Amalia vermählt. Letztlich den 27. Decembr. beschloß diß Jahr und seine mühsame Lebenszeit zu grossen Leidwesen/ der Durchl. Hertzog zu Hollstein Gottorff/ Christian Albrecht in dem 54sten Jhr seines Alters/ und 34stẽ der geführten Regierung verließ nebst dero Gemahlin J. Kön. Hoheit Sophia Amalia zweene Durchl. Printzen/ unter welchen sofort der älteste Fridericus die Regierung antrat/ gingen also unter den Geheimten Räthen von

Ableben des Hertzogen von Hollstein Gottorff.

1694. von Hofe ab/ die ihre Dimission suchten: Herr Joachim von Ahlefeld/ hiebevor Præsident/ der Hr. Christian von Reichenbach/ Cantzler/ und Geheimter-Rath von Bulow/ Ober-Hofmeister bey Ihr Königl. Hoheit der Hochfürstl. Fr. Wittben. In dero Stelle traten der Hr. Geheimte-Rath Magnus von Wedderkopf/ und dessen Hr. Schwager Christian Ludwig Pincier/ Freyherr von Königstein/ da denn nach und nach bey Hofe mehr und mehrere Veränderung erfolgete. Die Uberschrifft des hochseeligsten Hertzogen/ auf dessen Sarge in Silber gemacht/ und von dessen Leib-Medico dem Herrn Justitz-Rath Pechlin aufgesetzt/ ist diese: Æternitati sacrum: In hac urna reconditur: Reverendissimus ac Illustrissimus Princeps CHRISTIANUS ALBERTUS Cimbrorum Dux, natalium splendore serenissimus. Ex tot enim Imperatorum & Regum Stirpe oriundus. FRIDERICI divi ex MARIA ELISABETHA Saxonica nata proles immortale Cimbriæ Decus, amans suorum; suis carus: In flore ætatis, annos natus XVIII. regimen suscepit: Inter varias fortunæ vices clavum constans tenuit: & nulla procella dejectus portum tandem feliciter invenit: Ex felicissimo conjugio cum FRIDERICA AMALIA Daniæ Regis filia, duorum filiorum, totidemque filiarum, ex voto factus est Pater: Postquam summa cum Clementia & laude annos XXXV. regnaverat & LIII. vixerat, magno hic relicto omnibus desiderio, æternum memorandus Princeps beatissimè obiit A. MDCXCIV. die XXVII. Dec. Infelix Cimbria, nisi Fridericus paternarum virtutum hæres jacturam compensaret.

1695. Horbii und Hinckelsmans Absterben.

1695. den 26. Januarii starb vor Hamburg auf seinem Garten zu Schlem Johann Heinr. Horbius/ gewesener Pastor zu St. Nicol. daselbst im 49. und einem halbē Jahr seines Alters/ und wurde einige Tage darnach zu Steinbeck in die Kirche begraben; dasiger Pastor hielte ihm die Leichen-Predigt ex Psal. CXVI. v. 7. 8. 9. Was vor weitläuftiger Streit einige vorgehende Jahre in Hamb. seinetwegen entstanden/ weisen die vor Augen liegende viele Schrifften/ welche auch zum Theil in denen Altonaischen Actis Hamburg. befindlich/ wohin wir den geneigten Leser wollen verwiesen haben/ denn wegen des weitläufftigen und intricaten Streits/ und theils hitzigen Recessen/ kein unpartheyscher Entwurf hieher kan gesetzet werdē.

Am 11. Februarii starb auch dieses

1695. dieses Herrn Horbii ehemahliger Beystand Dr. Abraham Hinckelman / an einer dreytägigen Blutstürtzung / im 43. Jahre seines Alters.

Hochfürstliche Gottorffische Leich-Beerdigen. Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Gottorff Fridericus liessen in diesem angehenden Jahr den 26. Febr. die Abführung dero hochseligsten Herrn Vatern Christiani Alberti Leiche veranstalten; Da denn anfänglich Vormittag zu Schloß von dem Superintendenten Sandhagen die Worte Ebr. IV. 15. 16. und von dem Hof-Prediger Kiefern Nachmittag die Worte Rom. VIII. v. 18. mit einem Oratorischen Stylo, wie beyde im Druck/erkläret / hienechst der entseelte Cörper nach der Dohm-Kirchen in Schleßwig / allwo nebst dem Altar das Hochfl. Begräbniß / gebracht worden. Erst marchirte die Guarde mit ihrer Standarte / auch verdämpft gestimmten Paucken und Trompeten voran: Ihnen folgten die Cavalliers / nechst denen beyde grosse im Chor auffgesteckte Fahnen / so von zween Amptmännern getragen: Ferner der Fürstl. Leichwagen mit acht Pferden bespannet / mit vielen vornehmen Officirern begleitet/da denn von einigen dazu aus dem Adel erwehlten / der Hochfl. Cörper in einem prächtigen Sarg unter einem Himmel in die Kirche gebracht / und vor dem kleinen Altar unter die Pyramiden niedergesetzt wurde. Dem Leich-Wagen folgten viel Kutschen; Allernechst die regierende Hoch-fürstliche Durchl. mit Dero Durchläuchtigstem Herrn Brudern: Anbey auch Se. Hochfl. Durchl. des Herrn Bischofen zu Eutyn / als des hochseligst verstorbenen Hertzogen H. Brudern / welchen allen die sämtliche Hochfürstl. Ministri und Vornehme von Adel das Gefolge leisteten. Bey dem Eintritt in der Dohm-Kirchen / ward eine gute Zeit hin eine köstliche Trauer-Musique gehalten; Als dieselbe bey nahe vollendet / ward von der Guarde dreymahl auf dem Kirchhofe / und so vielmahl auch mit den Stücken von dem Schloß Salve gegeben / indem solches geschahe / ward von dem Castro Doloris die Hochfürstliche Leiche durch den unteren Chor vor das Fürstliche Begräbniß zur Seiten des hohen Altars gebracht. Der Sarg war mit sehr künstlichen in Silber ausgetriebenen Figuren / überaus prächtig anzusehen. An der Seiten zum Haupt war der verschränckte Nahm Christian Albrecht / oben mit einer Cron / auf der Decken über dem Haupte stund obgemeldte Inscription, hienechst folgte das erhaben liegende Crucifix, auf der Seiten zu den Füssen

1695. war abermahl künstlich in Silber ausgetrieben/ das Bildniß der Zeit und des Todes liegende/ haltend in der Rechten Hand die Sense/ so nach den Füssen gestreckt: den Lincken Arm unter das Haupt gestemmet / unter welchen ein Todten Kopff auf einem Buch / darin die Wort zu lesen: Hodie mihi cras tibi. Auf beyden Seiten des Sarges waren die Hochfürstl. Wapen von zween Löwen gehalten eben also in Silber ausgetrieben/ und dabey auf der rechten Seiten die Begräbniß / auf der Lincken die Himmelfahrt Christi sehr künstlich ausgetrieben. Das Castrum Doloris / bestunde vornehmlich aus vier Pyramiden / deren zu unterst die Füsse in viereck mit folgenden Sinn-Bildern ausgezieret. Auf der ersten Seiten war ein Holtzhauffen mit gleichaufgehender Flamme / und zu beyden Theilen auffsteigendem Rauch / über welches geschrieben: Ex Imo lucem. Auf der andern Seiten ein oben vermachtes Phiol-Glaß auf einem eckigten Tisch stehend / in welchem eine rothe voll ausgeschlagene Rose mit ihren grünen Blättern/ zu beyden Seiten um und unter dem Tisch etwas Feur (wie solches Secretum vom Haarsdorffern Part. 3. Delic. Physico Mathem. Sect. IX. Quæst. 26. pag. 521. & seq. aus dem Quercetano und Gaffarello de Curiosit. inaud. beschrieben) mit dem Lemmate: Post cineres nova forma redux. Auf der dritten Seiten die Sonne mit ihren ausgespreiteten Strahlen / nach welcher ein Adler mit seinen flügeln sich erhube / mit der Uberschrifft: Me serena trahunt. Auf der vierdten Seiten/ ein Mann auf einem hocherhabenen Felsen stehend / mit ausgestreckten Händen / die rechte aber zuvorderst gen Himmel erhebend/ mit übergesetzten Worten: Dant summa quietem. Auf allen vier Ecken dieser Füsse waren verguldete Kugeln und auf selbige so dann erst besagte Pyramiden gesetzt / welche sich mit vielen zu allen Seiten ausgestreckten versilberten Leuchtern (unter denen in der Mitte an jeder Seiten das Hochfürstl. Wapen gemahlet) ins gevierdte sehr hoch hinan spitzten. Oben war wie fliegend in einem verguldeten langen Streiff mit schwartzer Farbe geschrieben: Per Aspera ad astra. Unter derselben Schrifft war der in Gold verschrenckte Name CHRISTIAN ALBERTUS, und letzt über demselben eine verguldte Crone.

Den 28. Februarii ward von dem nunmehr Regierenden Herren durch den Druck ein Patent publiciret/ „daß alle die jenigen/„ so bey denen Kirchen in dero Her„ *Hochfürstl Constitution von Candidatis Ministerii.*

 zog-

1695. "tzogthümern und Landen/als Die"ner des Göttlichen Worts/ im"gleichen bey dero Stadt- und "Land-Schulen dermahleinst em"ployret zu werden verlangten/ "sich zuvor dero Geheimten-Rä"then præsentiren/ daselbsten von "der Theologischen Facultät auf "der Universität Kiel/ oder wenn "sie daselbst zwey Jahr lang denen "studiis obgelegen von andern "auswertigen Academien ein "gnugsames Zeugniß und Docu"ment ihres Wohlverhaltens "und zulänglicher profectuum "in dem Studio Theologico ein"bringen/ und wenn nach vorge"gangenem Tentamine sie von "dero Geheimten-Räthen und "General-Superintendenten zu "dem Kirchen-Ministerio und "Schulen capabel und von sol"chen Jahren erfunden worden/ "daß ihnen ein solches Kirch oder "Schul-Amt könne anvertrauet "werden/ ihre Nahmen und Jah"re in ein gewisses hiezu verfertig"tes Buch/ einschreiben lassen sol"ten; Gestalt kein Studiosus/ "ohn daß er dieser constitution ein "Genügen gethan/ zu einiger va"cirender Prediger- oder Schul"Bedienten Stelle/ in dero Her"tzogthümern und Landen admit"tiret und befodert werden solte; "Jedoch solches alles mit Vorbe"halt dero Lands-Fürstlichen Hoch- und Freyheit hierüber zu" dispensiren/ und nach gnädigsten" Gutbefinden/ anderweitige Ver-" ordnung zuthun."

Es bringen uns nun auch die Ordnung und Zeiten dahin/ von denen zwischen Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. ꝛc. und dem Hochfürstl. Gottorffischen Hause kurtz nach Antrit der neuen Hertzogl. Regierung erwachsenen Streitigkeiten aus den Ursachen etwas zu berührē/ damit der Leser von weiterem Erfolg/ wie ihn die Jahre geben werden/ eine kurtze Nachricht haben möge: Gleich wie man aber von beyden theils juribus billig zu abstrahiren/ und das allein was facti ist zu berühren hat/ also hoffet man auch/ daß in Beziehung auf das/ was beyde hohe Häuser durch den Druck publiciren lassen/ man allerseits Entschuldigung finden werde. Es hatten Se. Königl. Mäjest. Jahres vorher sub dato den 7. Sept. auf die Beschwerden die der hochsel. Hertzog durch den nun auch sel. Cantzler von Reichenbach eingegeben/ wegen des Lister-Zolls Hertzogl. Müntz-Sorten/ des Gutes Gottes-Gabe/ u. was sonst noch gewesen/ sich dergestalt erkläret/ daß man darob in Gottorff ein gutes Vergnügen schöpfete/ und gäntzliche Hoffnung war/ es würden durch so gutes Vernehmen bey- Uhrsprung derer differentien zwischen Königl. Majest. und Fürstl. Durchl.

1695. beyderseits Länder in mercklliches Auffnehmen wieder gebracht werden können. Nachdem aber Gottorfischer Seiten der betrübte Todes-Fall dazwischen kommen/ gab es von neuen Gelegenheit zu allerhand Irrungen. Sub dato den 6. Martii demnach liessen an Se. Königl. Majest. Ihr. Hochfl. Durchl. wegen der Huldigung ein Schreiben ergehen/ schickten dabey auch ein Project eines Ausschreibens an die Stände/ um solches zu coauthorisiren. Ihr. Königl. Majest. antworteten sub dato den "19. ejusd. "Ob derselbe zwar "bey dem zu solchem End entwor-"fenen gemeinsahmen Patent "hauptsächlich nichts zu erinnern "hätten. Nachdem aber dero Lbd. "sich aus den hiebevorigen Huldi-"gungs-Acten referiren lassen "würden/ was Gestalt das Stifft "und Dohm-Capittel zu Lübeck zu "obberührter Erb-Huldigung je-"derzeit mit beruffen: Nicht we-"niger auch die Stadt Hamburg/ "nebst dem dortigen Dohm-Ca-"pittel ihrer dem Fürstl. Hause "Hollstein schüldigen Erb-unter-"thänigen Pflicht bey dergleichen "Fällen allemahl erinnert worden; "So wolten sie es Dero Lbd. zu "hoch-vernünfftigen Nachdencken "anheim geben/ ob sie nicht mit "deroselben für dienlich befunden/ "daß vorhero beyderseits verabgeredet und fest gestellet werde: Auf" was Weise man sich in regard" vor ermeldten Stiffts/ wie auch" der Stadt Hamburg und des" dortigen Dohm-Capittels hiebey" am besten zu b.tragen habe? um" nicht allein denen wohl-herge-" "brachten Gerechtsamen des Hertzogthums Hollstein nicht zu præ-" judiciren &c. Hierauf ward" sub dato den 23. ejusd. Hochfürstlicher Seiten geantwortet: "Da man völlig persvadiret / daß" man nicht irre gehen / und weder" gegen das Herkommen / noch des" Landes Fürstl. Interesse, noch" contra jura & privilegia statu-" um handeln könne / wenn man" sich auf eben dem Wege und in" denen Schrancken hielte / die von" Dero Königl. Majest. damahls" (nemlich A. 1671.) beliebet und" gut befunden worden / und selbi-" ger Huldigungs-Actus desfals" das frischeste Exempel gäbe; So" setzte man ausser Zweifel/ es wür-" de Sr. Königl. Majest. dero" Nachfolge disfals nicht mißlie-" big / und daher gefällig seyn/ der-" gleichen Convocation der Stän-" de zur alleinigen Einnehmung der" Huldigung also nebst Hochfürstl." Durchl. ergehen zu lassen / als" man im vorigen unmaßgeblich" vorgeschlagen / und um Coau-" thorisation der entworffenen Patenten dienst- und freund-Vetter-"

1695. „lich gebehten. Königl. Seithen
aber ward hierauf sub dato den 6.
Aprill geantwortet: „Daß zwar
„deroselben zum besondern Ver-
„gnügen gereichte / daß Dero
„Durchl. geneigt wären / dem je-
„nigen zu folgen / so bey Königl.
„aufgenommenen Erbhuldigung
„vorgangen und beobachtet wor-
„den; Als aber das Hauptwerck
„vornemlich darauf ankäme: auf
„was Weise die Stiffter Lübeck
und Eutyn / wie auch die Stadt
„Hamburg neben dem dortigen
„Dohm-Capittel etc. zu der Erb-
„huldigung mit würden zu con-
„vociren seyn? so dann was zu
„thun / fals / wie wohl zu besor-
„gen / keiner der itzt erwehnten auf
„die convocation erscheinen wür-
„de? damit nichts destoweniger
„des Hertzogthums Hollstein jura
„integra & salva erhalten werden
„möchten; so befinden Königl.
„Majest. sich umb so viel mehr ge-
„müssiget / auf eine præliminar
„communication mit dero
„Durchl. über alles dieses / bevor
„die oberwehnte Patenten an Rit-
„terschafft und Städte ergehen zu
„lassen / zu insistiren / als sie sich
„aus Hochfürstl. in Gott-ruhen-
„den Herrn Vaters Lbd. Erb-
huldigung Acten zu Königl.
Majest. nicht geringer Be-
fremdung referiren lassen / daß
die Stiffter Lübeck und Eu-
tyn zu solcher Huldigung ge-
fliessentlich nicht mit convo-
ciret worden; so daß auch
Königl. Deputirte sich nicht
entbrechen können / dagegen
der Zeit die Nothdurfft vor-
zustellen / und zu protestiren.
So könte auch Hoch-Fürstlicher „
Durchl. nicht unbekandt seyn / „
was gestalt die so genandte St. „
Johannis und Heil. Geistes Klö- „
ster / nebst dem Caland zu Lübeck „
gantz ansehnliche Güter und „
Dorffschafften in dem Hertzog- „
thum Hollstein besessen / und wie „
sie deshalben von Alters her zu al- „
len Land-Tägen / und andern ge- „
meinen Handlungen jederzeit mit „
gezogen worden / und nach Anwei- „
sung der Lands-matricul die ge- „
meine Collecten mit abgestatet; „
daß also auch nöthig seyn wolte / „
selbige wie die Stände An. 1648. „
aller- und unterthänigst erinnert / „
zu der Huldigung mit zu convo- „
ciren / mithin / wie solches gesche- „
hen solle? und wie die gemeine „
jura hierunter am besten zu vin- „
diciren und zu behaupten? gleich- „
fals vorhero abzureden etc. „ wes-
halb Königl. Majest. Hochfürstl.
Durchl. der freund-vetterl. Zuver-
sicht lebten Sie würden die vorge- „
schlagene præliminar conferentz „
beyderseits Räthe und Ministern „
mit für diensam und nöthig befin- „
den / folglich auch sich umb so viel „
weni-

1695. "weniger mißfallen lassen/ den vor" "habenden Huldigungs Actum "noch etwas auszusetzen / als da" "bey kein periculum in mora/ noch "Ihr Durchl. daraus einig Nach" "theil entstehen könte ; wie sie denn "auch Ihres Gottseel. Herrn Va" "ters Lbd. Exempel als Königl. "Majest. eigenes vor sich hätten/ "welche beyderseits erst im zweyten "Jahr der angetretenen Regierung "die Huldigung aufnehmen lassen "2c. Fürstl. Seiten ward hinwieder "sub dato den 13. April an Kö" nigl. Majest. geschrieben : " daß "Königl. Majest. ex facto aut o" "misso alieno kein Nachtheil zu "stossen möchte/ sondern auch nach "beschehener Erbhuldigung es sey "bey einem allgemeinen Land-Ta" "ge/ oder auf andere Weise/ in al" "len denen so wohl geregten / als "mehr andern Puncten/ so die Jura "& interesse communia auch de" "ren Beybehaltung und restaura" "tion betreffen/ dero Königl. Maj. "mit solcher confidence und zele "beyzutreten / daß sie darob aller" "dings vergnügt/ und Hochfürstl. "Durchl. auch so glücklich seyn "möchten / bey der werthen Poste" "rität den Nahmen und Verlan" "genden Nachruhm zu verdienen/ "daß sie weder bey dero angetrete" "nen/ noch künfftig nach GOttes "Willen zu führenden Regierung/ "derselben in einige Weise præju" diciren / und ichtwas an zukom" mender Hoheit / Recht und Ge" rechtigkeiten vergeben : sondern" sothane jura salva & integra" nach äusserster möglichkeit erhal" ten befestigen und restauriren zu" helffen / sorgfältig und beflissen" gewesen 2c. Hierauf hat man den 30. April im Königl. Conseil vor" gut befunden/ dem dortigen Got" torffischen Secretario anzuzei" gen/ wie Ihr Königl. Majest." Bedencken hätten / sich auf des" Hertzogen eingelangtes jüngstes" Schreiben/ die Aufnehmung der" Erbhuldigung betreffend / weiter" zu Schrifftwechselung einzulas" sen : Indessen aus dem Inhalt so" viel wargenommen / daß man" Fürstl. Seiten sich nicht recht aus" den vorigen Huldigungs-Acten" müsse ersehen haben / und dahero" entschlossen/ jemands dero Räthe" an den Hertzog ehestens abzuferti" gen/ nicht zweiffelnde/ des Hertzo" gen Durchl. nach eingenommener" völligen Information von allen" Umständen/ so Ihro derselbe ge" ben würde / selbsten die vorge" schlagene præliminar-Commu" nication höchstnöthig befinden" würden 2c." Diesem nach ist man zwar in der den 19. Julii zu Rendes-burg angestelten conferentz ratione convocandorum so weit einig worden / daß 1. das Dohm-Capitel zu Lübeck 2. das Stifft Eutyn/

1695. "3. das Closter St. Johannis. "4. das Closter zum heil. Geist. "5. der Caland zu Lübeck. 6. das "Dohm-Capittel zu Hamburg. "7. die Stadt Hamburg mit zur "Erbhuldigung convociret/ und "ratione modi daß solches per li-"teras geschehen solle. Ratione Coërcitionis aber wenn jemand ausbleiben solte / hat man zwar Fürstl. Seiten sich erkläret / "daß "existente illo casu Ihr Hoch-"fürstl. Durchl. mit Ihr Königl. "Majest. darüber sich schon weiter "vernehmen / und nichts unterlas-"sen würden / was zu Beybehal-"tung deren jurium und interesse "dienen möchte. Königl. Seiten aber hat man darauf geantwortet: "daß solche Erklärung nimis ge-"neralis wäre / auch nicht zu zweif-"feln / daß der casus des nicht er-"scheinens existiren werde / wolten "sie demnach vernehmen / ob nicht "ein Mittel wäre / den modum "coërcitionis zu benennen / entwe-"der durch Einziehung der Güter/ "wie Anno 1604. geschehen / oder "durch militarische Execution "oder sonst durch andere convena-"ble Zwangs-Mittel. Fürstl. Seiten aber "inhærirte man der "gethanen Erklärung / und hielte "dieselbe zulänglich / weil der casus "nicht de præsenti / und die aller-"und gnädigste Herrschafft sich "alsdenn darüber leicht vernehmen würden." Dawider aber regerirte man Königl. Seiten: daß" aus dem jenigen so vorhin passirt," so viel zutage / daß die præsumtio" wegen des beharrlichen nicht er-" scheinens / wider die ungehorsam-" lich ausbleibende militirte? Da-" her der casus nicht anders als pro" existente zu halten; so befunde" man auch Königl. Seiten / aller-" dings nöthig zu seyn / daß even-" tualiter desfals eine gewisse Ab-" red genommen werde / um allen" künfftigen inconvenientien auf" erfoderten Fall zu begegnen; zu-" mahlen nihil inconsoliti / daß bey" Abfassung nöthiger Verordnung" auch die pœna contravenientium zugleich mit annectiret werde.

Fernerer Verfolg wegen der auszuschreibenden Huldigung

Da nun die Conferentz zu Rensburg so unfruchtbar zergangen / schrieben Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. abermahl an Ihro Kön. Majest. sub dato den 31. Julii, "daß dergleichen Postulata einem" die Regierung antretenden Herrn" niemahl gemacht / noch de jure" gemacht werden könten / aner-" wogen sie in dem Hertzogthum" Schleßwig sich der unstreitigen" Souverainität / gleichwie Seine" Königl. Majest. sich allerdings" zu erfreuen: Das Hertzogthum" Hollstein und dessen incorporirte" Lande aber als ein altes Erb-Lehn" von Käyserl. Majest. und dem" Reich / nach dero seel. Herrn Va-" tern

1695. "tern Absterben/ auf Sie Jhro "Hochfl. Durchl. devolviret/ und "dadurch deroselben gleichmäßige "Hoheit und Befügniß mit Se. "Königl. Majest. und also die Ho- "he Landes-Fürstl. Gewalt beyge- "leget worden; Dahero erfolget/ "daß Se. Durchl. die Einneh- "mung der Huldigung von denen "Ständen durch den Condomi- "num so wenig difficultiret wer- "den könte/ als die Jurisdictio an "und vor sich selbst in territorio, "wovon der actus homagialis als "eine inseparable Sache depen- "dirte/ in mehrer Erwegung/ daß "die Erb-Huldigung nur ein actus "Ceremonialis sey/ da die Stän- "de und Unterthanen sich äusserlich "zu erkennen geben/ immittelst aber "bereits angebohrne Stände und "Unterthanen wären und blieben/ "wenn gleich der Lands-Herr keine "Huldigung verlangen/ sondern "seinen Unterthanen auch absque "juramento trauen wolten; In- "massen dann auch die Acta von "Jhro gäben/ daß in solcher Er- "wegung/ und da aller Vernunft "nach die Huldigung des einen "Herren seinem Condomino an "seiner Befügniß nicht præjudi- "ciren könte noch möchte/ die Dis- "positio der einnehmenden Huldi- "gung von des Herrn Arbitratur "je und alle Wege dependirte/ "welcher dieselbe einnehmen wol- len/ &c. Empfunden dahero" schmertzlich/ daß Jhr. Majest." Rähte auf die in Neuerung be-" stehende Postulata gleichsahm als" auf eine Condition, sine qua" non unbeweglich bestehen wollen/" &c. Ratione modi coërcendi" und daß man sich anitzo eventua-" liter super certo & speciali mo-" do coërcitionis vereinbahren sol-" te/ deßfals hatten Se. Durchl." ob es gleich nicht Herkommens/" auch dahin gestellet seyn lassen/" ob solches zu concertiren de tem-" pore sey/ durch dero Rähte er-" kläret/ daß sie existente casu" nichts unterlassen würden/ was" zu Beybehaltung der gemein-" schafftlichen Jurium dienen möch-" te/ &c. Hatten also das Ver-" trauen zu Se. Königl. Majest. Sie würden nunmehro geruhen/" dero Cantzley zur Glückstad zu-" länglichen Befehl beyzulegen/" damit dieselbe die Se. Königl." Majest. vorhin communicirte/" und von dero Deputirten Rähten" mitgenehmigte Huldigungs Pa" tenten ohne Verzug mit versie-" geln möchten/ &c. Hiebey war" angehengt: "Als auch Sr. Kön. Majest. erinnerlich/ was massen" die Rendesburgische Conferentz" zu Abthuung Fürstl. verschiede-" ner Gravaminum mit angestellet/" dero Rähte auch dieselbe cum re-" servatione addendorum überge-" ben/

1695. „ben / derentwegen aber keine an„dere Antwort von Königl. Maj. „Rähten erhalten / als daß die „Fürstl. ihnen ihre Gedancken „über jeden Punct zustellen möch„ten / &c. So ersuchten sie Dero „Königl. Majest. Freund-Vet„ter und dienstlich / dero Rähte „mit gnugsahmer Vollmacht for„dersamst zu versehen / damit die „übergebene Gravamina, und da „einige mehr eingebracht werden „möchten / erlediget / und was „Einhalt des Altonaischen Reces„ses annoch zu vollenziehen / auch „abgethan werden möchte. Hierauf rescribirten Se. Königl. Majest sub dato den 13. Augusti, „Daß Ihr. Königl. Majest. sehr „surpreniret / wie Hoch-Fürstl. „Deputirte an Statt auf die von „den Königl. ihnen beschehenen „Anzeige / was Dero Meinung „nach bey einem und anderen „Punct annoch zu beobach„ten nöhtig sich einzulas„sen / bloß priora wiederho„let / und darauf alsofort da„von gezogen / da Königl. Er„messens wenigstens die Sachen „von der importantze gewesen / „daß man Uhrsach gehabt / darüber „weiter zu conferiren. ꝛc. Musten „daher bey so gestalten Dingen „fast zweifeln / ob Se. Durchl. al„le Umstände der Sachen und was „Kön. Deputirte deshalber denen Fürstl. auf dero Befehl vorgestel-„ let / referiret sey? Immassen da„ solches geschehen / man wurde be-„ funden haben / wie die Zerschla-„ gung der conference nicht den„ Königl. sondern Fürstl. Deputir-„ ten zu zuschreiben / folglich Se.„ Majest. mehr als S. Durchl.„ darüber Beschwerde zu führen /„ Anlaß gegeben sey. Denn was„ die noch unerledigte Puncten be-„ treffe / nemlich (1) daß die Con-„ vocations-Schreiben nach denen„ bewusten Orten / in beyderseits„ Nahmen prævia communica-„ tione ausgefertiget / und durch„ einen gemeinen Bedienten insi-„ nuiret (2) von nun an etwas ge-„ wisses / was gegen die Ungehor-„ samen vorzunehmen / verabredet„ und feste gestellet (3) ein bestän-„ diger Catalogus convocando-„ rum verfasset / und (4) über die„ Propositiones bey Einnehmung„ der Huldigung vorhero mit Sr.„ Königl. Majest. communiciret„ werde ꝛc. Wie sich nun der erste„ Punct in der gemeinen unzer-„ trennlichen Regierung gründete /„ und davon dependirte: also„ möchte man Sr. Durchl. nicht„ verhalten / daß S. Majest. in„ diesem passu am wenigsten einer„ contradiction abseiten Ihr.„ Durchl. versehen; In dem ja die„ convocations-Patente utro-„ que nomine ausgelassen wür-„ den /

1695. "den / die Sache reciproquement "und Königl. Orts die Erbhuldig. "von denen convocandis per literas noch eben wenig empfangen; "zu geschweigen / wie in dergleichen "Fällen von weit grösserm Nachdruck zu seyn pfleget / was conjunctim als was einseitig geschiehet. Der andre Punct sey eine "nothwendige Folge des ersten / "wenn man sonsten sich nicht vor "der Welt prostituiren wolte; jedoch sey **Königl.** Intention **nicht gewesen / dadurch einige** extremitäten **und Weitläufftigkeiten im Reich (wie zu dero unglimpff davon geurtheilet seyn solte) zu veranlassen: sondern die im Reich gewöhnliche und vergönnete / auch von andern** in simili **gebrauchte Mittel gegen die ungehorsame zur Hand zu nehmen.** "Der Dritte Punct sey ebenmässig ein essentielles Stück / so wohl in regard "der gemeinen Regierung als der "Erbhuldigung / und Fürstlicher "Durchl. so viel als Königl. Maj. "darangelegen / und würde man "hierauf nicht insistirt haben / "wenn man nicht aus guter Wolmeinung verlanget / alle bey den "vorigen Erbhuldigungen vorgekommene Mängel und difficultäten aus dem Wege zu räumen / "und die Sachen einmahl auf einen gewissen beständigen Fuß zu" setzen. Gleiche bewandniß habe" es auch mit dem **vierdten**" Punct / und hätten Königl. Maj." sich verwundern müssen / daß Hertzogl. Deputirte / nach der ihnen" von den Königl. geschehenen Erklärung / daß es in denen nach" Gottes Willen künfftig vorkommenden Huldigungs-Fällen / in" allen auf gleiche Weise gehalten" werden solte; ihnen auch satsam" remonstriret worden / daß dergleichen communication bey vorigen Huldigungs-Actibus geschehen: Dennoch diesen Punct so" wohl als die vorige difficultiren" wollen; stünde demnach fast" nichts anders zu schliessen / als daß" man mit Fleiß gesucht / die con-" ference fruchtloß zu machen / und" zu abrumpiren etc. Stelleten es" Sr. Durchl. anheim / ob sie zu" dem Ende obbemeldten Deputirten befehlen wolten / sich mit denen" Königl. von neuen zusammen zu" thun / oder lieber sehen / daß diese" Sache mit der im vorigen Jahr" beliebten Commission / deren reassumirung S. Majest. sich so" bald / und wie Ihr Durchl. solches am bequemsten würden erachten / nicht entgegen seyn lassen" verwiesen werde." S. Fürstl." Durchl. antworteten hierauf sub dato den 31. Augusti / und versicherten Eingangs / "daß gleich"

1695. "wie sie solches als einen guten "Theil ihrer und dero Hertzogthü- "mer und Landen zeitliche Wohl- "fahrt erachteten: Sie auch nichts "in der Welt unterlassen würden "wozu sie die natürliche conside- "ration gegen S. Königl. Maj. "da Sie nicht allein von Gott die "Gnade genössen / von dero Vor- "fahren Glorwürdigster Gedächt- "niß herzustammen: sondern auch "die Ehre hätten Sr. Königl. "Maj. mit so naher Verwand- "schafft zugethan zu seyn / immer "anweisen könte und möchte etc. "Stelleten aber nochmahlen zu er- "wegen dienstl. anheim: ob wegen "des ersten passus dero Deputirten "Erklärung nicht billig gewesen/in "dem nichts neues von ihnen vor- "genommen / sondern S. Durchl. "lediglich darunter also zu verfah- "ren gemeinet / wie es von so vielen "Seculis her bräuchlich und üblich "gewesen / und sowohl / bey denen "vorigen / als jüngster Huldigung "ohn eintziger contradiction ob- "serviret worden 2c. wären den- "noch des Erbietens/ob man gleich "in dergleichen Actibus von der "hergebrachten Gewohnheit nicht "abzugehen pflegte / die communi "nomine ausgefertigte Patenta "in dero Schreiben an bewuste "Oerther einschliessen / und durch "einen gemeinschafftlichen Bedien- "ten insinuiren zu lassen 2c. Wegen des andern passus hätten S." Durchl. sich bereits dahin ausge-" lassen und erkläret / daß sie exi-" stente casu sich nicht entbrechen," wolten/was zu beybehalt und ob-" servirung dero gemeinschafftli-" chen Interesse gereichen könnte/" mit herbey zutragen etc. dahero," der ungezweiffelten Hoffnung," lebten / nachdem mahl / die quæ-" stio : ob die ungehorsamen zu-" cœrciren wären? abgethan / und" resolviret / es wurden S. Kö-" nigl. Majest. gleichfals damit," friedlich seyn und den modum," coërcitionis existente casu zur" reiflichen deliberation mit aus-" zusetzen gut und gerathen finden/" in mehrer Erwegung / S. Kö-" nigl. Majest. so wenig als S." Durchl. gemeinet wären/via facti" zu verfahren; S. Durchl. aber," als den nicht entlegen würden/" zu Behaltung derer gemeinen In-" teresse zureichende Mittel mit" zurhand zunehmen. Wegen des" 3. passus funden S. Durchl. daß" es so wenig Herkommens als nö-" thig einen gewissen Catalogum" convocandorum vorhero aufzu-" setzen / anerwogen nach deutli-" chem Inhalt des convocations-" Patents alle und jede Stände de-" ro Fürstenthümer / ohne eintzige" exception zur Erbhuldigung be-" ruffen würden ; und da jemand" über Verhoffen ausbleiben wür-"

1695. "de/derselbe dem Herkommen nach/ "entweder persöhnlich zu erschei- "nen / oder seinen Huldigungs- "Eyd schrifftlich einzusenden / an- "gewiesen würde etc. Wegen "des 4ten passus würden S. Kö- "nigl. Maj. sich freund-vetterlich "erinnern / daß der tenor propo- "sitionis bereit in dem Patent ent- "halten / und würden S. Durchl. "dero Ständen nichts anders "vortragen lassen / als daß sie die "Erbhuldigung einzunehmen ge- "meinet wären etc. Wie sie denn "nicht anders gekönnt / denn das "Mitbeliebte Patent abdrucken/ "und vor Empfang Königl. belie- "bigen Antwort zur mit-Versiege- "lung nach Glückstadt überzusen- "den / so wären sie der gesicherten "Hoffnung / es würden S. Kö- "nigl. Maj. bey so gestalten Sa- "chen den deroselben keinesweges "præjudicirlichen Sr. Durchl. "aber von GOtt und Rechtswe- "gen zustehenden Huldigungs- "Actum befordern / und nicht län- "ger aufhalten zu lassen / geruhen. "Schließlich verlangten Se. "Durchl. ihren Orths nichts sehn- "lichers / als daß die vorgewesene "Commission zu Verledigung "der gravaminum / fordersamst "reassumiret / und Sr. Königl. "Maj. Deputirte mit zulängl. "Vollmacht zu Abthuung der "Sachen versehen werden möch- ten rc. S. Königl. Majest. liessen also gleich hierauf antworten / daß quod primum / sie ausser" zweiffel setzten / daß S. Durchl." deroselben die Abschrifft berührter" Ihrer Schreiben zukommen las-" sen / auch erwehntem gemein-" schafftlichen Bedienten anbefeh-" len würden / beyderseits den Be-" richt von dem / so bey der Insinua-" tion vorgegangen aller unterthä-" nigst einzusenden. Weil auch" quoad secundum S. Durchl. in" der quæstion An? mit deroselben" vollkommen einig / und nur die" Sache zu reiflicher deliberation" in etwas auszusetzen noch ver-" langten / so wolten sie auch darum" das Werck nicht weiter aufhal-" ten etc. Wegen des 3ten passus" konten S. Maj. es wohl gesche-" hen lassen / daß weil S. Durchl." vermeinten auch ohne dem dero" Befügniß darunter gnugsam zu" beobachten / solcher gleichesfals zu" weiterer communication ausge-" setzet werde. Nachdem auch" quoad 4tum S. Durchl. nicht" gemeinet wären / denen Stän-" den etwas mehrers proponiren" zu lassen / als was im convoca-" tions-Patent enthalten / so hät-" te es gleichmässig damit seine" Richtigkeit / und sie also obbe-" rührter Puncten halben weiter" nichts zu desideriren. Massen" sie denn hierauf in dem freund-"

1695. „Vetterlichen Vertrauen / daß „man abseiten dero Durchl. nicht „durch einige neue unvermuthliche „Incidentien (weshalb S. Maj. „dem Hochfürstl. Secretario am „Königl. Hofe eine und andre „Vorstellung thun lassen [solches concernirte das ungewöhnliche neuerliche Siegel) selbsten wieder„um hindern würden] Königl. „Regierungs Cantzley zu Glück„stad anbefohlen / die Patenten „mit zu versiegeln / und folglich zur „publication kommen zu lassen; **Würden auch einige Königl. Ministern und Räthe deputiren und verordnen / dem bevorstehenden Huldigungs-Actui dem Herkommen nach / in Königl. Majest. Nahmen beyzuwohnen.** Gleich wie nun S. Durchl. in dero fernern sub dato den 4 Septembr. quoad pri„mum sich nicht zu entlegen ver„sprachen / die Abschrifft dero ab„gelassenen Schreibens / wie auch „von der Insinuation des gemein„schafftlichen Bedienten Nachricht „zukommen zu lassen. So gab es doch wieder wegen des letztern einen disputat / gestalt S. Durchl. in diesem Schreiben sich in folgenden formalien darauf heraus liessen: „Als wir auch aus Eur Kö„nigl. Majest. geehrtem ersehen / „was massen dieselbige einige de„ren Ministern und Räthen zu deputiren und zu verordnen ge„ sonnen / dem bevorstehenden Hul„ digungs Actui dem Herkommen„ nach in dero Nahmen beyzuwoh„ nen: Wir aber nicht finden / daß„ dergleichen bey Eur Königl. Maj.„ Huldigung abseiten unsers seel.„ Herrn Vatern Gnaden gesche„ hen; Als werden Eur. Königl.„ Majest. es nicht ungleich aufneh„ men / wenn wir solchen jüngsten„ Actui gerne nach zugehen uns von„ Anfang vorgestellet.„ Königl. Seiten ward geantwortet / daß von damahl bekandten / zu gegenwärtigen Zeiten kein Schluß zu machen / und producirte man dagegen ein Schreiben Hertzogs Christiani Alberti sub dato den 24. Jan. Anno 1661. als dessen Huldigung im Werck / in welchem die hieher dienende Worte also lauten: Und wie Eur. Königl. Wrd.„ dero Ministros gegen angesetzter„ Huldigungs Sollenität zur assi„ stence in Hinlegung der allge„ meinen gravaminum anhero ab„ zuschicken sich hochgeneigt erbo„ then etc. Erstatten wir im übrigen„ Eur Königl. Wrd. schuldigst ge„ hörigen Danck / daß dieselbe dero„ Ober-Stadthalter und Vice„ Cantzlern Herrn Grafen von„ Ranzau und Herrn Lic. Helm /„ zu oberwehnter assistence zu de„ putiren / Ihro Freund-Vetter„ lich gefallen lassen. Wir leben„

des

1695. "des gesicherten Vertrauens/ daß "mittelst deren embsigen Bemü-"hung und cooperation etc. Anderweit hatten S. Königl. Maj. sub dato den 3. Septemb. an dero Regierungs-Cantzley zu Glückstadt bereits Ordre ergehen lassen/ "auf was Weise S. Maj. end-"lich bewilliget/ daß die der Fürstl. "Huldigung halben auszulassende "Patente vollzogen werden möch-"ten. sub dato den 10. Septembr. aber an dero Geheimten- und Justitz-Rath/ Herrn von Liliencron/ und Schrödern/ rescribiret/ daß S. Majest. "bey der nechsten Post "die Nachricht von dem Erfolg/ ob "man nemlich Fürstl. Seiten das "vorige Sigil/ oder das neuerliche "wiedergebraucht/ mithin die Mit-"versiegelung und publication "darauf geschehen sey/ oder nicht? "zugeben.

Königl. erstes gravamen wegen Gemeinschafftl. Regenten.

Letztgedachtem Rescript waren nun ferner einige gravamina Sr. Königl. Majest. wieder des Hertzogen Durchl. angefugt/ unter welchen das erste in diesen formalien bestunde: "daß Ihr Lbd. "Herrn Vatern Testament bißher "so wenig eröffnet/ als sonsten "ausfundig gemacht worden/ ob "in dem Fürstl. Antheil des Her-"tzogthums Schleßwig die Suc-"cession dem Erstgebohrnen al-"lein competire." Auf diesen Punct liessen Hochfürstl. Durchl. sub dato den 21. Septembr. diese Antwort zurück geben: daß" man Königl. Dennemarckischer" Seiten die eröffnung unsers in" Gott-ruhenden Herrn Vatern" Testaments/ und dadurch uns zu" der alleinigen Succession unsers" Antheils des Hertzogthums" Schleßwig zu qualificiren darff" begehren/ solches befremdet uns" zum höchsten/ und halten wir eben" nicht nöthig/ darauf zu antwor-" ten. Ob Ihr Königl. Majest." nach Ihres Herren Vatern Kö-" nigl. Maj. Glorwürdigsten An-" denckens Todte/ sich also bey un-" serm Herrn Vater Christ-milde-" ster Gedächtniß/ zum alleinigen" Successoren ihres Antheils des" Hertzogthums Schleßwig/ qua-" lificiret/ oder annoch qualificiren" wollen/ ist uns unwissend/ wird" auch von uns nicht begehret. Wir" halten dafür/ daß hochgedachten" unsers Herrn Vatern Testament" Königl. Maj. im geringsten nicht" touchire/ noch Sie darinn zum" executoren verordnet/ und also" umb desto weniger dessen Eröf-" nung zu begehren befuget." Die hierauf Königl. Seiten erfolgte **Nachricht** erklärete sich hierü-" ber lit. A. 2. daß sie an Eröfnung" des Testaments weiter kein Theil" zu nehmen verlanget/ als nur zu" wissen/ ob Hertzogs Friederichs" Durchl. alleiniger Successor in" dem

1695. "dem Fürstl. Schleßwigischen Antheil wären: oder dero Herr Bruder mit und neben derselben; sintemahl kein jus primogenituræ "in dem Fürstl. Schleßwigischen "jemahls eingeführet / vielmehr "solches zu verschiedenen mahlen "getheilet worden / etc. Ihr Königl. Maj. aber funden sich umb "so viel mehr gemüssiget / davon "eine verlässige Nachricht einzunehmen / weil sie wegen der bevorstehenden Erbhuldigung / und "hierauf erfolgender Gemeinschaftlichen Landes-Regierung "mit Ihr Durchl. concurriren "solten; also billig wissen müsten / "ob sie dem ältern Herrn Bruder "allein / oder zugleich den zweyten "Printzen vor dero mit-regierenden "Herrn im Schleßwigischen annehmen solten? etc. Die Königl. qualificirung aber betreffend / wäre zu Gottorff Lex Regia Danica / und solcher Punct aus des Hertzogs Frau Mutter Eheberedung / auch der dabey stipulirten Renunciation vor langen Zeiten her den Fürstl. Ministris schon satsam bekandt. Was nun hiewider der Autor der Fürstl. Anmerckungen pag. 6. 7. 8. und 9. Königl. Seiten dagegen in der Anzeige pag. 5. 6. und 7. beantwortet wird / kan daselbst weiter nachgelesen werden; wobey es denn auch abermahl Fürstl. Seiten der Autor des warhafften Berichts bewenden lassen.

Anderes Königl. Gravamen wegen renovation der unionen.

Das andre Gravamen Sr. Königl. Majest. in erst besagtem Rescript vom 10. Septembr. war / daß die Unionen zwischen derselben und dem Fürstlichen Hause" noch nicht erneuert und bestätiget" worden. Da doch nach der ernstlichen und deutlichen Verordnung der renovirten Union de" Anno 1623. solches stracks bey" Anfang der Regierung geschehen" sollen." Welchen Punct die angezogene Nachricht A. 3. noch ferner weit bestärcket / "daß die Unionen in dem Fürstenthümern" Schleßwig-Hollstein Sanctiones pragmaticæ und fundamental-Gesetze wären / welche zu" ewigen Tagen gelten / und von" keinem Theil wiederruffen werden könten noch solten. Und ob zwar Fürstl. Seiten wollen bedungen werden: "Daß Ihr." Königl. Maj. sich obligiren solten das jenige / was aus den Altonaischen Tractaten zu exequiren noch übrig seyn möchte / zum" Effect kommen zu lassen / also" daß eines mit dem andern zugleich geschähe." Hierauf rescribirten Se. Königl. Majest. an dero beym Land-Gericht gegenwärtige Herren Räthe: "Es hatte" zwar des Hertzogs Lbd. gebühret /" nach dem deutlichen Innhalt der" ewig-

1695. "ewig-währenden Union de Anno "1623. sich zu der obangezogenen "Renovation pure zu erklären; "Und wenn man je solche an der "vorgegebenen vermeintlichen In-"execution des Altonaischen Re-"cesses binden wollen / zu specifi-"ciren / welche Puncten denn noch "nicht bereits exequiret worden / "&c. Damit aber dennoch alle Un-"passionirte zu verspühren haben "möchten / wie Se. Majest. des "Hertzogs Lbd. alles was nur mit "einigem Schein von Raison oder "Billigkeit von derselben gefodert "werden könte / einzuwilligen ge-"neigt: Mithin auch / wie sehr S. "Majest. das durch so viele Bande "der Freundschafft befestigte gu-"te vernehmen unverrückt zu unter-"halten verlangten; So hätten de-"ro Räthe denen Fürstlichen die "Erklärung dahin zu thun / daß "wenn des Hertzogen Lbd. nur erst "der obangezogenen Union de An. "1623. zu folge sich zu deren und "der übrigen Renovation pure "verbindlich gemacht / Königl. "Majest. hingegen sich obligiret ha-"ben wolten / im Fall noch etwas "aus dem Altonaischen Recess zu "exequiren übrig / solches gleich-"falls förderlichst zum Effect kom-"men zu lassen / und da über einen "oder andern Punct ein dubium "vorkommen möchte / es zu gütli-"cher und billiger Erledigung / der

hinc inde beliebten Commissi-" on, nach Anleitung vorgedachter" Unionen zu verweisen. In den" Fürstl. Anmerckungen aber über die Königl. Nachricht ward pag. 10. hiewieder eingewandt / daß die Verhinderungen von Re-" novirung der Union entschuldig-" ten pag. 11. daß die Uniones" nichts anders als fœdera reci-" proca, welche sensu juridico kei-" ne sanctiones pragmaticæ ge-" nennet werden könten &c." Se. Hochfl. Durchl. rescribirten da-bey sub dato den 21. Septembr. an dero Land-Raht von Rantzow und Cammer-Raht Mechlenburg unter andern wie folget: "Man setzet hiemit aus den Augen / daß" Königl. Majest. mit uns in die-" sen Fürstenthümern al pari ge-" hen / und darinn keine Prærogа-" tiv haben / und will uns wider" die Natur und Eigenschafft einer" Communion gar sehr graviren." Wir erkennen Königl. Majest." als ein gekröntes Haupt in dero" Königreichen / und veneriren sie" davor billig: Allein was dieser" Hertzogthümer gemeinsame Re-" gierung betrifft / da sind wir mit" derselben von Natur und Geburt" Condominus und gleich berech-" tiget. Und wie wir uns nicht be-" mächtiget befinden Königl. Maj." in solcher gemeinschafftlichen Re-" gierung und was davon depen-" diret /

1695. "diret / Ziel und Maaß zu geben: "So wollen wir solches hinwieder "von deroselben æquanimität ge- "wärtigen. Solte man aber Kö- "nigl. Dännemärckischer Seithen "über alles Vermuthen / diesem "zugegen wollen verfahren; So "können wir wohl nicht anders "schliessen / denn daß man uns die "gemeinschafftliche Regierung "schwer und verdrießlich machen "wolle / damit wir Innhalts des "Nordischen Friedens / und An. "1667. zu Glückstad gemachten "Vergleichs genöhtiget aus dersel- "ben zu scheiden / und die division "und separation der gemeinschaft- "lichen Stände zu begehren &c. Nechst diesem ist von Form und Krafft der Unionen in der Königl. **Nachricht** A. 2. f. b. und folgenden Fürstl. **Anmerckungen** pag. 9. & seq. Königl. **Anzeige** pag. 7. & seq. und Fürstl. **wahrhafften Bericht** pag. 6. & seq. pro & contra ein langes und breites disputiret worden; dahin man den Leser / so die Jura untersuchen wolte / Kürtze halber verweiset.

Königl. drittes gravamen wegen Einführung fremder Völcker auch Aufhebung des Land-Gerichts.

Das **dritte** und vornehmste Königl. Gravamen war die Einführung frembder Völcker / wovon Kön. Majest. sub obigem dato den 10. Sept. in der Instruction an dero Herrn Räthe unter andern folgender massen geschrieben: "Sothane Renovatio, nemlich der Unionen ist gegenwärtig so" viel nöthiger / als des Hertzogs" Lbd. derselben / wie auch der" Communion und gemeinschafft-" lichen Regierung è diametro ent-" gegen / frembde Völcker in dero" Dienste ohne einige mit uns vor-" hin gepflogene Communication," angenommen / und in die Für-" stenthümer gezogen &c. Am" Käyserl. Hofe zu Regenspurg und" anderwerts über uns / da wir" noch über die streitigen Sachen" mit einander in Schrifft-Wech-" sel und Handlung begriffen ge-" wesen / gleichsahm Klage führen /" und als ob wir ein Kriegs-Feuer" in Norden anzuzünden gedäch-" ten / durch ihre Bediente oder" Gevollmächtigte vorgeben las-" sen." Und noch ferner weit an eben dieselbe: "Damit" aber auch hierunter des Her-" tzogs Lbd. und Männiglich" unsre Moderation und glimpfli-" ches Verfahren zu erkennen ha-" ben mögen / wollen wir eben nicht" Ihr Lbd. anmuhten / berührte" fremde Völcker alsofort / und bevor die Sessiones des Land-Ge-" richts wieder anzuheben / aus dem" Lande zu schaffen: sondern uns" begnügen / daß itzo nur / was ge-" stalt die dimission derselben in" kurtzem und so bald immer thun-" lich / geschehen solle / purè und" positivè versprochen werde: Sol-"

1695. "ten nun des Hertzogs Lbd. sich die-
"ser beyden Puncten halber solcher
"gestalt wie vor erwehnet / heraus
"lassen / und erklären / welche Er-
"klärung ihr denn zu mehrer Ver-
"sicherung und Verbindlichkeit
"schrifftlich zu begehren habt / las-
"sen wir allergnädigst geschehen /
"daß darauf in GOttes Nahmen
"mit dem Land-Gericht continui-
"ret / und selbiges völlig zur End-
"schafft gebracht werden möge:
"da aber wieder alle bessere Zuver-
"sicht des Hertzogen Lbd. ihren er-
"griffenen wiedrigen Principiis
"beharl. inhæriren / und was wir
"angezogener massen von derosel-
"ben in Krafft der / unter unsern
Vorfahren so heiliglich errichte-
"ten unionen / und zu ihres Hau-
"ses faveur nachgehends ferner ge-
"machten Friedens-Schlüssen und
"Verträgen / an sie begehret / wei-
"ter decliniren und ausschlagen
"solten / also daß sie durch böser
"Rathgeber sugillationes verlei-
"tet / sich ferner-hinan keinen Tra-
"ctat-Recess oder Vergleich /
"durch welche sie doch alles was sie
"haben und besitzen / erlanget / zu
"halten / sondern alles auf die ex-
"tremitäten zu setzen vermeinet: al-
"so müssen wir auch bey so gestal-
"ten Sachen billig Bedencken tra-
"gen / mit deroselben einige Actus
"communis Regiminis weiter"
"exerciren zu lassen. Gestalt ihr
auf solche unvermuthlich erfol-"
gende negativam / unserm vori-"
gen rescripto gemäß / das Land-"
Gericht alsofort aufzuheben / und"
die besorgende Suites dieser Sa-"
chen / zu deren Verantwortung /"
so durch ihre Zunöthigung diese"
Resolution veranlasset / zu ver-"
stellen. Nachdem aber des Her-"
tzogen Durchl. sich hierauf erklä-
ret: "daß wenn sie sich die Gedan-
cken machen können / daß S. Kö-"
nigl. Majest. ob der in die Für-"
stenthümer gezogenen fremden"
Mannschafft ombrage nehmen"
mögen / sie aus Begierde eines"
guten Vernehmens / solches zu"
thun bey sich angestanden haben"
würden; daß sie auch darauf be-"
dacht seyn wolten / wie und wel-"
cher Gestalt Sr. Königl. Maj."
alle ungleiche Meynung desfals"
benommen werden möchten. So"
rescribirten S. Königl. Majest.
wiederum an dero zum Land-Ge-
richt verordnete Räthe sub dato
den 15. Octobr. "wir haben aus
Eur Relation vom 12. dieses / zu"
unserer nicht geringen Befrem-"
dung vernommen / welcherge-"
stalt des Hertzogen Lbd. ungeach-"
tet derselben nicht unbekandt seyn"
können / daß euch unsere Antwort"
und Erklärung auf das jenige /"
so man Fürstl. Seiten selbsten"
an uns zu referiren verlanget /"
mit der damahls angelangten"

1695. "Post zu kommen / unversehens "weggereiset / sonder an dero Rä"the einige Ordre und Instruction "zu hinterlassen. Wie nun sol"ches seltzame Verfahren fast "nichts anders an den Tag giebt / "als daß man uns nur geflissent"lich zu amusiren suche / und weni"ge Neigung haben müsse / die ent"standene differentien auf dem "Fuß der unionen / der Commu"nion und Erbvertrage zu termi"niren ; Also befehlen wir euch "hiemit allergnädigst etc. Und sub dato den 22. desselben Octobr. nach wiederholten Hochfürstl. obangezogenen Erbiethen: "Weil "aber dabey / wann und auf was "Weise solches geschehen solle / "nicht exprimiret worden / und "wir dahero wohl Ursach hätten / "biß eine nähere und deutlichere "Erklärung in beyden erfolget / das "Land-Gericht und andere Actus "communis Regiminis mit Ihr "Lbd. in suspenso zu lassen / so ha"ben wir dennoch so wohl / umb al"ler Welt unser glimpfliches Ver"fahren zu bezeigen / als auch den "Lauff der heilsamen Justitz in alle "Wege zu befordern / die Conti"nuation des Land-Gerichts hier"an nicht länger aufhalten wollen / "in der gewissen Zuversicht / daß "wenn sonsten des Hertzogen Lbd. "Ihren contestationen nach ein "sinceres Verlangen haben / mit

uns in einem beständigen gutem" Vernehmen zu stehen / und denen" so offt angezogenen unionen und" denen Erbverträgen aufrichtig" nachzuleben / auch die unions-" Hülffe / wovon in fine des obge-" dachten Extracts Meldung ge-" schicht / casu existente ohne Ab-" bruch zu præstiren / die noch er-" wartende nähere Erklärung for-" derlichst erfolgen / und uns in son-" derheit / die aus der übernomme-" nen fremden Mannschafft / nicht" ihres quanti / sondern der conse-" quence halber / causirte billig" ombrage benommen / mithin die" der Communion hiedurch gesche-" hene Contravention (massen" was das von dero in GOtt ru-" henden Herrn Vatern allegir-" tes Exempel betrifft / es mehr wi-" der als für Ihr Lbd. militiret / in" dem / wie ex actis bekandt / die" Brandeburgische Völcker nicht" ohne / sondern mit unserm Vor-" wissen und Zustimmung von" hochseel. gedachtem Hertzogen er-" handelt worden) repariret / und" das mutuelle gute Vernehmen" solcher gestalt vollenkommen wer-" de restabiliret werden. Gestalt" ihr denn solches denen Fürstl. Rä-" then / und wie ihr unter itzt-er-" wehntem præsupposito und re-" servato, so ihr zukünfftiger Ver-" wahrung ad protocollum brin-" gen zu lassen bereit wäret / das"

Land-

1695. "Land-Gericht fortzusetzen / und "selbiges biß zu Ende abzuwarten/ "anzuzeigen / auch zu des Hertzo- "gen Lbd. Gutfinden zu verstellen "habt: Ob sie nicht zu völliger "Ausmachung der entstandenen "differentien jemand forderlichst "anhero schicken wolten / mit dem "Beyfügen / jedoch daß ungeach- "tet dadurch viel Zeit gewonnen "werden könte / imfall gleichwohl "Ihr Lbd. wider Vermuthen da- "bey einig Bedencken haben solten/ "wir uns eine extraordinaire Zu- "sammenkunfft beyderseits Mini- "stern und Räthen / zu deren Er- "ledigung nicht entgegen seyn las- "sen wolten und daß der Sachen "unverlangt und ohne Aussetzung "Ihr Abhelffung gegeben werde. Als aber hierauff nichts weiter er- folgte / so übergaben die Königl. Geheimten Land- und Regierungs- Räthe den 2. Novembr. bey Auf- hebung des Land-Gerichts in fol- genden formalien eine Protesta- tion ein: "Demnach Ihr Kö- "nigl. Majest. zu Dennemarck "Norwegen etc. etc. unser Aller- "gnädigster König und Herr mit "sonderbahrer Befremdung ver- "nommen / was gestalt / an stat sie "verhoffet / Ihro Hochfürstliche "Durchl. zu Schleßwig-Hollstein/ "zu folge ihrer jüngsten uns ertheil- "ten Resolution sich der bekanten "Puncten halben noch näher wür- den erkläret haben / und welcher" gestalt man vermeine/ die Ihr Kö-" nigl. Majest. durch die übernom-" mene fremde Mannschafft (wel-" che/ ob sie aus Teutschen oder an-" dern bestehen / in hoc casu gantz" indifferent) gegebene billige om-" brage / auch den dadurch unläug-" bahr beschehenen Bruch der com-" munion zu heben/ und zu redres-" siren / ad specialia heraus gegan-" gen seyn / man nicht einmahl sich" zu dem desfals in Ihr Königl." Majest. uns zu letzt zugekomme-" nem / auch per extractum denen" Hochfürstl. Räthen communi-" cirten Königl. rescripto enthal-" tenem præsupposito oder reser-" vato / und daß davon etwas ad" protocollum gebracht werde/ im" geringsten verstehen wollen; Im" Gegentheil wiederum auf die vo-" rigten principia verfallen / als" ob salva communione / folglich" ohne Verletzung der unionen/" berührte Mannschafft von Ihr" Hochfürstl. Durchl. übernom-" men / oder wie vorgegeben wird/" erhandelt werden können: und" denn Ihr Königl. Majest. aus" dem unvermutheten abermahli-" gen widrigen Bezeigen / nicht" anders judiciren können / als" daß Ihr Hochfürstl. Durchl. von" denen zwischen Ihrer beyderseits" Höchst und Hochlöblichen Herrn" Vorfahren aufgerichteten pacti"

1695. familiæ / und mit solchen zugleich von denen / in Ihr Hochfürstl. Durchl. faveur mit andern potentien getroffenen Friedenschlüssen abzugehen / und sich gleichsam zu Ihr Königl. Majest. zu nöthigen gemeinet seyn müssen / daneben Ihr Königl. Majest. sehr empfindlich und fast verkleinerlich fält / sich dergestalt von Ihr Hochfürstl. Durchl. von dero sie sonsten / als Ihrem Neven / billig mehrere deference zugewarten haben solten / amusiren / ja wie eine Zeithero geschehen / da man bald auf ernstliches Zureden sich zur Raison zu legen; bald aber / wenn Ihr Königl. Majest. nur einen Glimpff bezeiget / es wieder auf die extremitäten zusetzen geschienen / weiter umbführen zu lassen / als bey so gestalten Sachen billig Bedencken tragen müssen / mit Ihr Hochfürstl. Durchl. bevor Sie Ihro / worinnen dieselbe ermeldter Communion und mit solchen denen unionen und pactis familiæ / so denn dem Fontaineblauischen Frieden-Schluß / und dem darauf sich referirendem Altonaischen Vergleich unwidersprechlich entgegen gehandelt / gebührend repariret / einige gemeinschafftliche Regierungs-Sachen weiter verhanden / noch in specie ferner das Land-Gericht continuiren zu lassen / und demnach dieselbe uns unterm 29. itzt entwichenen Monaths Octobris allergnädigst anbefohlen / das bißhero aus obangeführten Ursachen suspendirte Land-Gericht nunmehro völlig aufzuheben. So wird auf special Befehl Ihr Königl. Maj. der Herr Land-Cantzler in dero Nahmen hiemit gebührend requiriret / obiges so Ihr Königl. Maj. dazu unumbgänglich bewogen hat / ad perpetuam rei memoriam dem Land-Gerichts Protocollo zu inferiren / mit dem Beyfügen / wie Ihr Königl. Maj. für GOtt und aller Welt unschuldig / daß die Justitz hiedurch hat müssen aufgehoben und gehemmet werden / und wie Ihro wohlbekandt / durch welche böse Rathgebere Ihr Hochfürstl. Durchl. von dem / wozu Sie Krafft vor angeregter unionen der Communion und Erbverträgen / ja der zwischen Ihnen und anderen Potentaten ihrentwegen aufgerichteten Friedenschlüssen verbunden seyn / ab- und fremdes Interesse dem Vaterlande vorzuziehen / verleitet werden / also sie Ihro und den Fürstenthümern alles Schadens und Nachtheils / so aus dieser widrigen Conduite und offenbahren contravention ermeldter Pacten und Tractaten / über kurtz

oder

1695. "oder lang entstehen möchte/ wie-
"der selbige suo tempore & loco
"expresse mit vorbehalten haben
"wollen; wobey dem Herrn Land-
"Cantzler in Ihrer Königl. Maj.
"Nahmen weiter angedeutet wird/
"wie dero allergnädigster und
"ernstlicher Wille sey/ daß er nach
"itzt beschehener Aufhebung des
"Land-Gerichts/ nicht allein keine
"Sachen weiter an- und vorneh-
"men: sondern auch alle gemein-
"schafftliche und in seine function
"lauffende actus/ biß zu weiterer
"Verordnung/ so lieb ihm seyn
"wird dero höchste Ungnad zu ver-
"meiden/ ruhen lassen solle. Ge-
"stalt denn S. Königl. Maj. da
"diesem entgegen einseitig etwas
"vorgehen und verhandelt werden
"solte/ solches alles vor null und
"nichtig/ wie es auch an sich selbst
"ist/ declariret haben wollen.
"Schleßwig den 2. Novembr.
Anno 1695. Welche Protestation
denn auch nechst besagten dato vom
Herrn Land-Cantzlern Conrad
Wasmern, sofort zu Protocoll
gebracht worden. Was sonst in
diesem Punct zu beyden Theilen
weiter ventiliret worden/ davon
ist in der Königl. Nachricht A. 3.
b. seqq. Fürstl. Anmerckungen
pag. 18. & seqq. Königl. Anzeige
pag. 11. & seqq. mit mehren zu
lesen.

Andere Andre Merckwürdigkeiten die-
ses Jahres betreffend/ so entstun- Merckwür digkeiten dieses Jahrs.
de den 10. April Nachts umb 12.
Uhr auf dem Schloß/ über Ihr
Hochfürstl. Durchl. der Verwit-
tibten Hertzogin Zimmer eine so
gefährliche Feuers-Brunst/ daß
die Flamme zwey biß drey Mann
hoch heraus schlug/ auch nicht an-
ders schiene/ als ob das gantze
Schloß im Feuer stünde/ und dau-
erte solche Noth biß etwa gegen
zwey Uhr/ da es denn wieder gelö-
schet wurde. Den 25. May sa-
hen einige Land-Leute zu Mohr-
burg auf ihrem Strande ein wun-
derseltzam gestaltes Meerthier/ wel-
ches mit einem grossen Gereusche
als ein Schiff mit der Fluth her-
auf kam/ da sie denn solches von
hinten zu an das Ufer trieben/
durch den Kopff schossen/ auch
mit Bootshacken ziemliche Löcher
ihm in den Leib bohreten. Es leb-
te noch drey Tag hernach/ da sie es/
weil es in dem Ever so viel Händel
machte/ todt schlugen. Es war ein
dicker Klumpe von hinten und dem
Kopff gantz ungestalt/ hatte grosse
Ochsen-Augen/ aber zwey kleine
Nasen- und Ohren-Löcher/ zwey
forder- und zwey hinter-Füsse/ wel-
che letzte gleich bey dem Schwantze
so gantz klein/ und nur als eines
Hirsches Gestalt hinten aus vor-
bey gingen. Die Haut war grau
Haarig und gantz dicke/ die Länge
ohngefehr acht Schuhe/ und wog
drey

1695. drey hundert und funffzig Pfund; die folgende Theurung deuteten an die an verschiedenen Orthen sich auf einem Stängel zeigende vielfache Kornähren.

Beerdigung des Königlichen Printzen Christiani.

Den 27. Junii / gesegnete der Königl. Dänische Printz Christian in der Käyserlichen Freyen Reichs-Stadt Ulm / nachdem er daselbst eine Zeitlang an den Blattern gelegen / dieses Zeitliche; ward darauf im September zu Rotschild beygesetzt / die Ceremonien waren wie folget: Es ward der erblassete Königl. Cörper in einem hiezu verfertigten Prahm oder Fahrzeug / welcher gantz mit Schwartzen Boy biß unter das Wasser bekleidet / und mit schwartz und weissen Seidenen Flaggen versehen von der Fregatte unter Lösung dreymahl 27. Canonen gesetzet / und von Isseflor nach Rothschild / vermittelst zwölff gleichfals schwartz und weiß angestrichenen Riemen gebracht. Als man bey einer Meilen von Rothschild ohngefehr arriviret war / und solches von denen auff den Thürmen ausgesetzten Wachen wahrgenommen / wurden alle Glocken geläutet / welches bey drittehalb Stunden währete / und biß 3. Uhr Nachmittag / da man an die dazu gefertigte Brücke langete / welche gleichfals gantz mit Boy beleget war; daselbst waren nun einige zwantzig Capitains / alle in langen Mänteln / welche die Leiche aus dem Fahrzeug brachten / und auf den bereits gegenwärtigen Leichen-Wagen setzten / welcher von acht gantz in schwartz gekleideten Pferden gezogen / und über demselben ein schwartz sammeter Himmel von acht theils Obristen theils Justitz-Räthen getragen ward. Auf jeder Seiten wurden von 4. Capitains vier Pferde geführet / wobey die Königlichen und Printzlichen Laquayen / nebst denen auf jeder Seiten Sechs Trabanten / an deren Partisanen lange Flöre fest gemacht / gingen. Voran ritten zwey Compagnien alle mit braunen Pferden von der Königl. Leib-Guarde mit entblösetem Gewehr / und die Trompeter bliesen durch Sertinen. Hierauf kamen vier und zwantzig Paar Capitains zu Pferde / alle in langen Mänteln; so dann die Königlich Leiche. Diesem nach fünff Königl. schwartz bezogene Carossen / in welchen von den letzten die Königliche Ministri nach dero Rang sassen / denen zu letzt etliche dreyssig Carossen / alle mit sechs Pferden bespannet / folgeten. Als man auf den Bischoffs Hof kam / stelleten sich die Guardes, und præsentirten sich gleichfals zwey Compagnien von der Guarde zu Fusse; Die Procession aber folgte in die Thum-Kirche / so biß

1695. halb 6. Uhr wehrete. Hierauf geschahe von dem Herrn Bischoff die Leich-Predigt / und darauf ward der Printz bey einer grossen Menge Wachs-Lichtern in die Königliche Grufft gesetzet / und kam man also erst gegen 10. Uhr aus der Kirchen. Hierauf wurden etliche 70. Persohnen an drey Tafeln auf dem Bischoffs-Hofe herrlich tractiret / welches biß nach Mitternacht daurete / und also dieser Trauer-Actus beschlossen ward. So ward auch am bemeldten Tage in allen Kirchen / aus dem 13. und 14. Vers. Sapient. 4. umb 10. Uhr des Morgens / nachdem zuvor zwey Stunden alle Glocken geläutet worden / eine Leich-Predigt gehalten. In der Schloß-Kirchen waren die Königl. Majest. und alle Königliche Persohnen / (weil von selbigen keine mit nach Rotschild waren /) selbst zugegen / und that der Königliche Beicht-Vater eine vortrefliche Predigt. Den 17. July aber ward der Durchläuchtige Erb-Printz von Wolffenbüttel Augustus Wilhelmus mit der Hollstein Gottorffischen Printzessin Sophia Amalia, vermählet.

1696. Hochfürstl. Allianz mit dem Churfürsten zu Hannover.

In dem folgenden 1696sten Jahr kam im Monaht Februario zu Schleßwig aus selbiger Druckerey der Tractat zwischen Churfürstl. Durchl. zu Hannover und Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig Hollstein ans Licht / worinn Eingangs angeführet / daß letztbesagte Durchl. "genohtdränget würden / nicht allein ihre Zuflucht zu der Cron Schweden zu nehmen / und mit selbiger eine genaue und feste Verbündnis und Allianz / durch dero gevollmächtigte Ministros völlig abhandeln und schliessen zu lassen: sondern auch anbey zuträglich befunden / daß auch Wir der Churfürst und unser Hauß / nebst der Cron Schweden in solch Verbündniß treten." Solche Allianz bestehet aus dreyzehn Puncten / worunter allein die drey ersten anzuziehen / diese sind: "1. Des Hertzogs Lbd. zu Conservation dero Rechten und Souvarainität in dero Fürstenthümern nach allem Vermögen behülflich und deren Wolfahrt als unsere selbst eigene uns angelegen seyn zu lassen / das eusserste anzuwenden nicht ermangeln wollen. 2. Wir verheissen zuvorderst nicht allein vor uns selbst uns zu bearbeiten: sondern auch unsere Hohe Bunds-genossen / in specie Ihro Käyserl. Majest. die Cron Engelland / und Herren Staaten der vereinigten Niederlanden unvermüdeten Fleisses zu vermögen / und durch dero kräfftige Interposition zu bewircken / daß die zwischen der Cron Dän-

nemarck

1696. "nemarck und des Hertzogs Lbd. "biß anhero in communione ge- "standene jura und pertinentien "würcklich separiret / getheilet / "und dadurch alle Gelegenheit zu "fernern Zwiespalt / in das künff- "tige præscindiret und benommen "werde; Solte aber 3. dieser "Zweck nicht erreichet werden / son- "dern das Werck zur würcklichen "Ruptur uud öffentlichen Kriege "gerahten; so verbinden wir uns "in solchen Fall des Hertzogs Lbd. "mit zehn Esquadrons, jede zu "120. Pferden / und 6. Battail- "lons, jede zu 800. Mann / auf er- "heischende Nohtdurfft / und je- "desmahliges Ansuchen / inner- "halb 10. Tagen aus unsern Lan- "den zu Hülffe zu kommen; Es "wären denn unsere Trouppen bey "erfolgender dieser Ruptur ausser "Landes employret und entfernet / "in welchem Fall wir dennoch den "halben Theil / als nemlich 5. Es- "quadrons und 3. Battaillons in "obbestimter Zeit der 10. Tage "stellen / den übrigen halben Theil "aber herbey zu schaffen / uns eine "Frist von 6. Wochen vorbehalten wollen." Andere Puncte handeln von Commandirung und Unter- haltung solcher Trouppen / die vier letzten aber sind noch diese: 10. "Umb uns als einen treuen "Bunds-genossen zu bezeigen / des "Hertzogen Lbden solche unsere Hülffs-Trouppen nicht allein auf," so viel Campagnes, als zu Aus-" führung dieses Kriegs vonnöh-" ten / Krafft dieses überlassen:" sondern auch deroselben / wenn" sie / so GOtt gnädig verhüten" wolle / succumbiren und in Ge-" fahr gerahten solten / über die all-" hier verglichene Mannschafft / in" solchem unverhofften Fall / mit" unserer sämtlichen übrigen Macht" nach äussersten Vermögen zu" Hülff und Beystand kommen;" Dahingegen versprechen wir 11." Der Hertzog / nechst völliger Ap-" probation des vorherstehenden /" daß wenn des Churfürsten Lbden" oder dero Hauß in dero Landen" feindlich angegriffen werden solte /" selbiger so dann auf gleichmässige" Arth und Weise zu succurriren /" und nach allem äussersten Ver-" mögen treulich beyzustehen / auch" 12. zu gäntzlicher und völliger" Ausmachung des von Käyserl." Majest. Sr. Lbden conferirten" Electorats, so wohl anjetzo / als" bey etwa erfolgenden Friedens-" Tractaten nach äusserstem Ver-" mögen zu cooperiren. Nicht" weniger 13. Sr. Churfürstl. Lbd." und dero Hauß so wohl bey Pos-" session des Fürsterthums Sach-" sen-Lauenburg / auf Sr. Lbd." Ansuchen gegen jedermänniglich" kräfftigst erhalten zuhelffen / als auch zu Behauptung derer Sr.

Lbden

1696. "Ebden angeben nach selbiger ange-"meldeten Fürstenthühmen zuste-"henden gantz kundbahren Recht "in entweder bey denen zukünffti-"gen Friedens-Tractaten / oder "bey anderwärtiger der Sachen "vorkommender gründlichen de-"battirung allen vermögsamen "Beystand zu leisten.

Königl. und Fürstl. Streit-Schrifften.

Nach dermassen festgestelten Sachen / liessen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig Hollstein durch sechshundert Schwedische und eigne Leute an der Holmer/und durch vierhundert an der Husumer Schantze arbeiten ; Man ließ sich auch vernehmen / daß in kurtzer Zeit noch zwey andre angelegt werden solten. In deß erblickte man dieser Zeit Gottorffischer Seiten eine Schrifft: **Der wahrhaffte Bericht** genandt/ darauf hinwieder ein **Antwort-Schreiben** Königl. Dänischer Seiten erfolgte / worinn erwiesen wurde/ daß in vorigem nichts solides vorgebracht. In dem May ward durch den Druck zu Schleßwig eine **Erwiederte Antwort eines guten Freundes an seinen Correspondenten zu Regenspurg** publiciret. Hiewieder setzte der Dänische Scribent eine **Treuhertzige Erinnerung und Vermahnung an den** Autorem **der erwiederten Antwort.** Hergegen wurde im Maymonat/ Fürstl. Gottorffischer Seiten eine Conjectio causæ **nebst einer kurtzen** Deduction **wegen der Königl. gemachten vier** prætensionen heraus gegeben/ so ward Königl. Seiten derselben im October eine kurtz verfasste Species facti cum Deductione entgegen gesetzet / worinn was gegentheils angebracht / gar deutlich beantwortet worden.

Sonst ging dißmal noch nichts weiter vor / das merckwürdig/ ausser daß zu Lübeck den 12. May eine Mörderin zweyer Kinder vom Leben zum Todt gebracht / der Kopff aber auf einen Pfahl gesteckt worden. Den 8. Junii ward zu Schleßwig noch eine andere Kinder-Mörderin geköpfft / die mit sonderbahrer Dreistigkeit zum Todte ging / und vorher in dem beystehenden Sarck ihr Küssen und alles wohl zu recht legte.

Verhandlung der strittigen Puncte bey der Mediation.

Nachdem endlich der Hollsteinischen Strittigkeiten halber eine Zeit her sollenne Tractaten veranlasset worden / und so wohl Ihr Käyserl. Majest. Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als Mediatores: Wie auch Ihr Königl. Majest. von Engeland/ Ihr Königl. Maj. zu Schweden/ das Durchläuchtigste Hauß Lüneburg und Ihr Hochmögenden die Herren General-Staaten der ver-

1696. einigten Nieder-Lande als Garants der Altonaischen Tractaten dabey erschienen / so hatten die Königl. Ministri der hohen Mediation vorigten Jahrs als A. 1696. den 24. Augusti nachstehende Postulata "übergeben 1. Daß die uniones "und Erbverträge renoviret/ und "samt der darauf fundirten com-"munion ihrem rechten natürli-"chen Verstande nach expliciret/ "und elucidiret werden mögen. "2. Daß es ratione fortalitio-"rum, Armandiæ und alles ande-"ren/ so die gemeine Landes-defen-"sion betrifft/ bey dem alten Her-"kommen gäntzlich gelassen/mithin "was demselben und denen unio-"nen sammt denen Erbverträgen/ "und der darin beliebten Commu-"nion zuwider von Ihr. Fürstl. "Durchl. vorgenommen worden/ "gäntzlich redresiret und abgestel-"let werde. 3. Damit die gemei-"ne Landes-defension desto besser "beobachtet / und alle Jalousie und "Mißverständniß desfals desto "mehr verhütet werden möge / daß "die Landes Contributionen so "wohl von Prælaten Ritterschafft "und Städten / als beyderseits "Aemtern und Unterthanen hin-"künfftig wieder in eine cassam ge-"bracht / mithin der also genandte "peræquations und Interims-"Vergleich / so A. 1663. aufge-"richtet/ gäntzlich casiret/ und auf gehoben werde. 4. Daß der pro-" ducirung des hochseeligen Her-" tzogs Christian Albrechts, Fürstl." Durchl. Testaments stat gegeben" werde. 5. alle übrige hinc inde ha-" bende gravamina ad amicabilem" compositionem mit præfigirung," einer gewissen Zeit remediret /" und was durch solche gütliche" Composition nicht erlediget" wird / an die Unions Austräge" zu endlicher Entscheidung verwie-" sen werde. Salvis ulterioribus."

Hierauf ward Hochfürstl. Seiten geantwortet und zwar ad 1. "Ihr. Durchl. erböthen sich zur reno-" vation der Unionen auf den Fuß" des Glückstädtischen und Altona-" ischen Recesses, nur daß auch" Ihr. Durchl. gravamina abge-" than / und von Königl. Majest." solche Renovation gleichsam ge-" schähe. Was die Communion," über Ritterschafft und Prælaten" beträffe / (denn keine andere ver-" handen) so wäre zwar selbige in" den Erbtheil-Recessen, welche" die Erb-Verträge sind / billig be-" liebet und eingeführet / nicht aber," in vim perpetuo duraturæ legis," als wenn daraus nimmer geschrit-" ten werden könte; Das Gegen-" theil erhellete aus dem Nordischen" Frieden und Glückstädtischen" Recess und der von Sr. Kön." Majest. neulich bey Aufhebung" des Land-Gerichts gethanen De-" clara-

und zwar des ersten.

1696. "claration, welches Se. Durchl. "ihr auch gefallen liessen. Königl. Theils aber ward hierauf replici- "ret / "daß die Friedens-Schlüsse "denen ewigen Unionen nicht al- "lein nichts derogirten / sondern "vielmehr dieselbe unstreittig be- "kräfftigten; Denn obgleich im "Westphälischen Frieden dem "Hertzoge / als unmittelbaren "Reichs-Fürsten alle hohe Rega- "lia zugestanden würden: so ver- "sicherte doch derselbe Friede keinem "Reichs-Fürsten mehr Regalien/ "als ihm vermöge alten Herkom- "mens / und errichteten Compa- "cten auch erworbenen Privilegi- "en zukämen / wären daher nicht "alle und jede Reichs-Fürsten/ glei- "cher Hoheit und Gerechtigkeit fä- "hig / und der Hertzog wäre nicht "wegen Schleßwig / sondern nur "wegen Hollstein in dem West- "phälischen Frieden eingeschlossen. "Der Nordische Friede hingegen "beträffe ratione des remittirten "Vasallagii allein das Hertzog- "thum Schleßwig: wegen Holl- "stein aber wegen Genusses und "Ubung der unter einer gemein- "schafftlichen unzertheilten Regie- "rung hergebrachten hohen Rega- "lien, durchaus keine Enderung "gemacht / und wegen Schleßwig "wären unter den Privilegien des "Adels die ungekränckt bleiben sol- "ten / auch die Union und Com- munion begriffen. Der Fontai-" neblauische Articul sagte deut-" lich: quod prædictæ uniones," & pacta hæreditaria in pleno," vigore permaneant, atque u-" trinque exactè & bona fide ob-" serventur, ita ut nequaquam" sub quocunque prætextu con-" tra illa agatur. Der Altonaische" Recess redete von keiner neuen" Concession gewisser Hoheiten" oder Jurium; sondern nur von" einer Restitution in diejenigen" Rechte und Regalien die der Her-" tzog vor A. 1675. gehabt. Die" Hertzoge aber hätten vor solcher" Zeit die Jura und regalia fæde-" rum fortalitiorum & Armandiæ" niemahl privative gehabt / weni-" ger exerciren könen. Hiezu käme" daß ein jeder Standt des Reichs" die klare Reichs-Satzung auch" sonst ein jeder Potentat das ge-" meine Völcker-Recht vor sich hät-" te / daß ohne seinen Vorbewust" und guten Willen einiges Kriegs-" Volck durch sein Land nicht" möchte geführet / geschweige darin" eingelagert werden / gleich wie der" Hertzog fremde Völcker gleichsam" in das Hertz der gemeinschafftli-" chen eingeführet und verleget hät-" te. Mit Anlegung der Vestun-" gen verhielt es sich gleichergestalt /" und ob zwar die Fortification" Tönningen auch des Norder-" Strande und Stapelholm / "

1696. „die ohn erlangten Königl. Consens wären angeleget worden; Fürstl. Seiten hiewieder eingewand wurde: so wäre doch solches allein de facto und nicht de jure nemlich eben der Zeit geschehen / da der König mit der Cron Schweden in einem gefährlichen unglücklichen Krieg begriffen gewesen / und also nicht verhindert werden können. Dagegen hätte man Fürstl. Seiten so lange wegen weiterer Befestigung Christianpreiß widersprochen / biß selbige Anno 48. demolirt / an dessen Stelle Friedrichs-Orth erbauet / und A. 67. zu Glückstadt §. 12. völliger Vergleich darüber getroffen worden; wie denn auch hinwiederum Fürstl. Seiten die A. 57. angelegte Stapelholmer Schantz / damit man nicht zu Rendesburg ombrage darüber schöpffen möchte / so fort wieder eingerissen worden. Was demnach in specie die Abthuung der gravaminum beträffe / hätte Königl. Majest. Ihr nie zu wieder seyn lassen / daß solche nach der Billigkeit erlediget werden möchten / wie aus dem Rescripto vorm Jahr als 95. sub. n. 7. zu sehen; und ob zwar bereits im Fontaineblauischen und Altonaischen Vergleich die Uniones solenniter confirmiret / so würden doch Se. Majest. da es nöhtig / solche abermahl zu renoviren sich nicht entlegen. Daß aber verneinet werden wolte / ob wäre keine andre Communion als zwischen Prælaten und Ritterschafft verhanden; So erschiene das Gegentheil aus der gewöhnlichen Ausschreibung der Landtäge / Erbhuldigung / Entrichtung ihres Contingents zur Landes-Contribution / imgleichen daß sie an die allgemeine Kirchen-Ordnung verbunden / auf den Cantzeln für beyde Herrschafften gebeten / auch im Todesfall das Glocken-Geläut verfüget / und die Music eingestellet würde. Die Aempter betreffend / wäre die Landes-Fürstliche Hoheit / samt denen davon dependirenden Regalien unzertheilet blieben / wie aus Königs Christiani III. und Hertzog Adolphs Instruction auf dem Nieder-Sächsischen Creyß-Tag den 21. Decembr. 1555. deutlich zu ersehen; Auch wäre in der Land-Gerichts-Ordnung in beyder Herren Nahmen denen Unter-Gerichten in allerseits Aemtern eine förmliche Process-Ordnung fürgeschrieben / die in beständiger Observantz noch itzt in den Fürstlichen Aemptern beybehalten würde; So auch jemand wider den Herrn des Amts eine Klage hätte / würde solche nach der Land-Gerichts-Constitu-

1696. "stitution Part. 1. Tit. 3. §. 15. "vor dem Land-Gericht anhängig "gemacht / daß also in Summa "von Grafen zu Fürsten / von Für- "sten zu Königen / von Königen zu "Königen und von Königen zu "Fürsten / vermittelst theuren Ey- "des / und also unlaugbar in vim "perpetuo duraturæ legis solcher "Communion halber Versiche- "rung geschehen / daß beyde Her- "tzogthümer unwiederruflich zu "ewigen Zeiten ungetheilt beysam- "men bleiben solten. Die Suspen- "dirung jüngsten Land-Gerichts "aber brächte keine abolition der "gemeinschafftlichen Regierung "mit sich; sintemahl Se. Fürstl. "Durchl. selbst am ersten eine "hauptsächliche Contravention "begangen / frembde Völcker über- "nommen und ins Land geführet.

des andern Ad secundum Postulatum ward Fürstlicher Seiten einge- "bracht: "Wenn eine andere und "grössere Defension der Hertzog- "thümer denn itzo verhanden / wür- "den Königl. Majest. und Ihro "Hochfürstl. Durchl. als beyder- "seits regierende Herren / sich dar- "über wie vor Alters geschehen / "schon zusammen thun / und ein "gewisses verordnen. Ratione "fœderum, juris fortalitiorum & "armandiæ gäbe der Altonaische "Recess völligen und klaren Aus- "schlag / indem derselbe diese und andere regalien Sr. Durchl. ab- " solute und privative ohne einige " Communication, Restriction, " oder Limitation zueignete / und " also alle solcher wegen bereits " vorhin gemachte / und nun wie- " derholte Disputen gäntzlich auf- " hübe. In welchem Verstande " denn auch nicht allein die damah- " lige hohe Mediation besagten " Recess genommen und unter- " schrieben / sondern es hätten auch " die Hohe Puissances denselben al- " so in dem Verstande guarantiret. " Wieder die Uniones, deren Re- " novation man itzo verlangte / " wüsten Ihr. Durchl. nicht / daß " von derselben das geringste vor- " genommen / am wenigsten wie- " der die Erbtheilung / und darin- " nen beliebte Communionen; " dann Ihr. Hochfürstl. Durchl. " mit dem ihrigen zu frieden / und " dasselbe nur ruhig zu besitzen be- " gehrten." Hierauf ist Königl. " Seiten geantwortet worden. Nachdem Gegentheil selbst ge- " stunde / daß wenn eine Defension " des Landes vorzunehmen nöthig / " Ihr. Königl. Majest. und " Hochfürstl. Durchl. beyde regie- " rende Herren sich darüber dem " alten üblichen Herkommen nach " zusammen zu thun / und ein ge- " wisses zu verordnen pflegten; " vorhin auch aus den Unionen / " Communionen und alten löbli- " chen

1696. „chen Gewohnheiten! dargethan „worden / daß keine Armatur als „zur allgemeinen Landes Defen„sion / und zwar nicht anders als „mit Raht / Wissen und guten „Bedencken des mit-unirten und „Condomini geschehen könne und „müsse; so folgte unlaugbar / daß „was bißhero Fürstlicher Seiten „hiewieder mit höchstem Unfug ge„schehen und vorgenommen wor„den / der grösten Billigkeit ge„mäß / gäntzlich redresiret und „abgestellet werden müsse. Was „Ihro Hochfürstl. Durchl. Her„ren Vorfahren vor jura und Ho„heiten unwiedersprechlich biß A. „1675. gehabt und quietè exer„ciret / solche würden deroselben „als mit-regierenden Herrn eben „wenig disputiret: da sie aber vor „angezogenen fundamental Ver„fassungen zu wieder / nicht zu all„gemeiner Landes Defension und „Sicherheit: sondern einseitiger „und gantz separirter Weise / in „einem unter gemeinschafftlicher „Regierung stehendem Lande / zu „Ihr Königl. Majest. dero Reiche „Fürstenthümer und Unterthanen „Gefahr / Sorge und Nachtheil „sich sothaner jurium auf eine neu„erliche und unerträgliche Art und „Weise bedienen / und selbige miß„brauchen wollen / wären Ihr Kö„nigl. Majest. auff die Abstellung „solches Unternehmens zu insisti-

ren allerdings berechtiget. In„ dem Altonaischen Vergleich wür-„ den die jura Hoheiten / Rechte„ und Gerechtigkeiten des Hertzogs„ Durchl. nicht anders zugestan-„ den / als (sind Worte des Ver-„ gleichs) **wie sie dieselbe vor und nach dem Westpfählischen und Nordischen Frieden-Schluß biß A. 1675. gehabt / und besessen**; Sey es also bey dem biß dahin üblichen Herkom-„ men / und dem Buchstablichen„ Inhalt besagter Friedens-„ Schlüsse desfals allerdings ge-„ blieben und gelassen worden:„ Fürstl. Seiten hingegen werde„ man nimmer zeigen können / daß„ diese und andre hohe regalien Sr.„ Durchl. absolute und privative„ ohne einige Communication, re-„ striction oder limitation zugeeig-„ net worden etc. daß auch die hohe„ Mediation und puissances da-„ mahls in keinem andern Ver„ stand angenommen / unterschrie-„ ben und guarantiret / liege unter„ andern daraus Sonnen-klar am„ Tage / daß sie darinn die union„ und communion samt dem übli-„ chen Herkommen / nach dem„ Buchstäblichen Inhalt der offt„ allegirten Friedenschlüsse befesti-„ gen: nicht aber zum Nachtheil /„ Gefahr und Schaden des gantzen„ Landes aufheben und enerviren„ wollen. Aus bereit vorgestelle-„

1696. "ten unionen und communionen "aber erschiene handgreiflich daß "S. Hochfürstl. Durchl. mit den "Ihrigen/ so ders Herrn Vorfah- "ren in der Erbtheilung empfan- "gen/ keines weges zu frieden; son- "sten Sie ihr angeerbtes Antheil "eodem modo & iisdem condi- "tionibus, wie es Ihre Vorfahren "acquiriret/ ruhiglich würden ge- "nossen/ und die bißhero wieder die "allgemeine Landes-Verfassung "vielfältig unternommene Neue- "rungen gäntzlich unterlassen ha- "ben.

das dritten Ad tertium Postulatum ward "Fürstl. Seiten eingebracht: daß "S. Durchl. die Landes-defen- "sion zu verschaffen/ Ihnen sehr "angelegen seyn liessen/ massen sie "denn zu dem Ende einige Mann- "schafft von anderer Herrschafft in "ihre Dienste übernommen/ den "meisten Theil aber selber anwer- "ben/ auch Ihre Vestungen in gu- "ten Standt setzen lassen/ und da- "zu die einkommende Contribu- "tiones nebst vielen tausenden von "ihren Cañer Gefällen angewen- "det. Daß aber solche Landes-de- "fension besser solte können beob- "achtet/ und alle Jalousie und "Mißverständniß desto mehr ver- "hütet werden/ wenn die contri- "butiones so wohl von denen Aem- "tern/ Landen und Städten/ als "von Prælaten und Ritterschafft wieder in einen Lege-Kasten zu" Kiel gebracht/ und der A. 1663." gemachte peræquations-Recess" Krafft welches jeder Herr seine" privativè zustehende Länder/" Aemter und Städte collectiret/" wieder cassiret und gehoben wür-" de/ darunter führeten Ihr Hoch-" fürstl. Durchl. andere Meinung;" Und sey res meri arbitrii princi-" pum auf diese und andre Manier" die contributiones heben zu las-" sen &c. von ihren privative zuge-" gebenen Unterthanen/ und præ-" judicirte hierunter kein Theil dem" andern. Wenn es bey dem blie-" be/ was der Communion halber" im Nordischen Friede und Glück-" städtischen Vergleich enthalten/" auch von Ihr Königl. Majest." neulich zu Schleßwig bey Aufhe-" bung des Land-Gerichts declari-" ret worden/ so dürffte aller Jalou-" sie und Mißverständiß vorgebeu-" get werden. Königl. Seiten" her ward hierauf geantwortet/" daß wie mit der Landes-defen-" sion es zu halten vorher schon an-" gedeutet/ und hätte Hertzog Chri-" stian Albrecht von alten Ver-" trägen/ sonderlich der ewigweh-" renden union conformen obser-" vantz nicht abzugehen vermeinet:" daß aber die jtzo regierende Hoch-" fürstl. Dl. durch Einführung frem-" der Völcker in die gemeinschafftli-" che Fürstenthümer/ durch An-"

stel-

1696. "stellung einseitiger starcken Wer-"bungen / und Aufbauung neuer "Fortressen davon weidlich abge-"gangen / sey eben wohl schon vor-"gestellet / die wieder-Einbringung "der gemeinschafftlichen Collecten "oder Contributionen / so wohl "von Prælaten / Ritterschafft "und Städten / als beyderseits "Aemtern und Ländern in einen ge-"meinen Land-und Lege-Kasten / "habe in Erb-Verträgen selbsten "sein unstreitiges Fundament / "welches durch das mehr den hun-"dert-jährige unverrückte Herkom-"men bestärcket würde. Der A. "1663. gemachte Peræquations / "und von dem Fürstlichen in ihren "Schrifften mehrmahl also genan-"ter Interims und eventual-Ver-"gleich / bestätigte solches ebenfals / "indem darinn mit deutlichen "Worten enthalten / daß er kei-"nem Theil sey über kurtz oder "lang nicht zu einigem Præju-"ditz oder Verfang angezo-"gen und gedeutet werden "solte. Dannenhero er als ein "Interims-Werck pro lubitu wie-"der cassiret und aufgeschoben / "auch die gemeinschafftliche Land-"Casse nach der alten ruhmwürdi-"gen Oservantz zu der gesamten "Fürstenthümer gemeinem Besten "wieder bestellet und eingerichtet "werden könte; wie denn auch der "gottselige Hertzog Christian Al-brecht selbsten solches erkannt / und" in seinem an den hochseeligsten" König Fridericum III. am 12." May An. 1668. abgelassenem" Schreiben sich willig erkläret /" daß wenn der König den alten Ge-" brauch wegen Einbringung der" Collecten in den gemeinen Land-" Kasten / wie es damit vor ober-" wehntem Vergleich gehalten" worden / gerne wieder in vorigen" Standt gesetzt sehe / er seines" Orts auch darinn condescen-" diren wolle. Daß aber dem ge-genseitigen Angeben nach es res meri arbitrii Principum wäre / auf diese und andre Manier die contributiones von ihren privative zu gegebenen Unterthanen erheben zu lassen / und daß hierunter kein Theil dem andern præjudiciren könne / "werde ohne Grund vorgegeben massen die Einbrin-" gung der Contributionen und" Collecten aus allerseits Aem-" tern / Ländern und Städten in" den gesamten Land-und Lege-Ka-" sten / keine freywillige Beliebung:" sondern ein von undencklichen" Jahren her alter Gebrauch und" beständige Gewohnheit sey / wor-" innen als einer zur gemeinschafft-" lichen oder ungetheilten Hoheit" gehörigen Sache / von beyderseits" Landes-Regenten / wie sich in ne-" gotio communi gebühret / ge-" samter Hand verfahren werden" müsse.

1696. "müsse. Welches denn Ihr Kö-"nigl. Majest. um soviel mehr ver-"langten / als durch solches Mit-"tel vieler Jalousie und Mißver-"ständniß könte vorgebauet / die "contributiones auch ihrer Na-"tur nach / zu nichts als zur Lan-"des-defension könten employ-"ret werden: Im übrigen / wenn "sothane Fürstl. Aemter / Länder "und Städte ihr gebührendes "Contingent zur allgemeinen "Lands-Contribution / und an-"dern der gesamten Herrschafft "oder gemeinschafftlichen Regie-"rung schuldigen Collecten / der "uhralten observantz nach in den "gemeinen Land-oder Lege-Kasten "zufoderst werden eingebracht ha-"ben / könten Ihr Königl. Maj. "jedoch ohne præjuditz dero hohen "jurium / geschehen lassen / daß "Ihr Fürstl. Durchl. dieselbe mit "andern oneribus deren Vermö-"gen nach / weiter nach dero Gut-"befinden belegten. Zu verwun-dern aber wär es / daß man bey diesem Punct Fürstl. Seiten der abolition der communion annoch weiter gedencken / und souteniren wolte / als wenn in den Nordischen Friedens-Tractaten und Glück-stadischen Recess solche beliebet / "da doch aus dem Nordischen Frie-"den-Schluß erhellete / daß dieser "Punct dazumahl Königl. Seiten "mit Fleiß decliniret worden. Dahero auch in dem Glückstädi-" schen Vergleich dessen nur darum" Erwehnung geschehen / weil der-" selbe zu der Zeit wäre ausgesetzet" worden." Was Gegentheil von suspendirung des Land-Gerichts impertinent beybringen wollen / wäre vorhin schon beantwortet.

Der vierdte Punct Königl. postulatorum / war die produci-" rung des Testaments des hoch-" seeligen Christian Albrechts." Die Fürstl. berieffen sich auf ihre **vorhin angeführte Gründe;** die Königl. antworteten: daß selbige in der edirten specie facti p. 5. schon abgelehnt / "und konte" nicht geleugnet werden / daß da-" der zu Rothschild A. 1658. ge-" machte Frieden-Schluß erst A." 1660. vor Copenhagen seine" rechte Krafft erhalten / der Gott-" seelige Hertzog Christian Al-" brecht / wegen der darin bestätig-" ten Souverainität / eigentlich der-" selben primus acquirens über sei-" nem Antheil des Hertzogthums" Schleßwig geworden / und dem-" nach darüber gewisser massen in-" ter liberos disponiren können;" da nun ein väterliches Testament" notorie verhanden / werde nie-" mand Ihr Königl. Majest. als" Condomino des Hertzogthums" Schleßwig verdencken können /" daß sie dessen producir-und Er-" öffnung verlangten / umb eigent-" Des vierdten.

1696. "lich zu wissen / ob Ihr Durchl. "Hertzog Friedrich alleiniger Successor und Mit-regierender Herr "in dem Fürstlichen Schleßwigi-"schen Antheil: oder ob dero Herr "Bruder zugleich ad successionem mit admittiret worden.

und fünfften Puncts Schließlich ward fünfftens Kö-"nigl. Seiten begehret: daß alle "übrige hinc inde habende gravamina ad amicabilem compositionem mit præfigirung einer ge-"wissen Zeit remittiret / und was "durch solche gütliche composition nicht erlediget wurde / an die "unions-Austrage zu endlicher "Entscheidung verwiesen werden möchte." Fürstlicher Seiten "referirte man sich auf die von ih-"nen eingegebene gravamina und "Postulata derer fordersame Erle-"digung von der hohen Mediation "ehestens zu erlangen verhoffend; "die übrige nicht specificirte kön-"ten adamicabilem compositio-"nem / in Entstehung deren aber "ad viam juris / Einhalt Altonai-"schen Vergleichs / welcher hierun-"ter Ziel- und Maß gäbe / und von "keinen unions-Austrägen in causis inter duces regnãtes ut tales "concernentibus weiß / verwiesen "werden. Königlicher Seiten ward beygebracht / "daß die Ant-"wort auf das postulatum nicht "quadrire / und Königl. Seiten "den 26. Sept. darauf schon Gegenbericht geschehen: daß auch in" vorigen gedruckten Schrifften mit" mehren erwiesen worden / wie die" angeführte Fürstl. gravamina" entweder gar nicht fundiret / oder" wenigstens so beschaffen / daß sie" einer nähern Untersuchung be-" dürfften / und wenn man fürstli-" cher Seiten nur selber gewolt / die" dieselbe längst gütlich hätten kön-" nen abgethan werden. Hinge-" gen wären die vielfältige Königl." gravamina von weit grösserer er-" heblichkeit / sehr seltsam aber wä-" re die neuerfundene distinction" und dem klaren Buchstaben der" in dem Altonaischen Vergleich" bestätigten union entgegen / als" worin enthalten / daß das darin" beliebte unions-Gericht in allen" Sachen / es sey umb Land oder" Leute / klein oder groß / wie es" möchte benennet werden / nichts" ausgeschlossen vorbeschriebener" massen verfahren / und vor endli-" cher gut- oder rechterlicher Ent-" schuldigung der Sachen / die nie-" dergesetzten Räthe nicht von ein-" ander gehen solten / und daß sol-" cher gestalt die Regierende Her-" tzoge sich in ihren wichtigsten Sa-" chen / welche ihre regalia und vor-" nehmste jura betreffen / der union" submittiret und dadurch provo-" ciret / könte mit viel Exempeln er-" wiesen werden; massen solche" universal clausel denen unionen"

eben

1696. „eben darinn eingeführet worden/ „damit dieselbe/ deren observantz „und renovation unter dem præ„text einiger gravaminum oder „Strittigkeit zu ewigen Zeiten kei„nen Anstoß leiden möchten. Schließlich hat man sich auf des seel. Hertzogen Bekänntniß in einem Schreiben vom 25. Julii An. 1676. bezogen/ worin derselbe mit klaren Worten bezeuget: **daß das unions-Gericht auf alle emergirende Fälle gewiedmet sey/** welches denn mit denen im Altonaischen Vergleich confirmirten unionen gäntzlich übereinstimmete/ und die Billigkeit des Königl. Postulati um so viel mehr bewehrete.

1697. Ruinirung der Holmer und Sorcker Schantze.

Nach alle diesem Streit in Schrifften liessen Ihr Königl. Majest. den 26. May des Nachts die Holmer Schantze berennen/ selbige war damahl dem gemeinen Bericht nach mit 600. Mann besetzt/ mit aller Nothwendigkeit versehen/ der Commendant sich auch biß auf den letzten Mann zu halten beordert. Den 1. Junii kamen Ihr Königl. Majest. nebst dem Feld-Marschall Grafen von Wedel und vielen grossen selbst nach dem Lager/ zu welcher Zeit die Baraquen in der Schantzen schon zweymahl waren in Brand gerathen/ aber doch immer wieder gelöschet worden. Die Belagerten thaten zwar auch ihr bestes/ wie denn dem Hauptmann Bülow der Arm ab/ unterschiedliche Gemeine aber todt geschossen wurden: dahingegen die Belagerer auf dem Damm/ welcher zur Schantze ging/ einige Batterien aufwurffen/ und von daraus der Schantzen noch hefftiger zusetzten. Den 5ten Junii ergab sich endlich die Schantze/ die Besatzung wurde nach Tönningen convoyret/ die Pallisaden zerhauen/ acht kleine Stücke mit denen Lavetten/ fünff Tonnen Pulver und andere Ammunition in den Graben geworffen/ die Baraquen und Schubkarren verbrandt/ und hierauf in die tausend Bauren von des Hertzogs Gebiet commandiret/ welche das gantze Werck der Erden gleich machen und in den ehemahligen Standt versetzen musten/ da solches geschehen/ ging es ferner auch über die Sorcker Schantze/ welche zwar eine gute situation/ aber noch keine perfectionirte Wercke/ auch wenig Geschütz und schwache Besatzung hatte; Weßhalb sie sich auch nach schlechtem Wiederstand den 10. Junii zur Ubergab resolvirte/ und dergleichen Tractament wie die Holmer Schantz erfahren muste. Hiebey hatte es nun eine Zeitlang sein Verbleiben/ und ging im Hollsteinischen weiter nichts besonders vor.

Zu Copenhagen wurde zum Anden- andere

1697. Begebenheiten dieses Jahrs.

dencken der ehemahligen Vermählung zwischen beyden Königl. Königl. Majest. Majest. eine Müntze geschlagen / auf derer einer Seiten die beyden Königl. Nahmen: auf der andern folgende Wort geprä- get / waren: Sextori Regii lustris feliciter actis Totidem adhuc fausta voventur XXV. Jun. 1697 Kurtz darauf als den 28. noch selbigen Monahts Junii brachte Ihre Hoheit die Cron-Printzessin / (itzt glücklich regierende Königin) zur höchsten Freude aller hohen Anverwandten und allgemeinen Frolocken des gantzen Dänischen Reiches ihren ersten Printzen zur Welt; Alsobald nach dessen glücklichen Geburth wurden alle Stücke auf dem Wall und auf der Flotte gelöset / die Heer-Paucken und Trompeten durch die gantze Residentz gehöret / die hohe Geburth dem Frantzösischen Abgesandten durch den Ceremonien-Meister / denen andern frembden Ministris aber durch die Herolde notificiret. Als der Tauf-Actus vor sich gehen solte / funden sich alle hohe anwesende Standes-Personen / Ritter und Königl. Bediente in dem Vorgemach des Cron-Printzen ein / alle Glocken auf dem Schloß und in der Stadt wurden geläutet / und der Tauf-Actus angefangen. Ihr. Maj. giengen unter dem Gefolg einiger Ministers und Hof-Cavalliers durch des Cron-Printzen Antichambre, hernach durch des jungen Printzen Cammer in der Cron-Printzessin Schlafgemach / worinnen ein prächtiger Tisch zu den Füssen des Bettes zubereitet / und mit einer roht-sammeten / mit Gold und Silber gestickten Decke beleget / auch ein silbern Becken mit reinem Brunn-Wasser darauf gesetzet war. Die Printzessin Sophia Hedewig brachte den jungen Printzen aus dessen Schlafgemach in der Cron-Printzessin Wochen-Kammer / und gabe denselben Ihr. Königl. Majest. in die Hände / welcher sich nebst der Königin vor den Tisch stellete / da inzwischen von dem Hof-Marschall denen sämptlichen Rittern des Elephanten Ordens nebst dem Tisch der Platz angewiesen / und der Königl. Ober-Hof-Prediger und Beicht-Vater Herr Doctor Jespersen vor den Tisch geführet worden / welcher nach einer kurtzen Rede den Printzen unter dem Nahmen Christian tauffte. Hienechst liessen sich die Trompeter und Paucker lustig hören / wurden auch in allen Cammern Confitures und allerhand Erfrischungen herum getragen und præsentiret. Worauf Ihr. Königl. Majestät wieder durch den vorigen Weg in ihr Gemach giengen /

1697. gen / woselbsten des Hrn. Estaats-Raht Mayers ältester Sohn / eine zierliche Frantzösische Oration hielt / und darinn dem König als Groß-Vatern / dem Cron-Printzen als Vatern / wegen der Geburth des jungen Printzen auffs zierlichste gratulirte.

Ubrige Merckwürdigkeiten betreffend / ward in Julio der Fürstl. Obrist Brockhusen auf der Reise von dreyen masquirten Reutern angefallen / die ihn zugleich mit einem Pistol-Schuß verwundeten / und all sein Geld was er bey sich hatte / nemlich biß an sieben tausend Reichsthaler wegnahmen. In des Hochgräflichen Ranzoischen Rahts / Herrn Heinrich Bielenbergs Korn-Aeckern zu Münsterdorff / war ein Buchweitzen Halm erwachsen / darinn 540. gute taugliche Mehl in sich haltende Körner gesamlet und verwahrlich aufgehoben worden.

1698. Untersuchung des Wort-Verstandes im 2. und 5. Articul des Altonais. Recesses.

Wir gehen nun ferner zum 1698sten Jahr / und weil denn die hohe Mediation abermahl eine gütliche Unterhandlung versuchte / vorigen 1696sten Jahres aber Fürstlicher Seiten eine Schrifft / deren Titul: Causæ Conjectio nebst einer kurtzen Deduction &c. Königl. Seiten dagegen eine kurtz verfaste Species facti cum deductione der so genannten Causæ conjectioni entgegen gesetzt / herauskommen. So ward nun auch im Monaht April hinwiederum Königl. Seiten in Lateinischer Sprache ein Conspectus causarum cum rationibus utrinque allatis earumque deductione & excussione ausgegeben. Im September aber ward Fürstlicher Seiten ein kurtzer und gründlicher Beweiß / vornemlich auf den Altonaischen Recess gegründet: Hinwiederum im November Königlicher Seiten ein kurtzer Gegen-Beweiß / insonderheit was das Exercitium Juris, Armorum, Fortalitiorum, Collectarum & Fœderum betrifft / zu Altona / beyderseits so wohl in Latein als Teutsch heraus gegeben / und weil man Fürstlicher Seiten mit Einführung fremder Völcker auch Schantzen-Bau den Anfang gemacht / so würden insonderheit der andere und fünffte Articul des Altonaischen Receses untersucht / wobey die Haupt-Frage diese gewesen: "Ob durch" den Altonaischen Recess Ihro" Hochfürstl. Durchl. das exerci-" tium juris Armorum, Armandiæ, Collectarum, Fœderum," & Fortalitiorum allerdings frey" ohne einig Restriction oder Be-" schrenckung zugestanden und verwilliget worden: Welches Fürstlicher Seiten bejahet / Königl. verneinet ward. Die Articuln / wor-

1698. woraus die Sache zu beurtheilen/ waren diese: II. Es restituiren "Ihr. Königl. Majest. zu Dänne- "marck/ Norwegen/ &c. &c. des "Herrn Hertzogen Durchl. in alle "Dero Lande/ Insuln und Güter/ "in specie das Guth Gottes-Ga- "be/ ihre Souverainität/ Regali- "en/ Jura Collectarum/ Fœde- "rum/ Vestungen zu bauen und "zu besetzen/ und in Summa alle "die Jura/ Hoheiten/ Rechte und "Gerechtigkeiten/ **wie sie diesel- "be vor und nach dem West- "phälischen und Nordischen "Frieden biß zu** A. 1675. **ge- "habt und besessen/** auch was "Ihr. Fürstl. Durchl. nach dem "Fontaineblauischen Frieden zu "kommen kan/ welche Frieden- "Schlüsse denn hiemit nochmahlen "confirmiret werden/ imgleichen "dero Bediente und Angehörige "in ihre Güter und Capitalia. V. "So viel die Unionen Pacta fami- "liæ und andere biß zu A. 1675. "**aufgerichtete Verträge**/ wie "auch die Communionen betrifft/ "**bleibt es bey dem biß dahin** "(A. 75.) **üblichen Herkom- "men und dem Buchstäbli- "chen Innhalt** des Westphäli- "Nordischen und Fontaineblaui- "schen Frieden; auch bleiben alle "rückständige Cammer Intraden "und Contributionen Königl. "Seiten allerdings unexigirt. Ersten Articulum secundum be- treffend/ sagen Königl. "daß er" zweyerley Begreiffe/ erstlich re-" stituenda/" als die Lande/ Insuln Güter/ in specie aber das Guth Gottes Gabe/ ihre Souveraini- tät/ regalia, jura collectarum, Fœderum, Vestungen zu bauen und zu besitzen/ und sonsten in Summa alle die jura, Hoheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten." Zum andern den modum restituendi," wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden biß A. 1675. gehabt und besessen &c. "Imgleichen in art. 5." nach dem üblichen Herkom- men der Unionen, pactorum fa- miliæ, und anderer biß A. 1675. aufgerichteten Verträge/ wie auch der Communion und dem Buch- stäblichen Inhalt des Westphä- lischen/ Nordischen und Fontai- neblauischen Friedens Königl. Theils wird hieraus ein zwiefacher Schluß gemacht. "**Erst** was" man nicht vor A. 75. gehabt das" könne nicht restituiret werden/" und würde hie bloß vom restitui- ren/ nicht aber vom concediren bloßhin oder acquiriren geredet. Nun sey aber kund und offenbar/" daß in vorigen Zeiten biß aufs" Jahr 1675. die vorgedachte re-" galia niemahln einseitig und pri-" vative," (ohn etwa wenige Jahr vorher ein und andermahl neuer-

liche

1698. lich und de facto mag attentiret seyn / dem doch allezeit contradiciret / "sondern allezeit auf vorgängige Communication exerciret worden." Denn auch und **zum andern** "welche jura "und regalien mit gewisser limitation, **wie sie nemlich** A. 1675. "exerciret / **gehabt und besessen** beschrencket sind / dieselben "sind nicht schlechter Dings ohn "alle exception oder limitation "anzunehmen." Diese aber sind nun also beschrencket / und "auf "das Jahr 1675. auf das übliche "Herkommen / auf die pacta familiæ uniones und die Communion restringiret / nach welchen alle dieselbe anders nicht als prævia communicatione von beyden "hohen regierenden Theilen exerciret werden können." Fürstlicher Seiten ward hiewieder excipiret: "daß vor A. 75. dero Herrn "Vaters Durchl. ein und andermahl diesem ungeachtet die nun "controvertirte regalia exerciret hätte." Königl. Theils aber ward geantwortet: "daß die "clausula: **üblichen Herkommen** demselben entgegen / die "man keines weges von eintzelen "wiederrechtlichen actibus nehmen "konte; wo man nicht gar alle "Neuerungen und Beeinträchtigungen damit legitimiren und "vertheidigen wolte. Sey auch bekannt / und würde Fürstlicher" Seiten nicht geläugnet / daß denselben actibus jederzeit re & verbis contradiciret worden; daher" die requisita eines zu recht beständigen üblichen Herkommens allhier gäntzlich manquirten." Fürstlicher Seiten berief man sich ferner auf die Clausulam: "Nach Inhalt des Westphälischen / Nordischen und Fontaineblauischen" Friedens;" welcher der Fürstlichen Intention zu statten kämen. Königl. Theils aber ward solches geläugnet. Sintemahl was erst den "Münsterschen Frieden" beträffe / "wäre in demselben nichts" als eine generale Decision enthalten / daß kein Fürst des Reichs" in seinen Rechten und exercitio" juris territorialis turbiret werden solle; welches ausser Zweiffel," von dem was de facto allein geschicht / zu verstehen / und also anher nicht appliciret werden könte." Der **Nordische Friede** sey noch weniger des Hertzogen Meinung beystimmig; "Sintemahlen demselben alle Verträge / so der Befreyung vom Vasallagio nicht zuwieder / und in specie die alten" Uniones ausdrücklich in ihren" vigore beybehalten werden." Der **Fontaineblauische** Tractat stimme hiemit gäntzlich überein / als dessen Worte: quod uniones & pacta hæreditaria inter regiam & duca-

1698. ducalem domum existentia in pleno vigore permanere, atque exacte utrinque & bona fide observari debeant; ita ut nequicquam sub quocunque prætextu contra illas agatur. Eben dieses wird weiter angefüget / zeige auch die Natur derselben Regalien / wie "den zum Exempel" das jus collectarum anderer gestalt nicht als "mit beyderseits Herrschafften "Consens exerciret werden könte." Auch in Hertzogs Friderichs Durchl. A. 1621. ertheiltem erhöhetem Privilegio de non appellando von dem Hertzogthum Holstein ausdrücklich enthalten: "daß "die Landes Fürstl. Regierung in "justitz und gerichtlichen Sachen/ "darin von des Holsteinischen "Land-Gerichts-Urtheilen an des "heil. Reichs Cammer-Gericht ap"pelliret werden kan / den König "in Dennemarck als Hertzog zu "Holstein / und den seel. Hertzog "Friederichs Vorfahren gemein "gewesen / auch nochmahln pro individuo gemein sey." Letztens auf die vom Autore des Beweises angezogene Concepten der Herren Mediatoren antwortet der Autor "des Gegenbeweises / "das solche "nicht allemahl angenommen / und "öffters pflegten verändert zu wer"den; dahero allhee keinen Aus"schlag geben könten; indem man "nicht nach dem was gehandelt: sondern was geschlossen worden/" sich zu richten hätte."

Da dieses also in Schriften vorgieng / hatten Ihr. Hochfürstl. Durchl. nach vollzogener Heyrath mit der Kön. Schwedischen Princessin und Abführung deroselben biß Kiel / Ihren Einzug daselbst eben im September genommen / und wurden dieselbe mit vielen Canon-Schüssen bewillkommet / auch in folgender Ordnung eingehohlet. Erst ritte ein kleiner Zwerg voran / hernach drey Personen mit Hand-Pferden alle mit schönen decken / folgends der Paucker mit zwey silbernen Heerpaucken / mit schönen güldenen Decken biß an die Erd hangend / nechst diesem sechs Trompeter mit köstlicher Mondirung. Darauff folgte des Grafen von der Natte Dragouner Regiment zu Pferd in seiner neuen Mundirung / so er selbst commandirte. Sechstens eine zimliche Anzahl Adelicher Diener / zu Pferde / welche so wohl mondiret / daß alles von Silber gläntzte. Ferner 36. Gutschen / alle mit sechs Pferden bespannet / folgends einiger Edelleut und andrer grossen Herren Diener mit Hand-Pferden / zum neunten einige Gutschen frembder Herren und dero Dieners aus Schweden / ferner der Adel zu Pferd in ansehnlicher Menge und grosser Pracht von dem Herrn

Fürstl. Gottorffischer Einzug in Kiel.

Hof-

1698. Hofmarschalln Wohnsfleth geführet. So dann folgte der Hertzog mit dem Printzen seinem Herrn Bruder in einer Gutschen / und ritte der Herr General Major Bannier neben der Gutschen her. Hierauf kamen zum zwölfften beyde Königl. Hoheiten / als die Hoch-Fürstl. Gemahlin und Fr. Mutter / erstere an der rechten Hand sitzende / und die Princeßin als des Hertzogen Schwester in einer sehr prächtigen dazu verfertigten Gutschen / hienechst folgten noch zwey Gutschen mit Gräflichen und Adlichem Frauen-Zimmer / so mit aus Schweden gekommen / letzlich die Guarde zu Pferde mit ihrer vortreflichen Mundirung reich von Silber besetzet. Die Batallion von dem Herrn Obristen Monk gantz neu und schön mondiret war auf dem Schloß-Platz / und des Printzen Regiment so der Obrist-Leutenant Reventlau commandirte vor dem Holster-Thor / die Bürgerschafft aber gantz vorm Thor biß ans Schloß in Ordnung gestellet / da die Suite durch passiren muste. Anderweit ist dieses Jahr nicht sonderlichs passiret / ausser daß den 6. Jan. zu Hamburg wegen des Friedens von der Englischen Nation ein Danckfest celebriret worden. Besagte Compagnie ließ ein vortrefliches Feuer-Werck auf der Elbe præsentiren. Ehe aber solches anging / tractirte der Englische Resident Mr. Paul Ricaut auf dem Englischen Hause alle anwesende fremde Gesandten / Residenten und Agenten samt dem Rath der Stadt Hamburg sehr Magnifique. Das Feuer-Werck nahm Abends umb 7. Uhr seinen Anfang / und währete biß 11. Uhr; doch ging die Lustbarkeit nicht sonder Unglück ab / in dem wegen der grossen Mänge Menschen / so auf der Alster gewesen / das Eyß gebrochen / und 5. biß 6. ins Wasser gefallen und vertruncken. Den 28. Augusti ergriff zu Altona auf der Freyheit eine Mutter drey ihrer rechtmässigen und natürlichen Kinder / und brachte sie in Abwesenheit ihres Mannes / welcher eben in die Kirche gangen also auf einmahl umb / daß Sie dieselben alle drey in das in einem Keller befindliche Wasserloch mit den Köpffen gestecket und also ersäuffet.

1699. Folgenden Jahrs als den 14. April / hielten Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff auch Ihren Einzug in dero Residentz Gottorff. Die Milice führte sich nicht allein in der schönsten Mundirung auf / sondern auch die Bürgerschafft ließ an aller ersinnlichen Pracht nicht das geringste ermangeln. Sie zoge bereits des Morgens gar frühe auf / und wurde auf dem grossen Marckt von

1699. Hertzogl. Einzug in Schleßwig mit dessen Gemahlin.

1699. den Officirern / welche in sehr statlicher Mundirung mit Federn auf den Hüten einhergingen / auf das allerfleissigste exerciret / welches denn biß auf den Mittag währete. Darauf marchirten sie in der schönsten Ordnung nach Gottorff zu. Vorm Schloß biß an die erste Brücke wurde die Milice gestelt / und konte man sich nicht gnugsam über die Granadirers verwundern / als welche nicht allein auf das allerköstlichste mundiret / sondern auch recht auserlesene grosse und ansehnliche Leute waren. Nechst diesen stellete sich die Bürgerschafft biß in Friedrichs-Berg hinein / und solches in sehr Manierlicher Ordnung. Weiterhin stelleten sich die Bürger im Lollfuß / und denn die Bürger der Stadt Friedrichs-Berg ebener massen in gleicher Ordnung / welche sich biß an den Bostorffer-Damm an den letzten Schlagbaum hinaus streckten. Nachdem Sie nun alle biß zu 4. Uhr in schöner Ordnung gestanden / kamen erstlich einige Küchen-Wagen / welchen unterschiedliche Bediente am Hofe folgeten. Nach einer kleinen Weile ritten einige Einspenniger / welchen ein Paucker und Schallmeyenbläser alle reitend folgten / die auf das anmuthigste spieleten. Hierauf ritten zwey Compagnien Dragouner / und folgten ihnen die Leib-Guarde mit blossen Degens in der Hand in der schönsten Mundirung / welche allenthalben mit Silber reichlich ausgezieret waren. Darauf kam der Marschall und hinter ihm 14. zu Pferde / worauf ihnen 12. Gutschen mit 6. Pferden hinten nach fuhren. In der sechsten wurde der Herr Geheimte-Rath von Pincier erkandt / welcher in einer verguldeten Carosse mit sechs schönen schwartzen Pferden gantz alleine fuhr. Die andern aber welche demselben nachfuhren / konte man nicht kennen / dieweil es meist fremde Ministers waren. Hinter denen Gutschen kamen 12. Hand-Pferde / und folgten hierauf hinter denen Gutschen einige Cavalliers zu Pferde / und ihnen sechs Trompeter / wonechst wiederum zwey hohe Cavalliers ritten. Darauf kamen nun Ihr Hochfürstl. Durchl. der Hertzog in einer gantz verguldeten Carosse mit sechs Pferdten gefahren. Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. / der Bischoff zu Eutyn saß Ihm oben zur Hand; wornechst der Printz Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Bruder folgte. Nach diesem folgten beyde Königl. Hoheiten / als Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Fr. Mutter und Dero Gemahlin. Gegen Ihnen über saß die Printzessin / Ihr Hochfürstl. Durchl. Fräulein Schwester. Hienechst folgten einige Hof-

1699. Dames / in der schönsten Pracht; darauf kam wieder ein Paucker zu Pferde / der gleich dem vorigen seine Kunst im Schlagen sehen liesse / und hinter ihm Sechs Trompeter. Nechst diesen ritten einige Officirers / hinter ihnen die Leib-Guarde mit blossen Degens / worauf einige Reuter in schwartzer Mondirung auf gelben Pferden folgten / hinter ihnen einige Gutschen / welche den Hochfürstl. Einzug beschlossen. Als nun Ihr Hochfürstl. Durchl. mit Dero Gemahlin das Schloß erreichten / wurden nicht allein die Stücken von denen Wällen / sondern auch von Ihr Königl. Hoheit zwey prächtig verguldeten Jagt-Schiffen / tapffer gehöret / und ließ es die Bürgerschafft an vielen Freuden-Schüssen auch nicht ermangeln. Einige hatten ein silbern grosses Geschirr bemercket / welches die Stadt Schleßwig Sr. Hochfürstl. Durchl. zum Præsent verehret.

Fürstl. Gottorffische Musterung im Bremischen.

Den 21. May kamen Ihr Hochfürstl. Durchl. mit einer kleinen Suite in Stade an / allwo der Obriste und Graf von der Natte wie auch der Hr. von Pincier sich schon vorher befanden. S. Excell. der Herr Gouverneur des Orths fuhren nebst einigen der vornehmsten Cavalliern auf eine Meile Wegs Sr. Hochfürstl. Durchl. entgegen / und empfingen dieselbe / worauf Ihr Hochfürstl. Durchl. der Hertzog sich nebst Sr. Excellentz den Herrn Gouverneur in dessen mit sechs schönen Pferden bespannete Gutsche setzten / und also zu Stade einfuhren / da denn so gleich zweymahl rings umb den Wall die Canonen sich tapffer hören liessen / und aus denen vor Ihr Excell. des Herrn Gouverneurs Hause stehenden vier Stücken zwey mahl Feuer gegeben wurde. Den 22. des Morgens machten Ihr Hochfürstl. Durchl. mit dortiger Artillerie / und des Herrn Gouverneurs Battallion den Anfang der Musterung / und muste Mann für Mann vor Sr. Hochfürstliche Durchl. etwas stille stehen / doch wurde kein eintziger cassiret. Nach eingenommenem Mittagmahl / wurde Sr. Excellentz des Herrn Gouverneurs Battallion exerciret / so Ihr Hochfürstl. Durchl. sehr wohl contentirte; Hierauf fuhren selbige mit einer grossen Suite für das Thor / woselbst eine Mine gesprenget / und einige wenige Raqueten aufgeworffen wurden. Nachgehends begaben sich Ihr Hochfürstl. Durchl. nach Agathenburg / und besahen daselbst das Wellingische Regiment / welches folgenden Tags als den 23. auch gemustert ward.

Wehrender dieser Zeit begunte man gar starck von Sr. Majest.

1699. des Königs so schweren Unpäßlichkeit zu reden / daß wenig Hoffnung dero Hocherwünschten Genesens mehr erschiene. Bey so gestalten Sachen dann daucht es einigen die bequemste Gelegenheit zu seyn / das vorhabende Werck der Schantzen mit mehrerm Ernst fortzusetzen / Schwedischen Beystand herbey zu bringen / und bey dero Hohen Mediation auf die Beschleunigung der Tractaten zu dringen. Der Königl. Minister erwiese bey der hohen Mediation sub dato den 3ten April / "daß gegentheils eignem / "Geständniß nach: daß die uniones gültig und observiret werden "müsten / die hohe Mediation auch "hierin Beyfall gegeben. Imgleichen wegen der Communion "könte man sich zu keiner andern "Erklärung verstehen / als wie "das alte Herkommen solche mit "sich brächte / und wie sie die Regierende Hertzogen selbst / welche "die Erbtheilung aufgerichtet und "unterschrieben erkläret hatten / daß "nemlich die Aemter und Nutzungen zwar von einander gesetzet / "jedoch beyde Regierende Herren "die Fürstenthümer in unzertheilter Hoheit und Obrigkeit zusammen besessen und inne hatten; derohalben auch die Umwechselung "der anniversar-Regierung nicht "über gewisse Stücke / besondern "über die gesammte Fürstenthümer von Anfang her biß itzt über-" tragen wurden. Gleich wie nun" die uniones und communiones" fundamental-Satzungen / aus" welchen guten theils die übrigen" strittigen Puncte decidiret wer-" den müssen; so liesse man jeder" manniglich urtheilen: **Ob nicht der jenige welcher diesen wahren Grund des Vergleichs vor erst fest zu stellen und in seinen rechten Verstand zusetzen / verweigerte Uhrsach an aller Verzögerung eines glücklichen Schlusses der vorwesenden Tractaten sey?** Erinnerte sich dabey nicht daß im" Nahmen oder von der gesamm-" ten Mediation ihm in diesem oder" vorigen Jahr ein Mediations-" Project sey übergeben worden:" wohl aber / daß am 16. Decembr." nechst verwichenen Jahrs er ein" project empfangen / welches der" Fürstliche Geheimte-Rath von" Wedderkopf corrigiret und nach" seinem sentiment eingerichtet;" wie er sich deßhalben auf der vor-" treflichen Herren Mediations-" Ministers selbst eigenes Geständ-" niß bezöge. Hatte sich dennoch" über diesem und jedem andern gu-" ten project einzulassen nicht ge-" weigert. Die fundamental-" Satzungen aber müsten vorher zu" ihrer Richtigkeit gebracht / und" hierauf weiter von Articul zu Ar-" ticul

Warum die Hamburgischen Tractaten zerschlagen.

1699. "ticul verfahren werden/ wie es die "hohe Mediation selbst anfänglich "beliebet / und fest gestellet hätte/ "auch die Hochfürstl. Ministri dar- "inn consentiret / und die natür- "liche Ordnung aller Sachen es er- "foderte 2c. Uberhaupt aber von "wegen Ihr Königl. Majest. zu "Dennemarck Norwegen 2c. 2c. "konte er declariren / daß sie Ih- "rer Hochfürstl. Durchl. als dero "Mit-Regierendem Hertzogen der "Fürstenthümer keine neue jura "oder einigen Absprung von den "alten unionen und Erbverträgen/ "welche in denen Nordischen Frie- "den-Schlüssen bestätiget wären "ohne Ruin dero Lande zustehen "könne: Wolten dieselbe sich aber "mit dem jenigen / was dero Vor- "fahren gehabt / und auf sie ver- "stammet / dabey sich die Fürsten- "thümer viel Jahr her in guter "Einigkeit wohl befunden / begnü- "gen lassen ; so wünschten Ihr "Königl. Maj. nicht mehr als die "alte Vertraulichkeit mit Ihr "Hochfürstl. Durchl. zu erneuern "und zu befestigen etc. wie dieses "Fascic. 1. pag. 3. & sq. mit mehren zu lesen. Woben aber anfangs zu erinnern / daß die hohe Mediation solche Fascicul. nicht zum besten aufgenommen/ sondern höchstens improbiret / weil aus selbigen nichts anders als mehrere Verdrießlichkeiten/und andere schädliche effectus zu erwarten: Welches ihr Mißvergnügen sie auch der gantzen Welt in der Hamburgischen Europæischen Relation sub dato 9. Martii pag. 136. öffentlich am Tage geleget. In Fürstlicher den 25. April eingereichter Gegen-Erklärung/ ward pag. 7. circa fin. diesem entgegen gesetzt: "Daß diese Uniones bloßhin zwischen" dem Königreich Dennemarck an" einem / und denen Hertzogthü-" mern / andern theils als contra-" henten: mit nichten aber zwi-" schen denen Hertzogen qua talibus," errichtet / noch als eine Funda-" mental-Satzung zwischen den-" selben jemahls erkandt worden." Und pag. 9. med. stunde nicht zu" begreiffen / wie die Dennemarcki-" sche hypothesis ratione præten-" sæ communionis universalis," mit dem Nordischen Frieden und" Glückstätischen Recess/ oder mit" dem / was jüngsthin beym Land-" Gericht zu Schleßwig Königli-" cher Seiten vorgenommen wor-" den / über einkomme? pag. 10." könten also die uniones und" communion als fundamenta" des künfftigen Tractats nicht an-" gesehen / und daß diese Strittig-" keiten davon dependirten/ vorge-" geben werden." Die hohe Mediatores die Standhafftigkeit beyder Theile auf diesen extremis

 erwe-

1699. erwegend / und daß es "mit der "hohen Mediation Fasc. 3. p. 10. "med.) stipuliret worden / daß "præliminariter die uniones und "communiones fest gestellet wer= den solten " schrieben den 28. Jun. an dero Hohe Principalen p. 17. "Ob nicht die Tractaten für würck= lich abrumpirt zu erklären?"

Reparation der Hochfürstl. Schantze.

Angeregten dato des Monaths Julii liessen Ihr Hochfürstliche Durchl. (Fasc. 3. p. 18.) dero auswärtigen Ministris in Schrif= ten wissen / "daß Sie (p. 19. fin.) "die von Alters gewesene Holmer "und Sorcker Schantzen wieder in "ihren behörigen Stand setzen / und "(p. 21. fin.) Gnädigste Ordre "ergehen lassen / daß hierunter mit "dem allerfordersamsten der An= "fang gemachet / und die Ar= "beiter gegen alle wieder bes= "seres Verhoffen etwa besorgliche "Verhinderungen nachdrücklich "bedecket würden / sie zu solchem "Ende nicht nur durch dero eigene "Mannschafft Sorge tragen las= "sen: sondern auch bey des Königs "in Schweden Maj. Ansuchung "gethan / daß dero von Wißmar "durch ihre Lande biß an die Ey= "der / und von dar nach dem Her= "tzogthum Bremen weiter zu "Wasser zu gehen beorderte "Trouppen vor erst in besagten "Fürstl. Landen noch etwas stehen "bleiben / und also dero vorgemeld= ter Endzweck desto sicherer und" ungehinderter erreichet werden" möchte." Eben diesen Punct," nebst viel anderen haben auch Se. Hoch=Fürstl. Durchl. sub dato den 20. Augusti unter der Hand (wie p. 43. Fasc. 3. angedeutet wird) überschreiben lassen / pag. 49. & seq. darwieder aber Kö= nigl. Majest. zu Dännemarck pag. 51. Fasc. cit. sich beschweret / daß Ihr. Durchl. hiedurch das" Recht der Völcker und die im" Röm. Reich von Marchen und" Durchzügen gemachte löbliche" Satzungen violiret / an der / de=" nen erwehlten hohen Mediatoren" schuldigen Deference und Re=" spect manquiret / und daneben" sich zu Ihr. Königl. Majest. um" so viel mehr geflissentlich genöthi=" get / als dieselbe nicht den gering=" sten pas gethan / so ihm zu dieser" Entreprise Anlaß oder Ursach ge=" ben können." Wegen der Cron" Schweden aber im Schluß p. 53. also geschrieben: "Was Schwe=" den in specie anlanget / so wird" auch selbige Cron die blame, daß" bey dieser Demarche von ihren" Trouppen das Recht der Völcker" sammt denen Reichs=Constitu=" tionen gäntzlich aus denen Au=" gen gesetzt / und inringiret sey / von" sich nicht abzuweltzen / am wenig=" sten aber entschuldigen können /" dem Hertzogen gegen Ihr Königl." Ma=

1699. "Majest. zu überlassen / und sich "dadurch in dero domestique que-"relle melirt zu haben; in dem sol-"ches nicht allein gegen die unlängst "beschehene Erneuerung der vori-"gen Alliantz Tractaten lauft: son-"dern auch dadurch der Abrede / so "man bey denen Friedens-Tracta-"ten zu Lunden hinc inde solenni-"ter genommen, expresse entge-"gen gehandelt worden / und sol-"ches alles / sonder daß ihr Königl. "Majest. wie schon vor erwehnet / "etwas gegen den Hertzog vorge-"nommen / oder sonst der Cron "Schweden zu dieser wiedrigen "Bezeigung die geringste Veran-"lassung gegeben.

Schwedische Vorstellung wegen Uberlassung etl. Teutschen Trouppen.

Wehrender dieser Zeit sahe man in folio in forma patenti eine gedruckte **Vorstellung** die hernach man auch in den Fasciculum I. num. 3. pag. 12. mit einrücken und drucken lassen / "so nahmens Ihr Königl. Maj." "zu Schweden ꝛc. wegen Uberlas-"sung einiger Teutschen Troup-"pen aus Wißmar und dem Her-"tzogthum Bremen an des Herrn "Hertzogen zu Hollstein-Gottorff "Durchl. geschehen. Dieselbe "wie sie in sechs Puncten be-"stehet / so lautet sie von Wort zu Wort also: "1. Sind Ihr. "Königl. Majest. in Schweden "von des Herrn Hertzogs zu Holl-"stein Gottorff Hochfürstl. Durchl. die Rationes vorgestellet worden /" warum sie zur Sicherheit ihres" Landes unümgänglich sich neces-" sitiret befinden musten / die vor" zweyen Jahren gegen den Buch-" stablichen Inhalt des im Jahr" 1689. geschlossenen Altonaischen" Tractats demolirte Schantzen" wieder aufzurichten / aus wel-" chem nicht allein dero kräfftiges" Recht / sondern auch die Inno-" centz des Vorhabens darumb," hervor geleuchtet / weil an Seiten" des Hochfürstl. Hauses das cer-" tamen bißhero nicht de lucro ca-" ptando: sondern de damno vi-" tando gewesen; Mithin Seiner" Hochfürstl. Durchl. durch diese" Reparation der zerstörten Ve-" stungen nicht suchten auch nicht" suchen konten / einem andern das" geringste Præjuditz zuzufügen /" sondern nur sich und ihr Land aus" der Unsicherheit und Præjuditz zu" halten."

2. Sind Ihr. Königl. Maj." von Sr. Hochfürstl. Durchl. als" einem benachbarten freyen" Reichs-Fürsten / nicht allein um" einige teutsche Trouppen / aus" Ihr. Königl. Majest. teutschen" Reichs-Provintzen zu desto ehen-" der Vollführung ihres gerechten" Vorhabens in ihrem eigenen Ter-" ritorio darzuleihen gebührend er-" sucht: Sondern auch umb die" über obgedachten Altonaischen"

1699. "Tractat obhabende Guarantie "angeruffen worden / daferne sie "über Vermuhten in dieser ihrer "Gerechtsame beeinträchtiget wer- "den solten / welches beydes Kön. "Majest. so wohl als ein im Nie- "der-Sächsischen Crayß belegener "Reichsstand / als auch Guarant/ "und aus dem Nordischen Frieden "selbst interessirter benachbarter "König nicht ausschlagen kan.

"Allermassen nun Jhro Kön. "Majest. in Betrachtung gezogen "1. des Herrn Hertzogs Durchl. "klares Recht/ (welches jüngsthin "deutlich erwiesen worden) und "daß solches bey längerer Zeit ver- "zögerung und durch der Däni "schen Ministrorum bey denen "Pinnenbergischen Tractaten ein- "gemischten unions und commu- "nions ungleichen extensionen/ "desfals man sich auf der Fürstl. "Hollsteinischen Ministrorum ad "protocollum Mediationis abge- "gebene Declaration ja selbst auf "der hohen Mediatoren eigene "Wissenschafft Protocoll und re- "lationes bezogen haben wil) non "utendo gefahrdet werden möchte "(2) des Herrn Hertzogs und sei- "nes Landes sowohl als des gesam- "ten Nieder-Sächsischen Kräyses "nothwendige Sicherheit bey al- "lerhand anscheinenden unruhigen "Conjuncturen (3) die obhaben- "de Guarantie des Altonaischen Tractats / und daß Jhr Königl." Majest. eigenes Interesse und" Sicherheit darin versiret/daß die" Nordische und Altonaische Pacta," möchten unangefochten beybehal-" ten werden (4) die nachdenckliche" Parthey und Zusammensetzung/" so sich im Reich dem Vernehmen" nach formiren wil / mit nichtge-" ringer angedroheten Beunruhi-" gung des Nieder-Sächsischen" Kräyses / dessen der Hertzog alle" mahl vors erste zu entgelten" pflegt/und dahero um so viel mehr" auf seiner Hut zu seyn/nöthig hat/" (5) die daher entspringende eilen-" de Vorsorge / umb sich zum we-" nigsten in dem Hollsteinischen vor" allerschädlichen prævention à" couvert zu setzen."

Als haben (4) Jhr Königl." Majest. sich nicht entbrechen kön-" nen / die von Sr. Hochfürstl." Durchl. begehrte kleine Anzahl" von Mannschafft aus deren be-" nachbarten Teutschen Landen zu" Bewerckstelligung des Vestungs-" Baus abfolgen zu lassen / welche" keines Weges als fremde anzuse-" hen; sondern als solche/ die von ei-" nem freyen Reichs-Stande einem" seiner Mit-Stände zu Beschü-" tzung seiner Gerechtsahme geliehen" worden / und die auch gleich nach" dem dieser Zweck erreichet seyn" wird / zurück und nach ihren" Quartiren sich begeben werden."

Gleich

1699. "Gleich wie also (5.) Ihr Kö-"nigl. Majest. hierin keine andere "Intention führen/als dem Herrn "Hertzoge zu maintenirung seines "juris armorum & armandiæ "auch fortalitiorum die hülfliche "Hand und zwar darum zu An-"fang und in erfordernder Eile zu "bieten/ damit auch andere/ denen "des Nieder-Sächsischen-Kräy-"ses Beruhigung und Wohlstand "accurist / und welche in specie "die Vorsorge des Hollsteinischen "Wercks mit angehet/ so auch dar-"um von Königl. Schwedischer "Seiten geziemend ersuchet wer-"den / Zeit und Weile bekommen "mögen / sich desselben mit Nach-"druck anzunehmen / mit nichten "aber denenselben vorzugreiffen/ "vielweniger Weitläufftigkeiten "im Kräyß anzufangen / sondern "vielmehr denenselben vorzukom-"men / welches geschicht / wenn ein "Standt zu der ihm competiren-"den Befugniß unverweilet in ca-"su necessitatis geholffen wird.

"Als haben 6. Ihr Königl. "Majest. sich um so viel weniger in "Gedancken fallen lassen / der ho-"hen Mediation bey denen Pinnen-"bergischen Tractaten welche zwar "3. Jahr her (durch welches Ver-"schulden sie am besten wissen "wird) fruchtloß hingehalten/und "nun letzt gar so gut als abrumpi-"ret worden (daran Fürstl. Holl-steinischen Theil / keine Schuld" beygemessen werden / kan oder" mag) einzugreiffen; als viel mehr" sie geglaubet haben / derselben be-" forderlich zu seyn/ damit sie zu ein-" mahliger Absolvirung der Tra-" ctaten angeleitet / und dahin ge-" stärcket werden möchten / mit de-" nen Guaranteurs des Altonai-" schen Vertrags sich zusammen zu" thun/ eines gewissen nach der Pa-" ctorum wahren und genuinen" Verstande eingerichteten æquita-" blen Vergleichungs Projects" und dazu præfigirenden Termi-" ni auch einer darüber zu leistenden" Guarantie halber sich zu vereini-" gen. Mithin zu Beybehaltung" Fried und Ruhe in dem Nieder-" Sächsischen Kräyß die zulängli-" che und gemeinsame Messures zu" nehmen / als welches das eintzig-" ste beste convenabelste Mittel ist/" zu dem abgezielten Zweck einer" sicheren und beständigen Einig-" keit in den Nordischen Quartie-" ren zugelangen."

Von denen Hochfürstl. Guarants Androhung gegen Dennemarck.

Ohngeachtet nun fast überall offenbahr/daß S. Königl. Maj. gar schwer und gefährlich darnieder lagen / und bey solchen dero Zustande nicht vermuthlich seyn konte / daß etwas gewaltsames würde unternommen werden: so ward doch da man nicht wissen konte von wem und aus was Uhrsachen/ es wäre denn nechstbesagtes Vorha-

1699. den um so viel mehr zu befordern gewesen / ein Ruff gemacht / als ob die Königl. Völcker in ihren Winter-Quartiren nach den Grentzen der Teutschen Hertzogthümer sich näherten / und eine ruptur zu besorgen; wannenhero die Englischen / Schwedischen und Lüneburgischen auch Holländischen Residenten zu Hamburg der hohen Mediation ad protocollum am 3. Nov. eine Lateinische Schrifft übergeben / worin *Fasc.* I. pag. 28. diese Worte befindlich: Ad propositam quæstionem uno velut ore declarantes, Mandantium atque Principalium suorum, tranquillitatis communis conservationem unice præ oculis habentium, menti & intentioni per omnia esse consentaneum, ut sicubi præter omnem spem contigerit Danos insuper habitis iis omnibus, quæ pro re assumendo Pinnebergicorum Tractatuum negotio, eodemque æquis conditionibus celeriter finiendo à Dn. Mediatoribus hactenus in medium sunt allata, ante memoratis viis facti adversus terras subditosque Ducales quicquam attentare, hoc ipsum ex parte altè memoratorum Dominorum Sponsorum non nisi pro publicæ quietis & pacis turbatione, adeoque pro genuino & vero tam sanctè promissæ Guarantiæ casu pacemque istiusmodi factis & viis violans pro hoste haberi, ac proin duci Gottorpiensi in talem eventum insperatum effectus dictæ modò Guarantiæ sponsionisve realiter & opere ipso quàm promtissime præstari debeat. Und wiederum pag. 30. *circa init.* Etiam atque etiam rogantur Domini Mediatores, velint Dn. ablegatum Danicum continuantibus præsertim de futura propediem in terras Ducales irruptione militari quotidie rumoribus haud planè incertis nec omnino vagis, serio ac instanter adhortari, eò operas suas porro adhibere ne recuset, ut Regia Majestas Daniæ ulteriorem militis sui progressum sisti, nec Ducalibus regionibus (undè vi sæpius à Ducalibus Ministris factarum mentis voluntatisque veræ testationum adversi quidpiam non fuerit timendum) magis appropinquari eundem faciat. Und circa fin. Quod si verò his quoque non attentis hostilitatis quippiam exercere nihilominus malint Dani, non dubitant Ministri sponsores, quin tali casu Domini Mediatores sine ulla mora Declarationi pluribus ante memoratæ sua quoque addere suffragia, atque vel sic demum communi omnium nomine atrox funestumq; bellum prævenire neutiquam sint detrectaturi;

Wor-

1699. und der hohen Mediation Erinnerung an beyder Theile Ministros.

Worauf denn dieselben wohl absehend was zu beyden Theilen hierin zuthun / dem Hochfürstl. Hollsteinischen Ministro abermahl den 5. Novembr. (Fasc.I. n. IX. p. 31. fin. & seq.) "Daß des zu Schleßwig-Hollstein Gottorff Regierenden Hertzogs Hochfürstliche" Durchl. die angefangene Schantzen-Arbeit sistiren / und die von" der Cron Schweden übernommene" Milice wieder zurück schicken möchte /" gleich wie besagter Minister bereits den 8. und 12. vorhergehenden Monaths wäre bedeutet worden. pag. seq. med. Ob nun zwar Anfangs derselbe" darauf einige Zeit verreiset gewesen / und man von Mediations" wegen seine beständige Gegenwarth (zu mahlen Sr. Durchl." wichtigste Angelegenheiten / auch" dero Lande und Unterthanen" Wohlfahrt anitzo in einer solchen crisi stünden / daß hier alle" momenta zu Abwendung einer" höchst-schädlichen ruptur nicht" gnugsam beobachtet werden können) sehr gewünschet hatten (Cornel. Nep. in Themist. cap. 6. & seq. Plutarch. in eod. Ælian. lib. 3. cap. 47. Cæs. 1. de bello Gall. cap. 16. Paschal. de Legat. cap. 57. Alber. Gent. de Leg. 2, 2. & 3. 16. Machiav. 2. de Rat. stat. Princ. p. 2. cap. 1. Petrus Larson à Blumenfeld ad Cornel. loc. cit. pag. 49.) So wolte man jedoch" verhoffen es würde seinem Gnädigsten Herrn zu acceptirung ob-" erwehnten Mediations-Vor-" schlags aus damahls angeführten bewegenden Ursachen / nicht" allein treulich eingerathen haben:" sondern auch nunmehro mit zulänglicher Ordre und gewieriger" Resolution versehen worden" seyn. Im fall aber solches wider" besseres Verhoffen noch nicht geschehen wäre / konten Mediations-" "Ministri umb sich ausser aller "verantwortung bey ihren hohen "Herren Principalen und der gantzen Welt zu setzen / nicht unterlassen / bey Ihm N. N. inständigst anzuhalten / daß er Sr. "Durchl. der hohen Mediation "aufrichtige Sentiments / nebst "Wiederhohlung der dabey vorkommenden höchst angelegenen "Umbstände aufs beweglichste und "zwar ob summum in mora periculum durch einen expressen ohne eintzigen Zeitverlust nochmals "vorstellen / und darauf eine gewierige Resolution ehest möglichst "verschaffen möge: Ihm selbst "darneben vernünfftig zu überlegen anheim stellende / ob nicht Sr. "Durchl. convenience und interesse weit zuträglicher seyn könte / "auf obberührte Königl. Dännemärckische Versicherung und resolution / auch dero hohen Mediato-

1699. „diatoren und Guarants unaus„bleibliche Guarantie u. Assistentz „salvo jure die Schantzen Arbeit „einzustellen/ und die Schwedische „Milice zu dimittiren / mithin „dem publico zu dessen sonderbah„ren Verbindlichkeit eine würckli„che Probe ihres friedliebenden „und generösen Fürstl. Ge„müths zu erkennen zu geben / als „der hohen *Mediation* zu Sr. „Durchl. wahren interesse ins „Mittel gebrachte expedientien „ferner hindan zusetzen und die „Sachen auf einen gefährlichen „gewissen Krieg ankommen zu las„sen. p. 34. Ward der Hochfürstl. Minister zum Schluß „nochmahl „erinnert/ inskünfftige beständig „da zu bleiben oder sich jemand „gnädigst adjungiren zu lassen rc. „An den Königl. Dennemarcki„schen anwesenden Minister ergin„ge den 6. Nov. von hoher Media„tion ein Schreiben (Fasc. 1. n. „x. p. 35. med) daß sie (K. M.) „zu denen Mediations Tractaten „sich fordersamst wieder einlassen/ „zu deren Endigung einen gewissen „terminum placidiren/ und in ent„stehung gütlichen Schlusses / auf „eine beliebige unpartheyische Me„diations *Declaration* oder Ex„plication des Altonaischen Tra„ctats es ankommen / inzwischen „aber die Schantzen und alles in „statu quo lassen / und von allen demarchen so zu einer ruptur„ Anlaß geben könten abstrahiren„ wolten / welches aber derselbe„ nicht purè ad referendum, son„ dern nur ad statum legendi ange„ nommen/ umb vorhero von Co„ penhagen instruction zu erwar„ ten / ob er dergleichen propositio„ nes annehmen dörffe.

Der hohen Mediation Erinnerung von Einhaltung der Attentaten

Nachdem aber die Hochfürstl. Ministri bereits im October einen Auffsatz in Lateinscher Sprach verfasset hatten: Warum die Kö„ nigl. Schwedischen Trouppen„ aus dem Schleßwigschen nicht zu„ rück zuziehen.„ (Fascic. 3. pag.„ 53. & seqq.)„ So hatten auch Königl. Majest. zu Dennemarck von Ihr Churfl. Durchl. zu Sachsen Krafft habenden fœderis zu dero Lande defension wieder die eingeführten Schwedischen / und durch dero Hn. Geheimten-Rath von Ahlfeld den 21. Novembr. bey Churfl. Durchl. zu Brandenburg umb eine freye unschädliche passage ansuchen lassen; welche sich aber als Mediator aus vielen ümbständen dabey (Fasc. I. n. 11. p. 39. & seqq.) entschuldiget. Den 24. ejusd. ertheilte die hohe Mediation beyden Parten folgende propositiones (Fasc. 1. n. 12. pag. 46. seq.) 1. daß mit fernern Schan„ tzen von Fürstl. Hollsteinischer„ Seiten so fort als man sich über„ diesen Artickel vereiniget / innege„ halten

1699. "halten / und die Wercke biß zu "Ende der Tractaten in statu quo "gelassen werden möchten. 2. daß "wenn Ihr Königl. Maj. zu Den- "nemarck sich erklärten/ daß sie du- "rante Tractatu nichts wider die "Schantzen vornehmen wolten/ "alsdenn die Schwedischen "Trouppen / so jüngsthin aus "Wißmar nach Hollstein kom- "men / aus dem Schleßwig-Holl- "steinischen abgeführet werden sol- "ten. 3. daß auch kein Theil wi- "der das andere etwas feindselli- "ges durch Einquartirungen "durchzüge / exactionen oder "worinn ferner solches bestehen "könte/ Zeitwehrenden Tractaten "vornehmen oder ausüben solle. "4. daß die Mediations - Tractat "so fort über ein vollständiges "Mediations - Project reassu- "miret werden / und damit "selbige nicht in infinitum verzö- "gert/und solcher gestalt die appre- "hension so man von einem aus "der Sache entstehendem Krieg "in Norden gehabt / perpetuiret "werde / daß man eine gewisse Zeit "zu benennen habe / innerhalb wel- "cher die Tractaten geendet wer- "den möchten. 5. daß auch sobald "die Schwedischen aus dem Eyder- "städischen marchiret / die Königl. "Dänische Völcker / so in die Her- "tzogthümer Schleßwig und Holl- "stein unlängst logiret worden/ "wieder in ihre vorige Quartire rücken solten. 6. daß über obi-" ges alles die hohen Herren *Me-*" *diatores* die guarantie würcklich" præstiren wolten und würden." Den 28. desselben liessen Ihr Chur- fürstl. Durchl. zu Copenhagen proponiren (Fasc. 2. pag. 3. n. 1.) wenn S. Majest. die von Sr." Hochfürstl. dem Hertzog von" Hollstein auffgeführte neue" Schantzen de facto wieder nie-" derreissen lassen wolten / daraus" ein unvermeidlicher Krieg entste-" hen würde." Es ward aber den 9. Decembr. (Loc. cit. n. 3. pag. 9.) darauf geantwortet: daß Köni-" gl. Majest. zu reassumirung der" Pinnebergischen Tractaten also-" fort zu schreiten geneigt wären" wenn nur des Hertzogen von" Hollstein Durchl. die solche durch dero Neuerung und attentaten abrumpiret / die Sa- chen wieder in priorem statum würden gesetzt haben: So" wären dieselbe fast surpreniret /" daß an stat man höchst-gemeldte" Ihre Durchl. exhortiren und" vermögen solte / man vielmehr" Ihr Königl. Majest. immer mit" neuen und derselben höchst nach-" theiligen Anmuthungen zusetzte /" unter welchen derselben noch" nichts sensiblers gewesen/als daß" bey Abmarchirung der Schwedi-" schen Trouppen pro conditione" mit angehänget/daß nemlich auch" so dann die Königliche in dem"

1699. "Schleßwig-Hollsteinischen einlo-
"girte Völcker wieder in ihre vori-
"ge Quartire rücken solten, etc.
"welches begehren (pag. seq.) eben
"so wenig in der æquität bestünde/
"als daß jemand umb einen Frem-
"dẽ aus seinen Hause oder Lande zu
"bringen / selbst selbiges quitiren
"und ausser nöthiger Macht und
"defension sich setzen müste. Viel-
mehr wäre der "Hertzog von Holl-
"stein zu erinnern/ dem Königl. in
"allen rechten der Welt gegründe-
"tem Postulato, daß nemlich/ wo-
"von demselben pendente lite in-
"noviret worden / in priorem sta-
"tum gesetzt werde / nunmehr stat
"zu geben / mithin also in der That
"spüren zu lassen / daß er friedlie-
"bende Gedancken führe / und nicht
"allein die Tractaten zu reassumi-
"ren / sondern auch auf billige We-
"ge gedeylich zu endigen inclinire.
Anderweit bezöge sich Ihr Kö-
nigl. Maj. an der Mediations-
Ministern hiebevoriges zu schrei-
ben an S. Hochfürstl. Durchl.
bereits vom 5. Aug. darin zu An-
fang diese formalien: "Welcher-
"gestalt Eur. Hochfürstl. Durchl.
"nicht allein eine Anzahl Königl.
"Schwedischer Trouppen aus
"Wißwar und dem Bremischen
"in dero Lande jüngst eingenom-
"men haben / sondern auch den
"Schantzen Bau / und zwar zum
"Theil **an andern Orten als**

vor diesem / wiederum ange-"
fangen und zu vollführen geden-"
cken / solches haben wir Media-"
tions-Ministri wider alles Ver-"
muthen leyder erfahren müssen/"
wiewohl nur aus dem gemeinen"
Ruff / und sonst erhaltenen parti-"
cular-Nachrichten etc. Nun wol-"
len E. Hochfürstl. Durchl. das"
jus armorum noch andere Ihro"
zustehende Gerechtsamkeiten / "
wir zwar in keine contestation"
ziehen; inzwischen ist aber doch"
nicht unerinnerlich / was massen"
unsere respective aller- und gnä-"
digste Principalen gleich bey An-"
fang der Tractaten / auch nach-"
gehends offtermahl declariret /"
daß Eur Hochfürstl. Durchl. non"
exercendo kein præjuditz zu-"
wachsen könte; worauf dieselbe"
auch eine gewierige resolution"
von sich gegeben haben / mithin"
solch exercitium aus Liebe zur"
gemeinsamen Ruhe ruhen zu las-"
sen / und dadurch die Tractaten"
zu facilitiren etc. haben Eur"
Hochfürstl. Durchl. mit geziemen-"
den respect zu ersuchen nicht un-"
terlassen mögen / damit dieselbe"
die **zumahl über anderer
Reichs-Stände** territoria **oh-
ne vorhergangene ordentli-
che** requisition, **und also nicht
allein wider die Reichs-Sa-
tzungen:** sondern auch zu allbe-
reit geschehener grossen Klag und

Be-

1699. "Beschwerd Ihr. Königl. Maj. "zu Dännemarck/ (da nemlich "die gemeinschafftliche Lan- "de mit berühret worden) ein- "geführte Königl. Schwedische "Völcker wiederum dimittiren/ "und alles übrige biß auf nechst- "erwartende Antworten unserer "aller und höchsten Herren Princi- "palen / in suspenso lassen wollen/ &c.

Hochfürstl. darauf gethane Declaration.

Hierauf liessen Se. Hochfürstl. Durchl. wegen Einhaltung des Schantzen-Baus nachfolgende Declaration ergehen: "Demnach "dero zu Schleßwig Hollstein re- "gierende Hochfürstl. Durchl. von "der hoch-preißl. Königl. Cantzeley "dahin benachrichtiget worden/ "was gestalten zu gütlicher Hinle- "gung der zwischen der Cron Den- "nemarck und Sr. Hochfürstl. "Durchl. obschwebenden Irrun- "gen und conservation des Ruhe- "Standes im Norden / von den "Guarants / bevorab von Seiten "Engeland und Holland gegen "Ihr Königl. Majest. Ambassa- "deur im Haag / den Herrn Ba- "ron von Lilienroth pro ultimato "in Vorschlag gebracht / und in- "ständig urgiret werden wollen / "daß mit dem von höchst-besagter "Sr. Hochfürstl. Durchl. obwohl "summo jure unternommenen "Schantzen-Baues / auf gewisse "Zeit und Maaß zu facilitirung der Tractaten eingehalten wer-" den möchte / und daß in solcher" Frist bemeldte Puissancen / die" Cron Dännemarck zum gütli-" chen Vergleich zu disponiren," oder andern falls dennoch der" Sachen ihre billige Erledigung," zu verschaffen sich anheischig ge-" macht. Und höchst-gedachte" Se. Hochfürstl. Durchl. je und" alle wege nichts mehr gewünschet/" denn durch gütliche Wege / und" mit Conservation der allgemei-" nen Tranquillität zu dem ruhigen" Genuß ihrer wohl-hergebrachten" Befugnissen zu gelangen können." Als haben in reiffer Behertzigung" dessen Se. Hochfürstl Durchl." resolvirt / lassen auch auf gnä-" digsten Befehl declariren / daß" jedennoch ohne einigen Præjuditz" und cum omnimoda reservatio-" ne der gesamten Rechte und Be-" fügnissen / umb dero vor die höch-" ste und hohe Mediation und Gua-" rantie tragende Deference zu be-" zeugen / sie geschehen lassen und" Ordre stellen wollen / daß sobald" vor hoch-besagte Mediation und" Guarantie den Terminum der" reassumirenden Tractaten belieb-" ten/ und binnen gesetzter Frist die-" se Streit-Sache der selbst reden-" den Billigkeit nach zuversichtig-" lich auszumachen/ schrifftlich ver-" sprochen; Se. Hochfl. Durchl." von dato eines solchen termini à"

quo

1699. quo, biß den letzten Januarii des,, nechst-kommenden 1700. Jahres,, vorgedachten Schantzen-Bau/,, wodurch doch was zu logirung,, der Milice in solchen neuen Wer-,, cken etwa zu verfertigen annoch,, erfordert werden möchte/ nicht,, zu verstehen/ gäntzlich einhalten,, und cessiren zu lassen/ sondern es,, wollen jedoch Se. Hochfürstl.,, Durchl. durch diese zu Tag geleg-,, te Deferentz dero hohe jura und,, derselben exercitium in keines-wege restringiret haben/ noch,, hoffen/ daß man demnechst einige,, weitere extension dieses dero Be-,, huf allerdings zureichlichen/ und,, biß den letzten des Monahts Ja-,, nuarii 1700. gestelleten Termins,, verlangen werde; Vielmehr ha-,, ben Jhr. Hochfl. Durchl. zu der,, "Herren Mediateurs und Gua-"ranteurs versicherte gute Officia "das feste Vertrauen gesetzt/ es "werden sothane Puissancen bin-"nen solcher Zeit die Haupt-Sache "sich sonder Absicht auf die inzwi-"schen geworffene/ und zu Traini-"rung der Tractaten blosser "dings angesehen gewesene "passus zu erledigen suchen/ und "dabey im Fall die Cron Dänne-"marck zum gütlichen billigen Ver-"gleich nicht zu bewegen seyn solte/ "zureichliche Mittel zur "Hand nehmen/ wodurch die "Differentien ihre Rechts-be-"hörige Abhelffung erlangen/ "mithin auch in Zeiten vor-"gebeuget werden könne/ daß "inzwischen durch ein oder "andere gegenseitige Attenta-"ta die Sache nicht weiter "vulneriret werden möge. "Gleichwie nun Jhr. Hochfürstl. "Durchl. diese Declaration in his "terminis an dero Ministrum in "Hamburg zu senden/ und selbige "durch ihn dorten ergehen zu las-"sen/ als wird die hoch-preißl. Kö-"nigl. Cantzeley mit allem gezie-"menden Respect ersuchet/ solche "Sr. Hochfürstl. Durchl. aber-"mahlige Erklärung diensamer "Orthen geltend zu machen/ und "durch Jhr. Königl. Majest. zu "Schweden autorität nachdrück-"lich zu appugniren helfen. Stock-"holm/ 4. Octobr. 1699.

Ad mandatum Serenissimi

G. Holmer.

Der Hohen Mediation gethane Versicherungen.

Im Ausgang des Novembr. hatten die hohen Mediations-Ministri ein abermahliges Project auffgesetzt/ welches in denen vier ersten Articuln mit dem vorigen gantz gleich: Statt des fünfften Articuls war aber dieser gesetzt/ (Fasc. 2. pag. 12. in fin.) "daß dasjenige Theil/ welches obige,, Conditiones nicht annehmen/,, sondern das andere attaquiren/,, oder dessen Lande mit Einquarti-,, rungen/

1699. "rungen/Durchzügen und exacti-"onen beschweren wolte/ pro ag-"gressore geachtet/ und dem atta-"quirten Theil die versprochene "Guarantie angedeyen und præ-"stiret werden solte." Dieweil aber die Cron Dännemarck solchen Articul sehr hoch empfunden/so liessen Mediations Ministri, zwar den 16. Decembr. (Fasc. 2. n. 5. p. 14. fin.) an die Hochfürstl. Ministros gelangen "auf diesen "fünfften Articul nicht ferner zu "bestehen: sondern dahin voritzo "bloß bedacht zu seyn / daß man "über die vier erste Puncte zu Ihr "Hochfürstl. Durchl. des Hertzo-"gen Sicherheit einen præliminar "Vergleich treffen möge.

Den 18. gaben dieselbige auch dem Königl. Dänischen Ministris (Fasc. 2. n. 7. p. 23. med.) Nachricht "daß die Hollsteinische anitzo "einen Abstand von dem so em-"pfindlich erachtetem 5. Articul zu "Ihrer Königl. Majest. nicht ge-"ringer satisfaction genommen "hätten." Nachdem sie aber den 6. Nov. und 4. Dec. (Fasc. 2. p. 27.) "im Nahmen ihrer hohen "Principalen gegen obgedachte "Cron Dennemarck in gar deutli-"chen terminis sich heraus gelas-"sen/daß imfall zu würcklichen ho-"stilitäten solte geschritten werden/ "die hohe Mediation nicht länger "würde anstehen / können so dann mit dero hohen Guarants in ein" concert zu treten / aggressorem" pro hoste zu declariren/und par-" ti læsæ die Garantie und assisten-" ce nachdrücklich zu leisten." So erklärten sie sich auch gegen den Herrn von Lissenhaim / Königl. Schwedischen Abgesandten in Hamburg den 23. Decembris (Fasc. 2. pag. 25. med.) auf dessen Verlangen / "daß die hohe" Mediation die Sr. Hochfürstl." Durchl. dem Hertzog zu Schleß-" wig-Holstein auf den Fall der von" Dennemarck zu besorgenden at-" taquir-und rasirung der Schan-" tzen versprochne Garantie nicht" bloß auf etwan schrifftliche De-" claration ankommen lassen: son-" dern auch vollkommen dahin be-" dacht seyn möchte/ worin solche ei-" gentlich bestehen / und welcherge-" stalt sie würcklich præstiret wer-" den solten? (p. 27.) daß sie nicht" ermangeln würden solches ad re-" ferendum anzunehmen / und bey" ihren hohen Principalen benö-" thigte Instructiones zu gedeyli-" cher Schliessung dessen möglichst" zu befordern."

Schließlich ist auch nicht zu übergehen die zum Ende des Novembris in diesem Jahr publicirte Königliche Schrifft genandt: Rechtmässige Uhrsachen / worinnen die Fürstl. theils meist alle beschehene Einwürffe beant-" Zwölff Hochfürstl von Königl. Mai. abgewiesene Einwürffe

 wortet

1699. wortet worden / als:

"I. Es ginge eine gemeine sichere Rede / daß König Christian der fünffte sich rüste den Hertzog zu überfallen / wie davon in dem fünfften §. vorher aus einiger Hertzoglichen Garants bey der hohen Mediation eingegebenen Schrifft / und sonst in den Fasciculis hin und wieder zu erkennen. Dawider aber wird die Welt bekandte Königl. grosse Leibes-Schwachheit fort im Anfang angeführet / und daß vielmehr pag. 3. "da die Königl. "Majestät mit äusserster Leibes-"Schwachheit beleget / durch an "sich gezogene zu Wasser und Lan-"de in diese Fürstenthümer einge-"führte fremde auswärtige Troup-"pen zu nebst dero eigenen Sol-"daten und aufgebothenen Land-"Leuten den unleidlichen Schan-"tzen-Bau de novo / und zwar "weit stärcker denn vorhin an "mehrern Orthen angefangen" worden.

II. Daß die uniones nicht sanctiones pragmaticæ und leges fundamentales in diesen Hertzogthümern: sondern nur fœdera reciproca. Jenes aber erweiset obbesagte Schrifft mit vielen Hochfürstl. Geständnissen / als Friderici an Christianum "IV. A. 1635. 22. Jul. Weil der re-"ferirte Buchstab unionis gnugsam an den Tag gibt / daß nicht" allein die contrahentes oder pa-" ciscentes: sondern auch deren" Erben und Nachkommen" dadurch adstringiret / hierum" gedencken wir mittelst göttlicher" Hülffe dabey die Zeit unsers Le-" bens beständig zu bleiben / welches" denn auch unsere Nachkom-" men nach uns thun sollen" und müssen. Item: Bey wel-" cher und anderer / zu allerseits ge-" meinen Besten und Wohlfahrt" gereichenden Fundamental-Sa-" tzungen / steiffer observantz man" den ob GOtt will / sich nach wie" vor allenthalben wohl befinden" wird." Christiani Alberti sub dato 21. April A. 72. unbeschadet" dieser Hertzogthümer Fundamen-" tal Herkommen / und die im" letztern septentrionalischen Frie-" dens-Schluß pro constitutione" pragmatica guarantirter immer-" wehrender union &c." Nachzusehen Beylagen der Königl. Anzeige pag. 30. 86.

III. Daß die Communio nicht universalis: sondern particularis und restrictiva sey. Dawider zeucht obbesagte Schrifft pag. 14. das Zeugniß Christiani III. und seiner Gebrüder Hertzogen Johannis und Adolphi, sub dato den 21. Decembr. A. 1555. Die" Hertzogthümer Schleßwig Holl-" stein seind auf uns drey Gebrüde-"

1699. "re vererbt / welche wir also in un"zertheilter Lehn Hoheit und O"brigkeit (wiewohl die Aemter und "Nutzungen von einander gesetzt "und einem jeglichen sonderlich zu"geeignet sind) zusammen besitzen "und inne haben. Den Erbtheilungs-Brief A. 1544. "die Städ"te und Klöster oder Prælaten sol"len mit der Mannschafft oder "Ritterschafft vermöge ihrer Pri"vilegien ungetheilet seyn. Diß wird ferner daselbst bewiesen p. 16. aus der gemeinen Huldigung / gemeinschafftlichen Nachfolge / gemeinschafftliche Erforderung auf die Land-Täge/und Verbündniß an die Land-Tägs-Schlüsse / allgemeine Kirchen- und Land-Gerichts-Ordnung / contribution in die gemeine Casse / und Erlegung der Princessin Steuren in beyder Herren Nahm ergehende Edicta / Vorbitte überall vor beyde Herrschafften welches im Copenhagener A. 1658. 12. Febr. und Glückstädter Vergleich A. 1667. den 12. Octobr. gestanden würde. Sonderlich p. 19. daß man Hollstein-Gottorffischer Seiten vom Könige prætendire die Helffte des Schadens in den gemeinen oneribus mit zu übertragen / und sich abrechnen zu lassen. Daher auch die fœdera betreffend Hertzog Johann Adolph A. 1613. den 25. Novembr. an den König wegen Ansuchen des Nieder-Sächsischen Kräyses also geschrieben: Er hielte es bedenck-" lich / ohne sein des Königs als" Mitregierenden Herrn Vorwis-" sen und Mitbeliebung deßfals sich" in etwas absonderlich einzulassen" oder auf ein gewisses zu erklären/" habe dahero dem Kräyse zur Ant-" wort ertheilet/daß solches zu vor-" derst mit dem Könige nothwen-" dig communiciret werden müste." Des Hertzog Friederichs A. 1633. den 1. Decembr. an den Englischen Abgesandten: "daß seines Für-" stenthums Zustand nicht leide/ in" dergleichen wichtigen Händeln /" sich von dem Könige in Denne-" marck wider das unauflößliche" Band der nahen Blutverwand-" niß und Vereinigungen zu tren-" nen: sondern es müsse alles mit" gemeinem Rath gehandelt/erwo-" gen und beschlossen werden; dero-" wegen er ehesten dem Könige da-" von Bericht thun / und sich her-" nechst auf gepflogene Berath-" schlagung/nebst dem König erklä-" ren wolte." Des Hertzog Christiani Albrechts A. 1665. in einem *Memorial* am Königl. Schwedischen Hof. Quod vigore antiquæ unionis neuter regentium Ducum Sleswici & Holsatiæ pro defensione Ducatuum absque communicatione & consensu alterius quicquam incipere multò minus perficere debeat. Und

1699. im Schreiben A. 1672. den 21. April. Es sey ein "ungezweiffel-"tes und von undencklichen Jah-"ren übliches Herkommen / daß "die defensions-Verfassung in "beyden Hertzogthümern allemahl "von beyden Regierenden Herren "zum würcklichen effect beordert "worden ; Von welchen alten "Verträgen / und sonderlich der "ewigwährenden union confor-"mer observantz er abzuweichen "Bedencken trage.

IV. **Von A. 1660. biß 75. wäre doch diesem entgegen eines und das andre vorgenommen** Antw. pag. 29. Sol-"chen Neuerungen sey Königl. "Theils beständig widersprochen/ "und hätte der Hertzog deshalben "nimmer einen ruhigen Besitz ge-"habt: Zumahl eben hierüber Ao. "1675. eine recht offenbahre Wei-"terung zwischen beyden Herren "erwachsen.

V. **Durch den Altonaischen** "Recess **sey diß alles in andern** "**Stand gesetzt.** Antw. pag. 31. der 5te Articul laute also : "Daß "es so viel die uniones und andere "biß A. 1675. aufgerichtete Ver-"träge / wie auch die Communion "betrifft / bey dem biß dahin übli-"chen Herkommen und Buchstab-"lichen Inhalt des Westpfalischen "Nordischen und Fontaineblaui-"schen Frieden verbleiben solle etc. Merckwürdig ist ferner/ daß man" bey Abfassung dieses Articuls /" nicht schlecht weg das Herkom-" men/ sondern mit sonderbahrem" Bedacht das übliche Herkom-" men zur Richtschnur gesetzet hat/" umb dadurch vorzubauen/ damit" nicht etwa die Neuerungen / so" Hollstein-Gottorff von A. 1660." biß 1675. gegen die uniones, Erb-" verträge und alte observantz vor-" genommen hatte/ vor ein Herkom-" men allegiret werden möchte." Deßgleichen pag. 31.) im Fontai-neblauischen Friede: Et quoniam uniones & pacta hæreditaria inter regiam & ducalem dominium per supra dictos tractatus pacis confirmata sunt conventum est, quod prædictæ uniones & pacta hæreditaria in pleno vigore permaneant, & utrinque exacte & bona fide observentur ita ut nequicquam sub quocunque prætextu contra illos agatur.

VI. **Bald nach dem Schluß des Altonaischen Vergleichs hatte Ihr Hochfürstl. Durchl Herr Vater die Vestung Tönningen mit** Assistentz **seiner damahligen Alliirten wieder aufbauen lassen / ohne daß von jemand zum wenigsten der Cron Dennemarck dagegen etwas gereget worden.** Antw. p. 34. Es ist diß fürgeben" irrig und unrichtig/ angesehen die"

harte

1699. „harte contradictiones / so Kö„nigl. Seiten selbiger Zeit dage„gen geschehen / und was gestaltes „vor eine neue Infraction der uni„onen / und offenbahrer contra„ventionen des nur neulich erst er„richtet gewesenen Altonaischen „Vergleichs genommen worden / „und aus dem am Käyserl. Chur„Sächsis. und Brandenburgis. „Hofe / desgleichen bey dem allge„meinen Reichs-Tage zu Regen„spurg / item bey Engeland und „denen General Staaten in Nie„derland nicht weniger gar in „Schweden geführten Königl. „gravaminibus noch wohl bekant „sind; biß endlich der Hertzog auf „Ihr Königl. Majest. Verwilli„gung nur die Chur-Brandeburgi„schen Leute / nachdem sie ihrer „vorigen Eyde erlassen / und „würcklich in Fürstl. Pflicht ge„treten / bey sich behalten: Die „übrige fremde Mannschafft aber „dimittiret / wovon die Königl. „unter dem 9. April 1690. hierüber „ausgefertigte resolution / und „am Chur-Brandenburgis. Hofe „gethane declaration (deren man „Chur-Brandenburgis. Seiten „nicht in Abrede seyn wird / gute „Nachricht geben kan etc. p. 35. „gesetzt auch / daß es damahl mit „Stillschweigen wäre übersehen „worden / würde es doch um des „willen einen weg wie den andern / eine unbefugte That verblieben„ seyn / welche dem Gegentheil zu„ weiterer dergleichen oder noch„ grössern Unternehmungen / kein„ erlaubtes Recht geben können.„

VII. **Der König hätte bey wehrenden Tractaten gleichwohl A. 1697. die neuerbauten Schantzen niedergerissen / und also eine Thätligkeit immittelst verübet** Antw. p. 35. Nachdem solcher neuerliche / der„ allgemeinen Lands-Ruhe und„ Sicherheit höchst-abträgliche Fe„stungs-Bau / eben bey vorseyen„den Pinnenbergischen Tractaten /„ und also zu offenbahren despect„ derselben unternommen worden /„ auch der hohen Herren Mediato„ren und anderer Puissancen treu„liche Abmahnung / worunter ab„sonderlich das Chur-Brandenb.„ Schreiben vom 18. April. Anno„ 1696. zu lesen sehr wohl werth ist /„ dagegen nichts gefruchtet / kan„ Ihr Königl. Majest. wohl nie„mand mit Fug verdencken / daß sie„ das Hauptwerck in dem Stande„ zu erhalten / worinn es bey An„fang der Tractaten gewesen / und„ biß zu deren Ausgang allem„ Rechte nach billig verbleiben sol„len / dergleichen neuerliche gefähr„liche attentata unterbrechen las„sen müssen; zumahl einem gemei„nen Hauß-Vater / wenn er mit„ seinem Nachbar über einen Zaun„

 oder

1699. "oder Graben / Streitigkeit hät-
"te / und der Nachbahr pendente
"lite unerwartet der Sachen Aus-
"gangs / solchen strittigen Zaun
"oder Graben zu verfertigen sich
"gelüsten liesse / denselben / bevor-
"ab existente in mora periculo
"wieder niederzureissen oder zu zu-
"werffen nicht verbothen wäre /
"pag. 36. Ihr Königl. Majest.
"sey dabey mit sonderbahrem Lobe
"nachzurühmen / da sie der Zeit
"sehr bequeme Gelegenheit gehabt /
"ihr Recht weiter zu poussiren /
"und den Hertzogen mit stärckerm
"Nachdruck zu mehr billigen und
"raisonablen Gedancken / als er
"biß dahin von sich spüren lassen zu
"disponiren / daß Ihr Königl.
"Majest. dennoch auf der hohen
"Mediation / wie auch des Engli-
"schen und Holländischen Mini-
"stri bewegliches Zureden / und ge-
"gebene Versicherung / daß der
"Hertzog mit aller ferneren Neue-
"rung / biß zum Austrag der Sa-
"chen / oder Ende der Tractaten
"einhalten solle / reflexion genom-
"men / und dahero zu mehrer
"Weitläufftigkeit aus Liebe zur
"Ruhe und Frieden keinen Anlaß
"geben wollen / sondern die gütli-
"che Handlung unter der hohen
"Mediation zu continuiren belie-
"bet haben.

VIII. **Der Auffenthalt der Pinnenbergischen Tractaten sey der Königl. Parthey zu zumessen.** Antw. p. 36. Weil„
die Uralte union und commu-„
nion den wahren Grund zur Er-„
örterung aller streitigen Posten„
zeigen müssen / hat die Vernunfft„
mit sich bracht / daß dem Königl.„
Begehren nach der rechte Ver-„
stand / effect und übliche Ge-„
brauch sothaner union und com-„
munion erst untersucht erörtert„
und fürgestellet werden sollen.„
Dahingegen man Fürstl. Seite„
die Pferde hinter den Wagen„
spannen / und vorher die special-„
differentz de libero jure armo-„
rum / dessen decision doch noth-„
wendig aus der altüblichen praxi„
der communion und union zu-„
nehmen gewesen / abgethan oder„
reguliret haben wollen ; welches„
eben so fremd zu hören ist / als„
wenn ein Schuldner / der aus ei-„
ner obligation belanget wird /„
zwar über das Capital oder resti-„
rende Zinsen gütliche Handlung„
oder Vermittelung zu admitti-„
ren sich erböthe : Die Nachle-„
sung oder Erörterung seiner aus-„
gegebenen obligation aber / wor-„
aus origo & causa debiti, Item„
die Sorten des geliehenen Geldes /„
und stipulirte conditiones der„
Wiederbezahlung ersehen wer-„
den müssen / vorhero / nicht gestat-„
ten ; sondern biß zu letzt verscho-„
ben haben wolte.„

1699. IX. **Die Landes-Theilung zwischen König** Johann **und Hertzog Friederich / sey viel mehr zum Fundament zu setzen.** Antw. p. 37. "Es kommt "hier nicht darauf an / mit was "condition König Johann und "und Hertzog Friederich A. 1490. "sich getheilet haben; massen die "conditiones dieser Theilung mit "Abgang höchstbemeldten Königs "posterität erloschen/und dadurch "die damahls gemachte zwey Lan- "des Antheile sich in ein Corpus "wieder zusammen consolidirt: "Sondern die Frage ist / mit was "conditionen die nach der Zeit er- "folgte Brüderliche Lands-Thei- "lung A. 1544. zwischen König "Christian den III. und Hertzog "Adolphen geschehen sey / als de- "ren beyderseits posterität GOtt "lob noch floriret / und bloß an "dem zwischen Ihren Anherrn er- "richteten / und keinem andern "Theilungs recess sich zu halten "hat.

X. **Die Schwedischen Völcker hätten von Wißmar durch das Gottorffische nach der Eyder bey Tönningen marchiren / und von dar über See nach dem Hertzogthum Bremen abgeführet werden sollen. Ihr Durchl. hätten allein bey Königl. Majest. in Schweden Ansuchung gethan / daß solche Mannschaft zu Bedeckung ihrer neuen Fortification-Arbeit in Hollstein etwas bestehen bleiben möchte.** Antw. p. 39. daß es seltsam zu glauben / "da die Völ-" cker aus Wißmar nach Buxtehu-" de oder Stade gesolt/einen so wei-" ten Umweg durch die Hertzogthü-" mer Hollstein und Schleßwig biß" an die Eyder / mit viel Kosten" Ungemach und Gefahr über See" dahin gebracht werden sollen: da" es doch gerade durch das Sach-" sen-Lauenburgische von dar vol-" lends auf der Elbe mit grosser Be-" quemlichkeit wenigern Kosten und" Tumult den dritten Theil Weges" näher geschehen können etc. viel-" mehr hat man ja aus dem Her-" tzogthum Bremen selbst noch an-" dere Mannschafft über die See" gegen den Orth des neuen Schan-" tzen-Baus an sich gezogen. Eben des Schlages sey.

XI. **Daß die Schwedische Mannschafft aus Wißmar durch lauter Ihr Fürstl. Durchl. eigen Land nach dem Eyderstrohm marchiret sey.** Antw. p. 40. Man wil hier die" Frage: Ob und wie weit Ihr" Fürstl. Durchl. dergleichen Mar-" che durch ihre Aemter und Städ-" te einseitig verstaten können itzt" nicht rühren; Nachdem aber" mehr besagte Völcker über so-"

man-

1699. "manches Adeliches Gut nicht we-
"niger über des Klosters Pretz
"Grund und Boden geführet wor-
"den / solche Gegenden aber ausser
"allem Streit unter die gemein-
"schafftliche Regierung / folglich
"unter Ihr Königl. Majest. Lan-
"des herrliche condominium ge-
"höret / so hätte solcher district
"nach aller Völcker Recht und
"kundbahren Reichs-Gesetzen/ohn
"Ihr Königl. Majest. Vorbewust
"und Gestattung/durch dergleichen
"fremde armirte, recta nach dem
"Hertzen der Königl. Lande einzu-
"dringen gesonnene Leute nicht
"einst betreten / geschweige durch-
"zogen werden sollen.

**XII. Friedens halber die-
sem allem abzukommen/ sey
endlich besser die Hertzogthü-
mer in gleiche besondre Thei-
le abzusondern.** Antw. p. 44.
"Ob wohl diß bey einigen / die bey-
"der Hertzogthümer Gelegenheit
"eigentlich nicht wissen / vielleicht
"einen Schein findet / ist es doch
"zu practiciren eine purlautere Un-
"möglichkeit; Sonst würden die
"drey Herrn Brüder / insonderheit
"König Christian der Dritte / und
"Hertzog Adolph A. 1544. dar-
"auf wohl das Absehen genom-
"men haben. pag. 47. von einer
"nähern Landes und Regierungs-
"Theilung ist A. 1688. bey dem
"Copenhagener / und A. 1667. bey
den Glückstädtischen Tractaten"
etwas vorkommen: aber der in-"
superablen Schwierigkeit hal-"
ber beyde mahl sonder effect p."
45. Sintemahl wenn ein derglei-"
chen Umtausch und mithin totale"
Theilung geschehen solte / entwe-"
der beyde Hertzogthümer von ein-"
ander gerissen / und jedem Herren"
eines davon zugeleget werden"
müste; welches aber keinem von"
ihnen annemlich seyn würde."
Denn solte das Hertzogthum"
Schleßwig der Fürstlichen; Holl-"
stein aber der Königlichen Par-"
they zu fallen / würde / der König"
mit der Cron Dennemarck von"
Hollstein gantz separiret / und"
konte zu Lande keinen Mann von"
einem Orthe zum andern brin-"
gen / ohne das Fürstl. Gebiete quer"
durch bey achtzehn Meil Wegs"
lang zu passiren. Hingegen wür-"
de der Hertzog sich beschweren/"
daß er auf solche Art / wenn er"
nichts in Hollstein behielte / von"
allen seinen Freunden separiret/"
mit denen Königl. Landen gantz"
umzingelt werde / und daher erst"
recht in die Klemme zu kommen"
sich befürchten müste. Item daß"
er die prærogativ eines regieren-"
den Reichs-Fürsten / folglich Sitz"
und Stimme auf Reichs- und"
Crayß-Tagen / annebst seine vor-"
nehmste Stadt Kiel / mit der"
Universität daselbst verliehren sol-"
te,

1699. "te. Wolte man es umkehren/ "und das Hertzogthum Schleßwig "zum Königlichen/ und Hollstein "zum Fürstlichen Antheile machen/ "müste der Hertzog die võ ihm hoch "geachtete Würde eines Souverai- "nen Herren ablegen/ der König "aber mit alle seinem Estaat sich "von Teutschland abschneiden las- "sen/ der Qualität eines Reichs- "Standes / annebst Sitz und "Stimm auf Reichs und Cräyß- "Tagen/ auch aller seiner Vestun- "gen in Hollstein verlustig werden; "zu geschweigen daß das Hertzog- "thum Hollstein dem von Schleß- "wig in vielen stücken/ insonderheit "darin übergehet / weil es weit "mehrere Prälaten und Ritter- "schafft / auch die unschätzbahre "Commodität der beyden grossen "Städte/ Lübeck und Hamburg/ "zu sammt der Herrlichkeit des "Elbstrohms/ und die meiste Ve- "stungen hat. Oder man müste "ein ander Mittel ergreiffen/ und "die dem Herren ein jedes Hertzog- "thum halb zum separato territo- "rio geben / und die vermengte "Aemter und Städte umtauschen/ "consequenter die Theilung mit- "ten durch in die Länge von Nor- "den nach Süden machen/ und dem "einen Herren das Oster-Theil an "der Ost-See: dem andern das "Wester-Theil an der West-See "zu eignen / welches beyden auch

ungelegen seyn würde; weil der/an,, der West-Seite alle Marschlän-,, der / und demnach / wegen deren,, grossen Einträglichkeit einen viel,, kleinern district mit gar weniger,, Ritterschafft / schlechter Jagt,, und Fischerey fast ohne Holtz be-,, käme/ darneben die grosse Gefahr,, vom Meerschaden allein auf dem,, Halse behielte/ und dazu von der,, Ost-See abgeschnitten bliebe.,, Dahingegen der andere an der,, Ost-See ein lauteres Sicheres,, Land von Seeschaden/ und weil,, es durchgehends nicht so frucht-,, bahr/ wie die Marschen/ eine viel,, grössere Gegend/ mit weit mehr,, Unterthanen / und daher einem,, weitläufftigern Quartirstand,, und stärckern Ausschuß / Item,, die meiste Ritterschafft und beste,, Regalien/ an Holtz/ Jagten und,, Fischerey erhielte: anbey aber zu,, seiner grossen incommodität von,, der West-See abgeschnitten wür-,, de. Kehre und wende man also diß,, Ding wie man wolle/ so findet sich,, eine dergleichen totale Theilung,, ad effectum separati territorii,, eben so ungereimt/ als wenn zwey,, Personen ein Schiff in Gemein-,, schafft zum Eigenthum hätten/,, von denen der eine die jura com-,, munionis überschritte oder miß-,, brauchte / und des Mitbesitzers,, Widersprache loß zu werden die,, Theilung des Schiffes/ nemlich,,

1699. "dasselbe entweder in die Länge "oder Queere durchzusagen / da- "mit ein jeder sein Theil allein ha- "ben könte / in Vorschlag brächte.

Absterben Sr. Königl Majest. zu Dennemarck.

Nach so weit / als diß Jahr geschehen / ausgeführten Strittigkeiten / ist nun an dem / daß wir in etwas wieder zurück gehen / und die andern Begebnisse nachholen. Nach ausgestandener langwierigen Schwachheit ward nun endlich der Glorwürdigste König Christianus der fünffte zu Dennemarck Norwegen ꝛc. ꝛc. numehr hochseeligsten Andenckens den 25. Augusti / Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr / in dem 54. Jahr seines Alters durch einen sanfft und seligen Todt von dieser Zeitlichkeit in die ewige Herrlichkeit abgefodert; Worauf sofort die Cron-Printzl. Hoheit Fridericus der IV. itzt glücklich Regierender Herr mit gewöhnlichen Ceremonien in der Königl. hohen Residentz so gleich wieder als ein Souverainer und rechtmässiger Erb-König unter Glückwünschendem Zuruff aller dasiger Orthen getreuen Unterthanen proclamiret und gehuldiget worden. Kurtz darauf als den 13. Septembr. zeigte sich dieser Landen eine grosse ungewöhnliche Sonnen-Finsterniß. Die gantze Zeit der Verdunckelung war drittehalb Stunden / ging früh an um 9. Uhr / und währete Mittags biß 12. Uhr; ein viertel nach 10. Uhr war die Finsterniß im höchsten Stand / so daß nicht sonderlich viel mehr von der Sonnen zu sehen war. Es muste nemlich der grosse König im abgehenden Augusto sterben / der die Cron Dennemarck in das höchste Ansehen bracht / und so viel glückliche Siege befochten / selbst der Himmel bezeigete gleichsam sein Betrübniß hierob / und war wie unwillig darüber / daß die meiste Unruh bey seiner höchsten Schwachheit erreget ward / da derselbe nun zur Ruhe eilete / und dem bey solchem Zustand antretendem Könige kaum Ruh und Zeit gelassen ward / zu dessen Beysetzung alles nöthige zu ordiniren. Wir setzen hinbey die Sinnreiche Lobschrifft / welche dieser Zeiten der gelehrte Autor der Wochentlichen Remarquen p. 282. der Zeit mitgetheilet hat:

Lamen-

1699. Lamentare Dania
Mortuus eſt CHRISTIANUS V. Monarcha Tuus
Pius, felix, juſtus, Triumphator
Obnubilare Septentrio
Occidit Sol Tuus
Qui te per ſex fere luſtra fovit & illuſtravit
Qua pates Mare Balthicum
Totum vertere in lachrymas
Arbiter cadit Tuus
Europa Contremiſce
Sublatum eſt columen Tibi
Flete Muſæ & Gratiæ
Mæcenas Literarum & Literatorum
Perfectisſimum gratiæ omnis & Clementiæ domicilium
Delicium generis humani
Humanis rebus eximitur.
Subditi plorate
Pater Patriæ optimus deceſſit
Qui vobis quietem, Seculo pacem ſuo dedit
Luge univerſa Reſpublica Chriſtiana
Obiit Chriſtianus V. Rex vere Chriſtianus
Imo Chriſtianisſimus
O Seculum ruens quam non ruinam minitaris!
Noli tamen ſpem ponere Dania,
Temperare à luctu jubet ipſum Chriſtiani nomen.
Non enim obiit CHRISTIANUS, ſed ad meliora abiit
Reliquit regnum terreſtre, cæleſte posſidet
Et jam apud Regem Regum
REX CHRISTIANUS
Angelicis loco terrenorum ſtipatus exercitibus
Æternum vivit, regnat & triumphat.
Conſolamini ſubditi
Non perdidiſtis patrem, vivit in Filio
Magni Patris in virtutibus & Regno Succesſore dignisſimo
Recipe lumen Boreale cælum
Sol tuus neſcit occaſum
Nec Media hyeme

 Erigere

1699. Erigere ergo contristata Dania
subnixa FRIEDERICO IV.
In tuum & seculi decus & fulcrum nato
Erigere: & cunctos pone dolores;
Non potest tibi esse male
Dum tibi erunt CHRISTIANI & non deerunt FRIEDERICI.

und Beerdigung. In dem angehenden November ward nun alles zur Abführung der Königlichen Leiche veranstaltet und nachdem biß zum 2. desselben die Königl. Leich/ worauf die Cron/ Scepter/Reichs-Apfel/Schwerdt und beyde Ritter Orden/ Elephanten und Danebrog/ unter dem Castro Doloris Männlich gezeuget / auch bemeldten Tages alle Glocken in der Königl. Residentz geleutet worden/ versammleten sich alle Grandes Ritter in Ihren Ordens-Ketten / und hohe Ministri/ Nachmittags um 2. Uhr der Predigt auf dem Schloß beyzuwohnen / welche auch in allen Kirchen gehalten wurde. Diesem Monarchen zu Ehren / wurden drey Orationes gehalten / als die erste von dem Bischoff in lateinischer/die andre in Dähnischer / und die dritte in Teutscher Sprache/womit man biß zu Abends gegen 8. Uhr zubrachte. Hiemit nahm die Leich-Procession ihren Anfang von dem Schloß-Platz/die Holm-Kirche vorbey über den Königsmarck durch die Osterstraß nach dem Amacker-Marckt und so ferner nach dem Westerthor / welches fünff Stunden wehrete/ ehe solcher ansehnlicher Gefolg aus der Stadt kam. Die Bürgerschafft stunde mit ihrem Gewehr und schwartzen Kleidern in guter Ordnung rangiret / zwischen welcher die Procession folgender massen geschahe. Erstlich kam eine Esquadron der Königl. Guarde zu Perde / welche unter einem gedämpfften Thon der Trompeten den Weg bahnete. Hierauf folgte der Königl. Futter-Marschall zu Pferde / in einem langen Schwartzen Trauer-Mantel nebst einem Bedienten / welcher an allen Ecken der Stadt / wo die Passage war / häuffig silberne Medaillen von Gewicht eines Reichs-Thalers schwer auswarff/auf wessen einer Seite des Königs Bildniß mit dem Königl. Titul umher, auf der andern aber eine Pyramide mit einem Globo zu oberst / in welchem der Königl. Nahm Christianus V. zusehen / mit dieser Inscription: Nat. 15. Apr. 1646. ob. 25. Aug. 1699. Regn. A. 29. E. G.D. 2. Novembr. Ringsherum: *Memoriæ æternæ opt. Principis*

gepr-

1699. geprâget war: Nach welchem 39. Carossen alle mit sechs und schwartzen Trauer-Decken behangenen Pferden bespannet folgten / fürderen jeder neun biß zwölff Wachs-Fackeln getragen wurden / in welchen allen Königl. Ministri / wie auch des Königs Natürliche Kinder nebst denen Hertzogen von Würtenberg / Printzen von Hessen und Hertzogen von Hollstein, sich befunden. Darauf kam der Pagen Hofmeister mit 24. Königl. Pagen zu Pferd alle in Traur-Mänteln / welche ebenfals weisse Wachs-Fackeln hatten. Nachgehends der Stallmeister und die Königl. Academisten auf sehr herrlichen und muthigen Pferden. Nach diesen ferner der Königl. Heerpaucker / welcher nebst zwölffen hinter ihm folgenden Trompetern eine gantz traurige Music intonirten; hienechst kam der Königl. Stallmeister samt der Blut- und Freuden-Fahne / wie auch 24. Provincial-Fahnen / deren jede von einem Officirer getragen / und von einem Traur-Pferde gefolget wurde / welche gleichfals so viel Officirer führeten; derer Pferde waren jedes mit einer langen weit hinten nach schleppenden Decke beleget / und beydes an der Stirne / wie auch an jeder Seiten mit dem Wapen einer Provintz dieser Königreiche und Länder behangen; Auch wurde jedes Pferd von zwey Lieutenants in schwartzen langen Traur-Mänteln geführet; Vor jedem Pferde wurde von einem Capitain oder Rittmeister eine schwartze Standarte getragen / in welcher dasselbige Wapen so das hintenfolgende Pferd führete / gebildet war. Nach solchen kamen die Freuden-Fahnen / so von weissem Silbergrunde / und darinnen mit Coleuren das Königl. Wapen / wie auch mit güldenen Buchstaben der Königl. Titul gewircket war / an welcher neun Personen zu tragen hatten. Hinter dem Paucker und Trompeter folgte eine bluthrothe Fahne / so von fünff Personen getragen wurde. Item eine andre Rothe etwas kleiner mit einem weissen Creutz so von drey Personen getragen wurde. Nach diesem kam der Königl. Stallmeister Herr Haxhausen in dem Königl. Harnisch welcher gantz vergüldet / auf einem weissen / mit gantz weissen Federbusch und überaus kostbahren Chabraque geziertem Pferde saß / und folgten denselben noch zwey Freuden-Pferde gleicher Coleur / welche aber an statt weissen Federbüschen allerhand Coleuren / als weiß / roth / gelb und blau auf den Köpfen hatten / und ein jedes von zweyen Capitains geführet wurde; hienechst drey Trauer-Pferde / deren jedes das Wapen

1699. des Königreichs Dennemarck an der Stirne führete / nach welchen sich 15. Königl. Hof-Junckern / in langen schwartzen Mänteln reitend præsentirten. Darauf kam ein Obrister mit einem Marschalts-Stabe / und folgte so dann die Königl. Leiche / so wie sie in dem Mausoleo gestanden / und wurde von den Königl. Kammerherrn / so alle Grafen / ein schwartz Sammeter / inwendig aber mit silbern Mohr bekleideter und grossen Silbernen Frangen behangener Himmel getragen. Nach der Königl. Leiche kam der Herr Hof-Marschall von Hahn mit 15. Königl. Cammer-Junckern hinter sich / hienechst Ihr Maj. der itzt regierende König mit einer grossen Mänge von Trabanten / Guarde und Pagen auch Laqueyen umgeben. Es sassen dero Herren Brüdere Printz Carl und Printz Wilhelm bey deroselben in der Carosse / und ritte der Herr Graf Carl von Ahlfeld / als Premier Chambellan und Ober-Stallmeister derselben mit entblöstem Haupte zur Seiten. Diese Carosse / wie auch der Königl. Leich-Wagen / waren mit acht Pferden bespannet; Wie wohl die vorm Leich-Wagen nebst ihren langen Trauer-Decken alle mit dem Wapen des König-Reichs Dennemarck an der Stirne behangen waren. Endlich beschloß die gantze Procession die Esquadron Trabanten mit weissen Pferden / auch einigen von der Burgerschaft; wehrete also die gantze Procession biß 1. Uhr Nachmitternacht. Als nun zu bemeldter Zeit Ihr Königl. Majest. vors Thor kamen / erhuben sie sich auf den sogenandten Printzen Amak / woselbsten Sie sich einige Stunden zur Ruhe begaben / und den Morgen darauf der Königl. Leiche und denen Cavaliers nach Rotschild folgten / da denn eben die dahin gebrachte Canonen / gleich wie die zu Copenhagen umb das Schloß herum sich hören liessen. Gegen Abend funden Ihr. Majest. sich wieder in dero Residentze ein / und war sehr vortreflich anzusehen / wie alle Häuser und Plätze in Copenhagen / wo die Königl. Leiche vorbey geführet wurde / von unten biß oben herrlich illuminiret waren. Insonderheit war zu admiriren die Pyramide auf dem Schloß-Platz / welche alle des Königs Thaten in Lichtern præsentirte. Auf dem Wasser vor der Holm-Kirche war eine vortrefliche Machine verfertiget / welches alles / wie auch der hohen Ministern Illuminationes eine überaus schöne Parade machten. Insonderheit hat der Brandenburgische Minister der Herr Geheimte Rath von Viereck hierunter sich prächtig aufgeführet / in

1699. dem er an der Pforten seines Hauses ein Portal præsentirte/ in welchem zu oberst der Nahme Jehovah mit Hebräischen Buchstaben: nechst diesem aber des Königs Portrait mit der Inscription: Huc fas pietasque reduxit. An beyden Seiten herab waren die Churfürstl. Brandenburgischen Wapen/ mit der Uberschrifft: Nostra dolent pariter de tanto insignia Luctu. In jedem Fenster der Zimmer præsentirten sich zwey Seulen/ auf deren eine des Regierenden Königs: auf der andern aber der Regierenden Königin Chiffre mit einem Zug zusehen; über des Königs Chiffre stunde: virtute duce, prudentia comite, über der Königinnen: Fænore mox vestro dabit hæc quod demitur orbi. Wie denn noch den 30. dieses Monaths Novembers Ihr Maj. die Königin mit einem jungen Cron-Printzen / dem gantzen Königl. Hause und sämtlichen Unterthanen zur höchsten Freude und Vergnügung entbunden ward. Dahero um 7. Uhr des Morgens die Stücke drey mahl um die Stadt und das Castel wie auch von den Schiffen unter Trompeten und Pauckenschall gelöset/ auch Nachmittags um 4. Uhr der Printz getaufft/ auch weil der vorige verschieden / wiederum Christianus genandt wurde. Alle fremde und Königl. Ministri wurden nach Hofe invitirt / um denen Tauff-Ceremonien mit beyzuwohnen. Währender Zeit wurden die Glocken geläutet/ und liessen sich dabey die Paucken und Trompeten tapffer hören.

Ubrige Zufälle dieses Jahres betreffend bestehen solche in sehr wenigen. Als nemlich da am Neuen-Jahrs Abend in der Nieder-Elbischen Gegend ein ungemein grosser Schnee gefallen/welcher auch noch folgendes Tages continuiret/und des Abends darauf ein starckes Blitzen und Donner-Schlag erfolget. Folgendes Monaths als im Februario bezeigte die Stadt Hamburg über der hohen Vermählung dero Röm. Königl. Maj. Josephi und Durchlauchtigsten Princessin Wilhelmina Amalia von Hannover eine grosse Freude. Hr. Dr. Joh. Friedrich Mayer hielte in der St. Johannes-Kirch auf einem mit schönen Tapeten bezogenem Catheder in Gegenwarth vieler Vornehmen eine zierliche Hochzeit-Rede in Teutscher Sprach/ welcher der Käyserl. Abgesandter Graf von Eck nebst andern Königl. und Fürstl. Ministern / der gesammte Rath und Ober-Alten / sammt einer grossen Menge graduirter Personen fleissig zugehöret. Vorhero ward in gedachter Kirchen eine wohlgesetzte Aria

Andere Merckwürdigkeiten dieses Jahr

1699. Arie unter Trompeten und Paucken-Schall auch Gethön allerhand Seitenspiele abgesungen / von den Kirchthürmen mit allen Glocken geläutet / umb die gantze Stadt von denen Wällen das Geschütz drey mahl gelöset. Es solte auch nach gespielter Opera von Hercule und Hebe ein künstliches Feurwerck angestecket werden / aber wegen des ungemein tobenden Windes ward solches biß folgenden Tage verschoben. Der Herr Graf von Eck aber / hielte dagegen ein kostbahres Festin / worinnen alle beybesagter Oration Anwesende sehr wohl accommodiret wurden. Den Schluß-Tag dieses Monden / ward daselbst an allen Thoren affigiret / daß zum soulagement der Armen der Himpen Mehl in der Raths-Mühlen drey Marck gelten / jedoch auf einmahl nicht mehr als zwey Spint abgefolget werden solte. Es musten aber von jedem Regiment zwey Bürger-Capitains dabey seyn / um acht zu haben / daß kein Unterschleiff dabey vorgehen möchte. Den 23. folgenden Monaths Martii gesegnete daselbst auch zu Hamburg der Käyserl. Reichs-Hofrath und gewesener Fürstl. Hollsteinischer Cantzler Hr. Christian Ernst / Frey-Herr von Reichenbach / dieses Zeitliche.

1700. In dem tausend sieben hunderten als Beschluß-Jahr des zurückgelegten und Anfang des gegenwärtigen Seculi / ließ Hertzog Frie- derich zu Gottorff / der am 2. December. gemachten Verordnung zu folge den Geänderten Calender einführen / da nach zurück gelegten 18. des Februarii / die sonst folgenden Tage übergangen / und gleich darauf der erste Mertz gezehlet wurde / da denn so fort auf den 24. Februarii der Matthiä-Tag / auf den 11. April aber das Osterfest verleget wurde. Im Februario wurden die bißherige Schrifftwechselung endlich Fürstlicher Seits mit einer **Nochmahligen und endlichen Behauptung** / wider die oben angezogene **rechtmässige Ursachen** &c. beschlossen / welche weitläufftige Schrifft Königl. Seiten mit 2. Bogen **Kurtzgefasste schließliche Beantwortung** wiederleget und gantz geschlossen wurde. Beschluß des zeitherigen Schrifft-Streits Wechselung.

Nachdem gab der Königliche Schwedische Abgesandte von Lissenhaim der hohen Mediation in Beyseyn der sämmtlichen Garants Ministern am 22. Januarii ein Memorial über (Fasc. 3. p. 61.) daß auf den fall da die Cron Den-„ nemarck die Hollsteinis. Schan-„ tzen angreiffen / oder sonst in denen „ Hertzoglichen Landen einige „ Feindseligkeiten vornehmen und „ verüben würde etc. S. Königl. „ Maj. Auf Schwedisches Androhen / versucht die hohe Mediation noch mahl den Frieden / und zeigt dabey die Ursach aller Unruhe.

1700. "Majest. von Schweden an alle "dero Trouppen um sich March "fertig zu halten / die vollkommene "Ordre bereits ergehen lassen. "pag. 63. fin. solte aber die Abfüh- "rung Schwedischer Trouppen "geschehen: so muste Dennemarck "auch die Seinigen zugleich aus "dem Hollsteinischen ziehen. Auch nochmahl p. 66. Es hätten S. Kö- "Maj. von Schweden die Ordre "dahin gestellet / einige ihrer in "Pommern bißher gestandene "Trouppen etwas näher und nach "Wißmar hinrücken zu lassen etc. in fin. "um daselbst abzuwarthen/ "was von Seiten Dennemarck "man etwa weiter beginnen möch- "te / und schließlich pag. 67. da- "fern der hohen Mediation wohl- "meinende Bemühung / wie biß- "her auch noch fernerhin so gäntzlich "ohne Frucht möchte seyn wollen/ "als denn derselben nebst denen ü- "brigen Garants durch nachdrück- "liche Veranstaltungen und "würckliche præstirung der Ga- "rantie/ den gehörigen Nachdruck "zugeben/ sich auch allerdings wür- "de angelegen seyn lassen." Es konte die hohe Mediation leicht er- messen / wohin solche Drohungen und nicht undeutliche Formalia ab- gezielet / derowegen schriebe sie fort folgenden Tags als den 23. Jan. an Königl. Maj. zu Dennemarck Norwegen (Fasc. 3. p. 70.) daß

Mediation nochmahl den Frieden / und zeigt dabey die Ursach aller Unruhe.

Dero Königl. Maj. Dero Ge-" sandschafft mit zulänglicher In-" struction wiederum zu den Tra-" ctaten senden / und auf die letztere" Proposition in specie den Pun-" ctum securitatis betreffend / eine" großmüthige Resolution eröff-" nen zu lassen / gnädigst belieben." Desselben Tages ließ die hohe Me- diation auch an die Hochfürstl. Ministros in Hamburg ein Me- morial überreichen / darinn die rechte wahre Ursach und Ursprung dieser zu besorgenden Unruh ihnen deutlich mit diesen Worten zu er- kennen gegeben ward (Fasc. cit. p. 72. in princ.) und ob zwar **durch den unternommenen Schantzen-Bau** / **und** recipi- **rung einiger Schwedischen Trouppen die Sache nicht wenig verwirret** / und von" beyden hohen Theilen grosse Præ-" paratoria zum Krieg gemacht" worden: so hätte man doch an sei-" ten der Mediation nicht erman-" geln lassen / um einen fast vor Au-" gen sehenden Krieg abzuwenden/" und Ihr Königl. Maj. zu Den-" nemarck / dahin zu disponiren/" daß sie mit Beliebung der bewu-" sten Præliminar-Puncten zu de-" nen Tractaten fordersamst wie-" derschreiten möchten. ꝛc. Da aber" inzwischen die Hochfürstl. Herren" Abgesandten / ob sie gleich bestän-" dig hier (in Hamburg) gewesen/"

1700. "der Mediation bißher keine wei-
"tere Resolution hinterbracht/
"als das sie mehr erwehnte Pun-
"cten der Mediation anheim stel-
"len müsten: Dieselbe aber gleich
"wohl der Nothdurfft und zu ihrer
"mehrer Versicherung zu seyn er-
"achtet/ daß sie sich hierunter/ zu
"verhütung neuer Irrungen/ po-
"sitivement erklären möchten;
"Als hätte man von Mediation
"wegen keinen Umgang nehmen
"können/ desfals Erinnerung und
"Nachfrage zu thun: Ob sie zu
"völliger Placidirung offt berühr-
"ter Præliminar-Puncten nun-
"mehr gnugsam instruiret? und
"(pag. 73.) wie die *Mediation*
"übrigens der Zuversicht lebte/
"daß die Hochfürstl. Herren Ab-
"gesandten/ als treue Patrioten
"und Diener Ihres Gnädigsten
"Herren/ dahin äusserst coope-
"riren würden/ daß ein höchst-
"schädlicher Krieg abgewendet/
"und Fried und Ruhe beybehalten
"werden möchte: also hätten Me-
"diations Ministri auch keinen
"Zweifel/ sie würden bereits mit
"zulänglichen Instructionen ver-
"sehen seyn/ damit sie an ihrem
"Ort keine Hinderniß beytra-
"gen: sondern ein hochheilsames
"Friedens-Werck/ mit abstrahi-
"rung alle desjenigen/ was die
"Beschuldigung einer aggression
nach sich ziehen könte/ facilitiren"
möchte."

Es werden allerhand Friedens-Vorschläge gethan.

Gleich wie nun Fürstl. Seits zu Beförderung des Schantzen-Baus die Cron Schweden zu Hülff geruffen/ und dero Völcker schon gute Zeit in denen gemeinschafftlichen Landen unterhalten: so meinte auch die Cron Dennemarck nicht unrecht zu thun/ von Chur-Sachsen gleichergestalt zu Dero Landes Defension einige Regimenter zu übernehmen: dieweil aber dieselben einen kurtzen Weg durch die Brandenburgische Lande zu nehmen hatten/ und selbiger Churfürst darum daß er Mediator sich dessen entschuldigt; Die Cron Schweden auch gegen denselben Churfürsten sich bedancket hatte (Fasc. 5. pag. 3.) Imgleichen da Chur-Sachsen folgends von Hause Lüneburg den Durchzug seiner Trouppen (Fascic. 6. pag. 4.) verlanget/ "und sich dabey versichert/"
es würde solches Hauß mit"
würcklicher Hülffleistung an des"
Hertzogen von Hollstein Lbd. der"
Thätlichkeiten gegen Denne-"
marck an sich halten/ und"
keine Ursach zu schädlicher"
Weiterung im Nieder-Sächsi-"
schen Kräyse etc. sondern Anlaß"
geben/ daß die obschwebende ge-"
fährliche differentien desto fried-"
samer beygeleget werden möchten."

Sol-

1700. Solches aber eben so wenig (pag. seq.) erhalten können; So fassete man Gottorffischer Seiten umb so viel mehr auch zu Chur-Brandenburg einen Muth dero Parthey wieder den König von Dennemarck zu gewinnen (Fasc. 5. p. 38.) Aber S. Churfürstl. Durchl. antworteten / und bekandten gegen Dennemarck sub dato den 11. Martii (Fasc. cit. p. 20.) "Sie "hätten nie gebilliget / daß die "Schantzen stante tractatu auf- "gebauet / und zu dem Ende "Schwedische Völcker ins Land "geführet worden; Denn ob "zwar des Hertzogen Lbd. die di- "sposition des Altonaischen Tra- "ctats vor sich allegirten: so hätte "man doch wohl mit der Aufbau- "ung so lang anstehen können / "biß man gesehen / wohin die Pin- "nebergischen Tractaten ausschla- "gen würden. Des Hertzogen zu Wolffenbüttel Durchl. thaten in demselben Monath den Vorschlag (Fasc. eod. p. 24.) "daß von "Fürstl. Hollsteinischen Gottorffi- "scher Seiten vor erst eine von de- "nen strittigen Schantzen so Ren- "desburg am nechsten gelegen / wie- "derum nieder geworffen; so dann "so wohl die Zahl der beyderseits "für nothwendig befundenen Ve- "stungen und Schantzen / als auch "die Oerther allwo selbige ohn "æmulation und præjudiz continuiret / oder von neuen angeleget, " werden könten / innerhalb 4. a 6. " Wochen verglichen / die übrige, " aber ferner demoliret würden. " Und wäre es sonsten in allen " Puncten bey den Altonaischen " Tractaten zu lassen. Es würde " aber anjetzo zugleich gnugsame " Versicherung zu geben seyn / mit " allen hostilitäten und thätlichen " Verfahren zurück zu halten und " die jenige fremde Trouppen / so in- " nerhalb Jahres Frist eingeführet / " zu remittiren. "

Königl. Einquartirung derer Völcker in das Fürstl. und diesseitige.

Da man sich aber keiner wegen zum Vergleich und Zweck legen wolte / Gottorffischer Seiten vielmehr den 9. Martii eine weitläuftige Deduction sammt vielen Beylagen an dem Chur-Brandenburgischen Hofe wieder die Cron Dennemarck übergabe / darinnen sich Fasc. 5. pag. 46. lit. G. auf das was die sämmtl. Garants vorigen Jahrs den 1. Nov. sich verglichen / und den 3. darauf der Mediation übergeben / nachdrücklich bezoge: Daß wenn die Gottorffische " Schantzen und Lande angegriffen " oder sonsten feindlich würden tra- " ctiret werden / solches von erwehn- " ten gesammten hohen Garants " pro casu garantiæ und der Ag- " gressor pro hoste gehalten; folg- " lich dem angegriffenen Theil auf " solchen Fall die Garantie und as- " sistentz würcklich geleistet werden "

solte /

1700. solte / und pag. 47. lit. H. daß die Mediation den 6. ejusd. darauf geschlossen: "Fals sothane aber- "mahlige wohlgemeinte Vorstel- "lung und Vorschläge nicht ange- "nommen werden solten / die Me- "diation nicht länger anstehen kon- "te / selbiges vor einen despect und "gäntzliche abruption der Tracta- "ten aufzunehmen / mit denen Ga- "rants in ein concert zu treten / "den Aggressorem pro hoste zu "erklären / und dem beleidigten "Theil die Garantie und assistentz "nachdrücklich zu leisten. Ja sol- ches dahero im Præliminar-Pro- ject wäre annectiret worden Fasc. eod. pag. 91. fin. "daß der jenige "Theil / welcher die in solchem Pro- "ject enthaltene Conditiones nicht "annehmen wolte / sondern den an- "dern attaquiren / oder dessen Lan- "de mit Einquartirungen Durch- "zügen und Exactiones beschwe- "ren würde / pro aggressore ge- "halten / und dem attaquirten "Theile die versprochene Garantie "allerseits würcklich geleistet wer- "den solle." So bekamen den 19. Martii alle Regimenter in Rensz- burg zu Roß und zu Fuß Ordre aufzubrechen / und gingen davon fünff Regimenter zu Pferd und sechs Battallions zu Fuß mit ei- nigen Feld-Stücken nach den vier Aemtern Trittau / Rheinbeck Tremsbüttel und Steinhorst. Die

Bemü- hung umb zu præsti- rende Ga- rantie.

Cavallerie ward durch den Prin- tzen von Würtenberg / und die In- fanterie von dem Herrn General Major Schultzen commandirt / um daselbst die frontiren zu bede- cken. Der Herr Brigadier Hart- husen ging mit etlichen Battalli- ons und zweyen Regimentern zu Pferde / nach dem Norder Theil Dithmarschen nebst einigen Feld- Stücken / der Herr General Car- millon ging mit drey Battail- lons nach Schleßwig / woselbst 2. Battaillions von Printz Georgen Regiment und andere drey aus Itzehoe auch dahin beordert wa- ren. Die Garde ging nach Hu- sum und daherum liegenden Dörf- fern. S. Durchl. der Hertzog Frantz Ferdinand von Würten- berg ließ sofort bey Einrückung dieser Völcker ein Patent in folgenden formalien ergehen: Nachdem Ihr. Königl. Majest." zu Dännemarck Norwegen zu" Versicherung dero Gräntzen in" dero Fürstenthümern Schleßwig" und Hollstein gegen alle Invasion" frembder Trouppen / nach ge-" schehener Warnung von guter" Hand / sich unumgänglich genö-" thiget funden / einige dero Troup-" pen in einige Fürstl. Aemter / wo" ein Einbruch am meisten zu be-" fürchten / rücken zu lassen. So" hätten sie zu Bezeugung ihres" Fried-liebenden Gemühts / und"

wie

1700. "wie sie bey diesem mouvement "aus höchst-dringender Noht ge"zwungen worden / nicht gesinnet "wären / dadurch zu einiger hostilität zu schreiten / gnädigst anbe"fohlen / und gantz gemäß aufge"geben / nicht allein scharffe Ordre "und Disciplin bey denen Troup"pen zu halten / und alle excesse "bey den Unterthanen biß auf den "geringsten Pfenning oder Pfen"ningswerth zu verbieten / und "nach Befinden alsofort zu bestraf"fen: sondern auch was denen "Trouppen an Brod / Heu und "Haber würde gereichet werden / "auffzeichnen und annotiren zu las"sen / damit den Unterthanen da"für nach zugelegter liquidation "billige Erstattung geschehe / und "also Niemand sich über diese Ihr. "Königl. Majest. abgenöthigte "Defensions-Demarches zu be"schweren Ursach haben könne / 2c. Die Hochfürstl. Ministri beschwerten sich hierüber den 22. Martii bey der hohen Mediation Fasc. 5. p. 29. "Wie Königl. Dänische "Gesandschafft das præliminar-"Project in totum verworffen / "und nunmehro dem zugegen Ih. "Königl. Maj. nicht allein Sr. "Hochfürstl. Durchl. zwischen "Hamburg und Lübeck gelegene "vier Aempter: sondern auch dero "übrige / so wohl Hollstein als "Schleßwigsche Lande mit vielen Regimentern zu Pferd und Fuß" beleget / und bequartiret / und" also wider Se. Hochfl. Durchl." feindlich zu agiren angefangen;" dergestalt / daß selbige in weniger" Zeit / fals dieses nicht beyzeiten ge-" ändert / dermassen ruiniret wer-" den dürfften / daß in vielen Jahren" Sie es zu überwinden nicht ver-" möchten. Gleichermassen ward auch noch selbigen Monath ein *Memorial* an dem Chur-Brandenburgischen Hofe übergeben Fasc. 5. p. 62. aber S. Churfürstl. Durchl. liessen unter andern auch p. 69. in diesen formalien darauf antworten: Es hätten aber auch" hingegen S. Churfürstl. Durchl." zu des Herrn Hertzogen Fürstl." Durchl. bekandten hohen æquanimität das gute Vertrauen /" **daß Selbige Ihres Orths das Werck nach Möglichkeit** facilitiren / und dadurch die nicht" geringe Ungelegenheit / welche" sonst dero Landen hieraus zustos-" sen konte / inzeiten annoch abzu-" wenden / bemühet seyn würden /" **Wozu denn ein grosses würde geholffen haben / wenn die Fürstl. Gottorffische bey denen Pinnenbergischen Tractaten sich befindende Ministri das wegen sequestrirung der Schantzen von Sr. Churfürstl. Durchl wohlmeinentlich ins Mittel gebrachte**

1700. und an sich gantz unverfängliche expediens nicht so gar verworffen/und von sich abgewiesen hätten. Dergleichen Memorialen ergingen auch von dem Hause Gottorff an Chur-Braunschweig / Ihr Durchl. zu Zell und General Staaten und andere Garants umb præstirung der versprochenen Garantie sub dato Stockholm den 24. Martii Fasc. 5. p. 73. "Sie wolten geruhen die iteratò so hoch versprochene Garantie und nachdrückliche assistentz gegen die angefangene hostilitäten und gewaltthätige Oppressiones wiederfahren/ auch sonst das jenige / was denen Reichs-Ständen zum besten in solchen Fällen in denen Constitutionibus Imperii heilsahmlich verordnet mit dem fordersamsten deroselben würcklich gedeyen zulassen. Ausser obigen hielt abermahl den 5. April Estats-Rath von Eiben/pag. 78. und unter demselben dato auch im Namen der General-Staaten / der Baron de Wassenaer/bey dem Chur-Brandenburgischen Hofe p. 84. noch ferner an; S. Churfürstl. Durchl. antworteten sowohl diesem p. 87. als auch insonderheit jenem p. 83. "Ihr Churfürstl. Durchl. wolten alle diensame Officia gern und willig anwenden / nicht zweifelnd daß Fürstlicher Gottorffischer Seite / dazu ebenfals alle mögliche facilität werde beygetragen/ und Sr. Churfürstl. Durchl. in hergebrachtem Vertrauen eröffnet werden / auf was Weise und durch was für ein expediens und Vorschläge der Sachen am besten werde gerathen und der Krieg abgewendet werden können."

Da nun der König von dem Fürstl. verschiedenen Sollicitationen von vielen Höfen Nachricht eingezogen/ so ließ er endlich den 27. Martii ein Patent publiciren/ worinn er sich Fasc. 5. p. 36. beschwerete / "daß noch bey dero in GOtt glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Majest. Leben/ ohne eintzige mit deroselben vorher darüber gepflogene Communication heimlicher Weise frembde Kriegs-Trouppen mit gewaffneter Hand von verschiedenen Ecken her in die Hertzogthümer hereingezogen / und nicht allein durch die sub communi regimine stehende / sondern auch zu dero Königl. Antheil gehörige Lande / geführet worden; auch selbige noch diese Stunde sich darinn befunden / und nachdem sie nebst der Fürstl. Hollstein Gottorpischen Mannschaft verschiedene Schantzen aufgeworffen / grosse Magazinen errichtet / und zu allerhand ferneren feindlichen actionen sich stünd-

Von Königl. erforderte Contribution.

1700. „stündlich fertig hielten. Gleich wie nun solches gewaltthätiges gefährliches Unternehmen / so viel unverantwortlicher / weil es eben bey denen unter hoher Mediation vorgewesenen gütlichen Handlungen geschehen / annebenst an sich selbst aller Völcker Rechten / imgleichen denen klaren Reichs-Constitutionen, vornemlich aber denen zwischen dero Königl. und Fürstl. Hause Hollstein Gottorff / verhandenen uhralten ewigen Unionen, Erb-Verträgen / auch offtmahligen Friedens-Tractaten schnurstracks entgegen / mithin dem gemeinen Vaterland / samt dessen getreuen Eingesessenen zu steter Unsicherheit und äusserster Gefahr gereichet; ja gar leicht zum gäntzlichen Ruin und gewaltsamer Unterdrückung ihrer wolhergebrachten Privilegien ausschlagen dürffte: Als hätten Se. Königl. Majest. zu dero Estaats / als auch dero getreuen Unterthanen Schutz und Conservation sich genöthiget befunden / dem weiteren Progress dieses Ubels und feindseligen Wesens vorzubauen / so wohl eine zulängliche Armatur in denen Hertzogthümern gegen alle Vorfälle in Bereitschafft zu halten / als auch eine Kriegs-Flotte ausrüsten zu lassen. Wenn aber zu Bestreitung der hiezu erforderlichen schweren Kosten eine extraordinaire Auflage unumgänglich nöthig / wozu alle dero getreue Unterthanen ihres selbst eigenen Besten halber gern concurriren würden. Als ergienge hiemit dero allergnädigster Befehl an dero getreue und gehorsame Prælaten / Ritterschafft / und gesamte Eingesessene beyder dero Hertzogthümer / zu solchem Behuf / an statt der bißherigen Monathlichen Contribution hinführo vom 3. April. nechst-künfftig anzurechnen alle Monaht im Schleßwigschen von jedem Pflug fünff Reichsthaler / und zwar jedem Monath voraus bey dero Ober-Kriegs-Commissario Lorentz Nissen in Rendsburg / biß zu weiterer Verordnung unfehlbar einzubringen / damit es keiner Zwangs-Mittel / mit welchen man sie sonst gern verschonet sehe / bedürffen möge: Wogegen sie aber an des Hertzogen zu Schleßwig Hollstein Gottorff Lbd. als deren gefährliches schädliches Absehen dadurch nur würde gestärcket werden / nichts zu erlegen / und Königl. Vertretung / Manutenentz und Garantie deshalben zu erwarten haben solten."

Emportirung derer Schantzen und Friederichsstad

Biß daher nun hatte im Martio Mars noch speculiret / im April aber eröffnete er bereits die Cam-

pagne

1700. und Erforderung aufgewandter Kosten.

pagne/ und näherte sich also des Hertzogen Ferdinand Wilhelm von Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. denen Gottorpischen neu-erbauten Schantzen/ welche da sie aufgefodert/ und sich zur gütlichen Ubergabe nicht bequemen wolten/ mit Gewalt nunmehr solte angegriffen werden. Den 6. April ward in Husum Posto gefasset/ woraus sich die Hertzoglichen und Schweden/ unter dem Major Grumkau/ bey Ankunfft der Dänischen Völcker reteriret/ den 8. erfolgte sofort die Ubergabe der Stapelholmer/ Steinhäuser und Sorcker Schantze. Die Guarnison in der ersten bestund in 36. in der andern in 24. und in der dritten in 16. Mann/ welche alle zu Kriegs-Gefangene gemacht worden. Den 10ten darauf ward die Husumer oder Fincken-Schantz unterm Commando der beyden General-Majors Schultz und Carmaillon infestiret/ den 11. beschossen/ woraus sich aber den 12. der darinn Commandirende Obrist-Lieutnant von Reventlau mit der Guarnison nach Tönningen reterirte; darauf ging der March nach Friedrichsstad/ und nach dem am 13. der Commendant Obrist Mardefeld/ eine abschlägige Antwort wegen der Ubergabe gegeben/ ward der Orth an zweyen Seiten durch Ihr Hochfürstl. Durchl. von Würtenberg und dem General Major Fuchs mit dem Degen in der Faust/ attaquiret/ und in weniger denn einer halben Stunde emportiret/ da denn in der ersten Furie bey 50. Mann niedergehauen worden/ die übrigen reterirten sich auf den Marckt steckten eine weisse Fahne aus/ und wurden an der Zahl 4. biß 500. Mann/ samt dem Commendanten und zweyen Grafen von Mellin/ zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Das Blutbad würde ungleich grösser gewesen seyn/ wenn nicht Se. Hochfürstl. Durchl. die Massacre und Plünderung auffs strengste verbothen/ und jeglichem Soldaten für Lieferung eines Gefangenen einen Ducaten gegeben hätten. Von hier gieng es nach der Schwabstädter oder Ramstädter Schantze/ welche bey weitem nicht so starck befunden/ als sie ausgegeben worden. Dieselbe ward den 17. durch den Brigadier Haxthausen und Obristen Erffa auf zweyen Seiten infestiret/ den 18. zum ersten von der Marschseiten beschossen/ worauf der darinn liegende Obrist-Lieutnant den 19. Abends um 5. Uhr capitulirte/ und zwar vor sich zwey Capitains und drey Lieutenants den freyen Abzug nach Tönningen erhielten: die Unter-Officiers und Gemeinen aber so bey 250. Mann starck/ musten

1700. sten als Kriegs-Gefangene zurück bleiben. So bald nun die besagten Schantzen eingenommen / wurden sie auch niedergerissen und der Erden gleich gemacht / so daß binnen weniger als 14. Tagen von keiner nichts mehr zusehen war. Der Unkosten halber / suchte man Dähnischer Seiten Satisfaction an Gottorff / und Tönningen. Jenes als die Residentz ward nach wenigen darauf gethanen Schüssen den 23ten April sofort erobert. Tags vorher erging auch ein Königl. Befehl an "alle Fürstl. Gottorffische Amtleute/ Land-Vögte "Amts-Verwaltere / Amt-"Schreiber / Hauß Voigte / Hardes-Voigte / Reit-Voigte und "andere Officianten oder Bedienten / wie sie heissen möchten ; des-"gleichen Burgemeister und Raths "Verwandten in Städten sammt "und sonders bey Königl. höchster "Ungnad / und unausbleiblichen "strengen Straff / an Leib / Ehr / "Haab und Gut nicht allein für "sich zur Fürstl. Gottorffischen "Cassa oder Cammer / keine Gel-"der / es sey an Contributionen "oder andern Gefällen / wie die "Nahmen hätten / ferner abfol-"gen zu lassen / vielmehr was ein "oder ander davon entweder be-"reits in Händen hätte / oder noch "einbekommen möchte in die Kö-"nigliche Casse getreulich auslie-fern: sondern auch dem Königl." Commissarien oder Einnehmern" sothaner Contribution und aller" anderer Gelder weder heimlich" noch offenbahr hinderlich: sondern" vielmehr darin behülfflich und be-" forderlich zu seyn; Insonderheit" niemand der besagten Fürstlichen" Gottorffischen Unterthanen des-" fals vom schuldigen Gehorsam" abzuhalten: sondern sie vielmehr" zu Leistung ihrer Gebühr hierinn" anzuweisen."

Mitlerzeit liesen S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an dero zu Hamburg subsistirenden Ministrum den von Busch sub dato Ouranienburg den 17. Augusti eine vollkommene Instruction wegen der Hollsteinischen Differentien ergehen / aus welcher wir nur weil sie etwas ausführlich aus dem Fasciculo octavo ein und andre Passagen / so viel zu Erleuterung dieser Sachen dienet / anhero setzen wollen p. 13. "das jus armorum" betreffend / wird es zwar grössere" difficultäten haben etc. Solche Ja-" lousie und Mißvertrauen nun" zwischen beyden könten dadurch" unsers Ermessens gehoben wer-" den / wenn zwar der Hertzog das" illimitatum jus armorum rati-" one seiner Souverainité und in-" dependence zugestanden: ratio-" ne der union und communion" aber / welche anders nicht / als ein" foedus

Chur-Brandenburgische Vorschläge / denen Hertzogl. Ministern zuthun.

1700. „fœdus perpetuum zwischen dem
„König und dem Hertzog consi-
„deriret werden könten und mü-
„sten / auf eine gewisse Anzahl zu
„Friedenszeiten / und zwar etwa
„auf viertausend Mann limitiret
„würde; wenn aber ein feindlicher
„Einfall oder Einbruch in die
„Schleßwig-Hollsteinische Lande
„solte zu befürchten seyn / daß als-
„denn wegen Verstärckung solcher
„Mannschafft und securität der
„Lande zwischen dem König und
„dem Hertzog concertiret werde.
„pag. 14. circa fin. die gröste
„Schwierigkeit wird wohl seyn/
„wie man des Hertzogs Ministros
„dahin bringe / daß sie auf die vor-
„geschlagene Conditiones tracti-
„ren / insonderheit / daselbige Leu-
„te den Hertzog zu allen Extremi-
„täten bißher animiret/ und theils
„selber den unglücklichen Succeſs
„der Sachen verursacht haben;
„Wir wollen aber hoffen / wenn
„dieselbige den Erfolg der hitzigen
„Consiliorum erkennen/ und ihres
„Herren warhafftes Intereſſe/
„wie sie zu thun schuldig / vor Au-
„gen haben werden / sie sich endlich
„eines andern begreiffen/ und heil-
„samen Consiliis stat geben wer-
„den. Nun kan unmöglich ihres
„Herren vornehmstes / ja eintziges
„Intereſſe anders worin bestehen/
„als daß der Hertzog mit dem Kö-

nige in Nachbarlicher Freund-„
schafft lebe / und mit demselben„
nichts zu demeliren habe. Wo„
man Gottorffischer Seiten diß„
principium nicht hat / so ist der„
Hertzog allezeit der unglückseelig-„
ste Herr / so unter der Sonnen le-„
bet; denn er kan die situation sei-„
ner Lande nicht ändern / welche al-„
so beschaffen / daß er jederzeit bey„
entstehender brouillerie von dem„
König in Dennemarck in 24.„
Stunden kan accabliret und von„
Land und Leuten verjaget wer-„
den; wenn er gleich nicht allein„
mit Schweden und Lüneburg „
sondern auch mit der gantzen„
Welt in Alliance stünde. Wie„
man dessen ein unwiedersprechli-„
ches Exempel eben anitzo wieder„
vor Augen hat. Nun werden„
des Hertzogs Ministri verhoffent-„
lich bey dem ersten Punct nichts„
zu erinnern haben. Der zweyte„
aber wird bey ihnen desto schwe-„
rer halten / und können sie dage-„
gen hauptsächlich zwey Einwürf-„
fe machen / 1. daß dadurch des„
Hertzogen Souverainität und in-„
dependentz geschmählert / oder„
wohl gar würde übern Hauffen„
geworffen werden. 2. Daß da-„
durch der Hertzog von aller Hülff„
entblösset/ sowohl wegen seiner ju-„
rium als auch wegen bequarti-„
rung und collectirung seiner Lan-„
de/

1700. "de/des Königs discretion unterworffen seyn würde / was das erste anbelanget / wäre zwar einiger massen gegründet / wenn der Hertzog / gleich wie wir / oder das Hauß Lüneburg / gar keine relation an Dennemarck hätte; aber da die communion und union als ein fœdus perpetuum den König und den Hertzog auf gewisse Maß an einander verbinden / wäre es gar nichts ungewöhnliches / und derogirte der habenden Souverainität im geringsten nicht / wenn die natürliche libertæt, welche sonst Souveraine Puissances im Thun und Lassen / hätten / auf gewisse Maß propter commune bonum publicum restringiret würde. Denn ja täglich unter Souverainen solche fœdera gemachet werden / daß der eine oder andere etwas zu thun oder zulassen nicht schuldig wäre / wodurch dennoch desselben Souverainität und independentz nicht derogiret würde; und wäre dieses in præsenti um so viel weniger zu besorgen / weil in dem aufzurichten seyenden Tractat / dem Hertzoge seine Souverainität und independentze solte zugestanden und confirmiret / und die restrictio armorum ad certum numerum militum ratione fœderis perpetui der union und communion etabiliret werden. Die zweyte objection ist damit abzulehnen / daß / wenn zu erst das Mißtrauen zwischen beyden contrahirenden Theilen gehoben / und der König von dem Hertzoge sich nichts böses zu besorgen hätte / nicht zu vermuthen wäre / daß Ihr Maj. dergleichen vornehmen würden / und daß man zu dem End aufs bündigste zu clausuliren hätte / daß der König zu keinen Zeiten Fug und Macht haben solte / des Hertzogen Jura zu infringiren / oder desselben Lande mit Einquartirung / Exactionen und andern Beschwerden zu belegen / und daß wenn dawider würcklich gehandelt würde / alsdenn dem Hertzog frey stehen solle / seiner Securität / aufs best er könt und möchte zu prospiciren; Worüber er denn eine verbindliche Guarantie von denen meisten Puissancen in Europa stipuliren könte / etc. Solten die Fürstlichen Ministri einwerffen wollen / daß gleichwohl Dännemarck mit Eroberung der Schantzen gebrochen / und der Hertzog den Schimpf / so ihm dadurch wiederfahren / nicht so verschmertzen könnte: habt ihr ihnen dagegen zu repræsentiren / daß sie solches selber mit unzeitiger Auffwerffung derer Schantzen / und Einnehmung der Schwedischen

1700. "Völcker verursacht hätten/ und "daß dieses unglückseelige Consilium den Anlaß zu allen gegenwärtigen Troublen gegeben hätte/ so "daß man es wohl gleich aufgehen "lassen könte. Sonder zweifel werden die Hertzogliche darauf "bestehen/ daß durante tractatu "die Dänischen Völcker aus des "Hertzogen Landen geführet werden möchten/ und ist wohl gewiß/ "daß wenn Ihr. Majest. sich dazu "verstehen wolten/ sie einen grossen "Glimpf bey aller Welt erwerben/ "auch dabey bedingen könten/ daß "inzwischen der Hertzog keine frembde Völcker in seine Lande einnehmen solte/ etc. Zu welchem Ende ihr denen Schwedischen Ministris die Beybehaltung des Friedens aufs beste recommendiren/ "und ihnen dabey vorzustellen "habt/ daß weil sie des Hertzogen "Interesse embrassiret hätten/ "sie demselben auf keine bessere Arth "würden rahten noch helffen können/ als wenn sie ihn vermöchten "durch einen beständigen Tractat "alle diese differentien abzuthun/ "damit er seine Lande einmahl ruhiglich geniessen könte/ etc.

Chur-Brandenburgif. Erinnerung an Lüneburg lieber den Fried

Dieweil aber auch nach eingeworffenen Schantzen die Hertzogliche Lüneburgische Völcker sich immittelst zusammen zogen und zu moviren anfiengen/ so schrieb gleicher Gestalt höchst-belobter Churfürst an den Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg sub dato den 23. April. Fasc. 6. pag. 10. unter andern in diesen Formalien: "Ich halte dafür/ daß dieses Ubel grösten Theils daher mit verursachet worden/ weil" man eine zeithero bey der in dieser" Hollsteinischen Sache gepflogenen Handlung zu Hamburg sich" gar zu sehr in denen Præliminaribus aufgehalten/ und die Haupt-Sache selbst/ unerachtet ich solches zum öfftern selbst gar beweglich angerahten/ fast gantz nicht" angegriffen; Dannenhero denn" itziger Zeit da umb die weitere" Ausbreitung des Kriegs abzuwenden/ billig üm so viel weniger" Umschweiffe zu gebrauchen/ solche methode desto mehr ümzukehren/ und auf sothane expedientia zu gedencken seyn wird/ wodurch auf einmahl man diese" Streitigkeiten aus dem Grunde" heben/ und beyde dabey implicirte Theile gäntzlich aus einander" setzen/ mithin auch die Benachbarte der Gefahr und Beysorge" in diese stets-währende Händel" impliciret zu werden/ entheben" möge/ etc. Gleichwie aber eben" zu der Zeit/ da ich im Werck begriffen bin/ dergleichen Vorschläge zu thun/ von verschiedenen Orthen die Nachricht einläufft/ ob solten Ew. Lbd. nicht" allein

als Krieg zu befordern.

1700. "allein allerhand Kriegs-Rüstung "in ihren Landen machen / und ih-"re Armatur umb ein merckliches "vermehren / sondern auch gar im "Werck begriffen seyn / ein an-"sehnliches Corpo ihrer Trouppen "über die Elbe gehen / und daselbst "oder auch anderwerts in Ihro "Königl. Majest. zu Dännemarck "Lande einrücken zu lassen; So "kan ich nicht umhin Ew. Lbd. in "hergebrachten Freund-Vetterli-"chem Vertrauen / und guter "Wolmeinung hiemit zu Gemüth "zu führen / wie durch dergleichen "Vornehmen der von mir abge-"zielte heilsahme Zweck einer schleu-"nigen Retabilirung gemeinen "Ruhestandes gar sehr würde ge-"hindert / wo nicht gar in langer "Zeit zu erreichen unmöglich gema-"chet werden; Indem andere / die "bey diesen Troublen mit denen "Cronen Dännemarck und Poh-"len in gewisser Verbindung ste-"hen / dadurch ohne Zweifel præ-"text und Ursach nehmen werden / "diesen motibus sich einzumischen / "wodurch das Werck immer weit-"läufftiger und schwerer Ew. Lbd. "eigen Lande selbst auch allerhand "Gefahr und Ungelegenheit expo-"niret werden dürfften. Ich er-"suche demnach Ewr. Lbd. hiemit "aufs inständigste / sie wollen zu "dergleichen demarchen / welche "an stat dem Ubel zu steuren / im-mer grösser und desperater ma-" chen werden / sich nicht bewegen" lassen / vielmehr aber mit nur da" hin arbeiten / daß diese Unruh" durch Fried und Glimpflichen" Wege / je eher je lieber gestillet /" und vermittelst Recommendi-" rung billiger und zureichender" Vergleichungs-Mittel Ihr. Kö-" nigl. Majest. in Dännemarck mit" dem Fürstl. Hause Gottorff völ-" lig verglichen / und in ein bestän-" diges Vernehmen gesetzet werden" möge / &c. Ich habe bey der an-" dern Parthey deßhalber bißhero" ebenfals alle diensam und præ-" stante officia angewandt / wer-" de auch solches ferner thun / wenn" nur auch sonst nichts vorgenom-" men wird / wodurch das Werck" weiter engagiret / und was von" mir nur darunter gebauet / nicht" wiederum übern Hauffen geworf-" fen werden möchte."

Die Bombardirung der Vestung Tönningen.

Der Punct die Schantzen zu delogiren war nun in so weit abgethan / daß nun also nicht mehr / als die Evacuirung des Landes von feindlichen Schwedischen Völckern noch übrig / dieselben aber hatten sich in die Vestung Tönningen gezogen / in welcher der Zeit der General-Major Bannier das Commando über vier tausend derselben hatte; Diesem ward derhalben von den Königlichen Dänischen proponiret / sich mit den

1700. Schwedischen Völckern heraus zu begeben; wenn solches von ihm zu erhalten / wäre man erböthig/ die Stadt und der Bürger zu verschonen / und die Bloquade aufzuheben; Er schlug es aber nicht allein ab / sondern that auch nechstfolgenden Tages einen Ausfall/ brachte von den Dänischen etliche Gefangene mit ein: setzte zugleich durch Oeffnung einer Schluyse einen Theil der Dänischen Approchen unter Wasser / welches doch diese durch eine andere Schluyse bald wieder abzuleiten wusten. Die Belagerer wurden dem ungeachtet mit ihren Batterien bald fertig/ so daß sie bereits den 26ten Aprill etliche Bomben anfiengen in die Stadt zu werffen / welches sie denn den 28sten dermassen starck verfolgten / daß man selbigen Tages biß an die tausend gezehlet / die hinein geworffen wurden / wodurch denn die Kirch und Häuser grossen Schaden gelitten / die Magazins aber unversehret blieben. Solche Bombardirung währete biß an den 4ten May / von welchem Tage man nunmehrige Anstalten zur würcklichen Belagerung machte. Den 10. wurden einige Wercke vor dem Wasser-Thor eingenommen / und am 14. an bemeldter Seiten die Trencheen durch 2000. Mann zu Fuß und 500. Pionniers / unter Anführung des General Fuchsen geöffnet / wobey aus der Stadt nur wenig geschossen worden / welches sie aber folgender Zeit desto heftiger gethan: Den 15 flog das Königliche Dähnische Laboratorium zu Harlebeck auf/ welches etliche gute Feur-Wercker und eine ziemliche Anzahl Ammunition mit sich hinweg nahm/ daher die vorgehabte Entreprise auf einige Tage verschoben werden muste: Doch wurde aus Glückstadt und Rendesburg der Abgang bald wieder ersetzet. Am 25. May. langeten Ihr Königl. Maj. von Dennemarck selbsten so am 21. erst aus Copenhagen gangen / nebst Sr. Hoch-Gräfl. Excellentz dem Herrn Groß-Cantzlern von Reventlau/ dem Herrn geheimten Räthen von Jessen und Lenthe/ dem Herrn Ober-Cammer-Junckern Frey-Herrn von Holst / dem Herrn Hoff-Marchall Hahn/ und Herrn Ober-Secretar Wieben/ auch mehr andern im Lager an / besahen die Trencheen; und ließ der General Bannier / bey dero Ankunfft alle Canonnen aus der Stad lösen. Den 26. darauff gieng der König nach Friedrichsstadt. Den 27. waren fünff Batterien fertig/ da dann Se. Königl. Maj. wieder ins Lager kahmen / und Ordre die Bresche zu schiessen gaben / welches von selbigen Nachmittag 3. Uhr / biß Abends um 10. Uhr währete /

und

1700. und des Nachts wurden zu allarmirung der Belagerten / Bomben ein geworffen. Es ward aber bey dasigen Erd des Walles diese besondere arth des dortigen Kleyes angemerckt / daß bey feuchten und regnichten Wetter die Kugeln in dem Wall als wie Butter gingen / stecken blieben und keinen Schaden gethan: Hingegen wenn das Wetter trocken / die Erde desselben Kleyes so hart gewesen / daß die Kugeln hin wiederum sonder effect davon zurück gepraller. Den 28. May continuirte das Canoniren und Bombardiren biß in den spähten Abend / die Nacht ward der von den Belagerten an der Contrescarpe aufgerichtete Caponier / von denen Königl. mit dem Degen in der Faust emportiret / viel der Belagerten dabey nieder gemacht / die übrige Mannschafft zoge sich näher nach der Stadt / die Belagerten thaten zwar den 29. Nachts einen ausfall in Meinung die Königliche zu delogiren / wurden aber nach einem harten blutigen Gefecht / unverrichter Sachen wieder abzuziehen genöhtiget. Den 30. und folgende Tage / gieng das Canoniren und Bombardiren mit aller Macht fort / war den 1. Jun. am hefftigsten / die Belagerten musten selbst gestehen / daß da es noch drey Tage so gewährt der Orth sich unmöglich länger hätte halten können / sondern ohn allen Zweiffel wäre verlohren gangen. Allein da die Lüneburger bereits über die Elbe gangen / in Wandesbeck / und andern Königl. Orthen eingedrungen / wurde den 2. Jun. die Belagerung auf gehoben.

In dem dieses alles in dem Fürstlichen also vor gieng / waren Se. Hochfürstl. Durchl. biß zur Mitte des Monaths May noch in Schweden; liessen aber sub dato Carls-Crona den 19. May (Fasc. 6. pag. 13. seqq.) ein Contributions-Patent an dero getreue und gehorsame Prælaten / Ritterschafft und gesamte Eingesessene beyder Hertzogthümer ergehen (p. 16.) "daß sie an stat der bißherigen Monatlichen Contribution vom 1. April. jüngsthin, an zu rechnen / alle Monath im Schleßwigschen von jedem Pflug fünff Thaler im Hollsteinischen aber sechs Reichs-Thaler und zwar vor die bereits verflossene Monath April und May nebst allen vorherigen Restanten / sofort innerhalb den nechsten acht tagen nach Einlieferung solchen Patents und künfftig auf den ersten Tag jeden Monaths voraus an an dero Cammer-Rath Johann Clausen in dero Stadt Hamburg biß zu weiterer Verordnung unfehlbahr einbringen solten." Den 26. darauf ließ Hertzogen

Georg

1700. Georg Wilhelms Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Zell/ an sämtliche Chur-und Fürsten wegen nunmehriger würcklichen Anrückung dero und übrigen Garants Armee zu Leistung der dem Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein Gottorff gegen Dennemarck versprochenen Garantie des Altonaischen Recesses sub dato Zell den 26. May ein Schreiben an den König in Pohlen / Chur-Mayntz / Chur-Trier / Chur-Cölln / Chur-Bayren / Chur-Brandenburg / Chur-Pfaltz / item Hessen-Cassel und Darmstadt / Sachsen-Gotha-Weimar / und Eysenach / die Bischöffe zu Münster / Oßnabrück/ Hildesheim und Paderborn / Teutsch-Meister Mechlenburg Schwerin / Baden Baden und Durlach / Würtenberg / Brandenburg Anspach und Bareit abgehen / remonstrirte was sie bewogen mit denen in Bremen stehenden Schwedischen Trouppen sich zu conjungiren / und einen March ins Hollsteinische zu thun / wolte aber dennoch (Fascic. cit. p. 21.) "vor GOtt und der gantzen Welt "bezeugen / daß sie und dero Herrn "Vettern Lbd. kein ander Absehen "hierunter hätten als die Abwen-"dung aller weiteren Gefährlichkei-"ten/ und fördersamste wieder Er-"langung des gestörten Ruhestan-"des." Setzte hinbey: Ich verlange nichtes mehr / als mit Ihrer" Königl. Majest. in Dennemarck," in Freund-Nachbahrlichem gu-"ten Vernehmen beständig zu ste-"hen / und werde meinerseits dazu" stets alles beytragen. Ich bin" auch nicht gemeinet / mich des" Krieges wider dieselbe durch" Schickung meiner Völcker nach" Hollstein hauptsächlich theilhafft" zu machen : sondern dem guten" Glauben des Versprechens / zu" dessen Erfüllung ich Krafft ob" mehr erwehnter Garantie und" defensiv Bundnisses gehalten" bin / ein Genügen zu thun." Den 28ten darauf gingen die Lüneburgischen mit den Schwedischen trouppen unterm Commando des Gouvern. im Stifft-Bremen Hr. Graf Güldensterns/nachdem sie einige Tage vorher alle Posten/ Passagiers und Schiffe angehalten / üm ihre Dessein nicht vor der Zeit wissen zu lassen/ über die Elbe/marchirten erst nach dem Amt-Rheinbeck von wañen sich auf derer annäherung die Königlichen d. 29. May nach Fuhls- und Poppen-Büttel zurück gezogen. Bey dem Reinbecker Schlosse geschahen zwar einige Schüsse aus bey sich habenden Feld-Stücken / jedoch ohne sonderlichen Schaden. Die Lüneburgischen campirten darauf ein paar Tage bey Wandesbeck / welcher Orth ziemlich hart mitgenommen wurde/

1700. wurde/in dem die wenigste Häuser/ Fenster Thüre und Oefen behielten.

Den 2. Junii kamen sie zu Altona an/ beschossen von dar noch desselben Tages das Königl. Dänische Kriegs-Schiff den Hummer im Kohlbrand/ bemächtigten sich auch der Königl. Dänischen kleinen Insel der Gräfen-Hof genandt. Dieweil nun die Lüneburger aus Haarburg in der Nacht daselbst Posto gefasset / wurden die aus zweyen Chalouppen daselbst ans Land gestiegne Leute von dem Hummer/ zum Theil erschossen und gefangen / wodurch der Commandeur Held genöhtiget ward / das Schiff zu verlassen / welches die Allürten bey ihrem Aufbruch nach Fuhlsbüttel / nebst dem Wirthshause der Sagemühlen hinter Altona dem Königl. Herrn Præsidenten von Jessen zuständig / nicht ohn Angeben verbrandt. Den 6. arrivirte der Churfürst von Hannover und der Hertzog von Zell über Hamburg in dem Lager der Alliirten. Den 7. fingen die Lüneburger auf dem Gräfen-Hof an eine Schantze aufzuwerffen. Den 8. marchirten die Fürstl. Gottorffis. Alliirte nach Pinnenberg: Die Königl. Armee stund nur zwey Meilen davon bey Kellinghusen/ kam aber den 13. nach Elmeshorn/ und den 16. nach Utersen/ so nahe an die Allijrten/ daß sie nichts von einander als der kleine Fluß Pinnau scheidete. In selbigen Lager blieben beyde Armeen biß zu Ende des Monaths / da denn mittlerzeit verschiedene Charmützel vorfielen.

Chur-Brandenburgische Interposition.

Auf nechst angezogenes Schreiben antwortete unter andern dem Hertzoge zu Lüneburg Zell der Churfürst zu Brandenburg sub dato den 2. Jun. aus Cölln an der Spree (Fascic. 6. p. 24.) Sie könten dero Lbd. nicht dissimuliren / wie sie „ ungern und mit höchstem Leidwesen vernommen / daß dero Lbd. „ vorbesagte Entschliessung gefasset/ „ und die Waffen wider die Cron „ Dennemarck ergriffen / als wodurch dero Erachtens Ihr Lbd. „ Lande in nicht geringe Gefahr gestürtzet / der Krieg weiter ausgebreitet / auch andere von denen es „ dero Lbd. es vielleicht am wenigsten vermutheten/ bald in die Sache mit impliciret werden möchten etc. „ Schlugen anbey vor: Ob es nicht dahin zu richten / weil „ doch das vornehmste/ so dero Lbd. „ wider Ihr Königl. Majest. zu „ Dennemarck anführeten in der „ Attaque von Tönningen bestunde/ daß höchstgedachte Ihr Königl. Maj. den Angriff selbigen „ Orths gäntzlich einstelleten / und „ dero Lbd. wie auch die Cron „ Schweden Ihre über die Elbe gegangene Trouppen wieder von dazurück zögen. „ Nachdem aber

1700. (Fasc. cit. p. 38.) der Hertzog Georg Wilhelm, sub dato den 16. Jun. aus dem Haupt-Quartier zu Pinnenberg / in specie was den beschehenen Vorschlag beträffe / geantwortet: "Es würden dero Lbd. Ihrer beywohnenden hohen prudence nach selbsten ermessen: Ob man sich itzt gestalten Sachen nach / ob gleich der Zweck Wegen gedachter Vestung in so weit erreichet / dazu ohne hazard und Unsicherheit werde resolviren können: oder ob nicht vielmehr die unumbgängliche Nothwendigkeit erheische / es mit solcher Repassirung über den Elbstrohm noch zur Zeit und biß dahin / daß durch eine composition der Sachen / mehrere Sicherheit dabey zufinden / anstehen zu lassen. So Schrieben S. Churfl. Durchl. desselben Tages aus Potsdam auch an den Chur-Fürsten zu Hannover in folgenden formalien (Fasc. 9. pag. 4. & seqq.) "Ich habe Ewr. Lbd. bezeigende Intention den Frieden in diesen Quartiren zu erhalten billig zu rühmen / und bin an meinem Orth gleichen Vorsatzes: Ob aber die Mittel so Ewr. Lbd. um zu solchen Zweck zu gelangen / ergriffen haben / dazu adæquat und diensam seyn? dabey stehe ich sehr an / und muß vielmehr glauben / daß dadurch das angehende Krieges-Feur mehr werde ausgebreitet, als gedämpffet werden. Es ist, meines Ermessens noch nicht alle Hoffnung verlohren gewesen / durch den Weg der gütlichen Handlungen die bißherige Differentien zwischen der Cron Dennemarck und dem Fürstl. Hause Gottorff zu heben / und kan Eur. Lbd. nicht unbekandt seyn / was vor Vorschläge ich deßhalb noch neulich ins Mittel bringen lassen / und daß dieselbe hin und wieder nicht wenig approbation gefunden auch unter Gottes Seegen darauf wohl würde zu handeln und zum gedeylichen Schluß zu kommen gewesen seyn / wenn man nur von allen Seiten denen Interessenten erstlich zugeredet hätte. Da aber Ewr und hochgedachten dero Herrn Vettern Lbd. Lbd. einen andern Weg erwehlet / die Waffen ergriffen / mit denenselben in das Hollsteinische eingedrungen / und allda dem Bericht nach alle nur ersinnliche hostilitæten verübet / so scheinet dadurch das Werck in dem äussersten Grad vulneriret / und in solchen Stand gesetzet zu seyn / daß ich nicht sehe / was anders als ein grosser bluthiger Krieg / und welcher die gantze Nachbahrschafft mit impliciren wird / daraus erfolgen könne. Ewr Lbd. wollen zwar solchen ihren Einbruch ins Holl-

1700. "Hollsteinische vor einen blossen
"effect der über den Altonaischen
"Vergleich übernommenen Ga-
"rantie angesehen haben. Ob es
"aber dafür / und nicht viel mehr
"vor eine offenbahre aggression
"zu halten seye / das lasse ich ande
"re urtheilen ; sonderlich da Ew.
"und mehr hochgemeldte dero Her-
"ren Vettern Lbd. Lbd. sich gantz
"nicht in den terminis einer abge-
"drungenen defension und assi-
"stentz halten / sondern a la teste
"einer considerablen Anzahl
"Trouppen die Königl. Dänische
"Fürstenthümer und Lande ange-
"fallen / auch unerachtet die dabey
"angeführte Ursache / nemlich die
"Belagerung Tönningen allbereit/
"gäntzlich gehoben ist / dennoch da-
"mit continuiren. Man wird
"also überall nicht anders glauben
"können / als daß hierunter nur
"bloß der Cron Dennemarck Ruin
"und Verderben gesuchet werde.
"Und gleich wie nun Ewr Lbd. nach
"dero hohen prudentz und æqua-
"nimität leicht urtheilen können/
"daß ich dergleichen aus vielen Ur-
"sachen nach allen meinen Kräff-
"ten abzuwenden billig trachten
"muß / auch dazu verbunden bin ;
"so wird mich hoffentlich niemand
"verdencken / wenn ich auf die da-
"zu dienende Mittel gedencke / und
"solche expedientia zur Hand neh-
"me / wodurch dergleichen præcavi-
ret / und meinē zu schleuniger reta-,,
bilirung des allgemeinen Ruhe-,,
standes anwendenden Officiis de-,,
sto mehrer Nachdruck gegeben,,
werden kan. Ich lasse auch zu,,
solchem Ende meine Armee an die,,
dortige Quartire anrücken / und,,
bitte Ewr Lbd. Freund-Vetter-,,
lich / weil dieselbe vor andern vie-,,
le und grosse Ursachen haben zu,,
verhüten / daß es dieser Enden zu,,
keinem weitläufftigen Kriege,,
komme / sie wollen bey hochbesag-,,
ten dero Herrn Vettern Lbd. es,,
dahin befordern / daß nunmehro,,
da Tönningen / wie schon erweh-,,
net / würcklich verlassen ist / dero,,
und die Königl. Schwedische,,
Trouppen aus dem Hollsteini-,,
schen fördersamst wieder ab und,,
zurück über die Elbe gezogen / auch,,
also zu dem intendirten gütlichen,,
Vergleich / wozu ich gewiß alles,,
was von mir dependiret / und,,
mir als Mediatori oblieget / ge-,,
treulich beytragen wil / der Weg,,
geöffnet werden möge. Widri-,,
genfals und wenn man an Ewr.,,
Lbd. Seite mit denen bißherigen,,
hostilitäten weiter also continui-,,
ren solte / so wil ich von allen ex-,,
tremis / so daraus unausbleiblich,,
erfolgen werden / mich aufs feyer-,,
lichste bedungen haben etc.,,

Fürstl. Gottorffische angelegte Contribution.

Dieweil nun die Königlichen Unterthanen ob solcher harten proceduren sich hie und dahin ver-
lieffen/

1700. lieffen/die Alliirten aber gleichwohl zur subsistentz ihrer Armee von solchen Unterthanen Geld und Proviant erpressen wolten; So ließ den 4. Junii der Königl. Schwedische General Gouverneur Nicolaus Güldenstern an die Dähnische Unterthanen ein Patent ergehen (Fasc. 6. p. 26.) wie bey Einrückung "der Armee in die "Königl. Lande nicht ohne Befremdung ersehen / daß die meiste Häuser und Wohnungen der "Königl. Dähnischen Unterthanen "wüst und von ihren Einwohnern "verlassen gestanden / zweifels ledig aus ungegründeter Furcht/ "man würde bey Annäherung obbemeldeter Alliirten Armee / sie "und das Ihrige der Soldatesca "zum Raub Preiß geben / und sie "also ins äusserste Verderben stürtzen. Wenn aber gleichwohl so "wenig Ihr Königl. Majest. seines Allergnädigsten Königes "noch dero hohen Mit-Alliirten Vorsatz wäre / gegen die "Cron Dännemarck einige weitere Feindseeligkeit zu üben/ "als zu Wieder-Herstellung des "von selbiger Cron gebrochenen "Altonaischen Vergleichs / dessen "Guarantie auf ihnen allerseits "hafftete / viel weniger besagter "Cron Dännemarck Lande und "Unterthanen mit Raub / Nehm- "und Verheerung des ihrigen zu ruiniren / &c." So habe man Versicherung damit geben wollen/ daß man sie bey dem Ihrigen" ungekränckt und sicher erhalten" und schützen / hingegen alle Gewalt und Muhtwillen abwehren/" und demselben steuren wolle. Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt / daß sie alle insgesampt nicht nur still und" ruhig in ihren Wohnungen und" bey dem ihrigen bleiben: sondern" auch die Alliirte Armee mit nöhtiger Zufuhr an Proviant und andern Victualien / welche jedoch" für baares Geld bezahlet werden" solten / fourniret und versorgen;" auch Prälaten und die von der" Ritterschafft/imgleichen Bürgermeister und Rath in den Städten" die Ihrige / daß solches geschehen" mögen / nachdrücklich anhalten:" oder im Gegentheil gewärtigen" solten / daß man gegen die Abwesende und so sich aus dem Weg" halten / oder verbergen würden/" mit Plünderung und Ruin Ihrer hinterlassenen Häuser und" Haabseligkeit aufs schärffste verfahren wolle." Darauf ergieng den 9. Junlii ein Fürstlich Gottorfsisch Patent / wegen einzutreibender Contribution (Fasc. 6. p. 34.) aus denen Glückstädtischen Aemtern Landschafften und Städten/ daß sie im Schleßwigschen 5." Thaler im Hollsteinischen aber"

In den Königl. Antheil.

sechs

1700. "sechs Thaler Monatlich von je-
"dem Pflug/ von nechst verwiche-
"nem 1. April an zu rechnen con-
"tribuiren: ferner auch zur subsi-
"stentz der Armee im Schleßwig-
"schen von jedem Pflug eine Tonne
"Haber und eine Tonne Rocken:
"im Hollsteinischen aber von jeg-
"lichen zwey Pflügen ein Stuck
"Rindvieh oder dafür zwölff
"Rthaler / und zwar was das
"Schleßwigsche anbetrifft / so
"nemlich jenseit der Eyder gelegen
"an den Zahl-Commissarium Käy-
"ser nach Tönningen / aus dem
"Hollsteinischen aber disseit der
"Eyder an den Cammer-Rath
"Johann Clausen in Hamburg/
"oder auch an die von ihnen beyden
"an jeglichem Orth zu diesem En-
"de etwa bevollmächtigte Einneh-
"mer und Commissarios: das
"Vieh aber ins Haupt-Quartier
"innerhalb den nechsten fünff Ta-
"gen nach Behändigung solchen
"Ausschreibens richtig und ohne
"Fehl damit es keiner Execution
oder Zwangs-Mittel bedürffe ge-
"horsamlich einbringen: Dahin-
"gegen aber an die Königl. Däni-
"sche oder Schleßwig-Hollstein-
"Glückstädtische Cammer oder
"bißherige Bediente / es sey an
"Contribution oder andern Gel-
"dern / bey Vermeydung doppel-
"ter Zahlung und anderer harten
"Straffe / biß zu fernerer unsrer
Verordnung / weiter nichts erle-"
gen oder entrichten sollen. Wir"
gebieten und befehlen auch hiemit"
allen bißherigen Schleßwig-"
Hollstein Glückstädtischen Amt-"
Leuten / Land-Voigten Amts-"
Verwaltern / Amtschreibern / "
Hauß-Voigten / Hardes-Voig-"
ten / Reit-Voigten und andern"
Officianten und Bedienten / wie"
die Nahmen haben mögen / des-"
gleichen Burgemeistern und"
Raths-Verwandten in denen"
Städten sammt und sonders bey"
unserer höchsten Ungnad / und"
**unausbleiblichen strengen"
Straffe an Leib / Ehr Haab"
und Gut** / nicht allein vor sich"
zur **Königl.** Dennemarckischen"
oder Schleßwig-Hollstein-Glück-"
städtischen Cassa oder Cammer"
keine Gelder / es sey an Contribu-"
tion oder anderen Gefällen / wie"
die benennet werden möchten / fer-"
ner ausfolgen zu lassen / und viel-"
mehr / was ein oder anderer da-"
von entweder bereits in Händen"
hat / oder noch einbekommen"
möchte / in unsre Cassa getreulich"
auslieffern: sondern auch itztge-"
dachtem unsern Cammer-Rath"
und Zahl-Commissario / oder de-"
ren etwa substituirten gevoll-"
mächtigten Einnehmern / an Er-"
hebung sothaner Contribution"
und aller anderer Gelder weder"
heimlich noch offenbahr / per in-"

1700. "oder directum / selbst oder durch "andere auf einerley Weise hinder"lich / sondern darin vielmehr be"hülff- und beförderlich zu seyn. Den 14. Jun. ward wegen der Roß-Dienst-Gelder und andern extraordinairen Beytrags abermahl (Fasc. 6. p. 44.) ein Patent publiciret/ "daß die Prälaten und "die von der Ritterschafft an statt "des schuldigen Roß-Diensts von "jedem Pflug zehen Thaler inner"halb denen nechsten fünff Tagen "nach Insinuation dieses in dem "Schleßwigschen bey unsern Zahl"Commissario Käyser zu Tönnin"gen: in dem Hollsteinischen aber "bey unseren Cammer-Rath Jo"hann Clausen in unserer Stadt "Hamburg / einbringen etc. daß "an statt des Ausschusses oder da"vor etwa nicht behöriger untadel"hafter Mundirung zu liefern"der Mannschafft / wie auch an "statt der sonst ausgeschriebenen "Artillerie Knechte und Pferde/ "von jedem Pflug im Schleßwig"schen eine Tonne Rogken und ei"ne Tonne Habern nacher Tön"ningen: Im Hollsteinischen aber "von jeden zwey Pflügen ein Stuck "Rindvieh / oder davor zwölff "Thaler ins Haupt-Quartier "gleichesfals innerhalb fünff Ta"gen nach Insinuation dieses zu "liefern und zu erlegen etc. Anbey ward auch noch zu Altona den 16. Jun. ein Patent affigiret (Fasc. 6. p. 51.) innerhalb 5. Tagen à „dato von dem verflossenen April „und Majo / item von dem noch „lauffendem Monath Junio an „stat solcher drey monathlichen „Contribution und sonsten zu ex„traordinairen Kosten vor Haber „Rogken Einquartirung und an„dere Nothwendigkeit / von einem „jeden guten vollkommenem Hau„se mit denen dazu gehörigen perti„nentien funffzig Rthal. (jedoch „ausser einigen wenigen der kost„bahrsten und allerbesten Häuser / „als welche auf hundert Rthaler „zu oberwehnter Beysteuer gesetzt) „von einem Mittelmässigen Hause „dreyssig Rthaler / und von denen „geringern funffzehen Rthaler eins „vor alles an den sich in Hamburg „aufhaltenden Fürstl. Cammer„Rath Johann Clausen gegen „Quittung derer bey dem Contoir „etabilirten receptorn ausgezah„let werden solten /„ worauf auch dieselbe Stadt wegen offerirter „acht und dreyssig tausend Reichs„thaler folgenden Versicherungs„Schein offeriret (Fasc. 6. p. 65.) „Wir Præsident Burgemeister „und Rath der Stadt Altona „thun kund und bekennen hiemit / „daß wir auf Interposition des „Königl. Frantzösischen extraor„dinair *Envoyé* Herrn von Vidal „mit denen Herrn Commissarien „und

1700. "Gevollmächtigten der hohen Garants Armee / von uns und nomine gesamter Bürgerschafft wegen gefoderter Contribution und sonsten gefoderter einiger satisfaction Gelder von der Stadt Altona eines vor alles vor das jetzige und künfftige biß zu Ausgang dieses Jahrs dahin verglichen und verbindlich versprochen/ daß sofort bey Vollenziehung dieses Vergleichs nach Abzug dessen / was bereits darauf ausgezahlet / oder durch Briefschafften vergnüget / der Uberrest biß 13000. Rthaler hiesiger Güter Wehrung an groben und baaren courant Geld und acceptablen Wechseln auf zwey Tage sicht / so dann von da in vier Tagen wiederum / und zwar in neuen Dritteln 13000. Rthaler/und endlich von solcher Zeit an in vier Tagen der Uberrest als in 12000. Rthaler gleichfals in itzt erwehnter Sorte entrichten und zahlen wollen ; Jedoch wenn nicht auf unterthänigste Bitte eine Erlassung / wie wir hoffen / zu erlangen seyn solte. Gestalten wir uns hiemit unter Verpfändung unserer und gesamter Stadt Altona Burger und Einwohner Häuser und Wohnungen hiezu verpflichten. Jedoch in unterthänigster Hoffnung dagegen mit schrifftlicher Versicherung versehen zu werden / daß nicht allein die Stadt Altona und wir deren Einwohner vorbedeuter Massen auf dieses itzt lauffende gantze Jahr von allen Contributionen Brandschatzung und Einquartirung auch andern Auflagen / wie solche Nahmen haben mögen/befreyet seyn werden : sondern auch / wenn in Entrichtung der Termine eine kleine dilation gebeten werden solte / damit begnädiget zu werden. Uhrkundlich unter der Stadt Altona Insiegel und des verordneten Secretarii subscription Actum Hamburg/ den 27. Junii A. 1700."

Wilhelm Cluver Civit. Alton. Secret.

Bey so gestalten Sachen da Ihr Königl. Majest. von Dennemarck und Pohlen in genauer Alliantz stunden/ so wurden von der letztern an die erste vier tausend Mann Auxiliar-Völcker überlassen / welche bey Eißleben aus Pohlnischer in Dänische Pflicht und Dienste traten ; Gingen also unterm Commando Ihr Hochgräfl. Excellentz von Ahlfeld aus dem Mansfeldischen durch das Anhaltische Halberstädtische Hildesheimische / Wolffenbüttelsche biß ins Zellische / welches sie den 16. Junii erreicheten. Den 17. brachen sie in die Aemter Campen Meinersen und

Chur-Sächsis. Einfall in das Lüneburgische.

1700. und Gifhorn biß Bodendeich ein/ schlugen demnach ihr Lager zu grossen Schwulper/ Pferd und Horn-Vieh machten sie nebst andern Dingen zur Beute / schrieben an die anliegenden Oerther eine Brandschatzung aus / von welcher auch etwas einkommen. Als aber den 27. die Zellischen und Hannoverischen unter dem General-Lieutenant von Ohr und dem General von Bülow sich ihnen näherten/ retirirten sie sich den 28. wieder nach dem Braunschweigischen / und stelleten sich als wolten sie zu Grehne die Leine und durch die Wolffenbüttelschen Aemter Wicken und Holtzmünden die Weser hin passiren / und so ferner ins Oldenburgische gehen. Da ihnen aber die Lüneburgischen zu nahe auf den Halß kamen/ wendeten sie sich hinter dem Closter ins Hildesheimische / (woselbst es / wie auch zu Böckeln eine kleine Action abgegeben / und etliche geblieben / auch einige Beute und Bagage ihnen wegen der bösen Wege wieder abgenommen worden /) marchirten also durch das Gebürge über Apenrode und Wernigerode am Hartz hinaus nach dem Halberstädtischen / und von dannen wieder nach Sachsen. Der General - Major Neidschitz ward im Rückwege gefangen/ und muste einige Wochen in solchem Stande bleiben: die übrigen Gefangenen ließ man wieder lauffen. Zu Bockenem im Hildesheimischen schloß die Bürgerschafft die Thore vor ihnen zu / erschoß auch den Capitain vom Emde und einen Wachtmeister so beyde allein nahe vorbey ritten. Von Halberstadt aus entschuldigte sich unterm dato den 10. Jul. der Herr von Danckelmann (Fasc. 10. p. 25.) auch der Quedlinburgische Stiffts-Hauptmann von Stammer sub dato den 12. Jul. (p. 27.) daß ihnen der Durchzug so unvermuhtet kommen / und sich dawider aus Mangelung Volcks / welches sich wie oben gesagt nach Lentzen gezogen hatte / nicht setzen können / hatten es also geschehen lassen müssen / wie sie denn auch so gute Ordre gehalten / daß desfals gantz keine Klage einkommen. Die Lüneburgische Relation aber davon an dero auswertige Ministros kan Fasc. 10. p. 36. und folgenden gelesen werden.

Der hohen Mediation verschiedne propositiones und Vorschläge

Wehrendem diesem allen thaten die in Hamburg noch beysammen verhandene Ministri der hohen Mediation ihr bestes / und liessen den 10. Junii beyden hohen Theilen (Fasc. 9. pag. 3.) "auf acht oder vierzehn Tage einen Stille-" "stand zu belieben vortragen / auch" "von allen hostilitäten / exactio-" "nen und ruinirung derer Unter-" thanen/

1700. thanen / damit selbige sich in ihren„ Häusern wieder einfinden / und„ darinn sicher wohnen möchten zu„ abstrahiren / auch deren gäntzlich„ von beyden Theilen zu enthalten.„ Den 16. Junii ward noch ferner Mediations halber beyden hohen Theilen (p. 21.) proponiret / 1. „noch ferner auf fünff biß acht„ Tage einen Stillstand zu treffen /„ 2. Zwischen welcher Zeit sie nicht„ möchten die Armeen näher an ein=„ „ander rücken lassen. 3. die Haup= „Tractaten sofort zu Hamburg „mit angehendem Stillstand zu „reassumiren / und alle Bemü= „hung anzuwenden / selbige inzwi= „schen gütlich zu endigen. 4. Die „publicirte contributiones durch „gewöhnliche contributions-Art „einzutreiben. 5. Solte nun die „Haupt=Sache tempore præfa- „ti armistitii nicht können geendi= „get werden / so hätte man sich ra- „tione prolongationis ferner zu „vergleichen.„ Wegen reguli- rung der Posten ward sub eo- dem dato proponirt „1. Die „reitende Posten hinc inde gantz „freygehen zu lassen / auch durchs „Lager ; nur daß der Postilion „ins Horn stosse / wenn er vors „Lager komme. 2. Die fahren= „de Posten auch nach Belieben „frey gehen zu lassen / jedoch nicht „durchs Lager / sondern eine halbe „Stunde Umbweg : 3. Wenn die Cron Dennemarck diß belieb=„ te / könnte sie nur alsobald die„ Pässe nach Pinnenberg schicken /„ und zwar so wohl vor die Schwe=„ dische als Gottorffische / und„ Braunschweig = Lüneburgische„ Posten. Die Postpässe von Sei=„ ten der hohen Alliirten wären„ schon so wohl auf Hamburg als„ auch dem Comte de Chamilly„ zugesandt / deren man Dänischer„ Seiten nach Belieben mehr be=„ kommen könnte. Den 17. ging bey dem Käyserl. Abgesandten Hn. Grafen von Eck / ein kleiner Disput vor / Ob der Frantzösische Ambas= sadeur als Commediator zu ad- mittiren / wovon Fasc. 9. p. 24. & seq. zu lesen. Auf die Proposition der Mediation aber ward dem Käyserlichen Residenten / den 19. Junii in Antwort zu Renß= burg ertheilet / (pag. 27.) daß„ Königl. Majest. in keine Tracta=„ ten sich eher einlassen könten / als„ biß die Alliirte Armee sich entweder„ über die Elbe / oder wenigstens„ über die Alster nemlich in des Her=„ tzogs zu Hollstein Gottorff Aem=„ ter zurück gezogen haben wurde.„ Der Hertzog Georg Wilhelm zu Braunschweig Zell / beschwerte sich den 23ten Junii hierüber (Fasc. cit. p. 33. seqq.) bey dem Käyser / anbey auch p. 36. über„ das Chur=Brandenburgis. Mo-„ vement und Postirung dero und„

1700. "anderer sich mit den Ihrigen con-"jungirenden Trouppen. Und hatte der Käyser ohne dem zu derselben Zeit bereits hochgedachtem "Chur-Fürsten vorstellen lassen p. 32. "daß die Trouppen von ein-"ander weiter entfernet / oder "auch beyderseits aus dem Land "und der Nachbarschafft völlig "abgeführet / oder aber eine gleiche "Anzahl Mannschafft von beyden "Theilen im Lande gelassen / folg-"lich die Tractaten reassumiret "und ehestens ausgemachet / im-"mittelst aber de non offenden-"do allerseiten gnugsame Sicher-"heit gegeben werde." Hierauf ward den 26. Junii von der hohen Mediation noch ferner proponirt (Fasc. 9. pag. 42. daß 1. "Ihr "Königl. Majest. Ihre Trouppen "aus des Herrn Hertzogs zu Holl-"stein-Gottorff Hoch-Fürstliche "Durchl. Landen Aemtern und "Plätzen: Hingegen auch die Al-"liirten aus Ihr Königl. Majest. "in das Fürstl. Gebieth sich ziehen. "2. ein Stillstand auf zehen biß "vierzehen Tage angenommen / "auch 3. wehrenden selbigen Still-"standes die Pinnebergische Tra-"ctaten in Hamburg reassumiret / "und äusserst zum gedeylichen "Schluß befordert / nicht weniger "4. die pro Aprili Majo und Junio "ausgeschriebene Pfluggelder à 5. "biß 6. Reichs-Thaler beyden hohen Theilen richtig bezahlet wer-"den; wegen der folgenden Mona-"then aber / es bey der vorhin ge-"wöhnlichen Contribution als 3." Reichsthaler vom Pflug sein" Verbleiben haben möchte."

In dem man nun zu beyden Theilen mit Ausschreibung der Contributionen beschäfftiget war / kamen die Engel- und Holländischen Flotten vor den Sund / suchten hindurch gelassen zu werden / versprachen nichts feindliches vorzunehmen / sondern allein wieder das Theil sich zu conjungiren / so sich nicht zum Frieden bequemen wolte: In der Warheit und im Werck aber betraff es sich zu denen Schweden zu schlagen / und etwas feindliches wider die Königliche Residentz Coppenhagen vorzunehmen; derohalben gemachten concert gemäß (Fascic. 10. p. 57.) resolvirte der König in Schweden zwey Descenten auf Seeland zu thun eine bey Kiogebucht / die andre zwischen Skogshufwüd und Helsignör; es geschahe aber endlich den 4. Augusti oder 25. Julii die Landung nur an einem Orth / nemlich bey der Windmühle zwischen Krägerupshoff und Robeuxby. Der General-Major Stuart recognoscirte vorher alle Oerther / und darauf machte man Mine an andern Orthen zu landen / und die Dähnischen Trouppen dadurch

Schwedische descende in Seeland.

1700. durch zu verführen. Diese hatten sich bey Runstigakrug gelägert. Als aber die acht Kriegs-Schiffe und vier Fregatten mit denen Bombardier-Schiffen/ welche die Landung befodern solten von da gerade zu auf die Windmühle gingen / kunten die ersten so biß dahin einen weitläufftigen Umweg nehmen musten / nicht verhindern/ daß nicht vor ihrer Ankunfft Schwedischer Seiten schon alles in bereitschafft zur descente gestanden. Den rechten Flügel des vor denen Schiffen rangirten debarquements commandirten Ihr Königl. Majest. selbst nebst dem Admiral General Graf Wachtmeister und denen General Majors Posse und Stuart: den Lincken der General Major Rhenschild. Zum ersten Angriff waren vier Battallions commandiret. Major Nummers/ war mit der seinen der erste so aus denen Bothen sprang und noch durchs Wasser auf die Dähnische Cavallerie/ die sich indessen dem Strande genähert/ loß marchirte/ wobey sich denn die Granadirer so wohl hielten/ daß jene sich zu reteriren genöthigt wurden/ die gantze Battallion also festen Fuß setzte. Gleich darauf folgten auch die andern drey/ und avancirten so weit/ daß sie hinter sich ein Campement von acht Battallions formirten. Die leeren Bothe hohlten frische Mannschafft nach. Der König selbst stellete sich mitten in der Gefahr ein / und ward der General-Major Stuart neben Ihm an seiner Hüffte blessirt. Darauf ließ der König das Lager behörlich befestigen / und folgte am 5. und 6. Augusti der Rest von denen übrigen Trouppen / so daß sie eine Armee von zehen tausend Mann ausmachten. Den sechsten waren verschiedene Geistliche und Bürger aus Hölsingör bey dem König im Lager / umb Verschonung ihrer Stadt/ insonderheit der Kirchen und Schulen anzuhalten. Hienechst ließ der König ein Edict publiciren/ daß niemand flüchten sondern in seinem Schutz geruhig an seinem Orth verbleiben solte: Es ward auch denen Soldaten aufs ernstlichste anbefohlen / niemanden einiges Leid zu zufügen oder zu plündern. Dieweil denn aber die regulirten Trouppen mehrentheils in Hollstein/ so bezeigten sich nicht allein die Bürger / sondern auch die Herren Studiosi bereit / ihr Leben / zur Beschützung der Königl. Residentz anzuwenden. Die Jäger thaten aller Orth und Gelegenheit ihr Bestes/ und sagt man auch daß sie der hohen Person des Königs selbst einigerzeit sich hätten bemächtigen können / wenn sie nur dieselbe recht gekandt hätten. S.

1700. Hochfürstl. Durchl. zu Gottorff/ gab sub dato in dem Lager Pinnenberg 22. Jun. an den Englischen commandirenden Admiral de Roock (*Fasc.* 6. p. 53.) solche Ordre: Autoritate ab alte memorata S. Regia Majestate Nobis concessa prædictæ Anglicanæ (Suecicæ præpotentum ordinum) classis Archithalassum Illustrem Dominum de Roock (de Allemonde) hisce rogamus velit classe sibi commissa nostrum interesse adversus Regem Daniæ omnibus viribus omnique modo, ut ipsi ex commissione hac nostra juxta belli rationem visum fuerit optimum tueri atque defendere. Nos quicquid ab ipso hoc in negotio ita fuerit actum ratum semper habebimus. An verschiedne Armateurs zur See ward (p. 55.) diese Commission ertheilet: " auf alle Kriegs- und "Kauffardey-Schiffe/ so Ihr Kö"nigl. Majest. von Dennemarck de"ro Adhærenten und Untertha"nen angehöret/ zu Capern/ selbi"ge mit darin befindlichen Güthern "wegzunehmen/ in Fürstl. und de"ro hohen Alliirten Haven aufzu"bringen/ und demselben auch an"dern Königl. Dennemärckischen "Unterthanen/ auch denen so es "mit ihnen halten/ allenthalben "Abbruch zu thun etc. Auch auf "allen feindlichen Schiffen sonderlich des Capitains Ober-Schif-" fers Ober-Kauffleute und ande-" rer Officirs sich versichern und" selbige in einen ihren oder dero ad-" hærenten gehörigen sichern Orth," in Verwahr lieferen." Die Holl- und Engeländische Flotte suchte gleichergestalt die Dänische zwischen sich und ins Enge zu treiben/ sie setzte sich aber unter die Stücke der Residentz/ nichts destoweniger fingen dieselben den 21. Julii auf die Königl. Dänische im Haven liegende Flotte/ hefftig an zu canoniren und zu bombardiren/ wie wol man nun solcher Seits nichts schuldig blieb/ in dem von etlichen Prahmen auf die Feindl. Conjungirten/ gewaltig Feur gegeben wurde/ doch war beyderseits der Schaden nicht gar groß. Die Alliirten suchten darauf zu Alten-Warthau und Schawsforet zu landen/ wurden aber abgetrieben/ den 23. wurde nur wenig bombardirt; den 24. als sich die Alliirte Flotte bey Amack legte/ wurden 40. biß 50. Bomben geworffen; den 26. des Nachts folgten denselben bey 400. so meist an Orte fielen/ da sie keinen Schaden thun konten/ worauf sie sich wieder nach Königsdiep retirirte/ die Königliche Dänische aber bliebe im Haven/ welchen Vortheils sich die Schweden bedienten/ wodurch ihnen vor besagte descente facilitirt wurde.

1700. Da dieses vorging, verliessen die Allürten ihr Lager bey Pinneberg und schlugen solches bey Segeberg an der Trave auf / dahin sich die Dähnische Armee auf der andern Seite auch begeben hatte. Beyde verschantzten sich aufs beste mit Aufwerffung einiger Batterien. Doch wurde von der hohen Mediation gute Vorsehung gethan / daß es zu keiner Action gediehe.

Gottorffische und derer Allürten Postulata. Nichts mehr bewegte Ihr Königl. Majest. zu denen güthlichen Tractaten zuschreiten / als eben dieser unvermuthete Einfall / da man sie zu allen Seiten anzugreiffen von allen Orthen zusammen gethan / da man nun zu denen Tractaten schritte / wurden von verschiedenen verschiedene Postulata wider die Cron Dennemarck angebracht / die wir nach den letztgedruckten Exemplarien / Form und Inhalt anhero setzen. Waren demnach Hochfürstl. Hollsteinische Postulata "eine General Amne"stie alles passirten / so daß Ihr "Hochfürstl. Durchl. zu Schleß"wig-Hollstein hohen Herren Al"lürten Ihr Königl. Majest. zu "Schweden sammt denen Chur"und Fürstl. Häusern Braun"schweig und Lüneburg in ihren "desideriis gebührende Satisfa"ction gegeben werden möge. "3. Nachdem im 2. Articul des "Altonaischen Vergleichs / welcher hiemit bestätiget wird / das Jus" armorum / Armandiæ & fortalitiorum / dessen freyes exercitium / und was sonsten davon dependiret / ohn einige restriction" fest gestellet / daß es dabey sein" vollkommenes Bewenden habe." 4. daß besagter Friede mit restituirung Gottes Gabe cum omni" causa innerhalb sechs Wochen zu" exequiren / ohn einige exception. 5. daß die Vestung Christian-Preiß / welche zum grossen" Nachtheil / und Schweden des" itzigen Commercii der Stadt Kiel" auf gemeinschafftlichem Grund" und Boden gebauet / gäntzlich ruiniret und zu ewigen Tagen keine" wieder hingeleget werde. 6. daß" das Pactum welches Ao. 1647." mit dem Capittel zu Lübeck wegen" der sechs Generationen / aus welchen die Coadjutores und Bischoffe zu erwehlen / wie auch / das" von dem Capittel A. 1676. desfals gemachtes General-Concilium" strictè gehalten / und dagegen" weder directè noch indirectè gehandelt werde. 7. Nachdem Ihr Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein etc. seit A. 1675." zugefügte Bestätigung fast mit" einander und immerhin mit der" Cron beyden Herren Hertzogen /" wiewohl nur allein über die Prælaten / Ritterschafft und einige" Stådte habender gemeinschafftlichen

1700. „lichen Regierung / nicht also blos-
„sen particulair Communion,
„wie auch denen sogenannten uni-
„onen / welche an sich doch auch
„nur fœdera defensionis inter
„Reges Daniæ & Duces Sleswi-
„co Holsaticos seyn / colliciret
„werden sollen / so hat man ansei-
„ten Jhr Durchl. zu Hollstein-
„Gottorff billig allerdings dar-
„auf zu sehen / daß diese aus dem
„Grunde gehoben / und wegge-
„nommen werden mögen. 8. daß
„wegen des überaus grossen Scha-
„dens billig-mässige Satisfaction
„geschehe. 9. Alle andere Grava-
„mina durch beyderseits Räthe in-
„nerhalb sechs Wochen à dato Ra-
„tificationis in Hamburg abzu-
„thun. Des Hauses Lüneburg
und Hannover Postulata waren
diese : 1. General-Amnestie.
„2. daß denen Braunschweig-Lü-
„neburgischen hohen Alliirten
„nemlich Jhr Königl. Majest. in
„Schweden und Jhr Hochfürstl.
„Durchl. zu Schleßwig-Hollstein
„in ihren desideriis gebührende sa-
„tisfaction gegeben werden möge
„3. daß Jhr. Königl. Majest. zu
„Dennemarck belieben wollen zu
„versprechen / daß sie in die dome-
„stiquen des Durchlauchtigsten
„Hauses Braunschweig-Lüne-
„burg / mithin dero primogenitur
„Sache / und künfftige Combina-
„tion der Zell und Hannoverischen
Lande / sich auf keine Weise dire-„
ctè oder indirectè mischen / oder„
jemand der solches zu thun / Vor-„
schub und Hülffe directè oder in-„
directè leisten wolle. 4. Daß„
Jhr Königl. Majest. ingleichen„
versprechen mögen / umb keine Ur-„
sach in specie auch unter dem„
prætext des Neundten Electo-„
rats nicht via facti gegen hochge-„
dachte Durchl. Hauß vornehmen /„
noch jemands directè oder indi-„
rectè Hülff oder Vorschub lei-„
sten. 5. Daß Jhr Königl. Maj.„
auf keine Weise in der Lauenbur-„
gischen Successions-Sache gegen„
das Durchl. Hauß Braun-„
schweig Lüneburg sich mische / viel-„
weniger selbiges in deren Besitz„
solcher Länder directè oder indi-„
rectè meslire. 6. Daß man„
dem Hause Braunschweig-Lüne-„
burg wegen der so genandten„
Stadt und Büdjedinger Landes„
gebührende Satisfaction wieder-„
fahren lasse. 7. Behalt man sich„
Braunschweig Lüneburgis. Sei-„
ten vor eine billigmässige Satisfa-„
ction wegen der aufgewandten„
grossen Kosten und letzter Invasi-„
on zugefügten Schadens.„ Ge-„
meine Postulata waren. 1. Ge-„
neral Amnestie vor die Städte„
Lübeck und Hamburg deren Ein-„
wohner und Angehörige. 2. daß„
die und zwar mehrentheils in der„
Lübeckischen Wehre gelegene Oer-„
ther /

1700. "ther/ Meißlingen etc. cum omni-
"territoriali jure der Stadt Lübeck gelassen werden mögen. "4. Die Hittler-Schantze zu rasiren. 5. Daß die gegen das "Stifft Lübeck vor einigen Kriegs-"Zeiten movirte prætension auf "120000. Reichsthaler völlig cassiret werde. 6. Inclusive von "Plön.

Hierauf erfolgte nun der auf dem Schloß Traventhal den 18. Augusti in folgenden formalien geschlossene Friede.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich; Demnach seit Anno 1675. zwischen Königl. Mayest. zu Dennemarck / und des Hertzogen zu Schleßwig-Holstein Gottorff Durchl. verschiedene beschwerliche Mißverstände und Dissidien entstanden/ und obgleich dieselbe durch die in Anno 1679. zu Fontainebleau/ und ferner Anno 1689. zu Altona errichtete Frieden-Schlüsse und Vergleiche componiret worden / solche dennoch Occasione der / über den eigentlichen Verstand und Interpretation ein und andern in dem Altonaischen Vergleich enthaltenen Articuls, abereinst entstandenen Zwistigkeiten von neuen Rege gemacht / und es endlich / ohnerachtet der an Seithen Jhro Käyserl. Mayest. und Jhrer Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg / bey der Sache interponirten hohen Mediation, auch der hohē Garands gedachten Altonaischen Vergleichs / angewandten vielfältigen Bemühungen darüber zu Thätlichkeiten und einē offentlichen Kriege zwischē beyderseits jetzo Regierenden Jhro Königl. Mayest. in Dennemarck / Norwegen rc. und des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff / rc. Durchl. und Dero Hohen Herrn Alliirten und Garands ausgeschlagen. Man aber nicht allein von Seiten Jhro Käyserl. Mayest. und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg noch immerhin und biß ans Ende alleine continuiret/ allen müglichsten Fleiß und Bemühung dahin anzuwenden / daß solche entstandene Kriegs-Unruhe in Zeiten wieder gedämpffet / und der Ruhe- und Friedens-Stand in diesem Nieder-Sächsischen Crayß und denen benachbahrten Nordischen Quartieren / durch einen billigmässigen Frieden retabliret / mithin ein völliges auch beständiges gutes Vernehmen zwischen Jhro Königl.

1700. nigl. Mayest. in Dennemarck und des Herrn Hertzogen zu Holstein-Gottorff Durchl. wieder gestifftet werden möchte / sondern auch folglich andere Hohe Puissancen ihre Officia darunter mit angewandt; Daß demnach auff die zwischen beyder kriegenden Theilen und Dero respectivè Alliirten und Garands darzu bevollmächtigten Ministris gepflogene mühsame Tractaten und von Aller- und Höchst-ermeldter Herrn Mediatoren Abgesandten und Ministris dabey angewandten emsigsten Bemüh- und Vermittelung oberwehnte Mißverstände / Differentien und Streitigkeiten / gütlich componiret / und darüber nachfolgender Tractat und Vergleich verabredet und geschlossen worden:

Artic. I.

Sol alles das jenige / was bey diesen Irrungen und Kriege von einem Theil gegen den andern und dessen Angehörige zu Wasser und Lande widriges geschehen / durch diese Amnestie völlig auffgehoben und abgethan seyn / und nimmer weiter gedacht / vielweniger gegen jemand deswegen weiter einige Ansprach oder Prætension gemacht werden. Inspecie sollen auch dieser Amnestie mit geniessen die Städte Lübeck und Hamburg und alle deren Einwohnere und Angehörige / und selbigen / wegen alles dessen / so bey und Occasione dieser Troublen passiret seyn könte / nimmer einig Leid zugefüget / noch jemanden deswegen die geringste Quæstion moviret werden.

Art. II.

Werden hiemit die zwischen dem Reich Dennemarck / Norwegen ꝛc. und deren gesammten Eingesessenen an einem- und denen Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein und deren incorporirten Landen andern Theils errichtete Uniones de annis 1533. und 1623 (ausser was wegen Auffhebung des Vasallagii und erlangten Souverainität in den Nordischen Friedens-Schlüssen de annis 1658. und 1660. stipuliret) auch alle biß ad annum 1676. errichtete Pacta und Verträge / die Westphälische- Nordische- Fontainebleauische- Altonaische Friedens / auch Glückstädtische Recesse hiemit nochmahlen bestätiget: Jedoch / daß gesagte Uniones als fœdera perpetua nicht weiter als nach ihren wörtlichen Innhalt expliciret werden sollen / und zwar / daß die etwa künfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich / oder durch Vermittelung darzu erwehlender Puissancen abgethan werden sollen.

Art. III.

1700. Art. III.

Die über Prælaten/Ritterschafft und gewisser Massen über einige Städte bißhero geführte gemeinsame Regierung oder Communion wird (wiewol ohne Præjuditz der in dem Nordischen Frieden stipulirten/ und nachgehends in dem Glückstädtischen Recess bestätigten Disposition wegen Theilung gedachter Prælaten und Ritterschafft) continuiret: Jedoch mit diesem expressen Bedinge/ daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Persohnen/ Oerter und Güter/ das Geringste zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ ohne des andern Consens und Mit-Belieben vornehme und disponire/ es sey in administration der Justitz/ Geboten/ Patenten/ Executionen/ oder wegen Einquartierung/ Contribution oder andern Aufflagen/ wie die auch Namē haben mögē: Massen alles/ was darunter nicht gesambter Hand geschehen würde/ an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn soll. Und wie nun Prælaten und Ritterschafft so/ wie sie in der Landes-Matricul gesetzet/ so wohl in Civilibus als Ecclesiasticis, auch der Collecten wegen/ unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus verbleiben/ also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen/ Aemptern und Städten/ als dem Seinigen jeder Theil die souveraine und hohe Landesfürstl. Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privative zu exerciren/ und soll von dem andern Theil unter dem Prætext einiger Communion, oder was Vorwand es sonst seyn möchte/ zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.

Art. IV.

Damit künfftig allen Streitigkeiten und darzu zufindenden Prætexten umb so mehr vorgebauet werden möge/ ist in genere damit nochmahls fest gestellet worden/ daß/ wie in denen beyden Fürstenthümern beyde Theile vermöge der alten Verträge und Observantz allerding in völliger Æqualität stehen/ und Paria Jura geniessen und geniessen sollen; Also auch **Ihro Mayest.** in Dennemarck und dero Successores als regierende **Hertzogen** zu Schleßwig-Holstein in- und ratione der Fürstenthümer Schleßwig-Holstein/ keinen Vorzug und Prærogative in einigem Jure, ausser was ratione ordinis hergebracht ist/ vor **Ihro Durchl.** zu Holstein Gottorff und dero Successores, als auch regierenden **Hertzogen** zu Schleßwig-Holstein/ sich annehmen/ sich annehmen noch

1700. prætendiren / sondern bey der völligen Parität und gleichen Rechten unter beyden Theilen es unveränderlich bewenden lassen wollen.

Art. V.

Was die Defension der Schleßwig-Holsteinischen Lande betrifft/ so wird / wann dem gantzen Lande/ und also beyden paciscirenden Theilen von Auswärtigen einige Gefahr zustossen solte / von selbigen auch billig mit zusammen gesetzten Kräfften und Communi Consilio solche abzuwenden getrachtet werden / und die Nothurfft und erforderte Mittel auff gemeinen Land-Tagen der alten Observantz nach/ zu besorgen seyn. Jedoch sol unter dem Vorwand solcher gemeinen Defension kein Theil schuldig seyn / sich in Sachen impliciren zu lassen / deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig hat / und worin der eine Theil etwa ohne des andern Mit-Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte: Vielweniger soll in solchen Fällen ein Theil vor dem andern von des Landes-Collecten sich etwas arrogiren.

Was aber einen jeden Theil absonderlich betrifft / nachdemmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum, und in specie Fortalitiorum, und was davon dependiret / mithin über den eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden. So ist / umb künfftig solchen allen vorzubauen/ hiemit declariret und fest gestellet worden / daß höchstgedachter Sr. Durchl. und deren Successoren ohne alle Dispute verbleiben soll das Plenum & Liberum Jus Armorum, Armandiæ, Fœderum & Fortalitiorum, und was davon dependiret / und dessen freyes Exercitium. Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden/ daß (1.) kein Theil Vestungen erbauen soll / näher als auff zwey Meilen-Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Vestungen/ (2.) auch überall nicht näher als auff eine Meile von- und an des andern Territorio (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerter nicht zu begreiffen) etwas fortificiren/ (3.) soll auch kein Theil näher als auff eine Meile-Weges an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flensburg nach Rendesburg / und von da nach Itzehoe/ Glückstadt und Hamburg / Vestungen bauen / (4.) damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volckes keine Ombragie und Jalousie gegeben werden möge / So ist verglichen / daß ausser einer gantz evidenten Nohtwendigkeit (als wenn von auswärtigen Einbruch / kundbahre Gefahr ver-

1700. verhanden / oder Ihro Königl. Mayest. zu Dennemarck dero Alliirten aus dero Königreich Dennemarck / einige Hülffe zu leisten hätten / als welchen fals deroselben die Passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß) kein Theil mehr als 6000. Mann zu Pferde und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig-Hollstein/bringen noch halten/selbe auch zu keiner Zeit zu Unterdruckung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll. Wellen aber Seine Durchl. zu Holstein-Gottorff mit einer solchen Anzahl Volckes nicht allemahl versehen seyn möchten / und Dero Gelegenheit nicht erleydet / solche beständig auf den Beinen zu halten. So bleibet Deroselben allemahl frey/wen sie es nöthig befinden/ von Dero Freunden und Alliirten aus dem Römischen Reich und Nieder-Sächsischen Crays / biß auff 3000. Mann einzunehmen/ und zu Dero Sicherheit in die Fürstenthümer zu bringen und zu verlegen.

Wann sie auch von frembden Herren einige Trouppen / so in Dero Dienste / Eyd und Pflichten treten / und voriger Pflichte erlassen werden / erhalten können und annehmen wollen / stehet solches (weil dergleichen Leute nicht anders als Gottorffische eigene Troupen zu considериren seyn) um so mehr und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auff die obgedachte Zahl der 6000. Mann / zu Hochgedachter Sr. Durchl. freyen Willen und Disposition: Jedoch / daß von einer Puissance allein auch solcher gestalt keine grössere Anzahl als 3000. Mann zu übernehmen seyn wird.

Letzlich wird auch verwahret/ daß bey denen Durch-Marschen der Troupen/kein Theil des andern Angehörigen und Unterthanen mit Nacht-Lagern und Einquartierungen beschweren sol: Es wäre dann/daß im Nohtfall/auf speciale Requisition, ein Nacht-Lager concediret würde / welchen falls dann alles/ so genossen wird/bezahlet / und gantz exacté disciplin gehalten werden soll. Der blosse Transitus aber sol auf behörige Requisition nicht verwegert werden.

Art. VI.

Der Altonaische Vergleich sol innerhalb 6. Wochen nach Auswechselung der Ratificationen ad literam, in specie auch mit Restitution des Gutes Gottes Gabe an Ih. Durchl. zu Holstein Gottorff / zu völliger Execution gebracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürstl. Hause Holstein-Plön sein Regreſs in Salvo bleibē.

Art. VII.

Als von wegen Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff auch vorge-

1700. stellet worden / wie aus der Vestung Christianpries oder Friedrichsort / dero Aemptern und Angehörigen / insonderheit aber der Stadt Kiel / vielfältige Beschwerden und Schaden zugezogen würden / gegen den Inhalt des Glückstädtischen Recesses. Daher Seine Durchlauchtigkeit die Instances machen lassen / daß gesagte Vestung demoliret werden möchte.

So ist von wegen Ihro Königl. Mayest. zu Dennemarck versprochen / daß denen Gottorffischen Beschwerden auch in diesem Punct nachdrücklich und vollkommen remediret / dem Glückstädtischen Recess zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auch darunter allerdings nachgegangen / die Gottorfsische Angehörige / in specie die Stadt Kiel / dagegen und überall aus gedachter Vestung künfftig nicht graviret werden sollen: Massen dann auch auf allen unverhofften Fall der Contravention / und da solche auf erfolgendes Ansuchen innerhalb sechs Wochen nicht repariret würde / Se. Durchl. ratione des in mehrgedachten Glückstädtischen Recess, sub Conditione wegen dieser Vestung ertheilten Consens / ihre Nothdurfft und Jura Salva & Integra sich reserviret haben wollen.

Art. VIII.

Wegen des Pacti / so An. 1647. mit dem Capitulo zu Lübeck an Seiten Hollstein-Gottorff wegen der Bischöflichen Wahl / auf sechs Generationen errichtet worden / wollen Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck / es bey dem Glückstädtischen Recess de Anno 1667. und darinn beschehenen Versprechen allerdings bewenden / und solchem auf keine Weise directè oder indirectè entgegen handeln lassen.

Art. IX.

Als von wegen Ihro Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff / so wohl der Hohen Mediation als Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. selbst / in mehrern vorgestellet / in was grossen Schaden und Verderb Ihr Hauß und Lande / durch die passirte Irrungen gesetzet worden / so haben Ihro Königl. Majest. aus Freund-Vätterlicher Affection und Gewogenheit gewilliget / daß Sie Ihro Durchl. zu Hollstein-Gottorff / die Summa von zweyhundert und sechszig tausend Reichsthalern an guten vollgültigen Dähnischen Cronen / (welche innerhalb 12. Tagen à dato dieses / in Hamburg in Banco / oder bey sichern guten Kauff-Leuten versichert und angewiesen / und dem Gottorffischen Gevollmächtigten solche Versiche-

1700. sicherungen ausgelieffert werden sollen) und zwar solche Summam zwischen hier und künfftigen Kieler-Umschlag Anno 1701. in Octavis trium Regum, zu Hamburg ohnfehlbahr bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihro Durchl. zu Hollstein-Gottorff alle andere/ wegen einiger Schadeloß-Haltung aus diesem Kriege bereits movirte oder annoch zu movirende Prætensiones schwinden und fallen. Nicht weniger wird an Seiten Ihro Durchläuchtigkeit hiemit renunciiret (1.) Denen in Anno 1697. von der Königlichen Milice verursachten Kosten. (2.) Der ratione der bekandten Peræquation dem Hochfürstl. Hause Gottorff zustehenden Prætension, davon in dem Tractat von Anno 1661. und dem Glückstädtischen Recess Erwehnung geschehen/ Und (3.) Demjenigen / so nach dem 23sten Junii Anno 1689. von Königlicher Seiten aus dem Fürstlichen eingetrieben. Hingegen wollen Ihro Königliche Majest. allen aus diesem Kriege etwa habenden Schadeloß-Haltungs-Prætensionen ebenfals hiemit renunciiret haben.

Hiebey ist ferner verglichen/ daß/ was an Domainen-Gefällen in den Hertzogthümern Schleßwig-Hollstein &c. von ein-oder andern Theile, in des andern Landen biß auf den 14ten Augusti inclusivè eingetrieben und erhoben seyn möchte / solches demselben Theil/ welcher es genossen / verbleiben: Was aber weiterhin und von dem 15ten Augusti inclusivè an / erhoben seyn würde/ solches bona fide innerhalb 4. Wochen restituiret werden soll.

Wie dann auch die von beyden Theilen in des andern Landen/ Aemptern und Städten ausgeschriebene Contributiones, welche nicht gedachten 14ten dieses oder vorher würcklich bezahlet seyn/ cessiren und nicht eingetrieben werden; Nicht weniger auch die von denen Städten wegen der ausgeschriebenen extraordinairen Schatzung extradirte Obligationes oder gegebene Cautiones hiemit cessiren und annulliret seyn sollen. Die bey Prælaten und Ritterschafft aber bereit ausgeschriebene und intimirte Contributiones / sollen biß zu Ende dieses Monaths bezahlet und exequiret werden.

Art. X.

Weilen man befunden/ daß (1.) die im Ampte Gottorff nahe bey Schleßwig belegene zwey Königliche Voigteyen Breckel und Ulsenis / dann auch (2.) das in Norder-Ditmarschen belegene Dorff Feddring / zu allerhand

1700. Difficultäten und Irrungen offters Anlas gegeben; So haben Ihro Mayest. auff beschehenes Ansuchen hiemit verwilliget und versprochen/ daß Sie solche Oerter gegen ein Æquivalent aus den Schleßwigschen Capittels-Gütern oder andern Ihro bequemen Oertern permutiren/ die Proportiones nach sechs-jährigen Registern ausfinden/ und diese Sache innerhalb 4. Monaten zum Stande bringen lassen wollen. Dafern dann in dem Königlichen Antheil sich Fürstliche Unterthanen oder Manck-Güter finden/ so Ihro Majestät gelegen wären/ werden Seine Durchläuchtigkeit mit dergleichen Permutation Deroselben auch gerne willfahren.

Art. XI.

Wegen des zu Lyst im Ampte Tundern vor Jahren von Königlicher Seiten angelegten Zolles/ ist abgeredet worden/ daß selbiger (1.) von denen Fürstl. Schleßwig-Holstein-Gottorffischen Unterthanen überall nicht/ (2.) auch von denen Kauffmanschafften und Wahren/ so directe aus der See nach der Stadt und Ampt Tundern/ oder von da in die See gehen/ nicht gehoben: Sondern selbige davon allerdings befreyet seyn/ und ohne einige Abgifften von Zollen oder sonsten/ wie es immer Nahmen haben mag/ gelassen werden sollen.

Alle übrige Gravamina sollen durch beyderseits darzu zusammen zuschickende Rähte in Hamburg innerhalb 6. Wochen à die Ratificationis dieses Tractats, bona fide abgethan und gäntzlich gehoben werden.

Art. XII.

Als bey diesen Troublen von Ihro Durchl zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle eine Schantze auff die vor dem Hamburgischen Hafen in der Elbe gelegene Insul der Grevenhoff genandt/ geleget worden. So ist von Deroselben/ daß solche Schantze so fort nach der Ratification dieses Tractats, evacuiret und rasiret werden sol/ Hingegen aber auch an Seiten Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen 2c. hiemit versprochen worden/ daß die Erbauung obgedachter Schantze nimmer zu jemands Præjuditz allegiret/ noch von der Insul des Grevenhoffs/ und was allda noch ferner sich ansetzen möchte/ der Schiff-Fahrt einige Hemmung noch Hinderniß geschehen sol.

Art. XIII.

In diesen Frieden und Amnestie werden mit eingeschlossen die hohen Garands des Altonaischen Vergleichs/ dero Successores, Reiche/ Lande und Angehörige/

1700. und soll alles das jenige / so von selbigen zu Wasser und Lande gegen ein-und andern Theil geschehen / in ewige Vergessenheit gestellet/und in Unguten nimmer weiter gedacht werden.

Insonderheit wollen **Jhro Königliche Majestät** zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. vor sich und Dero Successores hiemit versprochen haben / daß Sie wegen dessen/ so bißhero vorgegangen/ noch unter was Prætext es sonsten seyn möchte/gegen **Jhro Königliche Majestät** zu Schweden / oder das **Durchläucht. Haus** Braunschweig-Lüneburg Zell-und Hanoverischen Theils / weder selbst etwas Thätliches vornehmen / noch andern / die solches thun oder thun möchten / mithin dero Feinden und Widerwärtigen auff keinerley Weise mit Raht und That/ Hülffe noch Vorschub / directè noch indirectè leisten / sondern vielmehr ohnangesehen alles dessen / so biß anhero verhandelt / vorkommen und passiret / mit denenselben/ und zwar was in specie **Jhro Majest.** und die Cron Schweden belanget / nach Jnhalt der zwischen beyden Nordischen Königen und Reichen vor dem errichteten Pacten und Frieden-Schlüssen ein beständiges gutes Freund-nachbahrliches Vernehmen unterhalten wollen. Hingegen wollen **Jhro Königl. Majest.** in Schweden und Hochgedachtes **Durchläuchtigstes Hauß** sich auff gleicher Weise gegen die Cron Dennemarck betragen / und in aller guten Freund-Vetter-und Nachbahrlichen Correspondentz und Freundschafft mit **Jhro Königl. Majest.** es ihrer Seits auch nicht ermangeln lassen.

Art. XIV.

Die Römische **Kayserliche Majestät** und übrige hohe Puissances, so sich bißhero der Garantie des Altonaischen Vergleichs angenommen; Nicht weniger auch **Jhro Königliche Majestät** in Franckreich / und die **Chur-und Fürsten** des Reichs / zu welchen ein-oder ander Theil darunter ein Vertrauen haben möchte / welche dann innerhalb 2. Monahten zu benennen / sollen invitiret werden/ beyden Theilen die Garantie dieses Tractats und der dabey errichteten Neben-Articuln zu leisten.

Art. XV.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen in 7. Tagen á dato, und eher da möglich / gegen einander in Segeberg ausgewechselt werden.

Zur Uhrkund dessen seyn dieses Vergleichs zwey Instrumenta verfertiget / von denen ab beyden Theilen

1700. Theilen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben / und mit ihren Pittschafften befestiget worden. So geschehen zu Travendahl den 18. Augusti, Anno 1700.

(L.S.) Johann Hugo von Lente.

(L.S.) Christoph Blome.

(L.S.) Magnus von Wedderkop.

(L.S.) Pincier von Königstein.

In einem Neben-Articul ist auch von Sr. Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen etc. (Fasc. 10. p. 88.) versprochen worden: "daß da Sie Ihr Königl. Majest. "in Schweden Feinden und Wi- "derwärtigen auf keinerley Weise/ "mit Rath noch That/ Hülffe noch "Vorschub / directè noch indire- "ctè leisten wollen. Solches auch "in specie von Ihr Königl. Maj. "in Pohlen Churfürsten zu Sach- "sen / als von welcher die Cron "Schweden in Liefland unlängst "feindlich angegriffen worden / zu "verstehen sey.

Auch ist von Königl. Majest. zu mehrer Versicherung Sr. Hochfürstl. Durchl. wegen der 260000 Reichsthaler den 26. Augusti die Landschafft Bredstäd oder Norgesharde zur hypothec eingesetzet (Fascic. cit. pag. 90.) Nunmehr aber solche Summa völlig abgetragen und also nun endlich in allen Stücken völliger Friede gestifftet worden.

Nun denn der Friede geschlossen / so quitirten die Königlichen den 26. Augusti die Residentz Gottorff / und gaben selbige wieder in des Hertzogen Besitz. Den 28. ging der Alliirten Armee bey Segeberg aus einander / und nahmen die Schweden Ihren March nach Stade und Wißmar / die Lüneburger und Holländer aber gingen den 29. und 30. beym Zollenspicker wieder über die Elb nach ihren Gräntzen. Der Hertzog von Hollstein kam den 13. nach Tönningen / besahe die Vestung / promovirte verschiedne Officirers die sich wohl gehalten und that denen Blessirten so Arm und Bein verlohren / die hohe Gnade / daß sie Lebenslang ihre Gage geniessen solten. Ließ dabey eine gute Parthey neue Ducaten schlagen / auf welchen sich mit dem Titul Supr. Dux Sleswic. præsentirte, womit die sich wohl umb Ihn verdient gemacht / beschencket wurden. In dem Königl. ward der Cammer-Juncker Ahlfeld/

Ubrige Merckwürdigkeiten dieses Jahrs.

1700. Ahlfeld / da er von den Kinder-Blattern wieder aufkommen / zum Vice-Stadthalter in Hollstein: der Herr General Major Fuchs aber zum Amptman in Rendesburg gemacht. Zu Hamburg arrivirten Ihro hohe Excellentz von Güldenlöw / Stadthalter aus Copenhagen an / des Vorhabens / den Rest ihrer Tage daselbst / und auf dero zu Pinnenberg erkaufftem Hofe zuzubringen. Den 4ten desselben Monats / hatten die Deputirte derer Städte Hamburg / Lübeck / Bremen bey Ihro Königl. Majest. zu Copenhagen Audientz / wobey der Hr. Dr. Geerckens von Lübeck / im Nahmen der Ansee-Städte das Wort führte. Den 15. July ward zu Rensburg die neue Kirch zu S. Salvator genannt / eingeweihet.

Den 12. Septembr. wurden zu Altona eben auch zwölff unzüchtige Venus-Schwestern nach ihrem Alter und Rang / in 2. Gliedern / allezeit sechs beysammen / von denen Büttel-Knechten mit Korbatschen durch dick und dünne ausgepeitschet. Auch ward daselbst im November ein Ochse geschlachtet / welcher auf dem Rücken gleichsam mit Fett überzogen; Inwendig aber an denen Nieren und Gedärmen nicht 4. Loth Talck gehabt; da er doch sonst in allen gesund / und war das wunder-würdigste / daß das gesamte Gedärme in seinem Leibe nicht über vier Ellen lang war. Den 14. desselben Novembris brannte zwischen 9. und 10. Uhr / das Hauß auf der Insel / der Grevenhof genannt / ab / und kamen 3. Kinder / samt allem Vieh durchs Feuer umbs Leben.

Den 16. ejusdem ward zu Glückstadt die prächtige Leich-Bestattung des Königlichen geheimen Rahts und Cantzlers von Liliencron / eines Welt-bekannten / gelehrten Politici gehalten / und wurde von eines dortigen Justitz-Raths Sohn von 12. Jahren / eine geschickte Lateinische Oration dabey gehalten. In Hamburg starb auch im December der Kön. geheime Raht Gosche von Buchwald. In Schleßwig imgleichen der Fürstl. Hof-Marschall von Wohnsfleth an denen Kinder-Blattern. Abermahl zu Hamburg mit dem Abschied dieses Jahrs / der Herr Canterstein / welcher hiebevor der Cron Schweden grosse Dienste gethan / zeither aber / als ein Privatus seine Zeit zugebracht.

Zum Beschluß wollen wir die Theurung des 1699. und darauf folgenden 1700. wohlfeilen Jahrs in Vergleichung beyfügen.

Anno 1699.

Wurde die Last Weitzen verkauft	180. Rth.
---- Rogken	154 ---
---- Gersten	100 ---
---- Haber	56 ---
---- Buchweitzen	80 ---
---- Bohnen	80 ---
---- Erbsen	100 ---
Reiß 100 Pfund	23 Marckl.
Hirsen 100 Pf.	13 ---
Die Tonne Have Butter	69 Marckl.
Holländsche Käse 100 Pf.	24 ---
Eyderstädt ---- ----	11 ---
Ochsenfleisch die Tonne	7 Rthl.
Schaaffleisch	8 ---
Frisch Ochsenfleisch das Pf.	4 biß 5 ß.
Frisch Schaaffleisch ----	4 ---
Das Schiffpfund Speck	24. Rthl.
Hering die Tonne	20 Marckl.
Stockfisch 100 Pf.	12 ---
Klipfisch ----	10 ---
Aepfel der Himpen	24 biß 30 ß.
Birn	24 ---
Gelbe Wurtzeln	7 ---
Rüben	5 ---
Ein Schock Kopf Kohl	24 biß 30 ß.

Anno 1700.

Kostete die Last Weitzen	54. Rthal.
---- ---- Rogken	41 ---
---- ---- Gersten	28 ---
---- ---- Haber	15 ---
---- ---- Buchweitzen	28 ---
---- ---- Bohnen	35 ---
---- ---- Erbsen	40 ---
Reiß 100 Pfund	12 Marckl.
Hirsen 100 Pf.	9 ---
Die Tonne Have Butter	60 Marckl.
Holländische Käse 100 Pf.	20 ---
Dito Eyderstädter	9 --- 8 ß.
Ochsenfleisch die Tonne	5 Rthl.
Schaaffleisch	6 ---
Frisch Ochsenfleisch das Pf.	2 ß.
Frisch Schaaffleisch das Pf.	2 ---
Das Schiffpfund Speck	18 Rthl.
Hering die Tonne	22 Marckl.
Stockfisch 100 Pf.	10 ---
Klipfisch 100 Pf.	6 ---
Aepfel der Himpen	8. 10. 12. ß.
Birn ----	9. 10. 12. --
Gelbe Wurtzeln	1. biß 2. ß.
Rüben	2. ß.
Ein Schock Kopf Kohl	9. ß.

Da

1701. Vorhabende Anrichtung der Academie zu Copenhagen und Universität Kiel.

Da nun alles zur Ruh und Frieden sich wieder bequemte / ließen J. K. M. zu Copenhagen den Anfang zu dem fürtrefl. Gebäude der neuen Academie machen / deren Facade in die Länge in 200. Ellen in sich begrif / und nebst denen Flügeln 3. Etages aufgeführet wurde Hochfl. Drl. ließ imgleichen zu besser Einrichtung der Universität Kiel den 17. Febr. noch folgende Verordnung publiciren: "Daß nicht das geringste / so unser "wahren Religion könte schädlich "seyn / auf dero Universität zu "dulden / und weder in der Sache / "noch auch in denen Redens-"Arthen von heil. Schrifft unsern "Libris Symbolicis ein Haar "breit abzugehen; dahero denn der "Theologischen Facultät Decanis "ernstlich anbefohlen wurde / die "Theologischen Schrifften / wel-"che zum offentlichen Druck solten "befodert werden / genau zu censi-"ren / darinnen nichts verfängli-"ches stehen zu lassen: in Entste-"hung dessen aber / sie dafür gehal-"ten seyn solten. Da auch die "Theologische Facultät etwas der "Evangelischen Kirchen præjudi-"cirliches an denen Membris Uni-"versitatis, oder an wem es auch "im Lande wäre / vermercken wür-"de / solte sie, zeitlich davon gründ-"liche bescheidene unterthänigste "Nachricht davon geben / damit "solchem Ubel zeitig gesteuret wür-"de. Man solte hinfüro in Facul-"tate Theologica die Arbeit also "eintheilen / daß alle halbe Jahr "die Repetitio Chemniziana "Menzeri, welche die Facultät mit "etlichen nöthigen Thesibus, was "in dem Systemate mangelhafft vermehren solte / ein Biblisch" Buch / eine Ketzerey / die nöthig-" sten Stücke der Theologiæ pra-" cticæ, wie sich ein Prediger in sei-" nem Ampt gewissenhafft verhal-" ten solte / zu End gebracht werde." So solte auch der Professor Hi-" storiæ Ecclesiasticæ mit der" Theologischen Facultät rath-" pflegen / was sie Zeit und Gele-" genheit nach nöthig befinden wür-" de / daß er der studirenden Ju-" gend in jedem Jahr fürläse. Alle" halbe Jahr ward von der Theo-" logischen Facultät begehret / daß," bey Antrit eines neuen Decani, sie" alle Studiosos Theologiæ durch" ein Programma ad locum Con-" sistorii lasse zusammen ruffen /" und öffentlich examiniren / wie" weit sie in ihren Studiis zugenom-" men / darauf ein Verzeichniß ein-" sende derer Ausgebliebenen / derer" Unwissenden / und derer Recht-" fleißigen und Geschickten. Wor-" auf bey Ersetzung der vacirenden" Stellen hinführo eine gnädigste" Reflexion allerdings gemachet" werden / und gelehrten / fleißigen,"

 geschick-

1701. „geschickten Leuten/ sie seyn frembd
„oder einheimisch/ gnädigste Be-
„förderung für allen andern wie-
„derfahren solte. Der Juristen
„Facultät ward befohlen/ daß die
„Institutiones juris alle halbe
„Jahr publicè so wohl im Lesen
„als Disputiren zu Ende gebracht
„werden solten: Der Codicis
„Professor solte gleichfals alle
„Jahr ad ductum & Methodum
„Cujacii paratitlorum oder son-
„sten eines andern berühmten Scri-
„benten, die darinn enthaltene
„neun Bücher absolviren. Der
„Medicinischen Facultät ward an-
„befohlen / daß ohne grosse Weit-
„läufftigkeit/ und mit Hindanse-
„tzung derer unnöhtigen Subtili-
„täten/ein jeder Professor sein pen-
„sum in einem halben Jahre zu
„End bringen solle. In Facultate
„Philosophica solte Anstalt ge-
„machet werden/ daß die alte Scho-
„lastische Arth nicht überhand neh-
„me / doch aber auch mit dabey be-
„halten würde / damit die Jugend
„die terminos verstehe/ daher dem
„Physico die Physica Experimen-
„talis, dem Professori Philos. Pra-
„cticæ des Baconis de Verulamio
„Sitten-Lehre gnädigst befohlen
„ward: Dem Professori Logi-
„ces & Metaph. nebst denen kur-
„tzen præceptis die Application
„und Usum in superioribus Fa-
„cultatibus und so ferner/ und sol-
ten alle Professores Philosophiæ,,
Facultatis gleicher Gestalt gehal-,,
ten seyn/ samt dem Professor.,,
Lingvar. Oriental. alle halbe,,
Jahr ihren Cursum zu absolvi-,,
ren; dafern aber derjenige/ so,,
zwey Professiones auf sich ge-,,
nommen/(sintemahl bey einer sich,,
schwerlich jemand enthalten kon-,,
te) in einer säumselig seyn solte,,
ihm die eine Profession samt der,,
Abkürtzung des Salarii alsobald,,
entzogen werden.,, Es wurden
dabey in denen privat Collegiis die
Collegia examinatoria aller Fa-
cultäten Professoribus ernstlich
recommendiret; und damit der
Fleiß durch öffentliche Specimina
jederman kund würde / ward be-
fohlen/ daß man den Sonnabend
denen exercitiis publicis wiedme/
an welchem aus allen Facultäten
öffentliche Actus vorgenommen
werden solten. Die Facultas
Theologica solte allemahl in der
Kloster-Kirchen durch einen ge-
schickten Studiosum predigen las-
sen/ dessen Predigt zuvor ein Pro-
fessor Theologiæ übersehen und
censiret hätte. Facultas juridica
solte nach Ordnung derer Profes-
sorum jederzeit einen Gerichts-
Terminum ansetzen / und junge
Leut/ wie im Gericht zu verfahren/
gründlich anweisen. Facultas
Medica solte entweder einen Chy-
mischen Process öffentlich zeigen /
oder

1701. oder eine Section oder demonstrationem Plantarum &c. nach Gelegenheit der Zeit darlegen. Facultas Philosophica solte Nachmittags ein experimentum Physicum oder demonstrationem Mathematicam anstellen / oder eine schöne Oration oder gut Carmen öffentlich herlesen lassen. "Allen "Doctoribus Licentiatis und Ma"gistris extra Facultatem, ob sie "gleich nicht auf derselben Univer"sität promoviret hätten / wenn "sie sich habilitiret / (so ihnen "nicht mehr als ihre gedruckte Dis"putation, und sechs Thaler / so "dem Fisco Academico zu erlegen/ "kosten solte) solte das jus docen"di & publice præsidendi gege"ben werden / doch daß sie von der "Materie mit dem Decano Facultatis zuvor sprechen / und ihre Disputation der gewöhnlichen Censur, wie alle Membra Universitatis, allemahl unterworffen. Alle Wochen solte auf Fürstl. Kosten eine Disputatio publica von zwey Bogen gedruckt / und ohne einiges Entgeld / weder dem Præsidi noch Drucker / noch sonst jemand / von denen Studiosis Mittwochs von 9. biß 11. nach Ordnung der Facultäten / daß eine jede Facultät in einem Monat einmahl disputire / gehalten werden. Es solten auch unter der Zahl derer Præsidum die Professores extraordinarii mitgerechnet werden / und den Mangel in Facultate Medica die Philosophica ersetzen: Würden sich denn keine Respondenten dazu finden / solte der Rector die Alumnos im Convictorio bey Verlust ihres beneficii dazu anhalten. Alle Unkosten / als Läuten / Ausschmückung des Auditorii, sollen bey denen Disputationibus aufgehoben seyn. Die Academische Bibliothec (deren Reparatur auch der Gebäude negst vorzunehmen) solte wochentlich Nachmittags von 2. biß 5. Uhr geöffnet werden; Und wie Mittwochs frühe eine disputatio publica zu halten / so solte Nachmittags eine Bücher-Conferentz angestellet werden / da denn der Theologus, so ferner der Jurist und andere entweder von neuen heraus gegebenen Schrifften / oder von dem Leben und guten Schrifften eines alten wohl-verdienten Theologi die Anwesenden unterweisen solte. Die Licentiatur und Doctorat beydes zusammen gerechnet / solten nicht höher als 160. Reichsthaler sich belauffen / und ein Magisterium mehr nicht als 50. Reichsthaler / wobey alle die öffentliche Solennitäten in der Kirchen / und auch sonst fürzunehmen / auch alle Universitäts-Verwandte bey Vermeidung Ungnade allerdings sich einfinden solten. Das weitläufftige Prandium wolte

 man

1701. man gänzlich abgeschaffet wissen/ und solte wenn einer promoviret/ Niemand mehr als seine Facultät sampt dem Rectore, wo aber ihrer mehr/ niemand als das Corpus derer Professorum, Ministerium und Academiæ Secretarius dazu invitiret werden. Auch wurde hiebey promittiret/ daß ein jeder Doctor Theologiæ alsobald in die Facultät recipiret und Collega Facultatis auch abwesend seyn solte. Eben so solte es auch mit denen Doctoribus in Facultate Juridica & Medica gehalten werden. Ein Magister aber/wenn er durch rühmlich abgelegte Specimina ein Jahr nach Verfliessung der Promotion sich berühmt gemacht/ solte eben dieses beneficii in der Philosophischen Facultät unweigerlich geniessen. Schließlich damit die frequentz vermehret würde/ solten alle studirende Lands-Kinder/ bey Verlust aller Beförderung in dem Fürstl. Antheil zwey Jahr zu Kiel denen Studiis obliegen. Imfall diesem allen aber nicht nachgelebet werden solte/ ward zum Beschluß gedrohet/ daß man zulängliche Mittel ergreiffen würde/ die widerspenstigen zum Gehorsam zubringen. Den Welt-bekandten Hn. Dr. Mayer/ der dieses alles dermassen eingerichtet/ hat die Universität Kiel des Wasmuthi Opus Astro-Chronologicum verehret/ und vornen folgendes zierlich hinein schreiben lassen. Theologo summo de Ecclesia Christi longè meritissimo & adhuc merenti laborantique quotidie Dr. Joh. Friderico Meyero Sacræ Reg. Maj. Suecicæ per universas Germaniæ provincias & serenissimo Duci Sleswici & Holsatiæ, nec non Reverendissimæ Abbatissæ Quedlinburgensi à Consiliis Ecclesiasticis primariis, in illustri Christian Albertina Professori Theologiæ ordinario Pastori ad S. Jacobi &c. Scholarchæ inclita Hamburgensium Republica, Fide munerisque sanctitate venerando Collegæ suo Studiorum officiorumque consuetudine conjunctissimo, Sincerioris religionis assertori ac vindici premio Literarum decori ac ornamento singulari Chartaceum hoc munus dat atq; dicat pignus sui amoris & perpetuum monumentum ac conceptis verbis precatur vitam ac felicitatem perennem celeberrimi nominis ipsius ac virtutum amantissima ac studiosissima Academia Kiloniensis postridie Kal. Aprilis A. O. R. MDCCI.

Als man nun mit der Universität Verbesserungs-Vorschlägen zu Ende/ machte man auch ein Reglement wegen des Ober- und Unter-Consistorii in dem Fürstl. Antheil *Anordnung des Obern- und einiger Unter-Consistorien.*

1701. theil / denn im Königl. war solches schon im Stande gebracht. Ward demnach von Hamburg als den 18 Febr. dieses Jahrs durch den Fürstl. Buchdrucker zu Schleßwig eine Fürstl. Verordnung publiciret / daß hinführo die zween ältesten Professores Theologiæ, bey der Theologischen Facultät zu Kiel / nechst denen der General Superintendens und gegenwärtiger Kirchen-Rath / so die Hof-Prediger-Stelle verwaltete / als geistliche Ober-Consistorial-Räthe in demselben Collegio sitzen / und benebst denen vormahls dazu bestalten Directoren und vier Cantzley-Rathen / alle Kirchen-Universität (deren Untersuchung bey jedem Termin ihnen sonderlich befohlen ward) Schulen / Ehe-Sachen / und was sonst in die Evangelische Consistoria gehöret / ohne Ausnahme / nach ihren besten Wissen und Gewissen / verabhandeln und verabscheiden solten. Dieses Ober-Consistorium solte zweymahl im Jahr zu Gottorff / die Woche nach den ersten Sonntag nach Ostern / und die Woche nach dem Michael-Fest / beständig gehalten werden. Was die Unter-Consistoria aber beträffe / solten bey denenselben durchgehends von denen beyden Obrigkeitlichen Persohnen die zwey oder 3. älteste des Orths / wo dergleichen Unter-Consistoria hergebracht / denenselben mit beywohnen / ihre Vota darinnen mit führen / und keine vorgeschützte Observantz oder Herkommen desfals in contrarium gelten.

Fürstl. Verordnung wegen der Ehe-Verlöbnissen / Proclamationen und Hauß-Copulationen

Demnach auch einige Copulationes, sonderlich zwischen etlichen Militair-Persohnen / vorgangen / so ward wiederum den 26 Febr, abermahl zu Hamburg eine Fürstl. allgemeine Verordnung / wie es mit denen Ehe-Verlöbnissen / Proclamationen und Hauß-Copulationen auf dem Land / Aemptern und Städten gehalten werden solte / folgendes Inhalts publiciret: Nachdem man mißfällig vernehmen müssen / welcher gestalt die heimliche Verlobungen einige Zeithero in diesen Fürstenthümern und Landen sehr gemein / und unter solchen Veranlassungen manche Weibs-Persohn umb ihre Ehre gebracht worden: Imgleichen wie mit denen gewöhnlichen offentlichen Abkündigungen und Proclamationen der vorhabenden Ehen ein und anderer Orthen der Gebühr und nach Inhalt der Holsteinischen und aller löblichen Kirchen-Ordnungen nicht verfahren werde; Ferner auch bey denen Copulationen im Hause / und zur Fasten-Zeit / einige Mißbräuche und Contraventiones der deßfals so gar auch durch öffentlichen Druck hie-

1701. hiebevor publicirter Verordnungē zu verspüren gewesen; Immassen dann darüber vor dem Fürstl. Ober-Consistorio es zu mancherley Klagen und Beschwerungen gedeyen müssen: Solches alles aber respective zuvorderst wieder GOtt und dessen Geboth/ nicht weniger wieder die Ehrbarkeit selbst/ auch wieder die heilsamlich publicirte Kirchen und andere Ordnungen und Constitutiones lieffe; So wurde verordnet/ daß hinführo alle und jede Manns und Frauens-Personen/ wes Alters/ Standes/ Würden und Wesens die auch wären/ welche in diesen Fürstenthümern und Landen/ in Städten/ Flecken/ Dörffern/ oder sonst auf dem Lande gesessen/ oder sich darin zu verheurahten gewillet/ wenn sie noch Eltern und Vormünder hatten/ anders nicht als mit Vorwissen und Einwilligung derselben Eltern und Vormünder/ und über das noch in Beyseyn dreyer/ oder wenn so viel nicht zu haben/ wenigsten zweyer ehrlicher Manns-Persohnen als Gezeugen: Wenn sie aber gar keine Eltern und Vormünder hätten/ zum wenigsten in Gegenwart dreyer Zeugen/ welche gleichfals ehrliche Manns-Persohnen seyn solten/ in einige Ehe-Verlöbniß sich einlassen/ die Leute auf dem Lande auch ihren Prediger und Seelsorger mit erbitten/ und dieser bey Verlust der nach etliche Oerther Gewohnheit ihm davor gebührenden und determinirten Verehrung und andern Einsehens/ auf Ersuchen allemahl mit gegenwärtig seyn: oder aber wenn er etwa durch eigene schwere Kranckheit oder unvermeidliche Besuchung anderer Krancken davon verhindert würde/ ihm doch zum wenigsten so fort nach geschehener Verlobung dieselbe in Beyseyn vorberegter Zeugen eröffnen; Im wiedrigen aber und wenn dieser Constitution in ein und andern nicht nachgelebet/ unfehlbar gewärtig seyn solten/ daß alsdenn/ im Fall die Sache zur Klage käme/ keine Ehe-Verlöbniß/ ob gleich der Beyschlaff und Schwängerung darauff erfolget/ oder vorhergangen/ vor gültig oder bündig erkand/ noch der beklagte Theil zur ehelichen Vollenziehung derselben angehalten; ja die von dergleichen Personen eingeführte Ehe-Klagen/ wo besagte defectus und Mängel sich so fort eräugnen und zu Tag legen/ von dem Ober-Consistorio nicht einmahl angenommen/ sondern die Partheyen damit gäntzlich abgewiesen/ und nach Befindung noch dazu mit ernstlicher Straff beleget werden solten. Was denn die Proclamationes und offentliche Auffbietungen und Vorbitten

wegen

1701. wegen der zwischen rechtmäßig verlobten Persohnen bevorstehenden Ehen betreffe / solten dieselbigen aller dagegen eines und andern Orths etwa angezogenen / und krafft dieses ein vor allemahl gäntzlich abgeschafften unvernünfftigen Gewohnheit und Observantz ungeachtet / wenigstens auf zweyen nacheinander folgenden Sontagen von denen Cantzeln in offentlicher Gemeine / unfehlsamlich jedesmahl geschehen/und kein Prediger/ wer er auch seyn möchte / auf einiger Weise hiegegen zu handeln/ und ohne ausdrückliche Fürstliche Dispensation(die jedoch auch nicht anders zuertheilen / als in Fällen/ da gnugsame Gewiß-und Sicherheit zu haben / oder beygebracht/ daß die verlobte Personen anderweit sich noch nicht eingelassen/oder so keine begründete Einsprach deßfals zu besorgen) zum ersten / andern uud dritten mahl auf einen Sonntag zugleich die Proclamation zu thun / bey Vermeidung ernstlicher Straff / sich ferner mehr gelüsten lassen solte. Wegen der Copulationen im Hause/ bliebe es bey denen zuvor unterm 20. Decembr. 1664. 30. October 1668. und 4. Decembr. 1698. ergangenen und bestätigten Verordnungen / mit dem Anhang / daß in solchen und allen andern Fällen / darin gegen die Kirchen und andere Verordnungen einige Dispensation erfodert würde / ehe dieselbe ausgebracht / kein Prediger den geringsten Actum zu errichten bemächtiget seyn solle. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen hätte/ solte solches alle Jahr/zum wenigsten einmahl/ und zwar an dem Sontag/ da das Evangelium von der Hochzeit zu Cana, und mit dessen Veranlassung die Materie von rechtlichen Verlobungen und Ehen erkläret würde / offentlich abgelesen / und (da der Context etwas verschränckt) und besonders auf dem Lande der Inhalt denen Zuhörern aufs deutlichste beygebracht werden.

Ob nun wohl auch zum Aufwachs und Frequentz der Fürstl. Universität Kiel der vorige Hertzog durch öffentliche Patenta eine Verordnung publiciren lassen/ daß die jenige / welche in denn Fürstlichen Landen zu Geistlichen und Civil - Bedienungen / wobey Studia erfordert würden/ employret zu werden verlangten/ zumahl die Lands-Kinder/ auf der Universität Kiel studiret haben solten / so ward itzt dennoch auch wiederholet / und sub dato den 4. May dieses Jahrs verordnet/ daß die jenigen Lands-Kinder/ welche hinkünfftig einige geist oder weltliche Bedienung in den Fürstlichen

Erinnerung an die studirende Jugend die Universität Kiel in auf nehmen zu bringen.

1701. lichen Landen verlangten / wobey Studia erfordert würden / vorher zwey Jahr auf der Universität Kiel studiret haben / und deshalben / wie auch wegen geführten guten Lebens / Wandels und erlangter profectuum glaubhafftes Zeugniß beybringen solten / worauff bey hernechst eräugnenden Vacantzen vor andern reflectiret und zu würcklichen Bedienungen employret werden solten. Die jenige aber / welche solcher Verordnung ungehorsamlich entgegen handeln würden / solten gäntzlich abgewiesen werden / und als Verächter solcher wohlgemeinten Constitution, keine Befoderung zu hoffen haben; damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte / solte die Constitution, ohne weitere Verordnung / in allen Kirchen des Fürstenthums / durch die Geistliche jeden Orths / bey Vermeidung schwerer Verantwortung zum ersten mahl auf den nechsten Sontag nach geschehener Insinuation, und hiernechst Jährlich / und jedes Jahr besonders am Sontag nach dem erstē Epiphaniæ von denē Cantzeln deutlich abgelesen und publiciret / auch die Materie von denen Tugenden eines rechtschaffenen Studiosi, auch rechtmäßigen Beforderungen / und dazu erforderten Qualitäten in der Predigt berühret werden. Kurtz darauff ward auch die zu solchem Ende Ao. 1695 den 28. Febr. eben hiehin zielende Verordnung im Druck publiciret / daß alle die jenige / so bey denen Kirchen Fürstl. Antheils als Diener des göttlichen Worts / imgleichen in denen Stadt- und Land-Schuhlen dermahl eins employret zu werden verlangten / sich zuvor bey dem geheimen Rath præsentiren / daselbsten von der Theologischen Facultät zu Kiel / oder wenn sie daselbst zwey Jahr lang denen Studiis obgelegen / von andern auswärtigen Academien ein gnugsames Zeugnis und document ihres Wohlverhaltens und zulänglicher profectuum in dem studio Theologico einbringen / und wenn nach vorhergegangenem Tentamine sie von denen Geheimbten Räthen und General-Superintendenten zu dem Kirchen Ministerio und Schulen capabel / auch von solchen Jahren befunden worden / daß ihnen ein solches Kirch- oder Schul-Amt könne anvertrauet werden / ihre Nahmen und Jahre in ein gewisses hiezu verfertigtes Buch einschreiben lassen solten. Mit der ernstlichen Bedeutung / daß kein Studiosus / ohne daß er dieser Constitution ein Genügen gethan / zu einiger vacirender Prediger oder Schul-Diener Stelle / in den Fürstlichē Antheil admitti-

1701. admittiret und befodert werden solle; Jedoch mit Vorbehalt hierüber zu dispensiren/ und nach gnädigstem Gutbefinden anderweitige Verordnung zu thun.

Verordnung wider die Verkauffung der Justitz/ Geistl. und Weltl. Aemter.

Da auch wegen der Simonie viel Klagen einkommen/ so war die letzte Constitution vor Seine Durchl. Abreise/ in folgenden Formalien in Druck publiciret: Nachdem in specie von weiland Hertzogen Johann Adolphen das in allen Rechten ohne dem verbotene Geschenck nehmen/ umb davor jemanden zu Bedienung oder auch in Geistlichen/Justitz-Civil-Militair-Cammer/und allen andern Sachen zu gewieriger Resolution zu verhelffen/ gar ernstlich untersaget und abgeschaffet worden; So wolten auch Se. Durchl. der Hertzog zu Gottorff gantz streng und ernstlich gebohten und befohlen haben/ daß inskünfftige in dero Landen nicht das geringste von Geschencken gegeben oder genommen werden solte/ es sey zu Befoderung oder Kränckung der Justitz/ oder zu Erlangung einiger Civil-Militair oder Geistlichen Bedienung/ oder auch vor justification der Rechnung/ oder sonst durchgehends zu Erhaltung einer guten Resolution aus unsern bestellten Collegiis, und von denen Beampten und Bedienten in denen Aemptern/ Landschafften/ oder auch dem Magistrat in denen Städten/ oder wie es sonsten immer Nahmen haben kan oder mag/ wodurch zu dem Fürstlichen/ der Unterthanen/ und der Justitz Nachtheil und Gefährdung etwas gesuchet werden könnte. Wannenhero verordnet ward/ daß derjenige der auf obbesagte und dergleichen Weise einige Geschencke an jemanden zu præsentiren oder geben zu lassen/ sich unterstünde/ zwey mahl so viel als das Geschenck oder Gabe werth/ nebst der Gabe/ und selbe zum dritten Theil dem Fisco zum andern dritten Theil zu absonderlicher Berechnung ad pios usus/ der übrige dritte Theil aber dem Angeber nebst Verschweigung seines Nahmens zugekehret/ und der oder die jenige/ welche durch solche Geschencks-Mittel etwas zu erhalten und durchzutreiben intendiren/ vor solche Leute gehalten werden solten/ die mit Ehr und Redlichkeit nicht umgehen/ ihrer Bedienung verlustig/ auch eine andere zu erlangen unfähig seyn solten. Wofern aber einem oder dem andern dergleichen Geschenck oder Verehrungen/ von wem es auch seyn möchte/ angemuthet/ und von ihm darauf gegeben worden wären/ er aber solches an des Hertzogen Durchl. selbst und immediatè (wes Endes demselben allezeit ein gnädigster Zutritt

 verstat-

1701. verstattet werden solte) freywillig und inzeiten offenbahren und solches wahr befunden würde / so solte derselbe von bemeldter Straff übersehen: auf unwahres Angeben aber noch weit schärffer bestraffet werden: die jenige aber / welche auf beregte Weise Geschencke und Gaben nehmen / sie seyn Geist- Weltlichen oder Militair-Standes / solten ohne einige Gnade ihrer Bestallungen und Güther / und nach Befinden andere Straffe verbrochen haben; welcher Straffe auch die jenige / so durch andere / sie mögen in ihrem Brod und Diensten stehen oder nicht / directe oder indirecte einige Geschencke oder Gaben obbesagter massen annehmen lassen / unterworffen seyn / und gegen dieselbe von dem Fürstl. Ober-Sachwaltern / und übrigen in Fürstl. Landen und bey der Milice bestellten Fiscalen / so fort ohn einiges Ansehen der Persohn fiscaliter gehandelt / und bey Verlust ihrer Bedienungen auch andern scharffen Einsehens / nicht das geringste unterlassen werden solte; Wobey Se. Durchl. sich wegen dessen / so vor publicirung solcher Verordnung derselben zuwider von einem und andern geschehen seyn möchte (zumahl auch ohne und ausser absonderlicher Constitution ein jeder dasselbe der Gebühr beobachten sollen) die verdiente Straff und Ahndung dem Befinden nach / ausdrücklich vorbehalten haben wolte. Weil auch die Erfahrung bezeugte / daß die in der Cantzeley litigirende Partheyen / bevor die Sache ventiliret werden solte / bey allen und jeden zu der Cantzeley verordneten Rähten und Assessoren herüm giengen / ihre Sache recommendirten / und denenselben darunter beschwerlich fielen; So ward befohlen / daß die Partheyen entweder selbst / oder ihre Advocaten sich dessen gäntzlich enthalten soltē bey Verlust der Sachen und anderer Bestraffung. Denen zur Cantzley verordneten Räthen und Assessoren ward imgleichen befohlen / solche vorgängige Recommendationes in ihren Häusern durchaus nicht anzunehmen: sondern alles nach der Cantzley zu verweisen etc. Wie denn auch ernstlich befohlen ward / daß alle an die Cantzley erwachsene streitige Sachen daselbst in pleno zu hören / und nicht ad commissiones zu verweisen seyn solten. Auch solte alles das jenige / was von unzulässiger Geschenck Nehm- oder Gebung in Justitz-militair und geistlichen Sachen auch sonst hieroben verordnet / in specie auch auf alle und jede Untergerichte in denen Aemtern / Städten / Landschafften /

1701. Harden und durchgehends gemeinet und verstanden seyn. Im geistlichen Stande ward denen so das jus præsentandi hätten/daß sie ohne den geringsten Entgeld drey subjecta denen gemeinen præsentiren/ darauf viritim die wohl angestellet werden / keiner aber weder geistlich noch weltlich / Amtman/Staller oder Land-Voigt / oder andre Officianten sich unterwinden solle/ entweder gütlich die eingepfarrte zu bereden/ihre Stimmen diesem oder jenem zu geben / oder mit Dreu-Worten sie dazu anzuhalten. Andere beyde Candidati / so durch die Auspracticirung præteriret worden/ solten Macht haben unterthänigste Nachricht davon zu ertheilen; Der Vocatus aber vor dem Actu ordinationis einen Cörperlichen Eyd abstatten solte/daß er niemanden für solchen Dienst / Geld oder Geldes werth oder ein honorarium sponte oblatum selbst zugewendet/ oder durch andre zuwenden lassen oder versprochen / und also solche Befoderung nicht durch verbothene Conditiones und zulässige Mittel zu wege bracht hätte. Weil auch des Canditaten Verwandten aus thörichter Lieb und Mißtrauen in die Vorsorg Gottes dem Candidato unwissend durch Geschenck seine Befoderung zu erhalten/ sich unterfangen möchten/ ward auch gedrohet / die Ungnad durch ernstliche Bestraffung an Gut und Ehre zu erkennen zu geben. So ward verordnet / daß dem General-Superintendenten pro examine & ordinatione nicht mehr als höchstens sechs biß 8. Reichsthaler/ dem Kirchen-Raht zwey Reichsthaler/ jeglichem derer assistirenden Prediger einen Reichsthaler/ und einem jeglichen Schul-Collegen / gleich wie bißhero bräuchlich gewesen/ wie auch dem Küster einen halben Thaler pro discretione von jeglichem Actu zugekehret / ausser dem aber von Niemanden zu mehr gedachtem Ende nicht solle gefodert werden. Gleichfals solte das bey Leich-Begängnissen der verstorbenen Prediger von dem Leich-Comitat fallende so genannte Opfer-Geld/ wie ohne dem an denen meisten Orthen bißhero bereits gebräuchlich / des Verstorbenen Wittben ungeschmählert gelassen werden/ und selbige sich dessen zu ihrer desto mehrer Consolation zu erfreuen haben. Und damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könte / solte diese wolbedächtige heilsahme Constitution nicht nur so fort von denen Cantzeln publiciret/ sondern auch solche Publication von denen Cantzeln alle Jahr viermahl/als erstlich auf

1701. den Sonntag nach dem Neuen-Jahr, zum andern auf den zweyten Sonntag nach Ostern / *Misericordias Domini* genandt / drittens auf den neundten Sonntag nach Trinitatis / und vierdtens auf den 22. Sonntag nach Trinitatis wiederholet / und dergestalt denen Zuhörern / besonders auf dem Lande / auf das deutlichste vorgetragen werden. Geschehen den 28. Apr. Nicht lange hernach begab sich der Hertzog in die Campagne nach Liefland.

Anderseits liessen Ihr. Königl. Majest. im Aprill wie in Copenhagen / so auch im gantzen Lande / einen allgemeinen Buß-Beth- und Fast-Tag ausschreiben / verblieben selbst in hoher Person andern zum Exempel so lange in der Kirchen / biß alle drey Predigten zu Ende waren. Indem nun was in publicis ferner vorginge / war erst der Einzug des Moscowitischen Abgesandten / dessen March war von der Norder-Pforten durch die Norderstrassen / nach dem Amaker Marckt / ferner durch die Kauffmans-Strasse in das Schackische Hauß. Zuvorderst fuhren 21. Carossen mit 6. Pferden / von denen Königl. Geheimten Räthen / vornehmen Ministers und Generals-Persohnen / so ihm entgegen geschickt waren; darauf folgten zwey Königl. Carossen / in deren einer des Ambassadeurs Gemahlin und Frauenzimmer / in der andern dessen Cavalliers sassen: In der letzten / vor welcher zwey Moscowitische Trompeter ritten und continuirlich bliesen / fuhr der Ambassadeur mit dem Herrn geheimten Rath von Lenthe / und dem Herrn Amtmann Krabben. Auf dem neuen Amacker Marckt / welches er passirt / stunde auf jederseiten eine Battallion rangirt. Da er nun in seinem Quartier anlangte / wurden so fort die Tafeln gedeckt; an der einen saß sonst niemand als der Ambassadeur / seines Brudern Sohn nebst verschiednen Dähnischen Ministern: das Frauenzimmer aber / ward a part tractiret. Den 14. Febr. hatte er seine erste offentliche Audientz / wozu er in drey Königl. Carossen / durch die Herren Geheimdten Räthe von Plessen und Herrn von Lenthe abgeholet ward. Mit denselben fuhr er mit der Königlichen Leib-Carossen nach Hofe. Auf dem Schloß-Platz ward er von der in Gewehr stehenden Königl. Garde zu Fuß / so daselbst in zweyen Compagnien paßirt / mit Präsentirung des Gewehrs / von denen Officirern aber nur mit Abnehmung der Hüthe salutiret. In dem Schloß-Thor stunden die Granadirer / auf dem innersten Schloß-Platz aber die Guarde zu Pferd rangiret / deren

Ankunfft des Moscowitischen Gesandten in Copenhagen.

1701. ren Rittmeister dem Gesandten und allen von seiner Suite/ unten an der Treppen das Seiten-Gewehr/ nach alten Gebrauch/ zwischen beyden Potentaten abfoderte. Darauff ward er an der untersten Stuffen vom Herrn Ober-Hof-Marschall Hahn/ und einer Suite Hof-Cavalliers nochmahl bewillkommet/ und durch den Trabanten-Saal/ wo die Trabanten in Gewehr stunden/ in ein Zimmer begleitet. Aus diesem ging er/ nachdem ihn der Ceremonien-Meister nochmals angemeldet/ mit dem Huthe unter dem Arm über den Trabanten-Saal nach dem Königl. Audientz-Zimmer. Bey dem Eintritt kam ihm der Herr Feldt-Marschall Wedel entgegen/ und führte ihn zu J. K. M. welche unter einem erhabenen Throne auf einem silbernen Lehn-Stuhl sassen. Der Ambassadeur machte im hingehen grosse Reverence. Bey dem vierdten und letzten stunde der König auf/ und grüßte ihn mit Abnehmung des Huhtes/ bedeckte sich aber so fort wieder und blieb stehen. Darauf brachte der Ambassadeur ein Complement vom Czar an J. K. M. welche der geheimte Rath Tott in Dänischer Sprache beantwortete. Nachdem sprach der König selbst den Gesandten an/ und fragte nach des Czars Gesundheit/ und stund so lang er dieses redte/ mit unbedeckten Haupt/ setzte aber/ da dieses ausgeredet/ wieder auf/ und hörte bedeckt/ doch stehend die gantze Proposition, so in einer Glückwünschung zur Cron/ und Anbietung der Continuation bißheriger Alliance bestunde. Der Herr Tott antwortete mit Gegen-Versicherungen aller guten Affection, und darauff trat der Ambassadeur, so stets unbedeckt gestanden/ mit vielen Reverentzen ruckwers gehende/ wieder ab/ und ward in seinen Hause tractiret.

Selbigen Monaths wurden zu Obristen der errichtenden Land-Milice ernennet Herr Eppinger/ Herr Juel/ Herr Bartholin/ Hr. Eichstädt/ Hr. Bielke/ Hr. Peperlohe und Hr. Rosenmeyer. Sie hatten dabey die Freyheit ihre Majors/ Capitains und Lieutnants selbst zu ernennen. Zwey Regimenter davon kamen in See-Land/ drey in Jütland/ eins in Fühnen/ in Laland und Falster auch eins zu stehen. Im April darauf wurde der Hr. General Major Schultz zum General-Leutnant ernennet: noch in selbigem Monath liessen Ihr. Majestät eine Compagnie Gardes de Marine aufrichten; damit man jederzeit erfahrne See-Officirers haben/ auch die von Adel von Jugend auf in der Navigation exerciret werden konten. Ob gleich

Zustand und Begebenheiten in dem Königlichen Antheil.

1701. gleich die Rede gieng/ daß die Cron Franckreich durch den Graf Chamilly allhie Ansuchung gethan/ der Römische Käyserl. Majest. keine Hülffs-Völcker folgen zu lassen/ war solches doch in Absicht der teutschen Fürstenthümer nicht abzuschlagen: vielmehr ward der Königl. Envoye von Urbich nach Wien geschickt/ die Ratification des zwischen Ihr Käyserl. und Königl. Majest. zu Dennemarck geschlossenen Tractat zu überbringen/ Krafft dessen dem Käyser acht tausend Mann überlassen worden. Den 11. Junii ward auch ein Alliantz-Tractat mit Holland geschlossen/ Krafft welcher Ihr. Maj. der Republique vierzehen tausend Mann zu überlassen versprochen. Den 15. Junii erhuben Se. Königl. Majest. sich selbst in hoher Person nach dem Hollsteinischen/ und hielten die Reveue über daselbst einlogirte Trouppen/ und ward zugleich den 12. Julii zwischen deroselben und dem Hertzogen von Hollstein-Gottorff das accommodement wegen einiger von dem Traventhalischen Frieden überbliebenen differentien unterschrieben/ und also alle Irrungen völlig abgethan. Sonsten waren auch Ihr Majest. die verwittibte Königin da sie den 18. May von Copenhagen aufgebrochen den 24. desselben zwischen 6. und 7. Uhr Abends in Altona ankommen/ und ward von denen Hamburgischen Wällen mit viel groben Canonen gebührend begrüsset. Sie nahmen ihren Abtritt in des Königl. Commercien Directoren und General-Zoll-Inspectoren daselbst / des Herrn Leers wohl-aptirten Logement, wohnten folgenden Tages dem Gottesdienst in der Reformirten Frantzösischen Kirchen bey/ wurden nachgehends von denen Deputirten E. E. Rahts der Stadt Hamburg complementiret/ anbey derselben einige Victualien von Wein / Fleisch und Fischen præsentiret / worunter denn ein Stöhr/ so von sechs Männern auf einer Leiter getragen werden muste/ und ein Karpfen von 18. biß 19. Pfund. Den 31. setzten sie über Blankenese ihre Reise nach dem Schwalbacher Sauer-Brunnen fort / und wurden bey dero Aufbruch abermahl die Canonen auf denen Hamburger Wällen gelöset. Den 3. September kamen Ihr. Majest. von dannen zu Altona wieder an/ wurden abermahl von denen Hamburgischen Wällen mit Lösung derer Canonen/ und in Altona von der in Parade stehenden Bürgerschafft und Guarnison empfangen/ nahmen ihren Abtrit auf Herrn Jacob de Ruyters Garten/ und wurden am 5.

von

1701. von der Stadt Hamburg durch dero Deputirte, Herrn Syndicum von Bosteln und die Herrn Rathmänner Sylmen und de Drosina, complimentiret / und mit allerhand schönen und raren Weinen/ Confecturen und Früchten regaliret. Der Durchl. Landgraf von Hessen-Cassel / nebst seiner Gemahlin und Princeßin / hatten sie biß hieher begleitet; Es befand sich auch dabey der Hertzog von Anhalt Hatzgerode samt seiner Gemahlin/ nachdem sie nun in die 14 Tag allhie sich auffgehalten/ begleiteten Sie dero Herr Bruder uñ der Hertzog von Anhalt noch ferner biß Pinnenberg/ wonechst Sie sich von deroselben beuhrlaubten. Den 19. Octobr. liessen J. K. M. auch eine Mahler-Academie in dero Residentz auffrichten / da denn auf dem Königs-Marckte in des Herrn Graf von Ahlfelds Hause zum Anfang die vornehmsten am Hofe mit Wein und Confituren herrlich tractiret wurden. Den 23. Octobr. Morgends halb zwey Uhr genasen Ihr Majest. die regierende Königin eines jungen Printzen/ welchen die verwittibte Königin Nachmittags um 4. Uhr zur Tauf gehalten/ und ward dessen Nahm FRIDRICH CARL genannt. Ihr Majest. der König conferirten desselben Tags dem Printzen von Anhalt Zerbst den Ritter-Orden des Elephanten/ und ward selbiger Tag mit viel andern noch mehrern Festivitäten zugebracht. Sonst ward den 24 May zu Copenhagen der Bürgerschafft Vogelschiessen gehalten/ welchem Ihr Königl. Majest. selbst in hoher Persohn nebst Ihr Hoheiten Printz Carl und Printz Wilhelm nebst denen meisten Hof-Cavalliren beygewohnet. Die præmia an Silber-Geschirren gaben Ihr Königl. Majest. dazu; folgenden Tags darauf ward das Beylager zwischen Ihr Hohen Excellentz Gülden Löw / und der verwittibten Baronessin von Juel / gehalten und mit allerhand Freuden-Bezeigungen zugebracht. Immittelst aber gingen mit todte ab/ die Hertzogin von Mechlenburg-Strelitz / Maria Adolphi Friderici Gemahlin / der jetzt regierenden Königin von Dennemarck älteste Schwester den 16. Januarii. Den 7. Junii aber zu Schluyß in Flandern / Ferdinand Wilhelm Hertzog von Würtenberg-Neustadt Königl. Dähnischer General-Lieutenant / und Ritter des Elephanten-Ordens / auch General der Infanterie bey denen General-Staaten. Und den 7. Octobr. der Königl. Geheimbte-Rath von Reventlau / nachdem er etliche Tag an einem Schlagfluß Sprachloß gelegen.

1701. Fernere Begebenheiten in dem Fürstlichen/ und andere verschiedene Begebenheiten im Lande.

In Hamburg hatte der Hr. Dr. Joh. Friderich Mayer/ die Ehre/ daß er die gesammte Hochfürstl. Herrschafft/ als nemlich Ihr Königl. Hoheit die verwittibte Hertzogin/ des regierenden Hertzogen Durchl. den Durchl. Printz und Durchleuchtigste Printzessin und derer anwesende Hof-statt auf seiner Bibliotheque tractirte/ und weil man an der Schleßwigschen Dohm-Schul das Rectorat eingehen zulassen beschlossen; Wolte man nun aus der Husumer Stadtschule eine allgemeine Land-Schul machen/ weshalben besagter Hr. Dr. Mayer im Julio dahin über ging/ reisete aber kurtz darauf nach der General-Superintendentur in Pommern/ von welchem allen der bißherige Verlauff sonsten schon bekandt. Hierauf begab sich der Regierende Hertzog auf die Reise nach Liefland/ und ferner in den Schwedischen Krieg wider die Cron Pohlen/ wovon in nechstem Jahr ein mehres.

An dem Dohm zu Lübeck/ ward der Braunschweig-Lüneburgische Land-Rath von Witzendorff zum Dohm-Dechand: Der Herr Christian Ludwig Pincier Baron von Königstein aber in die Possession der längst vacirenden Præpositur daselbst eingesetzt. Wegen der Coadjutorschafft aber gab es zwischen Ihr. Hoheit dem Königl. Printz Carln/ und dem Hertzog Christian August von Schleßwig einigen Dispüt, weil die Vota gleich/ wannenher die Sach an dem Käyserlichen Hof verwiesen worden.

Den 19. Augusti zur Nacht brachte in Hambug eine Frau von geringem Stande vier Kinder zur Welt/ als nehmlich zwey Söhne und so viel Töchter/ ein Sohn davon war todt/ die andern drey empfiengen in der Kirch zu St. Michael die heil. Tauffe. Den 10. Sept. entstunde zu Hamburg bey hefftigen Nord-Westen Winde eine grosse Wasserfluth/ so daß die Fluthen in die Keller und Pack-räume eindrungen und grossen Schaden thaten. Den 10. Novembr. wurde die von Hamburg nach Friedrichsstadt fahrende Post von einigen Strassen-Räubern/ welche zu Pferde mit Flinten Pistolen/ Degen auch Prügeln dabey wohl versehen waren/ bey Kellinghusen angefallen/ der Knecht mit einem starcken Prügel vom Pferd herab geschlagen/ die Räuber sagten denen Passagirern an/ alsobald abzusteigen/ welches denn auch sofort geschahe; Sie schlugen demnach die kleine Post-Lade auf/ und nahmen ohngefehr fünff tausend Thaler hinweg. Sie waren zwar auch bemühet/ die

grosse

1701. grosse Post-Lade zu öffnen / aber sie war mit starcken eisernen Banden zu fest verwahret / daß sie dazu nicht gelangen konten. Von dem aber / daß den 29. Jan. zu Hamburg bey dem öffentlichen heimlichen Gemach vor dem Stein-Thor mit anbrechendem Tage eine ermördete Weibs-Person gantz nackend sonder Kopf gefunden worden / davon wird in folgendem Jahr in eben diesem Monat die gerechte Rache GOttes den fernern Ausschlag geben.

1702. Königliche Geschichte. Ihr Königl. Maj. liessen kurtz nachdem Eintrit dieses Jahrs nemlich den 6. Januarii Abends um 9. Uhr ein sehr Magnifiques Careusel in Copenhagen halten / dabey waren die Combattanten auf Ihr Majest. des Königs Seite 1. Der Herr Graf Carl von Ahlefeld / Oberstallmeister und Hofmeister der Königl. Academie. 2. Der Herr Ober-Kammer-Juncker Holst. 3. Der Hr. Ober-Secretarius Wybe. 4. Der Hr. Obrister Eichstäd. 5. Der Hr. Stallmeister Haxthusen. 6. Der Hr. Kammer-Juncker Kleinau. 7. Der Hr. Kammer-Juncker Ludwig Pleß. Auf Ihr Hoheit Printz Carlen Seiten aber waren: 1. Der Hr. Etats-Rath Scheel. 2. Der Hr. Graf Ranzau der Jünger. 3. Der Hr. Etats-Rath Lerch. 4. Der Hr. Obrist Juel. 5. Der Hr. Obrist Chaise. 6. Der Hr. Kammer-Juncker Hahn. 7. Der Hr. Kammer-Juncker Carl Pleß. Die Gewinne waren: 1. ein mit Diamanten eingefasseter Hirschfänger / so tausend Reichs-Thaler werth. 2. eine silberne Schüssel mit einer Gießkannen / und zwey præsentir-Tellers. 3. ein silberner Spüel-Kessel mit zwey Bluhmen-Töpffen. Das erstere gewann Ihr Königl. Majest. das andere / der Etats-Rath Scheel / das dritte der Graf Ahlefeld. Folgenden Tags aber als den 7. Januarii ward diese Festivität wieder in Trauren verwandelt; Sintemahl der den 23. Octobr. jüngst-verwichnen Jahrs gebohrne Printz Friedrich Carl / da er kaum zehen Wochen dieses Zeitliche erblicket / zu hohem Leidwesen des gantzen Königl. Hauses diese Welt wiederum gesegnet. Den 9. darauf ward der verblaßte Leichnam gegen Abend nach Rotschild in das Königl. Erb-Begräbniß gebracht. Es folgten der Leiche vier Carossen / in der ersten war der Hof-Marschall Zahn / und der Hofmeister Berkenthin: in der andern die Kammer-Junckern Rothstein und Kalney: In der dritten und vierdten sassen vier Capitaine / die den Printzen trugen und beysetzten. Die Bürgerschafft war befehligt / auf denen Strassen / wodurch die pro-

1702. cession geschahe/brennende Lichter vor denen Fenstern anzustecken. Den 2. Martii ward zu Hamburg Abends um 7. Uhr das Beylager Hn. Carl von Ahlfeld/Grafen von Langeland und Rixingen / Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen / Ober-Stallmeistern/ Rittern und Directoris der Königl. Academie zu Copenhagen/ mit Ulrica Antonia Dannes Kiold, Gräfin von Larwig/ Ihr hohen Excellence Gülden-Löw/ Fräulein Tochter. Im Ausgang dieses Monden schenckten Ihr Königl. Majest. denen Bauren von Seeland/ Laland/Moen und Falster/ auf gewisse Conditionen die Freyheit/ und entledigten sie der Leibeigenschafft. Von der Zeit biß zum Augusti/ ist nichts in die gewöhnlichen Jahr-Bücher kommen / den 28ten aber beniemten Monats wurden eben am Königl. Geburts-Tage dem General-Major Tramp/dem Admiral Paulsen/ dem Admiral Gade/ dem Admiral von Stöcken / der Ritter-Orden von Dannebrog durch den Ober-Ordens Secretarium Lerchen/ nach gehaltener Oration auf einen roth Sammeten Küssen conferiret/ die denn auch sofort von Sr. K. Majest. zu Rittern geschlagen wurden / beyde ersten aber erschienen allein durch Gevollmächtigte.

Fürstliche Geschichte. In der Hertzoglichen Familie starb den 2. Januarii früh umb halb neun Uhr / der Hertzog Christian Adolph zu Hollstein-Sunderburg/ an einer Brust-Kranckheit/in dem 61. Jahr seines Alters zu Frantzhagen im Lauenburgischen / allwo er sich bißher aufgehalten hatte. Der Regierende Hertzog zu Schleßwig Hollstein kam den 24. Martii aus Schweden (dahin er aus Hollstein gereiset) binnen 3. Tagen zu Riga an/ und ging von dannen zum Könige in Schweden nach Littauen.

Des Regierenden Hertzogen Ableben und Beysetzen. Diese Zeit betraff das Hertzogthum Hollstein ein sehr unglücklicher Zufall: denn als die Pohlnische in sechzehen tausend/und Chur-Sächsische in sechs tausend bestehende Armee/ mit vierzehen tausend derer Schweden den 19. Jul. bey Pinschow. in ein Gefechte geriethen / und die am lincken Flügel postirte Pohlen und Tartern/ da die Schweden aus einem Walde auf sie kamen / nicht einmahl die Salve aushielten/ sondern zugleich die Sächsische Cavallerie mit in die Flucht nahmen / eines Theils unglücklich: die Infanterie und Artollerie aber / fochte biß auf den späten Abend/ und dabey ward bald Anfangs aus einen Falconet der Regierende Hertzog Friderich von hinten also getroffen / daß Sie 3. Stunden darnach diese Zeitlichkeit gesegneten. Sehr viel Vornehme derer Schweden/gaben ihm da-

1702. daben das Geleite/wie aus dem Lager bey Zduna vom 30. desselben Monaths die Lista heraus kam. Den 25. Octobris wurde Dero Leiche in Schleßwig eingeführt, da man zugleich das Pferd / worauf Ihr Durchl. geschossen / mit zurücke brachte. Ihr Königl. Maj. zu Dennemarck aber / liessen bereit den 18. October sub dato Glückstadt sämmtlichen Eingesessenen Dero Fürstenthümer Schleßwig Hollstein und Dero incorporirten Landen Aller-Gnädigst durch ein gedrucktes Patent offentlich zu vernehmen geben / was massen es dem Grossen GOtt gefallen den weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderichen dero Freundlichen lieben Vettern / vermittelst eines sanfft und seligen Todtes aus dieser Zergänglichkeit abzufodern. Gleich nun sothaner tödlicher Hintrit eine allgemeine Land-Traur erfoderte; So mandirten und befahlen Jhro Königl. Majest. damit allergnädigst wollende / daß fort nach Publicirung dessen in denen Kirchen so wohl auf dem Lande / als in denen Städten dieser Hertzogthümer biß anderweitiger Verordnung täglich zwey Stunden / als Vormittags von 12. biß 1. Uhr / solte geläutet / so dann alle Musiquen und Seitenspiel inn- und ausserhalb der Kirchen eingestellet werden. Diesem nach ward den 19. Decembr. die Leiche des Hertzogen folgender massen beerdiget. Nachdem Tags vorher Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Bischoff von Eutin durch die Trabanten eingeholet / und mit dreymahliger Lösung derer auf dem Schlosse Gottorff befindlichen Canonen bewillkommet worden / finge man folgenden Tags üm 7. Uhr an einige Pulse zu läuten / und damit alle Stunden einmahl biß des Abends üm 6. Uhr zu continuiren / da denn die Leichen-Predigt gehalten ward. Nach deren Endigung ward die Ritterschafft tractiret / und als solches vorbey / fing sich die Leichen-Procession in folgender Ordnung an: Erstlich marchirte das Leib-Regiment zu Fuß mit geschlepten Piquen und verkehrtem Gewehr / nach demselben ritte das Dragouner Regiment: Hierauf kam der Marschall mit der Ritterschafft / und auf dieselbige folgte die Trabanten-Guarde / wie auch 24. Edelleut zu Pferde / welche die jenigen waren / so nachgehends die Leiche tragen solten. Hinter diesem ward getragen die so genannte Freuden-Fahne / und auf dieselbe folgten gleich so fort zwey Trauer-Fahnen. Nechst diesem ward getragen der Cüras auf schwartzen sammeten Küssen / und hierauf auch der Degen und das Gehencke. Nach

1702. dem trug abermahl einer den Scepter-Stab auch auf einem schwartzen sammeten Küssen. Darauf folgte ein anderer mit dem Casquet/ und denen eisernen Had-Schuhen/ welche gantz über und über versilbert nnd mit Diamanten gar zierlich ausstafirt waren. Darnechst ward von einem andern getragen die Crone auf einen gleichmäßigen Küssen/ welche mit Edelgesteinen reichlich besetzet/ und eines hohen Werthes war. Hierauf kamen nochmahls einige auf Pferden und darauf die Leiche / welche gantz bloß auf einem Wagen stunde/ und von acht Pferden gezogen ward. Uber dem Wagen war ein prächtiger Himmel mit silbernen Frangen rund ümher gezieret/ welcher von Edeleuten getragen ward. Hinter dem Leichen-Wagen folgte wiederum ein theil der Trabanten zu Pferde / und darauf kam die Trauer-Kutsche / welche von sechs Pferden gezogen wurde/ in welcher Ihr Hochfürstl. Durchl. der Herr Bischoff zu Eutyn / zu sammt Ihr Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Administrator Printz Christian Augusto sassen. Und nach derselben folgten noch 12. schwartz bezogene Kutschen / denen jede gleichfals mit sechs schwartz bezogenen Pferden bespannet war/ und hinten noch drey/ jede mit vier Pferden / worauf das Blixenkronische Regiment diese Trauer-Procession beschlosse. Die Hautbois blesen inzwischen dabey das Sterbelied: Ich hab mein Sach GOtt heimgestelt. Und als sie nun in die Dohmkirch kämen / währte die Music biß 11. Uhr/ darauf wurden 18. Canonen / so zu Gottorff rund umb das Schloß her gepflantzet waren / zu dreyen mahlen gelöset/ wie denn auch die sämmtliche verhandene Milice allemahl bey Lösung der Canonen auch eine Salve aus Flinten gab/ womit in der Mitternacht alles geendiget / und die Procession wieder zurück kehrete.

Der köstlich geschmückte Sarg blieb biß zum 20ten offentlich in der Dohmkirch stehen. Die Leich-Predigten geschahen aus Jer. V. v. 16. 17. Die Dohmkirche war von dem Gewölbe oben biß unten an die Erde von einem Pfeiler zum andern mit schwartzen Boy gantz zugemachet. Vor dem Alar aber über dem neugemachten Chor præsentirte sich der Himmel aus dem schwartzen Boy / in welchen über dem Cörper eine Crone nebst zwey F. in Golde sich sehen liessen. Zu dieser Solennität waren vier tausend Fackeln geliefert / welche von denen Bürgern / deren jeder sechs Ellen Flor bekommen / getragen worden. Das Castrum Doloris / welches mit Sinnreiche Auszierung der Leiche.

1702. mit ungemein viel Wachs-Lichtern illuminiret war / stund zwischen sechs Pyramiden, an deren einer ein Löwe / nebst allerhand Kriegs-Rüstungen mit der Uberschrifft: Cimbrica virtus. Imgleichen zwey gegen einander stehende Löwen / mit der Erklärung: Cædi quam cedere. Imgleichen ein sterbender Löwe / darüber: Vivens moriensque triumphat. Ferner das Zeichen des Löwen im Thier-Kräyß / worinnen die Sonne in Julius Monat eingetreten / (weil der Hertzog in diesem Monat verstorben /) dabey die Worte: Jam fulget Olympo, zu sehen waren. Auf der andern Pyramide stund ein Fels im Meer / an welchen der Wind die Wellen mit Gewalt anschlug / die Uberschrifft war: Ipsa immota manet. Hiernechst eine Säule mit einem Quadrat-Stein / an welchem des Hertzogs Nahmen zu sehen / mit denen Worten: Nescia flecti. So dann eine Sonnen-Uhr / woran der Zeiger auf halb 8. wegen der Regierungs-Jahr gerichtet / und hierüber: Hæc meta laboris. Endlich zwey gekrönte Seulen: Nec citra nec ultra. Die dritte Pyramide præsentirte die Sonne / mit der Erklärung: Nec mora nec requies. Item eine Sturm-Keule / welche auf zweyen Oliven-Bäumen lag / nebst denen Worten: Ad utrumque. So denn ein Schild mit einem doppelten F. und der Uberschrifft: Et decus & tutamen ab illo. Ferner ein Adler / welcher durch Donner und Blitz flog; wobey: Per tela, per ignes. Die vierdte Seule stellete vor eine in der Lufft brennende Bombe / mit der Uberschrifft: Rumpitur & rumpit. Imgleichen einen Harnisch / dabey: Nihil tutum. Wie nicht weniger einen sich verbrennenden Phœnix, samt Uberschrifft: Ut vivam peream. Auff der Fünfften / einen von Feuer-Stein geschlagenen Stahl / über dessen heraus-springenden Funcken zu lesen: Clarescit ab ictu. Imgleichen eine Sonnen-Finsterniß / dabey: Deficit & sufficit. Noch ferner ein loßgebrandtes Stück: Tristi ex effectu memoria. Ein Lorbeer-Baum / in welchem zwey F geschnitten mit der Uberschrifft: Victurum ex vulnere omen. Die sechste Seule gab zu sehen: einen Stern am Himmel unter einem Triumph-Wagen: Monstrat iter. Einen Mann auf der Spitze Olympi / welcher über die Wolcken reichte: Hic omnia tuta. Einen Adler der in der Flucht von einer Hand aus dem Himmel aufgehalten ward: Requies optima. Zuletzt die Fama mit Flügeln und dem Lemmate: per secula per orbem.

Ein merckliches Zeichen aber des Able-

1702. Ablebens obgedachten Hertzogen war / daß den 16. Augusti schon der Fürstl. Hollsteinische General-Lieutenant Bannier / die in selbigen Landen stehende Fürstl. Milice bey Gottorff zusammen kommen / und den Erb-Printz Carl Friederichen als nunmehr Landes-Fürsten und Herrn / wie auch Ihr Hoheiten dessen Fr. Mutter Hedwig Sophien / Königl. Schwedische Erb-Printzessin / als Regentin und Vormundin / den Eyd der Treu / und den 19. darauf an den Brigardier Blixenkron von den Guarnisonen zu Tönningen und Husum ablegen ließ.

Merckwürdigkeiten im Holsteinischen. Schließlich die privat-Sache betreffend / feurete in der Stadt Hamburg die Englische Compagnie die Crönungs-Ceremonien der Königinn Anna / und ward in derselben Capelle eine auf die Zeit sich schickende Predigt / hernach ein prächtiges Festin unter dem Schall derer Paucken und Trompeten / bey Anwesenheit vieler vornehmen Herren und Ministern in dem grossen Englischen Hause gehalten / woselbst auf den Abend höchst-ermeldter Ihr Majest. hoher Nahme in einem weissen Feuer mit diesen Worten brennend zu sehen war Vivat Anna Angliæ Scotiæ Franciæ & Hiberniæ Regina, Fidei Defensor! wie denn besagtes Hauß auch sonst mit einer grossen Menge brennender Lichter biß in die späte Nacht illuminiret / und Ihr Majest. zu Ehren eine schöne Opera hiebey præsentiret ward. Sonst war dißmahl aus denen Hertzogthümern nichts merckwürdiges zu berichten.

Stat dessen aber / da wir im vorigen Jahr zum Schluß einer in Hamburg entleibten Weibs-Person gedacht / melden wir nun ferner. Daß erst eine Weibs-Person Catharina Ilsabe Buncks / etliche Jahr lang vieler Orthen für eine Manns-Person ausgegeben / den Heil. Ehestand vielfältig geschändet / in ihren angenommenen Manns-Kleidern zwey Weiber nach und nach durch priesterliche Hand an verschiedenen Orthen ihr copuliren lassen. Im Lüneburger Land hatte sie eine dieser Weiber ins Holtz geführt / den Leib ihr aufgeschnitten / und ermorden wollen / wenn die Verwundete nicht wunderbahrer weise gerettet und wieder curiret worden. Die andre dieses Buncken (sonst Monsr. Heinrichen genandt) Frau / hat die Sachen des Heinrichs verschwiegen gehalten / damit sie desto unvermerckter ihre Büberey treiben / und ihrem Manne (wie sie ihn nanndte) hülffliche Hand darin leisten könnte. Hiezu kam ein Laborant / der zwar seine eigene vertraute Frau hatte / aber mit obigen

zwey

1702. zwey Weibern lange her viel Unzucht getrieben. Und diese drey waren die Ertz-Bösewichter so vorm Jahr die Weibs-Person hingerichtet/ und damit sie nicht erkennet noch das corpus delicti offenbahr werden möchte/ den Halß ihr abgeschnitten. Da nun von etlichen die aus dem Lüneburgischen kamen/ und Curiosität halber in die Fronerey giengen/ diese Catharina Ilsabe Buncks/ Monsr. Heinrich genannt / auf Klage der Anna Elisabeth Paussen dahin gebracht erkannt worden / auch weiter ans Licht kommen/ wie er das Frauen-Mensch von dannen mitgenommen/ welcher nachmahl der Kopf abgeschnitten und vorm Steinthor beym heiml. Gemach niedergelegt worden / ist fernerweit durch Gerichtliche Ausfrag kund worden/ daß der Laborant hieran die meiste Schuld gehabt/ weil er den Kopf zu destilliren und zu allerhand Boßheit zu gebrauchen willens gewesen. Vor erst hat diese Buncken bekannt / daß sie vor 5. Jahren in Bremen ihre Weibs-Kleider abgeleget/ und sich nochmahl aller Orthen vor eine Mannes-Persohn ausgegeben / und unter solchem Deck-Mantel vieler Orthen liederliche Händel vorgenommen. Ihr auch in Amsterdam in einem Hurenhause durch Zauberey ein männlich Bild angefüget worden / womit sie viele Schand-Thaten verübet; solches aber wäre zu Glückstad/ da er als ein Soldat desertiren wollen / und gefänglich eingezogen worden / wieder verschwunden / (wo der Teufel durch Verblendung ausser dem Gesicht und Gehör / welches man endlich zugibt / auch noch andere und nähere Sinnen verleiten kan / muste man ihm auch fast die Frage von Währwolfen einräumen) wäre aber daselbst als ein Weibsbild erkannt / und durch den Steckknecht verwiesen worden. Diesem nach wäre sie nach Hamburg kommen/ hatte sich mit ihrer mitgefangenen Maria Cecilia Jürgens daselbst verlobet/ und zu Wandesbeck durch Priesterliche Hand copuliren lassen / mit welcher sie durch ein sonst zugerichtet sothanes Bild viel gottlose Händel getrieben; da sie aber mit der Jürgensen in Streit gerahten / hatte sie sich von derselben einiger Zeit geschieden / und in Altona mit Anna Elisabeth Paussen trauen lassen / diese nun war es welcher sie nachgehends den Bauch auffgeschnitten. Wiederum da sie zu dem Laboranten kommen/ und mit der Jürgenschen wieder ausgesöhnt/ hatten sie drey auf dem Gericht-Platz einem auf dem Rade liegenden Cörper den Daumen abgeschnitten / auch etwas von der Ketten abgebrochen / die Zäner

1702. und sie in gewissen Fällen zur Cur gebraucht / noch ferner hatte sie Hanß Rieken Ehefrau Margreth genannt / von ihrem Mann / in Hoffnung änderweitigen Ehe entführet / und auf der Jürgensen Holtzbodem entleibet. Der Laborant Johann Friederich Jäner aber / so zuvor in der Altonaischen Apotheck gedienet / und wohl gewust / daß die Bunckſche eine Weibes-Person / hatte solches nicht allein verheelet / sondern sich auch als Zeugen gebrauchen lassen / da sie mit der Jürgenschen in Wandesbeck copuliret wordē / dieser hatte mit bemelter Jürgenschen nachgehends Unzucht getrieben und sie geschwängert. Die Ricksche (da sie ihm von der Bunckschen zugebracht) hatte er mit Brandwein truncken gemacht / und als sie eingeschlaffen mit einem Strick erwürget / den Kopff abgeschnitten und in einem Tuch mit sich nach Hause genommen / nachdem er nun zum Cörper einen Sack erkaufft / wäre derselbe durch die Neustrasse über den Pferdmarckt getragen / und in der Spittalerstrassen in seiner Wohnung beym Kessel in der Küchen niedergesetzt worden / worauf derselbe ferner nach dem heimlichen Gemach getragen worden. Den Kopf hätte er in Stücken zerhauen / in seinen Kessel von zwey biß drey Stübchen gethan / so viel als eine Kolbe fassen mag Brandwein darauf gegossen / in Willens einen Spiritum oder Magisterium daraus zu machen / welches aber nicht angehen wollen / indem das gantze Werck zersprungen und verraucht / ja bald gar ein Unglück daraus entstanden. Maria Cecilia Jürgens aber hat eröffnet / daß da sie erfahren / wie Heinrich eine Frau ihr ein andres Instrument gefertiget / mit der Bunckschen viele gottlose Händel getrieben / da sie von Jänern / nachgehends auch von einem Soldaten geschwängert / hätte sie einsten zwey todte Kinder zur Welt gebracht / welche Jäner zur Medicin brauchen wollen; Auch hatte sie durch Zauberey zu Cadelforn ihrem Wirth / (mit welchem sie sich nicht vertragen können) allerhand Possen gemacht / dann und wann auch den Jäner durch solche Händel zu sich bringen lassen / ihn in der Rieckischen Ermordung treulich in allen Stücken geholffen. Der Laborant / so an diesem allen die meiste Schuld hatte / ward vor der Thür / wo die Mordthat geschehen / und bey dem heiml. Gemach nechst dem Steinthor mit glüenden Zangen gezwicket / auf dem Köpfel-Berg von unten auf / beyde Weiber aber

von

von oben her unter gerädert / der erste ward auffs Rad geflochten / die beyden letzten aber verbrannt. Sonst ward auch eine listige Diebin lustig und im Augenblick den Galgen hindan gezogen / die sich denn gar nicht betrübt zum Tode anstellete. Andere die diesen Tripel-Tantz auch getantzet / übergehen wir ihrer Freundschafft halber zu nennen. Im Aprill veruneinigten sich auch bey dem Spiel zwey Frantzosen / und foderten einander Abends umb 7. Uhr auf dem heyl. Geist Kirchhoff. Da sie nun auf einander wie die Furien loß gingen / ward der eine durch und durch gestochen / daß er sonder einig Wortsprechen so fort zur Erden fiel. Der ander hatte ebenfals zwey tödtliche Wunden bekomen / mit welchen er etwa noch hundert Schritt gelauffen / fiel aber bald darauf nieder / ward zwar in ein Hauß gebracht / von dannen aber auf Obrigkeitlichen Befehl auf den so genannten Baum getragen / woselbst er zu Nacht um zwey Uhr ebenfals seinen Geist aufgegeben. Von Unglück und Malefitz-Sachen ist diß Jahr weiter nichts vorkommen; Jedoch ist dieses schon genug.

Ende des 1702. Jahrs.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Olearius, Adam,

Continuirte Fortsetzung Adam Olearii Hollsteinischen Chronica Von Anno 1662
. bis 1702 Welcher angefügt Der vollkommene Stamm-Baum, Der Könige in
Dennemarck, Und Hertzooglichen Hollsteinische Familien

Frankfurt Anno 1703

4 Hols. 21 m#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10363141-9
VD18 14525658